

II. Genealogie des schloßgeessenen adligen Geschlechtes von Bismarck.

Rudolph von Bismarck I.

Die Verfolgung der Herkunft des schloßgeessenen Adelsgeschlechtes von Bismarck führt zu dem früher unter den Bürgern Stendals bereits erwähnten (S. 7) Rudolph oder Ruke von Bismarck, der schon 1309 als ministrirender Genosse der Gewandschneider-Gilde und 1312 als Mitglied des Stadtrathes in Stendal vorkommt, als erweislichem Stammvater zurück. Selbst aus den wenigen Nachrichten, welche uns über sein Walten nur aufbewahrt worden sind, wird man in ihm einen Mann erkennen, der sich zu großem Ansehen in und außerhalb seiner Stadt erhob und um diese, sowie um die ganze Altmark, mehrfach verdient machte. Auch war seiner Thätigkeit wohl der Erwerb des Reichthums, in dessen Besitz seine nächsten Nachkommen auftreten, vorzüglich zu verdanken.

Im Jahre 1314 von dem Ritter Heinrich von Rochow zu einer von diesem vorgenommenen Veräußerung von Grundstücken freundschaftlich zugezogen¹⁾, erscheint er am 21. December 1321 am Hofe der Herzogin Agnes von Braunschweig, der hinterlassenen Wittve des Markgrafen Waldemar und damaligen Regentin der Altmark. Diese hielt sich um die gedachte Zeit in Tangermünde auf, und die Anwesenheit angesehenen Ritter und Rathsherren des Landes an dem Hofe der Fürstin bezweckte hauptsächlich, ihre Genehmigung eines von den Städten mit der Ritterschaft verabredeten Bundes zu eigenmächtiger Aufrechterhaltung der Landesicherheit zu erwirken, welche durch die nach dem Tode

¹⁾ Nibel's Cod. I, V, 64.

ihres Gemahles ausgebrochenen Fehden mehrfach bedroht war¹⁾). Zugleich benutzte Rube von Bismarck diese Gelegenheit, um die zum Wohltun geneigte Herzogin im Interesse der Armen und Kranken zu einer reichern Ausstattung des heiligen Geist-Hospitals und der Elenden-Gilde in Stendal zu bestimmen²⁾). Auch ließ er sich selbst mit einem Hebungsrechte im Dorfe Schernikau belehnen, das er von der Landesherrschaft erkaufte hatte³⁾).

Auf's Neue machte sich Rudolph von Bismarck in den folgenden Jahren um seine Vaterstadt verdient durch glückliche Unterhandlungen mit dem Herzoge Otto von Braunschweig, dem inzwischen auch für den Fall eines frühern Absterbens seiner Gemahlin der Besitz der Altmark auf Lebenszeit zugesichert und auch in Stendal Huldigung geleistet war. Denn nach einem Vertrage, der am 12. April 1325 wieder zu Tangermünde von Rudolph von Bismarck und zwei andern Bürgern Stendal's zum Abschluß gebracht wurde, erhielt diese Stadt von dem Herzoge und der Herzogin das landesherrliche Zollhebungsrecht daselbst zu Lehn. Bis dahin war dies Recht durch Verpachtung an meistbietende Unternehmer benutzt, die dasselbe möglichst gewinnreich auszubeuten suchten, wenn dies auch dem Verkehre zum Nachtheil gereichte. Indem die Landesherrschaft jetzt dies Hebungsrecht gegen die mäßige Kapitals-Entschädigung von 26 M^k. Silber der Stadt selbst übertrug, war es damit dem Ermessen des Stadtregentes anheimgestellt, wie weit und ob es überhaupt von der Befugniß zur Zollerhebung Gebrauch machen wollte. — Wahrscheinlich begaben sich dieselben Bevollmächtigten der Stadt dann auch persönlich zu dem Römischen Könige Ludwig nach Baiern, um dessen Bestätigung dieses Vertrages zu erwirken, welche Letzterer den 18. October 1325 zu Nürnberg „den weisen Männern, seinen lieben getreuen Bürgern in Stendal“ ertheilte⁴⁾).

Im Jahre 1332 erhob unsern Rudolph das Vertrauen seiner Gewerbsgenossen zu dem Amte eines Altmeisters der Gewandschneider-Gilde,

¹⁾ Nibel's Cod. I, XV, 73. 74.

²⁾ Nibel's Cod. I, XV, 72. 73.

³⁾ Nibel's Cod. I, XVII, 478.

⁴⁾ Nibel's Cod. I, XV, 79. 80.

das er im Jahre 1335 noch bekleidete¹⁾. Dann erscheint derselbe im Jahre 1338 wieder als Mitglied des Stadtrathes²⁾. In der letztern Eigenschaft wurde er durch seine Mitwirkung zur Errichtung einer städtischen Schulanstalt in einen Streit mit dem St. Nicolai-Domstifte zu Stendal verwickelt, der ihm zwar Gelegenheit gab, noch gegen das Ende seiner irdischen Laufbahn seine Freisinnigkeit, sein Interesse für höhere Bildung und seinen festen Sinn zu bethätigen, doch auch Verdruß genug zuwege brachte, um ihn diesen Streit nicht überleben zu lassen.

Schulen für die Jugend einzurichten und zu leiten, betrachtete die Geistlichkeit als ihr ausschließendes Recht, und es war ihr dasselbe, bei dem geringen Interesse der Laien für höhere geistige Bildung, in früheren Zeiten wohl selten streitig gemacht. Bei der blühenden Gewerbs-Entwicklung Stendal's, dem großen Umfange seines auswärtigen Verkehrs und dem Reichtume eines Theils der Bürgerschaft erwachte jedoch das Bedürfniß einer bessern Vorbereitung der Jugend für das bürgerliche Leben, als die vom Scholasticus des Domstiftes geleitete, wohl vorzüglich nur auf kirchliche Bildung gerichtete Domschule gewährte. Der zu der Zeit regierende, nur aus reichern Bürgern bestehende Rath, dem Rudolph von Bismarck angehörte, säumte nicht, eine dem gefühlten Mangel Abhülfe leistende städtische Schulanstalt in's Leben zu rufen, die nun mit der klösterlichen Domschule in eine der letztern nachtheilige Concurrenz gerieth.

Das Nicolai-Domstift, das sich und die Kirche hierdurch beeinträchtigt fand, erhob laute Klage bei dem Diöcesan-Bischofe zu Halberstadt, und dieser war sogleich bereit, die dem Stifte verkümmerte Einwirkung auf die religiöse Bildung der heranwachsenden künftigen Bür-

¹⁾ Anno domini M° CCC° XXXII dominica proxima post Bartolomei biberunt pannicide et mercatores guldam. Tunc fuit magister Cristianus Kint — Ad futuram guldam instituebatur magister Rulo de bismarek, Aldermannus Deneke noye et ghiso scadewer prope semitam. Nibel's Cod. I, XV, 85. — Anno M° CCC° quinto in die dominico ante mathei celebrata fuit gulda et bibita. Tunc fuit magister Rulo de Bismarek, Aldermanni Denecke noye et Ghiso de schadewachten. Ad futuram guldam instituebatur magister henningus duser etc. Nibel's Cod. I, XV, 86.

²⁾ Nibel's Cod. I, V, 88.

gerschaft, sowie die sonstigen Vortheile des ausschließend von dem Stifte ausgehenden Schulunterrichtes, durch kirchliche Zwangsmittel gegen den bedenklich sich emancipirenden Stadtrath zu wahren. Ein bischöflicher Erlaß forderte Schöppen, Rathsherren und Gildemeister Stendal's auf, unter Androhung der Strafe ihrer Excommunication, binnen 10 Tagen die eröffnete städtische Unterrichtsanstalt zu schließen und die dabei angestellten Rectoren und Lehrer zu entlassen.

Das damalige Stadtreiment fügte sich jedoch dieser Anordnung nicht, sondern bestand muthig auf die Beibehaltung seiner Schule.

Bischöflicher Seits wurde hierauf mit den kirchlichen Zwangsmaßregeln weiter verfahren. Unter dem 13. November 1338 befahl der Diöcesan den Geistlichen der Stadt, die widerfäßlichen Schöppen und Rathsherren öffentlich und jeden derselben namentlich von der Kanzel herab zu ermahnen, innerhalb einer Frist von 8 Tagen von ihrem Ungehorsam abzulassen. Für den Fall, daß auch dies den gewünschten Erfolg nicht haben sollte, wurden die Geistlichen angewiesen, die in ihrem Ungehorsam Verharrenden alle Sonntage in den Kirchen der Stadt laut, bei brennenden Kerzen, unter Glockengeläut als von jeder Gemeinschaft mit der Kirche und mit Gläubigen ausgeschlossen zu verkünden. Zugleich sollte dann auch den Gildemeistern und der gesammten Bürgerschaft einstweilen das Recht, Kirchen und geweihte Orte zu betreten, untersagt werden¹⁾.

Gewiß brachten diese kirchlichen Drehungen und Strafen schwer zu bewältigende Gewissensunruhe über die gesammte Bürgerschaft Stendal's. Ein hier lagerndes zahlreiches Heer von etwa hundert Vicarien, Altaristen und andern Priestern, das von dem reich begüterten Domstifte und aus den vielen frommen Stiftungen der Bürger seinen Unterhalt zog, seinen geistlichen Obern aber unbedingt dienstbar war, hatte den Beruf, diese Gewissensunruhe und die Mißstimmung der niedern Bürgerschaft gegen den Rath, der solche kirchliche Strafen über die Stadt gebracht hatte, zu nähren und noch mehr zu entzünden. Wie

¹⁾ Niebels Cod. I, V, 5. 87. 88. Zu vergleichen Göthe's interessante und gründliche Abhandlung Ueber die Präpste des Domstiftes St. Nicolai zu Stendal — Programm des Gymnasiums zu Stendal vom 30. März 1863 S. 15 f.

hätte auch der geringere arme Bürger erkennen sollen, daß die Verfolgung des Ziels höherer geistiger Ausbildung für Söhne wohlhabender Familien wichtig genug sei, um solche Calamitäten für die ganze Stadt herbeizuführen. Dazu kam noch, daß gleichzeitig Kriegerleute, wie die von Byern, Wulffen, Rossow, Garthow und andere, mit dem Stadtrathe zerfallen, die Stadt durch Fehden beunruhigten¹⁾.

Gleichmüthig behauptete jedoch der Rath die Aufrechterhaltung seiner Schule, und Rudolph von Bismarck, der während der Zeit, worin dieser Streit noch unausgetragen fortbestand, mit Tode abgegangen sein muß, starb daher wohl als Excommunicirter. —

Der Rath ehrte sein Andenken, indem er die durch seinen Tod erledigte Rathesstelle seinem damals noch in jugendlichem Alter stehenden Sohne Claus sofort wieder verlieh.

Die Gewand Schneider-Gilde in Stendal.

Das Verhältniß der Bruderschaft, als deren Genossen man nach dem Vorstehenden die von Bismarck in Stendal beständig und auch den erweislichen Stammvater des burggeessenen adligen Hauses dieses Namens noch antrifft, bedarf hier, um Mißverständnissen Unkundiger zu begegnen, einer nähern Erörterung. Diese Bruderschaft war eine schon am 15. Mai 1231²⁾ landesherrlich zum ausschließlichen Betriebe der Kaufmannschaft oder des Großhandels und besonders des Gewandschnittes, d. h. des Handels mit Tuchen und Wollwaaren, privilegierte Gilde oder Innung, welche ebenso Kleinhändler oder Krämer, die nebenbei eine besondere Innung bildeten, als Tuchmacher und sonstige Handwerker, in vornehmer Ueberhebung von sich ausschloß, gleichwohl aber, den Grundsätzen damaliger zunftmäßiger Abschließung aller einzelnen Geschäftszweige folgend, die Verhältnisse ihres Geschäftsbetriebes ganz ähnlich ordnete, wie die Handwerker in ihren Gilden.

Die Tuch- oder Fadenmacherei und die Anfertigung sonstiger Wollgewebe gehörte seit der ältesten Zeit zu den Hauptgewerben der Altmark, der Mark Brandenburg und Niedersachsens überhaupt. Ueberseeische

¹⁾ Nibel's Cod. I, XV, 99. 100.

²⁾ Nibel's Cod. I, XV, 8. 9. 12.

Länder, die heut wohl in feinem Stoffen diese Waare uns zuführen, wurden damit damals von hier vorzüglich versorgt. Den Absatz vermittelten die Hansestädte und von diesen besonders Lübeck. Mitunter wurden auch von Kaufleuten der Städte, die in der Nähe der in das Meer ausmündenden Flüsse gelegen waren, wie Magdeburg und Stendal, unmittelbare Handelsverbindungen mit dem Auslande, namentlich mit den Scandinavischen Ländern, auf eignen Seeschiffen gepflogen. Der Elbstrom, dessen Wasserfülle allmählich immer geringer geworden ist, bot damals der Schifffahrt und dem Handel eine treffliche Straße.

Unter diesen Umständen war der Aufkauf der Tuche und der sonstigen Wellengewebe von den einzelnen minder bemittelten Verfertignern in Städten und auf dem platten Lande, sowohl zum Ausschnitt für inländische Consumtion, als zur Ausfuhr in entfernte Gegenden, ein Geschäft, das Kapital und Speculation vorzüglich reich belohnte und daher von den reichern Bürgern vorzugsweise betrieben wurde. Daß als eine Gruppe der Gewandschneider-Gilde Stendal's im vierzehnten Jahrhundert eine eigene Seefahrer-Gilde bestand¹⁾, deutet an, wie großartig die damaligen Handelsconjuncturen auch von Stendal ab ausgebeutet wurden. Neben dem Handel mit Tuchen und andern Wellgeweben zog dabei die Gewandschneider-Gilde überhaupt Großhandels-Unternehmungen aller Art in den Kreis ihres Geschäftsbereiches.

Zu ihrem Vorstande wählte die Gilde aus ihren Genossen jährlich einen Gildemeister oder Altmeister der Gilde, dem zwei oder vier Aldermannen oder Aldersleute zugeordnet waren. Unter der Leitung dieses Vorstandes wurde in drei Morgensprachen, die regelmäßig im Jahre stattfanden, sowie in unter Umständen berufenen außerordentlichen Versammlungen, über die gewerblichen Angelegenheiten der Zunft, die Befestigung ihrer Verfassung, die Aufnahme neuer Genossen, sowie über die

¹⁾ Die Gründung des Altars der Gewandschneider in Stendal war im Jahre 1288 nach der darüber nur in einem lückenhaften Abdrucke von Lenz (Br. Urk., S. 138) und darnach von Niebel (Cod. I, XV, 36) vorliegenden Urkunde das *Verl Fraternitatis pannicidarum et stagnapotentium*. Im Jahre 1304 zeigt sich eine *gilda seheren i. e. nauigantium* in bestimmter Verbindung mit der *gilda mercatorum* (Niebel's Cod. I, XV, 83. 84). Im Jahre 1338 begegnet uns erstere nochmals unter dem Namen *gilda stagni* (das. 87).

an die Gilde von dem Rathe gebrachten allgemeinen städtischen Angelegenheiten, berathen und Beschluß gefaßt. Außer dem Altmeister und den Aldermannen gehörten zu dem Gildeverstande auch wohl noch 2 bis 4 jüngere Genossen als „Ministranten“, denen die Sorge für ökonomische Angelegenheiten, namentlich für die Speisen und das Getränk bei den Zusammenkünften, oblag. Dem frühzeitig verknüpfte sich mit der ursprünglichen Bestimmung der Genossenschaft, die Bedingungen eines soliden, gewinnreichen Geschäftsbetriebes zu gründen und aufrecht zu erhalten, sowohl ein ernster religiöser, als ein heiterer geselliger Neben Zweck.

Für ein würdiges Zeichenbegängniß verstorbener Genossen, für die kirchliche Fürbitte zu ihrem Seelenheil und für die Feier der Messen, die dazu für erforderlich erachtet wurden, konnte nicht besser gesorgt werden, als indem die Gilde alle ihre Mitglieder zur Theilnahme an den Begräbnissen von Mitgliedern und ihrer Familien verpflichtete und, anstatt dem Einzelnen zu überlassen, Vigilien und Seelmessen sich für Bezahlung zu beschaffen, eigene Altäre errichtete und besondere Priester dabei anstellte. Schon 1388 gründeten die Gewandschneider und Seefahrtsherren zu Stendal in der Marienkirche einen solchen Altar ihrer Gilde, dessen Priester, der kein Nebenamt übernehmen durfte, die Verpflichtung hatte, jeden Sonntag und außerdem zwei Mal in der Woche öffentlich vor dem Volke das Gedächtniß aller verstorbenen Gildegenossen mit dem Messopfer zu feiern und Sonntags auch der Wohlthäter dieser Stiftung noch besonders zu gedenken. Außerdem lag dem Altaristen ob, jährlich einmal, unter Assistenz eines zweiten Geistlichen und mit vier Chorschülern, bei glänzender Erleuchtung, mit Vesper, Vigilien und Frühmessen, ein besonders solennes Todtenamt für die verstorbenen Gildegenossen zu begehen¹⁾. Bei diesen kirchlichen Stiftungen machte die Aufnahme in die Gilde den neuen Genossen zugleich des Mitgenusses solcher geistlichen Wohlthaten theilhaft.

Auf der andern Seite trat und mit der Zeit immer überwiegender die Gilde zugleich als eine Einrichtung zu heiterem Genuße geselliger Lebensfreuden hervor. Die Kaufmannschaft oder Gewandschneider-Gilde

¹⁾ Niesel's Cod. I, XV, 36. 37.

hatte ein eigenes Haus erworben, und der Rath gestattete ihr, darin eine besondere „Trinkstube“ zu haben, die auch außer der Zeit der Morgensprachen durch Gildebrüder und ihre Familien, neben diesen aber nur durch von Gildebrüdern eingeführte Fremde besucht werden durfte. Mogte nun auch in diesen der Erheiterung und mannigfaltiger geselliger Unterhaltung gewidmeten Räumen die herrschende Neigung der Zeit zum Spiel und zum Trunk in solchem Uebermaasse ihr Wesen treiben, daß schon 1290 unter dem strengen Altmeister Johann Thuritz der Beschluß nothwendig erschien, Mitglieder auszustoßen, die selbst ihre Kleidungsstücke verwürfelten, und daß schon um diese Zeit für die Haltung der Gildeversammlungen statt des Ausdruckes *Gulda celebrata est* der Ausdruck üblich werden konnte *Gulda bibita* oder gar *fortiter* und *perfortiter bibita est*¹⁾; so war gleichwohl das Gewandhaus der Stendaler Kaufmannschaft ein Sammelplatz der besten Gesellschaft des gewerbreichen Ortes, in welchem dem Besucher es gewiß nicht an gebildeter, belehrender Unterhaltung mangelte.

Auch Männer aus höheren Ständen drängten sich daher im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert zur Aufnahme in die Genossenschaft der Gewandschneider bedeutender Städte. Besonders gingen die Geistlichen darin voran. Um auch in der Aufnahme von Geistlichen eine gewisse Grenze nach unten hin zu setzen, sah sich die Stendaler Gewandschneider-Gilde im Jahre 1304 zu dem Beschlusse veranlaßt, keinen Geistlichen künftig mehr aufzunehmen, der nicht Domherr oder wenigstens wirklicher Besitzer eines geistlichen Lehnes in Stendal sei²⁾. Die Dompröpste des St. Nicolai-Stiftes, die Dechanten und Domherren desselben, die Pröpste benachbarter Klöster, Magdeburger Domherren, sowie andere Prälaten und Geistliche hervorragender Stellung, wurden dagegen zahlreich als Gildebrüder zugelassen.

Mit dem Vorbilde solcher Achtung bürgerlicher Gesellschaft war inzwischen auch der regierende Markgraf Otto von Brandenburg seinen Rittern und Hofleuten persönlich vorangegangen, indem er sich selbst als Mitglied der Gewandschneider-Gilde in Salzwebel aufnehmen

¹⁾ Nibel's Cod. I, XV, 83. 87.

²⁾ Nibel's Cod. I, XV, 84.

ließ¹⁾. Der auch als Minnesänger gefeierte Fürst liebte geistreiche Unterhaltung, Fröhlichkeit mit minniglichen Frauen, das Schachbrett, sowie Saitenspiel und Gesang²⁾ und konnte dies Alles gewiß nirgends besser antreffen, als in der Elite der Bürger seiner Altmärkischen Hauptstadt, in der Gesellschaft der Gewandschneider Salzwedel's und ihrer Familien. Auch Markgraf Ludwig der Ältere, der Sohn des Römischen Kaisers Ludwig, bewarb sich daher noch den 5. Mai 1351 um seine Aufnahme in diese Genossenschaft³⁾.

Stendal hat gleich hohe Mitglieder seiner Gewandschneider-Gilde nicht namhaft zu machen. Auch hier bewarben sich jedoch die umwohnenden rittermäßigen Familien wetteifernd um den Vorzug, zu Genossen der Gilde aufgenommen zu werden⁴⁾. Erst unter dem Regimente des Gildemeisters Nuko von Bismarck wurde diesem übertriebenen Andränge fremder, dem Gewerbestande nicht angehöriger Mitglieder gesteuert. Er muß Grund gehabt haben zu dem Beschlusse, den er im Jahre 1335 in einer Morgensprache durchsetzte, das Eintrittsgeld in

¹⁾ Nidel's Cod. I, XIV, 33.

²⁾ Von der Hagen, Brandenb. Markgrafen des Askanischen Stammes als Dichter u. in den Märl. Forschungen I, 94.

³⁾ Nidel's Cod. I, XIV, 100. 101.

⁴⁾ Die noch so häufige Aufnahme solcher Gildengenossen, die man heute wohl Ehren- oder außerordentliche Mitglieder nennen würde, gab gleichwohl zu einer Verwechselung derselben mit den bürgerlichen, durch ihren Geschäftsbetrieb genöthigten Mitgliedern keine Veranlassung. In der Regel werden beide Klassen von Aufgenommenen deutlich genug unterschieden. Wir geben hier als Beispiel nur eine von dem Schreiber der Gilde hinterlassene Notiz über die Receptionen vom Jahre 1328, weil darin zugleich die Aufnahme eines später noch oft zu erwähnenden Bürgersohnes, des Claus von Bismarck, bekundet wird. Es heißt in jener Notiz:

Anno domini M^o CCC^o XXVIII proxima dominica Bartholomei biherunt guldum. Tunc fuit magister Jacobus de Sladen loco nicolai gunteri, quia infirmus fuit. — Tunc istis dabatur gulda: Domino bernardo de belitz, canonico in Magdeburg, Domino de Osthren, decano in stendal, et suo fratri domino Conrado, Siuekino de Buch, Hinrico de Rochowe, Ott. de koninggesmarek, domino de Osten Rindekino, Arnoldo de rossow, Gropeken hen. de koninggesmarek; item de burgensibus isti guldum acquisierunt: Johannes de bismarck, henr. de kokede, Coppe belcove, willekinus de arneborch, thidericus boreken, Conradus vrigensten, tilo de scadewer, Ghiso frater wineker de scadewer, nicolaus de bismarck, filii (sic) rulonis, Jordanus vlamenger, willekinus de osenbrucke, mersecko, hinricus kregemester et Coppe filius Jacobi de sluden. Nidel's Cod. I, XV, 85.

die Gilde für die Zukunft auf den enormen Betrag von 6 Mkt. Silber — „sine gratia“ — zu erhöhen, auch die Bedingung des drei Mal zu wiederholenden Nachsuchens der Genossenschaft in auf einander folgenden Morgensprachen für Gewerbtreibende zu erneuen und von letzterer Förmlichkeit nur Kinder der Gildegenossen, sowie „in Stendal belehnte Geistliche, Ritter, Knappen und sonst würdige Adlige“, ferner entbunden sein zu lassen¹⁾.

Die Folge dieser Beschlüsse war, daß der Begehr des Eintrittes Fremder in die Gewandschneider-Gilde nach dieser Zeit erheblich abnahm. Bald darauf beraubte auch eine aufrührerische Bewegung der ärmern Bürgerschaft die Stadt eines großen Theils ihrer reichern Angehörigen und die Gilde ihres Gewandhauses. Die beibehaltene Trinkstube wurde allmählich weniger mehr von gebildeten Familien besucht und traten darin später Mißverhältnisse hervor, welche endlich sogar zur Schließung derselben hinführten, da noch 1479 und 1485 erlassene Ermahnungen des Rathes, nicht nach 10 Uhr zusammen zu bleiben, nicht durch Zutrunk zur Unmäßigkeit sich zu verleiten, nicht thätlich sich zu mißhandeln und keine übel berüchtigte Frauenzimmer dahin mitzubringen, die gebührende Beachtung nicht gefunden hatten²⁾. Im Jahre 1493 wurde zwar die „Kumpanie der Kopmanne“ mit ihrer Trinkstube wieder hergestellt, unter der Bedingung, dem Rathe gehorsam zu sein, sich mäßig, gebildet und anständig in der Trinkstube zu verhalten, Niemand zu bespotten, Geschrei und andere Ungehörigkeiten zu vermeiden, auch keine ungeziemende Gesänge zu singen³⁾. Doch die Zeit war vorbei, in der die Stendaler Kaufmannschaft für die gebildete Gesellschaft die frühere Bedeutung haben konnte. Sie war längst von der einstmaligen Höhe ihrer Gewerbsblüthe tief herabgesunken.

¹⁾ Nibel's Cod. I, XV, 86.

²⁾ Nibel's Cod. I, XV, 394. 405.

³⁾ Nibel's Cod. I, XV, 432.

Nicolaus von Bismarck I.

a. als Stendal'scher Bürger.

Im Jahre 1328 sieht man der Stendaler Gewandschneider-Gilde einen neuen Genossen hinzutreten, der zu den bedeutendsten Männern der Märitischen Vorzeit zu zählen ist und dem schloßgeessenen adligen Geschlechte der von Bismarck, das er gründete, zu besonderer Zierde gereicht¹⁾. Es war Nicolaus oder, wie er gewöhnlich genannt wird, Claus von Bismarck, der älteste Sohn des oben (S. 17) in Betracht gezogenen Rudolph.

In der Gilde geborne Kinder konnten früher schon in ihrem achten, später in ihrem zwölften Lebensjahre zur förmlichen Aufnahme als Gildebrüder gebracht werden. Doch war Nicolaus bei seiner Aufnahme wahrscheinlich schon älter, da er zugleich mit einem mehrere Jahre jüngern Bruder Johann die Gilde erwarb. Beide werden bereits bei dieser öffentlichen Handlung ausdrücklich als Rudolph's oder Rulo's Söhne bezeichnet²⁾; eine Urkunde vom Jahre 1337 nennt dann neben unserem Claus seinen nächstältesten Bruder Rulokin³⁾, der nach des Vaters Tode wieder den Namen Rudolph oder Rulo führte, und eine Urkunde vom Jahre 1345 macht Claus von Bismarck mit noch drei jüngern Brüdern namhaft, welche die Namen Rudolph, Johann und Christian trugen⁴⁾.

Es ist früher bereits die Auszeichnung erwähnt (S. 21), daß

¹⁾ Niebel's Cod. I, XV, 85. Zu vergleichen oben S. 25. Note 4.

²⁾ — de burgensibus guldani adquisierunt Johannes de bismarck — nicolaus de bismarck, filii rulongis. Niebel a. a. O.

³⁾ — discretis viris nycolao et Rulokino, fratribus, dietis bysmark, cinitatis nostre steindal ciuibus. Niebel's Cod. I, XVII, 490.

⁴⁾ — Nycolao Bismark, cinitatis nostre Stendal ciui, — neonon Ruloni, Johanni et Christano, ipsius fratribus. Niebel's Cod. I, XVII, 499. — Obgleich Brüder sonst der Regel nach in der Reihfolge nach ihrem Alter genannt zu werden pflegen, kehrt eine Urkunde vom Jahre 1344 die Reihfolge für die beiden letztern dieser vier Söhne Rudolph's I. um, indem sie den Markgrafen Ludwig ein Lehn discretis viris nycolao, Ruloni, Christano et Johanni verleihen läßt (das. S. 496). Es ist darnach zweifelhaft, ob von den vier Brüdern Christian oder Johann der jüngste war.

Claus von Bismarck in den Stadtrath, der sich durch eigene Wahl ersetzen durfte, seinem verdienstvollen Vater gleich nach dessen Ableben folgte. Die Verhältnisse der Stadt aber, unter denen der junge Bürgersohn dem Rathscollegium hinzutrat, waren damals in mehreren Beziehungen sehr bedenklich.

Es war die Stadt mit den von Byern, von Garthow und andern Adligen, die sie aus unbekannten Gründen beschdten, noch nicht unvertragen. Im Sommer des Jahres 1340 sieht man daher Claus von Bismarck nebst andern Rathsherren mit der Friedensstiftung lebhaft beschäftigt¹⁾.

Unvertragen war auch noch der Streit des Rathes mit dem Domstifte St. Nicolai und dem Diöcesan-Bischofe über die Stadtschule. Die neue Rathsversammlung, worin Claus von Bismarck wirkte, zeigte sich zur Aufgabe dieser wohlthätigen Einrichtung zwar ebenso wenig geneigt, als diejenige, deren Beschlüsse dem Vater den Ausschluß von der Kirche zuwege gebracht hatten. Aber in verständiger Mäßigung bot der verjüngte Rath den geistlichen Herren, die sich oft durch inhaltslose, nur ihr Ansehen äußerlich wahrende Formen befriedigen ließen, die Hand zu einem Vergleiche. Nach demselben gab die Stadt für einen, gewissermaßen zur Sühne des begangenen Ungehorsames zu errichtenden neuen Altar die geringe Ausstattung von zwei Hufen Landes im Dorfe Groß-Schwechten her; bewilligte aber außerdem, daß der zu der städtischen Schule vom Rath berufene Schulmeister dem Scholasticus des Domstiftes präsentirt und von diesem instituiert werden möge. Damit erlangte sie das Zugeständniß, daß die Schule beibehalten und sowohl für Kinder der Stadt, als für die von außerhalb kommenden, freie Wahl zwischen den beiden Schulanstalten offen gelassen werde²⁾. Also wurde glücklich genug eine Beseitigung dieses unheilvollen Streites erreicht.

Es ward damit aber, wie es scheint, noch nicht zugleich das Schulregister derjenigen Häupter der Stadt ausgetilgt, welche früher zu den kirchlichen Strafen vorzüglich Veranlassung gegeben hatten. Zur

¹⁾ Kiebel's Cod. I, XV, 101.

²⁾ Kiebel's Cod. I, V, 90. 91.

Sicherung des Seelenheils seines wahrscheinlich excommunicirt verschiedenen Vaters mußte Claus von Bismarck dem St. Nicolaisifte daher noch aus seinem eigenen Vermögen ein Opfer bringen, das sogar beträchtlich größer war, als das Sühnopfer der ganzen Stadt. Acht Hufen Landes im Dorfe Biesewede vereignete der Markgraf Ludwig den 16. August 1344 nachträglich dem St. Nicolaisifte auf Antrag „seines geliebten Bürgers“ Nicolaus von Bismarck, der diesen Besitz dem Stifte vorläufig zugewandt hatte¹⁾. Allerdings erreichte dadurch die kindliche Pietät des Sohnes, daß bis in die Zeit der kirchlichen Reformation die Gedächtnißfeier Rudolphs von Bismarck, außer am Altare der Gilde, auch in der Domkirche St. Nicolai alljährlich am Bartholomäitage in ehrenvoller Weise begangen wurde²⁾.

Das folgenreichste Mißverhältniß, das bei dem Eintreten des Claus von Bismarck in das öffentliche Leben obwaltete, lag jedoch in der Mißstimmung der verschiedenen Elemente der Stendaler Bürgerschaft gegen einander. Schon frühzeitig war hier eine für die Masse der Bürger drückende Vermögens-Ungleichheit und in Folge dessen eine so große Uneinigkeit hervorgetreten, daß die Markgrafen Otto und Conrad sich im Jahre 1285 zu einer Untersuchung der Sachlage und zu einer Ausöhnung „der reichen und der armen Bürger“ veranlaßt sahen³⁾. Indem die Markgrafen aber in ihrer getroffenen Entscheidung es wesentlich bei den Einrichtungen beließen, welche die Unzufriedenheit des ärmern Theils der städtischen Bevölkerung vorzüglich erregten, — namentlich bei dem Rechte des ausschließlich aus Gliedern der reichern Familien bestehenden Rathes, sich selbst nach Gutbefinden wieder zu ersetzen, und bei dem Vorzuge dieser, Lehngüter außerhalb der Stadt besitzenden Bürger, von solchen Besitzungen bei der Erhebung städtischer

¹⁾ Ob instantem requisitionem discreti viri Nicolai Byssmark, ciuitatis nostre Stendal einis, nobis dilecti. Nibel's Cod. I, V, 94.

²⁾ In einem (mir in Abschrift von der Hand des Herrn Oberlehrer Götte vorliegenden, noch nicht abgedruckten) Registrum Memoriarum sociorum camere in Ecclesia sancti Nicolai in Stendall vom Jahre 1540, dessen Urschrift im Regierungsarchive zu Magdeburg, Cultus, Stendal No. 354 beruht, heißt es unter den Einkünften von Memorien: Bartholomei de memoria Rudolphi de Bismarcke dabit VIII modios siliginis.

³⁾ Nibel's Cod. I, XV, 34.

Vermögenssteuern nur nach dem halben Werthe derselben herangezogen zu werden, — so wurde die Zwietracht durch die Entscheidung der Markgrafen vom Jahre 1285 nur einstweilen unterdrückt, nicht in ihren Wurzeln gehoben.

Eine neue Anregung hatte dem alten Zerwürfniße schon der Schulstreit wieder geliefert. Nur im Interesse der Reichen, indem diese für ihre Kinder etwas Besonderes verlangten, — so schien es den ärmern Bürgern, — war der Schulbau und die Schuleinrichtung, mit großen Kosten der Stadt, überhaupt unternommen, hatte die ganze Bürgerschaft sich den Druck kirchlicher Strafen gefallen lassen müssen und wurden zuletzt noch zur Beendigung des Streites aus dem Vermögen des städtischen Gemeinwesens der beleidigten Kirche Opfer dargebracht.

Dazu kam endlich eine noch tiefer eingreifende politische Parteinng. Markgraf Ludwig von Brandenburg beobachtete den in seiner Kindheit von seinem Vater mit Braunschweig eingegangenen Vertrag, wornach die Herrschaft über den ältesten Landestheil seines Kurfürstenthumes, die Altmark, ihm für die ganze Lebensdauer des Herzogs Otto von Braunschweig entzogen bleiben sollte, nur mit äußerstem Mißbehagen. Auch die Bewohner der Altmark sahen sich zum großen Theil ungern auf eine so lange Zeit von dem hergebrachten Zusammenhange mit dem übrigen Kurfürstenthume Brandenburg abgeschieden. Ein anderer Theil der Landesbevölkerung gehorchte dagegen freilich lieber einem nachbarlichen Fürstenhause, unter dessen Herrschaft die Pietät für die Wittve des verewigten Markgrafen Waldemar allmählich hinübergeleitet hatte, als dem bis dahin dem Norden Deutschlands völlig fremd gebliebenen, abweichenden Sitten huldigenden, von zum Theil Baierschen Hofleuten umgebenen und dazu von den höchsten Autoritäten der Kirche wiederholt auf's Aeußerste verfeßerten Baierschen Regentenhause.

Markgraf Ludwig säumte indessen nicht, durch alle möglichen Mittel Anhänger und Freunde in der Altmark sich zu verschaffen. Es fiel ihm auch allmählich im Adel und in den Städten ein bedeutender Anhang zu, den er zum Theil durch förmliche Verträge zum Beistand gegen Jedermann, also auch gegen den zeitigen Landesherrn, sich verpflichtete. Es war lange vorauszu sehen, daß Markgraf Ludwig einen Kampf vorbereitete und es versuchen werde, anstatt den Tod des Herzogs Otto

von Braunschweig geduldig abzuwarten, der Altmark gewaltsam sich zu bemächtigen.

Auch die für Stendal so wichtige Familie Bismarck ließ Markgraf Ludwig bei seinen umfichtigen politischen Berechnungen nicht außer Beachtung. Hielt er es auch nicht für gerathen, dem alten Rulo Anträge zu machen, da dieser sich sein langes Leben hindurch als Anhänger der Herzogin und der mit deren erstem Gemahl zu Ende gegangenen Dynastie bewährt hatte, so wandte er sich doch schon bei des Vaters Lebzeiten an dessen Söhne, um diese rechtzeitig zu seiner Partei hinüber zu ziehen. Denn diesen Zweck konnte wohl nur die Verschreibung haben, welche Markgraf Ludwig bereits im Jahre 1337 den Brüdern Nicolaus und Rulekin von Bismarck, ohne ihres Vaters dabei zu gedenken, über landesherrliche Hebungen in Arensberg im Werthe von 82 M^k. Silber mit der Maßgabe ertheilte, in Kraft zu treten, sobald die Altmark ihm zugefallen sein würde¹⁾.

In der That zeigt sich Claus von Bismarck in der Folge auch als entschiedenen Vorkämpfer für die Herstellung der Wiedervereinigung seines nach Waldbemar's Tode zersplitterten Vaterlandes, mithin als Anhänger des Baierschen Markgrafen, von dessen Obsiegen über seine Grenznachbarn das Zusammenbringen der getrennten Theile des Kurfürstenthumes allein zu erwarten war. Fortschreitende Uebergriffe, deren Markgraf Ludwig in die ihm rechtlich nicht angehörige Herrschaft über die Altmark offenkundig sich schuldig machte, mußten den Braunschweiger Herzog endlich zu einem Kampfe über den Besitz des Landes herausfordern. Claus von Bismarck unterstützte den Markgrafen zu diesem Kampfe mit dem Wichtigsten, dessen Ludwig bedurfte, — mit Geldmitteln, — sowie mit seinem auf das Stadtreghment Stendal's gewonnenen Einflusse.

Da der Markgraf nur durch das Anticipiren künftigen Einkommens sich zu helfen wußte, machte Claus von Bismarck mit ihm namentlich

¹⁾ Nos Ludowicus — uolumus discretis viris nycolao et Rulekino, fratribus, dictis bysmark, ciuitatis nostre steindal ciuibus fidelibus nostris dilectis, conferre —, dumprimum dictorum reddituum collatio ad nos — deuoluta fuerit. Nibel's Cod. I, XVII, 490.

im Jahre 1343 das wäglische Geschäft, sich in Gemeinschaft mit sieben andern reichen Bürgern Stendal's die Stendaler und die Kyritzer Münze auf 12 Jahre verschreiben zu lassen, obgleich diese Einkommensquelle schon auf 14 Jahre ausgethan war und die Nutzung daher erst nach Ablauf von 14 Jahren für Claus von Bismarck und seine Gesellschaft beginnen konnte¹⁾. Schon früher hatte Claus von Bismarck dem Markgrafen verschiedene Geldsummen baar vorgestreckt, wie im Jahre 1341 vierzig M^k. Silber und im Anfange des Jahres 1343 einhundert und fünf und dreißig M^k. Silber, wofür ihm die landesherrlichen Zolleinkünfte aus Havelberg verpfändet waren²⁾. Die Urbedehebung aus Stendal und aus Osterburg wurde dem Claus von Bismarck demnächst zur Verzinsung eines Darlehns überwiesen, das sogar den hohen Betrag von 1100 M^k. Silber erreichte³⁾.

Da Claus von Bismarck und seine Gefinnungsgenossen in solchem Umfange selbst mit ihrem eigenen Vermögen aufopfernd die Sache Ludwig's gegen Braunschweig unterstützten, so boten sie natürlich auch ihren Einfluß auf das Stadtre Regiment Stendal's auf, um ein ihrer politischen Partei günstiges Verhalten der Stadt möglichst zu erwirken. Der Krieg hatte zu Anfang des Monats Mai mit Rauben und Brennen von beiden Seiten wirklich begonnen. Der Herzog forderte zunächst die Altmärkischen Städte auf, ihm behülflich zu sein, daß ihm, nach den mannigfaltigen, von dem Markgrafen Ludwig erlittenen Verletzungen, von diesem Recht gewährt werde. Die Städte konnten sich der Gewährung dieser Forderung nicht entziehen und traten daher, unter ihnen besonders Stendal, mit den R^äthen des Markgrafen darüber in Unterhandlung. Stendal erlangte auch von dem damaligen Vorstande des kurfürstlichen Rathes, dem Landeshauptmann Johann von Buch, die Zusage, daß dem Herzoge Recht widerfahren solle, was die Stadt dem Herzoge meldete. Dieser wollte jedoch der Zusage des Johann von Buch, den er schon früher als untrautwürdig erfunden zu haben meinte, keinen Glauben beimessen und forderte nunmehr von der

¹⁾ Kiebel's Cod. I, XV, 109. 110. I, I, 373.

²⁾ Kiebel's Cod. I, I, 64 und I, III, 290.

³⁾ Kiebel's Cod. I, XV, 173. 174.

Stadt die schulbige Heeresfolge gegen den Markgrafen. Dasselbe Annehmen stellte aber auch Markgraf Ludwig; denn Stendal hatte beiden Fürsten Huldigung geleistet, dem Markgrafen Ludwig die Erbhuldigung und dann, auf dessen Verweisung an den Herzog, dem Letztern die Huldigung auf Lebenszeit.

Der Stendaler Stadtrath glaubte zwar in dieser Alternative nicht dem Markgrafen Ludwig, sondern dem ihm näher stehenden Herzoge zur Beistandsleistung verpflichtet zu sein. Gewöhnt an strenge Abwägung des Rechtes, ließ er die Stadt auch im Anfang zu dem Letztern sich halten: und er entsprach damit der politischen Gesinnung der Mehrheit der Bürger seiner Stadt. Je weniger dies aber der im Stadtrathe vorherrschenden Sympathie für den Markgrafen entsprach, um so lebhafter wünschte jener, durch gütlichen Vergleich oder durch Unterwerfung der Parteien unter einen Rechtspruch, die begonnene Fehde beseitigt zu sehen, wobei denn immer noch möglich war, den Herzog zur Abtretung des Landes zu nöthigen oder sonst zu bestimmen. Die Fürsten wurden daher zu einer persönlichen Zusammenkunft bewogen, worin Markgraf Ludwig selbst das Versprechen, sich rechtlicher Entscheidung zu fügen, wiederholen mußte.

Als jedoch dieser Vergleich sich zerschlug und die Fürsten sich zur Wiederaufnahme des Krieges feindlich trennten, nur weil der Herzog das Erbieten des Markgrafen nicht acceptiren wollte, daß der Markgraf für die Zuverlässigkeit seines Versprechens ein sachliches Unterpfand stellte, vielmehr auf eine Verpflichtung zu persönlichem Einlager hartnäckig bestand; so war dadurch eine Art von Rechtfertigung dafür gewonnen, wenn Stendal nunmehr von der Unterstützung Braunschweigs abließ und auf die Seite seiner Feinde übertrat; denn der Herzog war hierbei der Herstellung des Friedens aus einem nicht zu rechtfertigenden Mißtrauen ausgewichen. Die Rätthe des Markgrafen benutzten diese letzterem günstige Sachlage zu einer Unterhandlung und Verabredung mit dem Stadtrathe Stendals, die der Markgraf am 13. Mai 1343 ratificirte¹⁾. Ist auch der Inhalt dieser Verabredung im Ganzen geheim geblieben, so muß dazu doch das später offenkundig gewordene

¹⁾ Niebel's Cod. I, XV, 102. No. 134.

wichtige Zugeständniß des Rathes gehören, die Hülfe der Stadt dem Herzoge von Braunschweig bis auf Weiteres zu entziehen und die Entscheidung der Frage, wem von den beiden kriegführenden Parteien die Stadt in diesem zweifelhaften Falle von Rechts wegen Beistand zu leisten habe, von dem Reichsoberhaupte, dem Kaiser Ludwig, einzuholen¹⁾).

So legal dies Verfahren des Stadtrathes im Allgemeinen erscheinen konnte, so sicher war doch voranzusehen, daß des Markgrafen Vater, der Römische Kaiser Ludwig, nicht gegen den Sohn entscheiden werde. In der That fand auch das von diesem zur Beurtheilung des Falles niedergesetzte Reichsgericht, daß es ein ungebührliches Verlangen des Braunschweigers gewesen sei, es solle ein Fürst sich zum persönlichen Einlager verpflichten, der Lande, Leute und Besitzungen genug habe, um damit Sicherheit zu bestellen, und daß daher Braunschweiger Seits der angebotene Rechtsweg verschmäht sei. Daher sprach der Römische Kaiser den 25. Juli zu Landeshut, nach Anweisung von Grafen, Freien, Rittern und Knechten seines Rathes, das Urtheil: „weil man alle Zeit dem Rechte helfen und Beistand leisten soll und dem Unrechte nicht, so sollen die Rathmannen zu Stendal fortan unserem Sohn dem Markgrafen behülflich sein gegen den Herzog von Braunschweig und nicht dem Herzoge“²⁾).

Ohne Zweifel folgte dieser Einigung des Stadtrathes mit den Räten des Markgrafen und noch mehr der eingetroffenen Entscheidung des Reichsoberhauptes die höchste Aufregung in der Bürgerschaft Stendals. Man sah in dem ganzen Verfahren anscheinend nur einen Verrath der reichen Bürger, die den Rath und durch ihn die Stadt beherrschten, zu Gunsten einer Politik, mit der sie ihr Finanz-Interesse verknüpft hatten; oder mindestens doch eine ganz unberechtigte Bevormundung der Stadt. Es verschweigen leider unsere Geschichtsquellen die Schilderung der wohl schweren Tage, an welchen tobende Massen der niedern Bürgerschaft die Glieder des Rathes und sonst verhasste

¹⁾ Riebel's Cod. I, XV, 102. No. 135 und II, II, 164. 165.

²⁾ Riebel's Cod. I, XV, 105—107.

reiche Bürger und deren Familien an Leib und Gut gefährdeten und sie durch Gewaltthaten nöthigten, aus Stendal zu entweichen.

Was aus jenen schlimmen Tagen bekannt geblieben ist, war nicht geeignet, den Argwohn und die Leidenschaft der Masse zu beseitigen und zu beschwichtigen. Das Gegengeschenk, das der Markgraf für jenen Vertrag vom 13. Mai 1343 gewährte, bestand nur in Vortheilen, die den reichern Bürgern zu statten kamen¹⁾. Dagegen verlieh er den der Masse verhassten, besonders die kleinern Bürger in ihrem Gewerbebetriebe benachtheiligenden Juden, um ihres höheren Schutzgeldes sich zu bemächtigen, eine gewisse Gleichstellung mit den christlichen Bürgern²⁾, was die letztern empfindlich verletzte. Dazu kam, daß des Markgrafen Schutz die Stendaler nicht davor behüten konnte, ungeachtet seines Geleites zahlreich beraubt und erschlagen zu werden; wofür der Markgraf die schuldige Ersatzleistung außerdem noch hinausshob, bis die ganze Altmark ihm angehören werde³⁾. Gleichwohl disponirte der Rath über Geldmittel der Stadt, noch während dieser Zeit der Ungewißheit, wie der Krieg über die Altmark entscheiden würde, mit kühner Zuversicht zu dem von ihm gewünschten Ausgange desselben, in großem Umfange zu Gunsten des Markgrafen. Er machte diesem im August und October noch große Darlehen und übernahm es schließlich, gegen das Ende des Jahres, da der Krieg mit dem Herzoge von Braunschweig endlich zu einem für den Markgrafen günstigen Friedensschlusse geführt hatte, mit den übrigen Städten der Altmark die dem Herzoge zu leistende Entschädigung von 3000 M^k. Silber aufzubringen⁴⁾.

Daß Claus von Bismarck bei diesem Hergange als ein Hauptvertreter der für den Markgrafen wirkenden Partei thätig war, zeigt seine namhafte Theilnahme an verschiedenen dahin gehörenden Verhandlungen⁵⁾. Ob derselbe aber damals seinen Wohnsitz in Stendal noch behauptet oder ob er sich inzwischen mit andern reichern Bürgern, gegen welche die Mißstimmung der Masse sich richtete, die Stadt zu

¹⁾ Riebel's Cod. I, XV, 104 No. 137. 138.

²⁾ Daselbst S. 108 No. 142.

³⁾ Daselbst S. 109 No. 143.

⁴⁾ Daselbst S. 107 No. 140. S. 112 No. 149 und S. 115 No. 153.

⁵⁾ Daselbst S. 109 No. 144. 145. S. 113 No. 150.

verlassen genöthigt gesehen hatte, ist aus den lückenhaften Nachrichten der Zeit nicht zu erkennen. Es erhellt jedoch aus späterer Bezugnahme auf frühere Vorgänge, daß die Bürgerschaft der Stadt unter einem neuen, mehr democratisch zusammengesetzten Rath, unter Mitwirkung sämmtlicher Gilden und der gemeinen Bürger, nach einer durchgreifenden Umgestaltung der Stadtverfassung rang, das Vermögen der Gewandschneidergilde, der Schöppenbank, sowie mehrerer reicher Bürger, eingezogen und einen beträchtlichen Theil der letztern förmlich von sich ausgestoßen und verwiesen hatte, auch mit dem Markgrafen zerfallen war¹⁾.

Die aus Stendal vertriebenen Bürger, die wohl sämmtlich oder doch größtentheils mit Besitzungen auf dem platten Lande besetzt waren, nahmen meistens wohl auf Dörfern ihren Wohnsitz. Bestanden die damaligen Lehnbesitzungen auch seltener in größern Landgütern, als in Grundhebungen von bäuerlichen Wirthen, so war es doch dem Besitzer solcher Hebungen oder der Lehnsberechtigten über ein Schulzengut leicht, durch Auskaufung des Lehnschulzen oder eines und einiger Bauern ein größeres Landgut zur Niederlassung zu gründen. Rücksichtlich des Seitens der Stadt Stendal ihnen zugefügten Unrechtes blieb den Vertriebenen aber nur übrig, wenn der Markgraf ihnen nicht zu Recht verhelfen wollte oder konnte, im Wege einer, als äußersten Mittels der Verfolgung eines Rechtes für erlaubt geltenden Selbsthilfe, ihre Vaterstadt und deren Bürger zu befehlen.

Der Markgraf mit seinen Rathgebern hielt es in seiner damaligen, durch äußere und innere Feinde und Widersacher bedrohten Lage nicht für angemessen, gegen die mächtige Stadt, die ihm jetzt mit der übrigen Altmark unterworfen war, wegen der Vergehungen, deren sie sich früher gegen ihn und gegen die Vertriebenen schuldig gemacht hatte, energisch einzuschreiten. Es wurde von den Räten des Markgrafen vielmehr eine gütliche Ausöhnung der Stadt mit ihrem neuen Landesherren in jeder möglichen Weise gesucht. Diese kam nach einiger Zeit auch so vollständig zu Stande, daß der Markgraf „allen Unwillen und alle Ungnade, die er gegen die Rathmannen und gegen die gemeinen

¹⁾ Riedel's Cod. I, XV, 122—124. 132. 133. 135. 136 und 141.

Bürger, arme und reiche, gehabt hatte, gänzlich aufgab und ihnen alle Sachen und Verbrechen, die sie bis zu diesem Tage gegen ihn verübt hatten, gnädiglich vergab¹⁾).

Dann wurde von einer Deputation, deren Mitglieder aus dem Rathe und allen Gilden der Stadt, sowie aus den gemeinen Bürgern erwählt waren, mit markgräflichen Räten über eine Reform der Stadtverfassung nach dem Sinne der Mehrheit berathen und der Entwurf dazu am 5. December 1345 von dem Markgrafen genehmigt²⁾). Zu den Grundzügen der neuen Stadtverfassung gehörte, daß unter den Rathmannen gleichzeitig nicht mehr als zwei Mitglieder der Gewandschneidergilde sich befinden dürften, die übrigen Rathmannen aus sämtlichen andern Gilden und aus der gemeinen Bürgerschaft genommen, die Schosfabgaben von dem ganzen Vermögen jedes Bürgers entrichtet werden und die für Aufnahme in Gilden eingeführten erhöhten Eintrittsgelder wegfallen sollten. Dem frühern überwiegenden Einflusse auf das Stadtre Regiment, den die vorzugsweise reichere Bürger umfassende Gewandschneidergilde geübt hatte, war dadurch für immer ein Ende gemacht.

Gänzlich vermißt man in diesen Vereinbarungen mit der Stadt Bestimmungen zu Gunsten der vertriebenen Bürger. Im Gegentheil bewilligte der Markgraf, — der überhaupt für Verdienste, die man sich um ihn erwarb, kein langes Gedächtniß besaß, — dem neuen Stadtregerimente schon den 11. September 1345 die besondere Gnade, im Lande wohnhafte Lehnsleute des Markgrafen, die Bürger Stendals beschädigten oder beraubten und bei frischer That ergriffen würden, nach Recht zu richten und, wenn sie nicht ergriffen würden, zu erfassen und in des Markgrafen Verfestung³⁾ zu bringen. Den 5. December 1345

¹⁾ Nibel's Cod. I, XV, 122.

²⁾ Daselbst 124—126.

³⁾ Verfestung war eine Art von Acht. Dieselbe konnte jedes Gericht für seinen Gerichtsprengel gültig aussprechen gegen eines Verbrechens Angeklagte, deren man sich nicht bemächtigen konnte, und die sich der Verantwortung vor Gericht und der richterlichen Strafe durch Nichterscheinen oder Flucht entzogen. Die Wirkung der Verfestung war in der Mark, wie in Deutschland überall, daß der Verfestete, bis er daraus sich dadurch löste, daß er dem Gerichte genug that, friedlos und rechtlos wurde, daß Niemand ihn daher hausen oder hegen, speisen oder

fügte der Markgraf noch das Zugeständniß hinzu, Jedem, er sei innerhalb oder außerhalb der Städte gefessen, als einen Uebelthäter an Leib und Gut angreifen zu dürfen, der Bürger der Stadt noch wegen der Sachen hindere oder behindern wolle, die in dem feindlichen Streite („kryge“) geschehen sein, den sie hätten mit ihren Rathmannen und der Markgraf habe mit ihnen gehabt¹⁾. Ohne Zweifel waren die außerordentlichen richterlichen Vollmachten, welche die Stadt sich hierin von dem Markgrafen beilegen ließ, vorzüglich auf den Schutz ihrer in Stendal wohnhaften gegen die daraus verbannten Bürger gerichtet, da letztere ihrer Vaterstadt noch feindlich gegenüber standen.

Das neue Stadtreghment säumte auch nicht von diesen Zugeständnissen gegen vertriebene Bürger der Stadt rüstig Gebrauch zu machen. Schon Anfangs November 1345 waren drei solche Bürger, in denen man geachtete Schöppen und Rathmannen der frühern Zeit erkennt, in Gefangenschaft der Stadt gerathen. Sie wurden zwar von dieser nicht ge-

tränken, vertheidigen oder schützen durfte, noch überhaupt mit ihm verkehren sollte, und kein Unrecht oder Verbrechen gegen ihn mehr begangen werden konnte, vielmehr jeder Rechtsschutz für seine Person und seine Habe aufhörte. War eine solche Verfestung von einem Untergerichte verhängt, und löste sich der Verfestete nicht innerhalb der üblichen Gerichts-Fristen, so wurde die Verfestung von dem höhern Richter bestätigt und dadurch auf einen größern Bereich ausgedehnt. Bezeugte das Obergericht eines Landestheils der Mark die fruchtlos gebliebene Verfestung dem Markgrafen, so folgte daraus die Achtung des Verfesteten für die ganze Mark, die, wenn der Markgraf ihre erfolglos stattgefunden Verhängung dem Reichsoberhaupt anzeigte, zu des Reiches Acht und Oberacht gesteigert werden konnte. — Die Altmark hatte indessen der von ihren Local-Gerichten ausgehenden Verfestung auch anderweitig im Jahre 1321 bereits strengere Wirkung gesichert, indem die Städte und Territorien dieses Landes zu gemeinschaftlicher Beobachtung derselben sich einigten. Nibel's Cod. I, XV, 73 f. Im Jahre 1323 wurde die Stadt Stendal auch von einem Bunde der Mittelmärkischen und Lausitzischen Städte zum Beitritt eingeladen (den sie wahrscheinlich nicht versagt hat), wornach in irgend einer dieser Städte Verfestete auch für alle übrigen Städte verfestet sein und, darin ergriffen, von diesen gerichtet werden sollten, selbst durch Vollziehung der Todesstrafe, ohne daß der Stadt, von der die Verfestung ausgegangen, Mühen und Kosten daraus erwachsen sollten (daselbst S. 76). Einen ähnlichen Bund schloß Stendal mit den übrigen Altmärkischen Städten von Neuem am 24. November 1344, — sicherlich nicht ohne specielle Beziehung auf die ihr durch ihre verbannten Bürger erwachsenen Feinde. Auch darnach sollte die Verfestung, welche eine der Städte verhängte, zugleich für alle übrigen gelten und der in einer dieser Städte Ergriffene in dieser die ihm rechtlich gebührende Strafe erleiden. Nibel's Cod. I, XIV, 88.

¹⁾ Nibel's Cod. I, XV, 122. 126.

richtet, sondern dem Markgrafen ausgeliefert, doch nur gegen ein von dessen Hofmeister, Landeshauptmann und Hofrichter den Schöppen und Rathmannen Stendals ausgestelltes schriftliches Gelöbniß, daß der Markgraf und dessen Rathgeber mit diesen Männern keine Art von Vergleich eingehen oder sie ihrer Gefangenschaft entlassen würden, es geschähe denn mit Wissen, Willen und Zustimmung der Schöppen, Rathmannen und Silbemeister der Stadt ¹⁾).

Der Markgraf entzog sich den gerechten Klagen der Vertriebenen durch seine Abwesenheit vom Lande, indem er gleich nach diesen Verhandlungen mit Stendal nach Baiern ging und einen großen Theil des Jahres 1346 der Mark fern blieb. Diese regierte an seiner Stelle als Statthalter der Burggraf Johann von Nürnberg, der mit den früheren Ereignissen nicht so vertraut sein konnte, um einen Antrieb zu fühlen, das den verbannten Bürgern Stendals widerfahrne Unrecht wieder gut zu machen ²⁾).

Als der Markgraf gegen das Ende des Jahres 1346 in die Mark heimkehrte, kam es am 17. Dezember zu Spandau zwischen ihm und den vertriebenen Bürgern zu einem Vertrage. Der Markgraf versprach darin, sie bei Gnaden und bei Recht zu erhalten mit allen ihren Besitzungen, die sie in und außerhalb der Stadt hätten, vergönnte ihnen auch zu wohnen, wo sie wollten, in Städten oder in Dörfern seines Landes, so lange, „bis wir, nach unserer weisen Rathgeber Anweisung, sie in die Stadt Stendal wieder einhelfen“. Zugleich versprach ihnen der Markgraf, daß sie bei ihren Besitzungen in der Stadt mit allem Rechte, das sie früher daran gehabt, friedlich bleiben, und was ihnen davon widerrechtlich entfremdet worden, wieder erhalten sollten; wollten sie solche verkaufen, so sollten sie zu diesem Zwecke sich so lange geschützt in Stendal aufhalten dürfen, bis das Geschäft vollendet sei,

¹⁾ Nibel's Cod. I, XV, 123. Die Gefangenen waren Gottschalk von Zerichow, Gise von Schadewachten und Hans Buch. Von ihnen war der Letzte noch 1342 mit Claus von Bismarck Mitglied und zwar erstes Mitglied des Rathes (Bürgermeister), alle drei hatten 1338 mit Rudolph von Bismarck in dem Schulstreite gegen das Domstift gestanden und die Excommunication mit erlitten, Gottschalk von Zerichow als Schöppe, Gise von Schadewachten und Johann Buch als Rathsherren. Nibel's Cod. I, V, 88. 91.

²⁾ Klöden's Dipl. Gesch. des Markgr. Waldemar III, 80 f. 135. Nibel's Gesch. des Preuß. Königshauses I, 249.

und dann sicher wieder hinausgeleitet werden. Die Gewährung dieses Schutzes wurde dem neuen Landeshauptmann Friedrich von Lochen befohlen, und für die Rechtsstreitigkeiten der Verbannten mit Einwohnern Stendals wurde dem dortigen Stadtgerichte der markgräfliche Vogt zu Tangermünde substituiert ¹⁾).

Diese Versicherungen und Versprechungen ließ sich der des Geldes sehr bedürftige Fürst mit nicht weniger als 700 M^k. Silber baar bezahlen. Gleichwohl weiß man von keinen besondern Maßregeln, welche getroffen wären, um den Vertrag markgräflicher Seits zu erfüllen. Markgraf Ludwig verließ bald wieder das Land und war in der Folge mit vielen andern schweren Sorgen beschäftigt. Die Bürger blieben verbannt wie zuvor ²⁾).

b. Claus von Bismarck als Schloßbesitzer.

Obgleich Claus von Bismarck gewiß nicht unerheblich von den Mißverhältnissen mit betroffen wurde, in welche die vertriebenen Bürger Stendals allgemein geriethen, so war ihm doch inzwischen gelungen, sich als ländlichen Gutsbesitzer, im Vergleich zu seinen Schicksalsgenossen, in eine ausnehmend günstige Lage zu setzen. Schon am 8. März 1344 hatte zu Stendal und am 1. Januar 1345 zu Perleberg Claus von Bismarck für sich und seine Brüder von dem Markgrafen die Belohnung mit verschiedenen neuerdings von ihnen erkauften landesherrlichen Hebungen aus der Stadt Tangermünde und aus dem Dorfe Döbelin erhalten ³⁾. Man erkennt aus diesen Verhandlungen zugleich, neben den fortdauernd günstigen ökonomischen Verhältnissen der Familie, daß Claus von Bismarck in persönlichen Verührungen zu dem Markgrafen geblieben war. Am 15. Juni 1345 verließ der Markgraf dann eine

¹⁾ Nibel's Cod. I, XV, 132. 133.

²⁾ Nachdem der Hergang der Vertreibung der reichern Bürger aus Stendal genau nach den vorliegenden urkundlichen Quellen im Obigen dargelegt ist, braucht wohl kaum noch besonders bemerkt zu werden, daß Klöden's (Dipl. Gesch. des Markgrafen Waldemar Thl. III, 404.) Annahme, die Vertriebenen seien „Ausreißer“ gewesen, die sich aus Furcht vor der Strafe zu dem Markgrafen Waldemar nach Wolmirstedt geflüchtet hätten, eine der Sachlage völlig unangemessene ist.

³⁾ Nibel's Cod. I, XVII, 496. XVI, 12.

der Hauptburgen des Landes, nämlich das Schloß Burgstall mit dessen Zubehörungen, dem Claus von Bismarck und seinen Nachkommen, sowie demnächst seinen Brüdern, zu rechtem Mannlehn¹⁾, und erhob er dadurch die von Bismarck zu einer schloßgeessenen Familie der Altmark.

Das am südlichen Saume der Altmark gegen Magdeburg zu gelegene und daher für den Schutz der Landesgrenze besonders wichtige Schloß Burgstall hatte der Markgraf Waldemar der rittermäßigen Familie von Woldenberg zu Lehn gegeben. Nach Waldemar's Tode verkaufte im Jahre 1320 der Knappe Hoyer von Woldenberg dieses Lehn für 300 Mk. Silber dem Herzoge Otto von Braunschweig²⁾. Nachdem dieser eine Zeit lang in unmittelbarem Besitze des Schlosses geblieben war³⁾, übertrug er dasselbe als Pfand- oder Erblehn an die Familie von Lüderitz. Ritter Arnold von Lüderitz zeigt sich noch im Jahre 1341 im Besitze des Schlosses, da er am 9. April, uneingedenk der dem Herzoge schuldigen Treue, dem Markgrafen Ludwig sich zum Offenhalten des Schlosses und zum Beistande gegen Jedermann verpflichtete⁴⁾. Ungeachtet dieses Beweises von Sympathie, welche Arnold von Lüderitz dem Markgrafen entgegen trug, gab Letzterer, bald nachdem er der Altmark sich vollständig bemächtigt hatte, die Burg durch deren Verleihung an die von Bismarck in andere Hand, wobei diese ohne Zweifel wenigstens die Kosten der Abfindung des früheren Besitzers getragen haben werden.

¹⁾ — nos Ludovicus — conferimus discreto viro Nycolao Bismark, ciuitatis nostre Stendal cini, nobis sincere dilecto, suisque veris et legitimis heredibus, nec non Ruloni, Johanni et Christano, ipsius fratribus, castrum dictum Borchstale cum omnibus suis pertinentiis — iusto pheodi titulo perpetuis temporibus — possidendum. Nibel's Cod. I, XVII, 499.

²⁾ Eck Hoyer, gheheten van Woldenberch dhe knecht, bekenne — dat Eck — hebbe ghelaten vnd vorkoft — minen hof to borchstale mit aller der nut, eren vnd rechte, also ene me dhe marcgreue Woldemar van brandenborch ghelegen hadde, mit allen den dorpen, richten, holte, grase, weyde vnnnd velde vnnnde kerelen deme Erenbaren vorsten, minen herren hertogen Otten van bruneswich vnde sinen Eruen vor dreihundert mark lodeges silueres bruneswikesches wichtes vnd witte. Nibel's Cod. I, XXV, 191. Sudendorfs Urkundenbuch 3. Gesf. v. Braunschweig-Lüneburg I, 192.

³⁾ Nach den Urkunden von den Jahren 1322 und 1323 in Nibel's Cod. I, XXV, 194. und II, II, 2., die zu näherem Eingehen auf die Geschichte des Schlosses Burgstall, das hier nicht zur Sache gehört, zu vergleichen sind.

⁴⁾ Nibel's Cod. I, XVII, 494.

Wie weit im Uebrigen Claus von Bismarck die Belehnung mit dem wichtigen Besitze seinem Geldreichtume oder mehr der Achtung seiner Persönlichkeit und der Dankbarkeit des Markgrafen für verdienstvolle Leistungen zuzuschreiben hatte, mag unentschieden bleiben, da nähere Nachrichten darüber mangeln. Daß jedoch der Markgraf und die Räte, welche ihn dabei beriethen — der Graf von Schwarzburg und der Landeshauptmann von Buch an der Spitze mehrerer Oberbeamten und Hofleute Baierscher Herkunft — in dieser Verleihung mehr sahen, als eine gewöhnliche Besitzveränderung, zeigt die Bedingung, die einzige Einschränkung in der sonst vollständigen Uebertragung der Rechte eines solchen Schloßbesitzes, welche den neuen Lehnsträgern Burgstalls gestellt wurde, „das Schloß an Niemand zu verpfänden, zu verkaufen oder zu vertauschen, als nach vorher dazu gewonnener Zustimmung des Markgrafen ¹⁾“. Man sieht daraus, daß auf das Sein und Verbleiben des Schlosses in den Händen der von Bismarck besonderer Werth gelegt wurde. Uebrigens sollte das Schloß, wie bei solchen Verleihungen fester Plätze immer ausbedungen wurde, dem Markgrafen und den Seinen stets offen sein und für den Fall, daß es den von Bismarck dadurch verloren gehen möchte, diesen dafür volle Entschädigung geleistet werden.

Man kann nicht verkennen, daß durch diesen Lehnvertrag des Markgrafen mit Claus von Bismarck und dessen Familie ein höchst eigenthümliches und ungewöhnliches Verhältniß constituirt wurde. Dester zwar wurden, wenigstens in spätern Zeiten, landesherrliche Schlösser bürgerlichen Männern verschrieben, indem man diese zu Amtleuten darin bestellte, oder ihnen pfandweise für Darlehen oder alte Schulden zeitweilig den Besitz einräumte. Hier dagegen wurde ein Schloß, dessen Bestimmung für die Landesvertheidigung damals wichtiger als jemals war, dessen Besitz daher kriegerische Einsicht, Thätigkeit und Verpflichtungen für den Besitzer mit sich brachte, ohne daß diese militärische Bestimmung des Schlosses aufhören sollte, einem Bürger und seiner Familie für gegenwärtige und künftige Zeit erblich zu Lehn gegeben. Denn

¹⁾ Meibels Cod. I, XVII, 499.

Bürger Stendals wird Claus von Bismarck auch in der über diesen Lehnsact ausgestellten Urkunde noch ausdrücklich genannt¹⁾).

Schloßgeessene aber bildeten damals in der Mark eine vor gewöhnlichen, ihnen gegenüber mitunter wohl als „Landknappen“ und „Zaunjunker“ bezeichneten Rittergutsbesitzern besonders bevorzugte Klasse des rittermäßigen Adels. Die hervorragende Bedeutung der Burgen, als Schutzanstalten für die Vertheidigung des Landes, verlieh den durch Burghesitz ausgezeichneten Familien gegen die in unbefestigten Wohnungen auf dem platten Lande sitzenden rittermäßigen Leute, die nur zum gewöhnlichen Roßdienste von einigen ihnen dafür steuerfrei gelassenen Hufen Landes verpflichtet waren, ein bedeutend größeres Gewicht und Ansehen. Die Luxemburgische Dynastie, welche die in Böhmen stattfindende Theilung des Adels in Herrenstand und Rittermäßige auf diese Verschiedenheit von Schloß- und Rittergutsbesitzern der Mark übertrug, legte daher den Ersteren das in Böhmen für den Herrenstand hergebrachte Prädicat „Edle“ (nobiles) bei, während dem Ritterstande, hier wie dort, sonst nur das Epitheton „Gestreng“ (strenui) zugeeignet wurde²⁾. Zwar kam diese Ungleichheit der Prädicate nicht allgemein in Gebrauch und blieben überhaupt in der Mark die Schloßbesitzer dem niedern Adel angehörig. Gleichwohl behaupteten die Schloßgeessenen bis auf die neueste Zeit, da die frühere Bedeutung ihrer Burgen längst erloschen war, immer noch bestimmte Vorzüge, namentlich die Präcedenz bei Versammlungen der Ritterschaft sowohl in Ansehung des Sitzes als der Stimmabgabe, das Recht, landesherrliche Einladungen und sonstige Erlasse, die an die gemeine Ritterschaft durch Patente ergingen, in besondern, geschlossenen Zuschriften zu empfangen, in Aufschreiben der Kur-

¹⁾ Vgl. oben S. 41 Note 1.

²⁾ Schon die erste Aufnahme der Städte und des Adels der Mark, welche im Jahre 1373 gleich bei deren Besitznahme durch Kaiser Karl IV. ausgeführt wurde, bezeichnet die von der Schulenburg, von Alvensleben, von Bartensleben, von Jagow und Andere wegen ihres Schloßbesitzes als Nobiles. Niedel's Cod. II, III, S. 5, und noch König Siegmund entbot den 13. September 1412 „den Edlen allen vnd iglichen von der Schulenburg, von Alvensleben, von Jagow, von Bertensleben, von Knysebeke, von Bismarck vnd allen andern rittern vnd knechten — in unsern landen der aldenmarke — den Befehl, den Burggrafen Friedrich als Landesverweser aufzunehmen. Daselbst S. 199.

fürstlichen Kanzlei und der Landesbehörden mit höheren als der Ritterschaft sonst zuständigen Prädicaten, namentlich mit dem Prädicat *Edle* beehrt zu werden, und vorzüglich in Ansehung des Gerichtsstandes unmittelbar vor dem Landeshauptmann zu Recht zu stehen, ohne die Jurisdiction der Hof- und Landgerichte, welchen die Ritterschaft sonst unterworfen war, über sich anzuerkennen. Die letztern Vorzüge der Schloßgeseffenen wurden für die Altmark erst im Jahre 1662, nachdem sie sich bis dahin erhalten hatten, durch eine Anordnung des Großen Kurfürsten vom 21. Juli aufgehoben ¹⁾).

Indem der Markgraf Ludwig durch Burgstalls Verleihung an Claus von Bismarck und seine Brüder in das also bevorzugte Verhältniß des Schloßbesitzes eine bis dahin bürgerliche Familie eintreten ließ, begründete er daher für diese eine äußerst anormale Stellung, wenn dieselbe nicht zugleich ihr früheres Standesverhältniß völlig aufgab und in den Militärstand aufgenommen wurde.

Claus von Bismarck scheint indessen nur sehr zögernd sich entschlossen zu haben, seinen hergebrachten bürgerlichen Beziehungen zu Stendal ganz zu entsagen. Ueber acht Jahre behielt er noch nach der Erwerbung Burgstalls seine Eigenschaft als Bürger Stendals bei, und wird er selbst in der Verbindung, worin er mit andern Schloßbesitzern am markgräflichen Hofe auftritt — zum letzten Male am 14. Mai 1353 ²⁾ — so lange noch als Bürger Stendals bezeichnet.

Mag unserm Bismarck auch damals schon offen gestanden haben, in den Hof- und Staatsdienst des Markgrafen und damit in den Ritterstand überzutreten, so konnte doch das Dienstverhältniß zu einem überall von Feinden und Widersachern bedrängten, stets mit der äußersten,

¹⁾ Zu vergleichen Niedel's Abhandlung von dem Unterschiede zwischen den beschloßten und unbeschloßten Geschlechtern der Brandenburgischen Ritterschaft, im I. Bande der Märkischen Forschungen S. 266 f.

²⁾ Am 14. Mai 1353 erfolgte zu Stendal die Ausfertigung einer markgräflichen Urkunde *Presentibus nobili viro Ottone Went, Domino in Iteburgh, strenuisque viris Petro de Breidow, Bussone de Aluensleben, Johanne pincerna de Vlechtingen, Petro de Trutenbergh, nostro marschalco, militibus, Gunthero et Gunzelino de Bertensleuen, Wernhero et Henrico de Schulenburg et Nicolao Bismargk, ciue in Stendal, cum ceteris.* Niedel's Cod. I, XV, 147, 148.

oft fast schimpflichen Geldnoth ringenden¹⁾ und sonst vorzüglich nur von Baierischen und andern fremden Rätthen und Hofleuten umgebenen und bedienten Fürsten einem Manne, wie Claus von Bismarck, nur Abhängigkeit und Unannehmlichkeiten in Aussicht stellen. Dazu hatte dieser Fürst noch nicht das Geringste gethan, um den vorzüglich feinetwegen aus Stendal vertriebenen Bürgern Gerechtigkeit und Genugthuung zu verschaffen. Noch schwebte diese Angelegenheit unentschieden, und mußte daher, den endlichen Austrag derselben zu erwarten, vor dem Ein-schlagen einer bestimmten andern Lebensrichtung, rätthlich erscheinen.

Daß der alte Haß gegen die früher übermächtig gewesenen Bürger in Stendal noch immer fortlebe, hatte Claus von Bismarck im Jahre 1348 zu erfahren wieder Gelegenheit. Unter den Befehlungen der Stadt, womit vertriebene Bürger diese heimsuchten, war von ihm, als mächtigem Schloßherrn, das Meiste zu befürchten, wenn er das Fehderecht gegen seine ehemaligen Mitbürger walten lassen wollte. Unter der Mitwirkung sämmtlicher übrigen Städte der Altmark trat daher Stendal zu Tangermünde mit ihm in Unterhandlung, um, in Form einer Einung desselben mit den Städten der Altmark, des Friedens mit ihm sich zu versichern. Claus von Bismarck ging großmüthig darauf ein, und die begehrte Einung kam am 16. Dezember 1348 zwischen ihm und den sieben Städten zum Abschluß. Ausdrücklich fügte jedoch Stendal dem Friedensinstrument auch jetzt noch die Bemerkung hinzu, daß „Claus von Bismarck vermöge dieser Einung der Stadt nicht näher

¹⁾ Die höchst zerrüttete Lage der Finanzen des Markgrafen ist besonders in Klöben's Dipl. Gesch. des Markgrafen Waldemar Thl. III, 142f. einleuchtend nachgewiesen. Selbst für die kleinsten persönlichen Bedürfnisse gebrach es oft an Mitteln. Der Markgraf mußte z. B., als er im August 1348 nach einem Aufenthalt in München Ingolstadt zog, seinem Wirth in München sein Pferd als Pfand zurück lassen für die Rechnung, die er nicht bezahlen konnte, und bat von Ingolstadt aus inständig die Münchener Judenschaft, ihm das Pferd doch mit 140 Pfund Pfennigen auszulösen und nach Ingolstadt nachzuschicken. Kiebel's Cod. III, I, 29. Als der Markgraf im Dezember 1349 wieder ohne Reitpferd war und auch ohne Mittel, ein solches zu kaufen, mußte ihm der Ritter Ludwig von Vertikow sein Roß überlassen, und wurde der Ritter dafür von dem seinem Gute obliegenden Roßdienste auf so lange befreiet, bis ihm 45 Mk. Silber für das Roß bezahlt sein würden. Kiebel's Cod. I, XXIV, 48. Also auffallende Armuthszeugnisse sind in den Urkunden des Markgrafen keine Seltenheit.

treten solle, als er vorhin derselben gewesen sei“, mithin Verbannter bleiben sollte¹⁾, wie zuvor.

Dies unverständige Treiben eines spießbürgerlichen Patriotismus durfte in Stendal hiernach noch zwei Jahre hindurch ungehemmt fortbestehen.

Inzwischen hatte Markgraf Ludwig, durch das Auftreten des falschen Waldemar, schon innerhalb der zweiten Hälfte des Jahres 1348 den Besitz fast der ganzen Mark Brandenburg bis an die Oder eingebüßt. Was den Betrüger einführte und ihm half, das Land zu gewinnen, war weniger die bewaffnete Unterstützung, welche der Erzbischof von Magdeburg und die Fürsten von Anhalt ihm leisteten, als die immer noch herrschende tiefe Abneigung gegen das fremdartige Baiेरische Regiment und die festgewurzelte Anhänglichkeit für das ruhmvolle Haus der Anhaltischen Markgrafen, das mit Waldemar für die Mark zu Ende gegangen war.

Die Besitznahme des Landes namens des angeblich nach langer Buße und Pilgerfahrt vom heiligen Grabe heimgekehrten Fürsten wurde von Wolmirstedt aus begonnen. Tangermünde und Stendal öffneten ihm willig ihre Thore. Ohne Zweifel konnte Burgstall, das am Wege dahin lag, dem Heere zweier Fürsten keinen langen Widerstand leisten.

Claus von Bismarck hatte den ächten Waldemar nicht mehr persönlich gekannt. Er konnte daher über die Wahrhaftigkeit des Prätexten, dem die Masse des Volkes jubelnd zuströmte, aus eigener Anschauung, selbst wenn ihm Gelegenheit dazu geboten ward, kein Urtheil fällen. Jedoch hielt er sich jeder nachweisbaren Parteinahme für den-

¹⁾ Wy Ratmanne vt dessen Steden: Stendal, Soltwedel vt beyden steden, Gardeleghe, Tangermunde, Osterborch, Schusen, Werben, bekennen openbar in dissem jeghenwardighen brene, dat wy mit Clawese van Bissmark hebben eyn Eynunghe ghemaket vnd bebrinet mit dessem vnterscheide, dat die vorbenomede Clawes der vorbenumeden Stad tu Stendal nicht negher wesen schal dorch der Eynunghe willen, den he vor het geweset. Tu ener beteren bekantnisse disser vorbeschreueene dinge hebbe wy vnser aller Inghesegle laten henghen an dessen brif. Ghegeuen tu Tanghermund mit desselben Claweses willen vnd vulbort, na godes bort druttein hundert jar in dem achtende vintigsten jare, des negsten Dinsendaghes vor sente Thomas daghe des hillighen aposteles. Nach dem Original des Stendaler Stadtarchives in Nibel's Cod. I, XV, 134.

selben fern. Eben so wenig konnte er dem über die Oder zurück gedrängten Markgrafen Ludwig als Helfer zuziehen, wenn er auch geneigt gewesen wäre, feinewegen seine Burg und seine übrigen Altmärkischen Besitzungen ungeschützt zu verlassen, um für die Aufrechterhaltung der Bairischen Herrschaft mitzukämpfen.

Indessen nahm die neue Landesherrschaft, welche für die Altmark jetzt durch den Erzbischof von Magdeburg vertreten wurde, fürsorglicher als die alte, wenigstens des endlichen Austrages der Uneinigkeit Stendals mit den ehemals daraus vertriebenen Bürgern sich an, wenn die Entscheidung auch nicht nach Bismarck's Wünschen ausfiel. Der Wohlstand der Städte und des ganzen Landes ward durch den innern Krieg, den das Auftreten des falschen Waldemar entzündete, auf's Tiefste zerrüttet. Es mag dadurch endlich auch den verblendeten Bürgern klar geworden sein, daß ein Austreiben der reichen Gewerbsleute keinem mehr als den ärmeren Mitbürgern zum Verderben gereiche, und es wird die davon durch schmerzliche Erfahrung gewonnene Ueberzeugung die frühere Leidenschaftlichkeit beruhigt haben.

Vermittelt von den Rathmannen der sämtlichen übrigen sechs Altmärkischen Städte, sowie beider Städte Brandenburg, fanden unter dem Voritze des Erzbischofs von Magdeburg längere Verhandlungen zwischen dem Rathe Stendals und den aus der Stadt vertriebenen Bürgern statt, wie es scheint, zu Wolmirstedt. Man sieht daraus, wie wichtig die Sache auch jetzt noch genommen wurde, jedoch leider nicht, welchen Antheil Claus von Bismarck daran hatte.

Es wurde endlich am 1. März 1350 ein Vergleich zu Stande gebracht, dessen Beobachtung und Ausführung beide Theile mit feierlichem Eide zu den Heiligen geloben mußten. Der Vergleich stellte den Vertriebenen die Rückkehr in die Stadt frei und sicherte der Gewand-schneidergilde ihren Fortbestand zu, doch unter gleichen Bedingungen mit andern Gilden, als einer von der Bewilligung des Rathes abhängenden Innung. Wegen aller in der Vergangenheit liegenden Vorfälle wurde von beiden Seiten Vergeben und Vergessen gelobt. Dagegen sollte es bei der neuen Stadtverfassung, namentlich bei der jährlichen Ergänzung des Rathes aus den sämtlichen Gilden und aus den gemeinen Bürgern der Stadt, für immer bleiben, die Stadt auch im Besitze der von

ihr eingezogenen Güter der ehemaligen Gewandschneidergilde und der Schöppenbank, namentlich des Schöppenhauses, belassen werden, und für die Zukunft der Rath die ehemals von der Schöppenbank verliehenen Lehen zu verleihen haben¹⁾.

Nach der durch diesen Vergleich bewirkten Ausföhnung der Stadt mit ihren ausgestoßenen Bürgern zogen diese zum großen Theil wieder in Stendal ein, um den verlassenen bürgerlichen Geschäftsbetrieb von Neuem aufzunehmen. Auch die Brüder unsers Claus von Bismarck, Rule²⁾ und Johann³⁾, obschon sie bei der Erwerbung von Burgstall

¹⁾ Kiebel's Cod. I, XV, 135. 136. 141.

²⁾ Zu Betreff Rulo's läßt dessen Wiedereintritt in die Stendal'sche Bürgerschaft noch das Landbuch Kaiser Karl's IV. erkennen. Sowohl Claus von Bismarck, als dessen Bruder Rulo erlebten noch diesen Zeitpunkt: sie hatten darnach auch manche gemeinschaftliche Hebungen im Besiz; doch wird Ersterer niemals, Letzterer häufig als Bürger Stendals bezeichnet, wiewohl sie zugleich als Brüder auftreten. Es soll dafür nur eine Beweisstelle hervorgehoben werden. Es heißt namentlich bei dem Dorfe Wardenbergh (Wartenberg): Prefectus habet 1½ mansos, de quibus dat Nicolao Bismark IX modios duri frumenti soli, et sibi cum Rulone fratre et Petro Gunther, ciuibus, IX modios, et VII modios auene et VI denariorum solidos pro censu soli Nicolao Bismark minus IIII denariis. Landbuch, Fidicin's Ausg. S. 204, v. Herzberg's Ausg. S. 238. — Bei dem Dorfe Arensberg heißt es zwar einmal pertinet Nicolao et Rule Bismark, fratribus, et Petro Gunther, ciuibus in Stendal. Landbuch, Fidicin's Ausg. S. 219. Daß jedoch dies ciuibus nur auf die beiden Letztern, nicht aber auch auf den ersten der drei Genannten zu beziehen sei, muß darnach angenommen werden, daß dem Nicolaus, so oft er auch sonst in dem Landbuche vorkommt, (z. B. S. 203. 205. 219. 220. 222. 225. 226. 228. 229. 232. 236. 237. 238. 239. 241. 242. 244. 248) niemals das Prädicat eines Bürgers beigelegt ist, das dagegen bei der Erwähnung des Rulo von Bismarck für sich allein oder mit seinem muthmaßlichen Schwager, Peter Günther, nur selten fehlt.

³⁾ Auch „Hans“ oder Johann von Bismarck wird im Landbuche Kaiser Karl's IV. namentlich als Mitbesitzer von Möllenbeck zusammen mit zwei dem geistlichen Stande angehörigen Bürger söhnen als Bürger namhaft gemacht. Landbuch, Ausg. Fidicin's S. 218, Ausg. v. Herzberg's S. 224. Deutlicher aber noch erhellt sein Verwandtschafts-Verhältniß mit Claus von Bismarck als Bruder und sein Verbleiben im Bürgerstande Stendals aus einer Urkunde vom 20. Februar 1391, wornach dieser Hans von Bismarck von seinem Vater ererbte Besitzungen in Niendorf dem Domstifte zu Stendal mit Zustimmung seiner Brudersöhne verkauft und dabei sich als Bürger Stendals, die Letztern aber als Ritter und Knappen ausdrücklich bezeichnet. Die Urkunde lautet im Auszuge: Ik hans Bismark, Borgher to Stendal — vorkope — der kerken tu Sunte Nicolaus to Stendal sodan leen — so ik de in leen vnd yn were van minen vadere gehat hebbe etc. Vnd wy Er Clawes, Ridder, vnd Rule, Knape, Brudere, gheheite van

in die Mitbelehnung mit diesem Schloßbesitz aufgenommen waren, verschmähten es nicht, ungeachtet der inzwischen eingetretenen veränderten Verhältnisse, in die Gewandschneidergilde wieder zurückzukehren, und führten daher ihren Stamm im Stendalschen Bürgerstande fort.

Als Markgraf Ludwig gegen das Ende des Jahres 1351 wieder in den Besitz der Altmark gelangte und sich am 13. November auch mit der inzwischen von ihm abgefallen gewesenen Stadt Stendal selbst wieder ausöhnte, begnügte er sich, den getroffenen Vergleich anzuerkennen und seinen Willen dahin zu erklären, „daß die Bürger, die außerhalb der Stadt Stendal gewesen und die nun freiwillig in dieselbe Stadt zurück gekommen seien, darin bleiben sollten, und daß er künftig solche Streitigkeiten und feindliche Aeußerungen des Unmuthes und der Zwietracht in seiner Stadt Stendal nimmermehr wieder gestatten wolle“¹⁾.

Claus von Bismarck konnte sich jedoch mit dem demokratischen Regimente, das seine Vaterstadt jetzt beherrschte, und mit dem erniedrigten Verhältnisse der wichtigen Zunft von Gewerbtreibenden, welche seine Vorfahren und ihn selbst früher zu ihren Genossen gezählt hatte, nicht in dem Maße befreunden, um persönlich in die frühere Berufsstellung zurückzukehren. Er behielt vielmehr den Sitz zu Burgstall bei, wenn er auch, nach der erfolgten Ausöhnung, zu Stendal und den übrigen Altmarkischen Städten in freundliche Verhältnisse trat. Vielleicht hatte er die Residenz auf seiner schön gelegenen Burg allmählich zu lieb gewonnen, um sie mit dem ihm ungewohnt gewordenen Aufenthalt innerhalb städtischer Mauern jetzt noch zu vertauschen.

Bysmark, bekennen — dat hans, vnse vedder, — desse vorgeschreuen leen — met vnser — guden willen — vorkofft hebbe —. So hebbe wy hans, Er Clawes vnd Rule, al gheheiten van Bismark — vnse Inghe-segele ghehangen an dessen bryf etc. Nibel's Cod. I, V, 141—143.

¹⁾ Die etwas unklar gefasste Stelle der markgräflichen Urkunde vom 13. November 1351 lautet: Ok willen wi, dat vse borgere, die vt vser Stat tu Stendal gewesen sin vnd die med guden willen in disulue Stat weder gekomen sin, in die Stat tu Stendal blyuen sollen vnd wi willen, noch en scholen, sogedanes Kriges, vnmudes vnd twidracht nimmerme ewichlick in vser stat tu Stendal gestaden. Nibel's Cod. I, XV, 141. Markgraf Otto wiederholte dies wörtlich am 22. März 1360. Daselbst S. 154.

Immer blieb auch Claus von Bismarck, ungeachtet seiner eigenthümlichen noch unentschiedenen Stellung, wornach er weder dem militärischen noch dem bürgerlichen Beruf ganz angehörte, einer der in allen Ständen angesehensten Männer des Landes, und war daher das Bedürfnis, über sein künftiges Standesverhältniß endgültig zu entscheiden, für ihn kein dringendes. Selbst die Fürsten von Anhalt und der Erzbischof von Magdeburg, denen er als alter, eifriger Anhänger des Baierischen Markgrafen bekannt sein mußte, bewiesen doch seinem Gewichte in der Mark ihre Anerkennung, indem sie ihn zu ihren, die Altmark betreffenden Verhandlungen zuzogen, namentlich im Februar 1351, da die Fürsten von Anhalt Stendal, Sandow, Osterburg und andere Städte der Altmark, bis zur Auslösung dieses Landes aus dem Pfandbesitze des Erzbischofs von Magdeburg, der ihnen geleisteten Huldigung entließen¹⁾.

Inzwischen hatte sich Claus von Bismarck auch den übrigen schloßgeessenen Familien der Altmark allmählich mehr genähert, namentlich denen von der Schulenburg und von Bartensleben, welche Markgraf Ludwig der Ältere vor seiner Niederlegung der Märkischen Landesregierung noch zu seinen „Hauptleuten und Hofleuten“ in der Altmark bestellte. Als Markgraf Ludwig der Römern die Letztern, nämlich Werner, Heinrich und Henning von der Schulenburg, sowie Günther und Günzelin von Bartensleben, den 19. Januar 1352 ihrer Bestallung in diesem Amte versichern wollte, ohne doch das große Insigne zu einer feierlichen schriftlichen Erklärung schon in Händen zu haben, gelobte er dies „ihren Freunden“, wozu neben den drei Rittern Rudolph von Alvensleben, Fritz von Wederden und Gerhard von Wustrow der Knappe Albrecht von Alvensleben und Claus Bismarck gezählt werden²⁾. Zugleich wechselte mit dem Ende des Jahres 1351 die

¹⁾ Nibel's Cod. I, XV, 138. 139. I, XVI, 329. II, II, 328.

²⁾ — dat louen wy on, eren eruen und frunden, herren Ludolffe van Alvensleve, Her Fritzzen von Werderden, Her Gerharde von Wustrau, jungen Albrecht van Alvensleve, geseten to Calue, vnd Clawes Bismarke. — Gheuen to Stendal. Nibel's Cod. I, V, 328. — Die Gattin des jüngeren Albrecht von Alvensleben führte den Namen Heilwig oder Heilewich (Nibel's Cod. I, XXII, 405. 406) — denselben im Ganzen selten vorkommenden Namen, welchen

Person des Landesherrn, und mußte damit auch der markgräfliche Rath wenigstens zum Theil erneuert werden, da Markgraf Ludwig der Aeltere noch am Schlusse seiner Regierung den Altmärkischen Städten das Versprechen hinterließ, „keine Bögte oder Hauptleute, noch Hofleute oder Rätthe in den Landen zu setzen, sie seien denn ansässig und wohnhaft in der Altmark, auch diese nach dem Rathe und Willen der Städte der Altmark anzusetzen, wie wieder abzusetzen“, ein Versprechen, das auch sein Nachfolger in der Regierung zu erfüllen übernahm¹⁾.

Unter diesen Umständen muß Claus von Bismarck, dem inzwischen schon Söhne mit ritterlichen Anlagen und Neigungen heranwuchsen, zu dem Entschlusse bewogen sein, mit völliger Aufgabe seiner bürgerlichen Verhältnisse den öffentlichen Angelegenheiten im Dienste des neuen Markgrafen seine Kraft zu widmen.

c. Claus von Bismarck als markgräflicher Rath.

Seit dem Anfange des Jahres 1353 tritt Claus von Bismarck als markgräflicher Rath thätig hervor. Man wird nicht irren, wenn man in ihm vorzüglich einen derjenigen Männer sieht, welche der Markgraf in seinen Rath berief, der von ihm eingegangenen Verpflichtung gemäß, Hofleute und Bögte in der Altmark nur nach dem Rathe und Willen der Altmärkischen Städte einzusetzen. Dem Markgrafen selbst aber, der unter den schwierigsten politischen Verhältnissen die Regierung übernahm und in die traurige Finanzlage seines Bruders und Vorgängers einzutreten hatte, mußte ein Rath besonders willkommen sein, der von Jugend auf großartige Geldangelegenheiten zu leiten gewohnt war, selbst ein bedeutendes Vermögen besaß und dabei zur Durchführung der von ihm für rätthlich erkannten Maaßregeln von dem Vertrauen des Adels wie der Städte des Landes unterstützt wurde.

wir oben in der Familie von Bismarck kennen gelernt haben (S. 6). Da die Namen der Mutter und Großmutter in der Regel auf eine der Töchter und Enkelinnen übergingen, so ist nicht unwahrscheinlich, daß Claus von Bismarck mit den gedachten schloßgeheffenen Familien, nicht blos nach dem heutigen Sinne des Ausdrucks, sondern auch nach der damals gewöhnlichen Bedeutung des Wortes, befreundet, also verschwägert war.

¹⁾ Kiebel's Cod. I, XV, 141. Zu vergleichen S. 144 daselbst mit No. 189.

Bismarck's Wirksamkeit in landesherrlichen Geschäften bezog sich auch zunächst nur auf die Verwaltung der Altmark. Hier war besonders die Auslösung der Stadt und der Burg Tangermünde, welche sich noch im Pfandbesitze des Erzbisthums Magdeburg befanden, eine dringend wichtige Angelegenheit, die den Markgrafen schon im Anfange des Jahres beschäftigte. Werner und Heinrich von der Schulenburg, des Markgrafen Vögte, sowie Claus von Bismarck, hatten mit der Altstadt-Salzwehel über die Aufbringung der nöthigen Geldsummen unterhandelt und diese Stadt auch bestimmt, 200 M^k. Silber unter gewissen Bedingungen dazu aufzunehmen und herzugeben. Der Markgraf genehmigte den 3. April 1353 bei seiner damaligen Anwesenheit in Seehausen diese Uebereinkunft¹⁾, wenn auch die dadurch verfügbar gewordene Geldsumme zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes lange nicht genügte.

Eine andere Angelegenheit, welche von Claus von Bismarck, sowie von den Vögten oder Hauptleuten von der Schulenburg und von Bartensleben durch Unterhandlungen zu landesherrlicher Entscheidung vorbereitet war und am 10. Mai 1353 in Stendal zur Genehmigung des Markgrafen gebracht wurde, betraf die Beendigung eines langen Streites, der über den Gewandschnitt zwischen den beiden Städten der Altstadt und der Neustadt-Salzwehel stattgefunden hatte. Zur Entscheidung desselben wurden dem Markgrafen von den Rathmannen der Städte die alten Urkunden, worauf es dabei ankam, in Gegenwart seines Rathes vorgelegt und hierauf nach dem Gutachten des letztern, worin man Claus von Bismarck wieder genannt findet²⁾, der Neustadt-Salz-

¹⁾ Darouer sin gewest die duchtigen Lude Petir von Breidow, Marquard Luterbegk, Busse von Aluensleben, Jan schencke von Vlechtinghen, Nyckel von Kokeritz, Riddere; Wernher vnd Heinrich von der Schulenborch vnd Claus Bismargk vnd ander erbar Lude vele. Nibel's Cod. I, XVI, 15.

²⁾ — Ludovicus Romanus — — in — consilii nostri presentia — literis uisis, — — fidelium ac consiliariorum nostrorum et aliarum ciuitatum nostrarum consulum maturo prehabito consilio et deliberatione — decernendo statuimus etc. — presentibus nobili uiro Ottone Went, domino in Heburgh, strenuissime uiris Petro de Trutenbergh, nostro marscalco, Johanne Pincerna de Vlechtingen, militibus, nec non honorabili viro Ludolpho, preposito in Soltwedel, Wernero et Hinrico de Schulenborch, Gunthero et Gunzelino de Bertenslene et Nicolao Bismargk cum ceteris pluribus fide dignis. Datum Stendal etc. Nibel's Cod. I, XIV, 108. 109.

weder dieselbe Berechtigung rücksichtlich des Gewandschnittes, wie die Altstadt sie besessen hatte, von dem Markgrafen beigelegt.

Während dieses Aufenthalts, den Ludwig der Röm̃er im Jahre 1353 in der Stadt Stendal nahm, wurde von denselben Rät̃hen auch noch empfohlen, verschiedenen Altären der dortigen Jacobikirche diesen zugewandte Hebungen aus einigen Altmärkischen Dörfern zu vereignen. Es geschah am 14. Mai, in Gegenwart des Claus von Bismarck und der übrigen Hofleute des Markgrafen¹⁾. Diese begleiteten den Fürsten jedoch nicht, da dieser demnächst aus der Altmark in andere Landestheile hinwegzog.

Es liegt hier ein Rathsverhältniß des Nicolaus von Bismarck zu Tage, wie die damalige Art der Regimentsführung es als gewöhnlich mit sich brachte. Die Baierschen, wie deren Regierungsvorgänger, die Anhaltischen Markgrafen, fesselten ihren Aufenthalt an keine bestimmte Residenz. Sie glaubten vielmehr ihren Regierungspflichten vollständiger genügen und für den Unterhalt ihres Hofes leichter sorgen zu können, indem sie, von einigen oberen Hofbeamten, Rät̃hen und Rittern, sowie von dem Kanzler oder einem Notar, der gewöhnlich zugleich ihr Beichtvater war, begleitet, aus einem Landestheile in den andern, von Ort zu Ort, beständig umzogen und in den einzelnen Städten, Schlössern und geistlichen Stiften, wo sie Geschäfte abzuthun hatten, dem Jagdvergnügen obliegen wollten, an kirchlichen Festen und Feierlichkeiten Theil zu nehmen wünschten oder sonstige Veranlassung zum Aufenthalt hatten, immer nur einige Tage oder Wochen verweilten. Für jeden Landestheil der Mark, wie die Neumark, die Mittelmark und die Altmark, beriefen sie aber drei bis sieben Rät̃he, die darin angesessen sein sollten, auch zugleich Bögte oder Hauptleute sein konnten, sich aber speciell mit den Verwaltungs-Angelegenheiten dieses Landestheils zu beschäftigen hatten. Kam in diesen Geschäftsbezirk dann der Markgraf persönlich, so mußten die Rät̃he sich an dessen Hoflager begeben, und nach ihrem Rathe war der Markgraf gewohnt und waren seine obern Hofbeamten verpflichtet, die dort vorkommenden Regierungsgeschäfte zu ordnen. Sie waren insofern Landesrät̃he — Landrät̃he, nach der äl-

¹⁾ Meibels Cod. I, XV, 147. 148: Zu vergleichen oben S. 44 Note 2.

testen Bedeutung dieses Ausdrucks — und ähnlich denjenigen Räten, welche man später, weil sie nicht beständig am Hofe anwesend zu bleiben verpflichtet waren, „Räthe vom Hause aus“ nannte. Denn dem Markgrafen in andere Landestheile zu folgen waren solche, für ein bestimmtes Land berufene Räte nur dann verbunden, wenn der Fürst zur Erledigung von Verwaltungs-Angelegenheiten ihres Bereichs darin entweder nicht früh genug erschien oder nicht lange genug verweilte. Sonst konnte es nur das besondere Vertrauen des Fürsten oder ein durch dessen Gunst herbeigeführtes näheres Verhältniß sein, das einen solchen Rath veranlaßte, seinen Herrn auch bei dessen Umherziehen in andern Landesgegenden oder selbst auf Reisen außerhalb Landes zu begleiten und demselben auch hier als Rath oder Unterhändler zu dienen. — Bei sehr wichtigen und das Interesse aller Theile der Mark betreffenden Angelegenheiten wurde mitunter freilich auch der ganze Rath des Markgrafen um ihn versammelt.

Unzweifelhaft erkennt man nun als solche Landesräthe des Markgrafen Ludwig des Römers für die Altmark während der ersten fünf bis sechs Regierungsjahre desselben die Knappen Günther und Gunzelin von Bartensleben, sowie Werner, Heinrich und Henning von der Schulenburg, die zugleich Landvögte oder Hauptleute in der Altmark waren, und neben ihnen Claus von Bismarck. Denn sämmtlich oder doch zum Theil befanden sie sich, wie im Jahre 1353, auch in den folgenden Jahren stets am Hoflager des Markgrafen in der Altmark und im Rathe desselben, wenn es sich um landesherrliche Entscheidung über die Altmark betreffende Verwaltungs-Angelegenheiten handelte.

Bismarck's Wirksamkeit blieb indessen nicht lange hierauf beschränkt. Als am 1. März 1354 der Herzog Rudolph von Sachsen, der Erzbischof von Magdeburg und die Fürsten von Anhalt zu Kalbe a. d. Saale zu nachdrücklicher Bekämpfung der Mark auf's Neue einen drohenden Bund geschlossen hatten, eilte Claus von Bismarck zu seinem Herrn an dessen Hoflager zu Frankfurt an der Oder, wahrscheinlich als Ueberbringer der ersten Nachricht von dieser gefährvollen feindlichen Verbindung. Der Markgraf ließ aber den sein Interesse so sorgsam überwachenden Rath nicht sogleich wieder von seiner Seite, sondern behielt ihn längere Zeit hindurch ganz an seinem Hofe, benutzte auch in man-

nigfaltigen schwierigen Verhältnissen hier, außerhalb der Altmark, die Einsicht und die Hülfe des erprobten Mannes.

Schon den 10. März 1354 sieht man namentlich in Frankfurt an der Oder Claus von Bismarck mit der Regulirung der Schuldverbindlichkeiten des Markgrafen gegen die reiche Gewandschneider-Familie Hofemann beschäftigt. Die Sache war dringend und wichtig, da die Hofemann noch Kleinodien des Markgrafen Ludwig des Ältern inne hatten und diese als verfallene Unterpfänder, um sich daraus bezahlt zu machen, zu verkaufen drohten. Die Hofemann wurden bewogen, dem Markgrafen noch 2 Jahre Geduld zu bewilligen, — freilich nur gegen dessen Gelübde, persönlich zu Frankfurt Einlager zu halten, wenn auch innerhalb dieser Frist die Auslösung nicht erfolgt sein sollte¹⁾.

Auch für den von Frankfurt aus demnächst angetretenen Umzug durch die Neumark hielt der Markgraf unsern Claus von Bismarck in seinem Gefolge fest. Dieser erscheint namentlich noch im Mai zu Rippheue und zu Königsberg bei Regierungshandlungen des Fürsten unter dessen vertrauten adligen Räten, wenn auch in der Reihe derselben immer an letzter Stelle genannt²⁾, und kehrte als Begleiter des Markgrafen mit diesem nach Frankfurt zurück.

Hier gewann der von dem Markgrafen sichtlich begünstigte Altmarkische junge Rath selbst an den Verhandlungen Antheil, die zu der

¹⁾ Als Zeugen dieser Verpflichtung und ihn dabei umgebende Ritter und Räte nennt der Markgraf in der Urkunde vom 10. Mai Swartzburg, Lochen, Griffko, kokeritz, Wantzleuen, arxleben, Ost, Bombrecht, Bredowe, Rochowe, Valko, Sliwen, bysmark cum ceteris. Nibel's Cod. I, XXIII, 65. 66.

²⁾ Als rathgebende Zeugen werden in Urkunden genannt: am 23. Mai 1354, da der Markgraf den Gebrüdern Henning und Hasso von Wedel gestattet, sich zwischen Mellen und Behrten ein festes Haus zu erbauen, das dem Markgrafen offen stehen soll, zu Rippheue: Griffko, Kokeritz, Otto de Sliwen, Trutenberg, Aluensleben, milites, und Bismark. Nibel's Cod. I, XVIII, 133. — am 28. Mai, da der Markgraf dem Marienaltar in der Pfarrkirche zu Neu-Landsberg (Landsberg an der Warthe) Bede und Dienst von vier Hufen Landes in Lorenzdorf vereignet, zu Königsberg: Kokeritz, Wantzleue, Aluensleue, Trutenberg, milites, Johannes de Wedel, Bismarke. Daselbst S. 398. — und am 29. Mai, da der Markgraf auf Abschlag von Schulden an Henning von Brederlow die Bede und den Wagen dienst aus dem Dorfe Markgelsendorf überläßt, ebenfalls zu Königsberg: Wantzleuen, Hasse de Uchtenhagen et de Valkenburg, Ost, Aluensleben, Trutenberg, Otto Sliwen, Trutenberg, Bismarke. Nibel's Cod. I, XXIV, 61.

wichtigen Ausöhnung der Landesherrschaft mit dem Bisthume Lebus vom 17. Juni 1354 hinführten. Es wurde damit ein langwieriger Streit endlich beseitigt, der schon im Jahre 1350 dem Landesherrn und seinem Anhange die Excommunication und der Stadt Frankfurt das Interdict zuwege gebracht hatte. Von den Unterhändlern, die am Schlusse der Vergleichs-Urkunde, in der Reihenfolge nach ihrem Range, aufgeführt werden, und an deren Spitze der regierende Herzog von Glogau in Schlesien stand, waren die geringsten Ritter. Dann folgten nur noch Dieterich Mörner, der Propst zu Bernau, als damaliger markgräflicher „oberster Schreiber“, Protonotar oder Kanzler, und Claus Bismarck¹⁾.

Claus von Bismarck benutzte im Interesse des Markgrafen seine nochmaligen Aufenthalt zu Frankfurt zugleich zu neuen Unterhandlungen und Verträgen mit der Familie Hofmann. Diese erhielt jetzt die Deckung der Schuld, womit ihr der Markgraf verhaftet war, durch den derselben eingeräumten Pfandbesitz des Städtchens Lebus und durch andere ihr zugeeignete ländliche Hebungen. Der Markgraf wurde dadurch der früher übernommenen Gefahr überhoben, für diese Schuld einmal durch persönliches Eintreten zu müssen. In den darüber am 24. und am 28. Juni ausgestellten, von vielen edlen und ritterlichen Vasallen bezeugten Urkunden²⁾ ist Claus Bismarck zwar wieder an letzter Stelle genannt. Gleichwohl dürfen wir nicht ansetzen, diesen bescheidenlich zuletzt genannten Zeugen als den verdienstlichen Vermittler der dem Markgrafen wohlgefälligen endlichen Regulierung dieses peinlichen Schuldverhältnisses zu betrachten.

Inzwischen forderten die Angelegenheiten der Altmark dringend die Heimkehr des durch Günst und Vertrauen des Markgrafen längere Zeit ihr entzogenen Rathes, den ihr wohl der Markgraf selbst Anfangs September 1354 wieder zuführte. Unerheblich war dann, unter den Angelegenheiten, bei deren Erledigung Claus von Bismarck hier genannt wird, eine Beschwerdefache des Domcapitels zu Stendal, das sich in seiner Immunität beeinträchtigt glaubte und mit Bismarck's Beirath

¹⁾ Nibel's Cod. I, XX, 227. 231.

²⁾ Nibel's Cod. I, XXIII, 68. 69.

durch eine vorläufige markgräfliche Erklärung beruhigt wurde¹⁾). Viel größeres Gewicht hatte schon eine dringend nothwendig gewordene, am 6. September nach dem Rathschlusse aller Altmärkischen Städte getroffene veränderte Einrichtung des Münzwesens, an deren Feststellung Claus von Bismarck, der als ehemaliger Münzpächter näherer Kenner des Münzwesens sein mußte, ohne Zweifel vorzüglichsten Antheil nahm²⁾). Das politisch Bedeutendste war aber, den Erzbischof von Magdeburg endlich aus den besetzten Besitzungen auszukaufen, welche ihm in der Altmark noch immer angehörten.

Der Markgraf ordnete am Tage nach seinem diesmaligen Abzuge von Stendal noch von Rathenow aus die Erhebung eines allgemeinen Landschosses für die Altmark an³⁾), um durch die also aufzubringenden Geldmittel die verpfändeten festen Plätze Tangermünde und Arneburg mit deren Territorien aus den Händen der Fremdherrschaft zu befreien. Die Drohungen, welche der Fürst von vorn herein gegen die Sämmigen seinem Ausschreiben hinzuzufügen für nöthig erachtete, lassen erkennen, für wie schwer es der Fürst selbst hielt, die geforderte außerordentliche Steuer einzutreiben, nachdem sein Bruder Ludwig der Ältere, vor Bismarck's Eintritt in die Verwaltung, sich des Rechtes zu einer solchen Steuererhebung förmlich begeben hatte⁴⁾). Dem Altmärkischen Rathe des Markgrafen mußte es überlassen bleiben, diese Schwierigkeit zu überwinden und den Bögten des Landes die angeordnete Maaßregel durchführen zu helfen.

Claus von Bismarck war dabei in sofern auch wohl persönlich mit seinen Interessen betheiligt, als von Tangermünde aus der umliegenden Gegend fortdauernd große Beschädigungen zugefügt wurden⁵⁾) und Burgstall mit seinen Zugehörungen kaum eine Meile von Tangermünde entfernt lag.

¹⁾ Nibel's Cod. I, V, 102. 103. Die Urkunde gehört nicht dem sechsten, sondern dem 5. September an.

²⁾ Nibel's Cod. I, XVII, 505. Diese Urkunde gehört dem 6. September an, während sie von dem Herausgeber irrig dem siebenten zugeschrieben ist.

³⁾ Urkunde vom 7. September in Nibel's Cod. I, VI, 191.

⁴⁾ Nibel's Cod. I, XIV, 85.

⁵⁾ Alßen's Diplom. Gesch. des Markgrafen Waldemar III., 217. 218. Nibel's Cod. I, VI, 191.

Die wichtige Auslösungs-Angelegenheit gewann jedoch glücklichen Fortgang und war zu des Markgrafen Zufriedenheit, da dieser zum Februar 1355 in die Altmark zurückkehrte, grösstentheils schon ausgeführt. In einer Erklärung vom 7. Februar, bei deren Ausstellung ihn von den Altmärkischen Räten Claus von Bismarck allein berieth, spricht der Markgraf seinen lieben getreuen Rittern und Knechten, so wie den Gotteshäusern der Altmark, und den Bürgern der Städte Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Osterburg, Seehausen und Werben lebhaft seinen Dank dafür aus, daß sie ihm so getreulich geholfen hätten, Tangermünde und Arneburg auszulösen, und verspricht er ihnen dafür, die ausgelösten Orte nicht wieder zu verpfänden oder zu veräußern¹⁾. Der Markgraf begab sich dann auch persönlich nach Tangermünde, wohin ihn von seinen Altmärkischen Räten, außer dem Claus von Bismarck, auch Heinrich von der Schulenburg begleitete, und wo unter ihrem Beirathe noch verschiedene andere, die Altmark betreffende Regierungsgeschäfte zur Erledigung gebracht wurden²⁾.

Ludwig der Römer verweilte indessen dies Mal in der Altmark nicht so lange, daß die hier vorliegenden Angelegenheiten vollständig abgemacht werden konnten. Claus von Bismarck reiste daher dem Markgrafen in die Prignitz nach, um bei dessen Aufenthalt zu Kyritz noch das Nöthige nachzuholen. Dahin gehörte namentlich, was sich inzwischen herausgestellt hatte, daß zu dem von dem Lande für die Auslösung von Tangermünde und Arneburg aufgebrachten Gelde, um es

¹⁾ Darouer sin gewest die vesten Riddere Friedrich von Lochen, Petir von Breidow, Nikkel von Kokeritz, Nicolaus Valke von der Liezzenitz; Alhard Ror, Claus Bismargk, knechte; Thiderich Morner, Prouest tu Bernow, vnse ouerste schriuere, vnde ander erbere lude gnuch. Gegeuen tu Stendal nach gods gebord Dritteynhundert in dem funf vnd vfftigestem iare, des negesten Sunnauendes vor sente Scolasticen dage der heiligen Junefrowen. Nibel's Cod. I, VI, 192.

²⁾ Z. B. ein Vertrag des Markgrafen mit dem Komthur des St. Johanniter-Ordens zu Werben, der dem Markgrafen gegen Verpfändung der Dörfer Behrendorf und Giesenslage 100 Md. Silber lieh. Darby sint gewesen die vestin Ritters Friedrich von Lochen, Johannes von Wantsleuen, Nygkel von Kokeritze, Peter von Breydow, Nyklaus valke, Hinrich von der Schulenborch vnd klaus Bysmarg, knechte. Gegeben zu Tangermund. Nibel's Cod. I, VI, 33, wo die Urkunde dem 22. Februar 1355 zugeschrieben ist, während sie dem 12. Februar angehört.

zureichend zu machen, noch 800 M^k. Silber zugeschoffen werden mußten, die der Ritter Marquard Loterpeck oder Lauterbach, welchen der Markgraf zum Befehlshaber der beiden Schlösser bestimmt hatte, aus dem Kaufgelde hergeben wollte, wenn die von Bredow ihm die Burg Kremmen abkaufen würden, wozu diese bereit waren. Der Markgraf mußte daher bewogen werden, diesen Kauf zu genehmigen und denen von Bredow die Belehnung mit Kremmen, dem Loterpeck aber zur Sicherstellung der 800 M^k. eine Pfandverschreibung über Arneburg zu ertheilen, auch den Städten der Altmark, deren Zustimmung Bismarck bereits eingeholt hatte, die Versicherung zu gewähren, daß diese Pfandverschreibung der ihnen versprochenen unveräußerten Verbeibehaltung der beiden eingelösten Orte weiter keinen Abbruch thun solle¹⁾.

Auch andere nicht blos Altmärkische Finanz-Angelegenheiten wurden damals noch zu Kyritz unter Bismarck's Beirathe geordnet²⁾. Doch folgte dieser dem Markgrafen bei dessen Abzuge von hier in die Uckermark jetzt nicht weiter. Dagegen wurde unserem Claus von Bismarck,

¹⁾ Die darüber ausgestellten Urkunden vom 24. Februar sagen übereinstimmend: Darouer sin geweset vnse lyuen getruwen Friedrich von Lochen, Peter vnd Coppeke von Bredow, Busse von Aluensleue, riddere, Alard ror, claus Bismarke, knechte, Tiderie morner, Prouest tzu Bernowe, vnse ouerste seriuier. Nibel's Cod. I, VII, 203. 204 und I, XV, 150. 151.

²⁾ Obiges gilt namentlich von einem Vergleiche, der mit einem Hauptgläubiger des Markgrafen, dem Ritter Johann von Buch, damals geschlossen wurde. Die Urkunde nennt „Lochen, Bredow, Busso de Aluensleue, milites, alard ror, bismargk“ als Zeugen — alles Männer, welche nach den vorstehend in Note 1 bezeichneten Documenten am 24. Februar 1355 zu Kyritz den Markgrafen umgaben, jedoch als Datum Kyritz anno LV¹⁰ in die Mathei. Nibel's Cod. I, VII, 421. Dies Datum ist unzweifelhaft falsch. Nach Urkunden vom 19., 20. und 21. September 1355 befand sich der Markgraf in Stralsberg (Nibel's Cod. I, XXIII, 81. I, XX, 233. I, XII, 498. I, XXIV, 369.) Dasselbst befand er sich auch noch am 21. September des gedachten Jahres, dem Tage des Apostels Matthaeus, und in seiner Umgebung werden statt der Obigen Valkenburgh, Roehgow und Wulkow genannt (Nibel's Cod. I, XIII, 261). Es ist daher wohl als unzweifelhaft anzunehmen, daß in der ersgebachten Urkunde, die nur aus einem Copialbuche bekannt geblieben und abgedruckt ist, statt des Datums in die Mathei, d. i. des 24. Februar, irrthümlich in die Mathei = 21. September geschrieben oder gedruckt sei. Diese Vermuthung erhält auch durch einen Abdruck der Urkunde in Gerdens Codex diplomat. Brandenburgensis VI, 519 ihre Bestätigung. Wir haben daher jenen Vertrag des Markgrafen mit Johann von Buch den zu Kyritz am 24. Februar gepflogenen Verhandlungen zuzählen müssen.

nachdem er zur Verhandlung Altmärkischer Geschäfte noch einmal im August 1355 zu Tangermünde auf einige Tage mit dem Markgrafen zusammen gewesen war¹⁾, die Auszeichnung zu Theil, im November dieses Jahres mit den obersten Hofbeamten und sonstigen Rittern und Räten seinen Herrn auf den Reichstag zu Nürnberg zu begleiten.

Es handelte sich für den Markgrafen und dessen Brüder zu Nürnberg darum, mit ihren sämtlichen Länden, wozu das Kurfürstenthum Brandenburg gehörte, förmlich belehnt zu werden, was der Kaiser jetzt, mit dem Hause Baiern äußerlich ausgeföhnt, zu gewähren bereit war. Es mußten dann von dem Markgrafen Ludwig dem Römer mit seinen Brüdern noch nähere Verabredungen über die Theilung ihrer Lände gepflogen werden, die um Neujahr in Ingolstadt zu mehreren darüber geschlossenen Verträgen hinführten. Und da die Mark Brandenburg, in Gemäßheit dieser Verträge, Ludwig dem Römer und seinem jüngern Bruder Otto zu gemeinschaftlichem Besitze zugesichert wurde, so mußte Markgraf Ludwig der Ältere noch die Angehörigen der Mark, nach damaligem Gebrauche, förmlich von dem ihm geschwornen Eide lossagen und an seine Brüder verweisen. Auch diese Förmlichkeit wurde zu Ingolstadt in Gegenwart von dazu entbotenen Abgeordneten der Märkischen Stände, sowie der Räte der Fürsten, öffentlich vollzogen.

Die Männer, aus denen Ludwig der Römer zu diesen wichtigen Verhandlungen seinen Rath gebildet hatte, waren allem Anscheine nach²⁾,

¹⁾ Der Markgraf kam zu Anfang des August von Kyritz her nach Tangermünde, wo er unter Bismarck's Mitwirkung den 15. August Wendisch-Boddenstedt dem Kloster Diesdorf vereignete. Meibel's Cod. I, XXII, 151. Am 19. war er noch zu Seehausen, doch schon gegen das Ende des Monats wieder außerhalb der Altmark, zu Zitterbock.

²⁾ Die Theilnahme Bismarck's an dem Gefolge des Markgrafen auf der Reise nach Nürnberg und Ingolstadt ist in sofern schwierig zu erweisen, als weder in den kaiserlichen Urkunden, welche zu Nürnberg während des Aufenthaltes des Markgrafen ausgestellt wurden, noch in den zu Ingolstadt geschlossenen Verträgen Unterhändler und Zeugen genannt werden, welche nur schlichte Ritter und Knappen waren. Allein der Anwesenheit des Bischofes von Lebus ist mehrfach gedacht. Gleichwohl blürfte eine Ausfertigung des Markgrafen vom 14. Februar 1356 für die Stadt Treuenbriegen alle Zweifel beseitigen. Darin erwähnt Ludwig der Römer, wie in der erneuten Theilung mit seinen Brüdern ihm und seinem Bruder Otto die Mark Brandenburg zugesprochen sei, wie der Markgraf Ludwig neuerdings zu Ingolstadt die Bewohner der Mark und namentlich auch der Stadt Briegen aller ihm geleisteten Eide entlassen

der Bischof Heinrich von Lebus, der Hofmeister Hasso von Wedel, der Kammermeister Peter von Bredow, der Hofrichter Hans von Rochow, die Ritter Hans von Wanzleben, Claus Falke aus der Liezenitz und Markward Loterpeck oder Lantersbach, die Knappen Henning von der Schulenburg und Claus von Bismarck, sowie der Kanzler Dieterich Mörner. Denn dieses Gefolge erblickt man in der Umgebung des Markgrafen, als dieser zu Anfang des Februar 1356 über Treuenbrieken nach Berlin zurückkehrte, und diente ihm hier als Zeugenschaft, da der Fürst sich zum Erweise der Thatsache, daß die Bewohner der Mark Brandenburg von seinem ältern Bruder Ludwig an ihn rechtskräftig verwiesen seien, auf seine dabei zugegen gewesen Räte berief.

Nach der Rückkehr des Markgrafen und seiner Begleitung aus Baiern widmete sich Claus von Bismarck zwar immer noch vorzüglich den Angelegenheiten der Altmark, doch trat er mitunter auch wieder in das Gefolge des Markgrafen und dann für verschiedene, anderen Landestheilen angehörige Verwaltungssachen mithelfend ein. Schon im Jahre 1356, da der Markgraf im Juni und Juli längere Zeit zu Tangermünde residirt und Claus von Bismarck hier sich thätig erwiesen

und sie an seine Brüder mündlich verwiesen habe — darby gewesen synt der eirwerdige — hinrik, bisseop von lubbus, des vrogenanten vnszers bruders vnd vnser Rad an beiden siten vnd hans Keiszer — borger zu der Brysen — wie der Markgraf dann für sich und den Markgrafen Otto Hulsigung gefordert habe, diese ihm geleistet sei, und er dafür den Bürgern ihre Rechte und Freiheiten bestätigt habe. Darby sint gewest dy vesten lude hasse van wedel, des valkenborch ist, vnse honemeister, peter von breidow, vnser kammermeister, hans von Rochgow, vnse honerichter, hans van wantsleben, klawis valke, Marquard luterpeck, Ritters, henning van der Schulenborch, klaves vismargk vnd Thyderich morner etc. Niedel's Cod. I, IX, 376. Naturgemäß nahm der Markgraf zum Bezeugen der Thatsachen, worauf er sich hier berief, Glieder des Rathes, der dabei zugegen gewesen war: und so dürfen wir in den namhaft gemachten Zeugen Glieder des Rathes erblicken, der zu Ingolstadt den Markgrafen umgeben hatte. Wie sollten auch Altmärkische Räte, wie Claus von Bismarck und Henning von der Schulenburg in der Umgebung des eben aus dem Reiche heimkehrenden Markgrafen in diesen, nicht Altmärkischen Verhandlungen uns in Brienzen und Berlin entgegen treten, wenn sie nicht eben als Begleiter des Markgrafen mit diesem von der Reise heimkehrten?



hatte¹⁾), folgte er gleichwohl noch dem Fürsten nach Neustadt-Eberswalde und in die Neumark²⁾).

¹⁾ Da der Markgraf im Mai 1356 nach Tangermünde kam, eilte Claus von Bismarck mit Günther von Bartensleben und Heinrich von der Schulenburg an seinen Hof. Man sieht sie hier namentlich am 7. Mai an Verhandlungen Theil nehmen, wernach er an Johann von Pinnow sieben Stücke Geld auf die ihm dafür verpfändeten Dienste und Bedeabgaben des Dorfes Stredenthin für ihm schuldige 70 M^k. Silber überließ; (Daroner sint gewesen die erwerdige vader in gode Henrik, bisschop tuo Lubus, vnd die vaste lude Hasso von Wedel von valkenborch, vnse houemeister, Peter von Breydow, vnse camermeister, Hans von Rochgow, vnse houerichter, Hans von wantsleuen, Busse von arxsleuen vnd Nyckel von kokeritze, Riddere, Gunther von Bertensleuen, Henrik von der Schulenborch, Clawis von Bismarck vnd Diderik morner. Nibel's Cod. I, III, 390.) — ferner daselbst am 25. Juni an einer landesherrlichen Entscheidung erneuter Uneinigkeiten der Gewandschneider in beiden Städten Salzwedel; (Darbi geweset sint die gestlike man bruder herman von Werberge, meister des ordens von sente Johannis — vnd die vesten lude Laurenz Grifken von Grifenberge, vnse marschalek, Gumprecht von Aldenhusen vnd Marquart Lutterpeck, riddere; hasse van wedelen von valkenborch, Gunther von bertensleue, werner vnd hinrik, bruder, von der schulenborch, Genert von Aluensleue vnd Clawis bismarke vnd die Ratmanne vnser Stede von Stendal, Werben vnd von Osterborch. Nibel's Cod. I, XIV, 112.) — ferner noch daselbst den 15. Juli an einer Zueignung von lehnbaren Zellhebungen, welche die Gläubiger des Markgrafen, die Hofmann zu Frankfurt, zu ihrem Seelenheile einem Altare in der Pfarrkirche dieser Stadt zugewandt hatten; (Presentibus — Heinrico Episcopo Lubucensi, strenuis viris Hassone de Falkenborgk, Curie nostre magistro, Johanne de Rochow, Hermannno de Wulkow, Petro de Bredow, militibus, Heinrico de Schulenborgk et Nicolao de Bismarck. Nibel's Cod. I, XXIII, 316.) — endlich noch daselbst am 22. Juli bei einer Verschreibung für den Bürger Kaiser zu Treuenbriegen, der mit dem Markgrafen zu Anfang dieses Jahres zu Ingolstadt gewesen war (S. 60 Note 2). Es wurde diesem das Recht zugestanden, Juden in Treuenbriegen zu halten und das Obergericht zu hegen, wegegen er für das Obergericht 50 M^k. und rüchfichtlich der Juden soviel, als diese einbringen würden, von den Geldsummen abschlagen sollte, die der Markgraf diesem Reisegenossen schuldig geworden war; (Darby gewesen sein — der Bischof von Lebus, die genannten Ritter und Gunter von Bartensleben, henrich von der Schulenborgk, Clausz Bissmargk, Dieterich Morner, Probst zu Bernau. Nibel's Cod. I, IX, 377).

²⁾ Markgraf Ludwig der Römer vereignet am 7. August 1356 zu Neustadt-Eberswalde dem Kloster Chorin den damals wüsten Ort Seehausen und den Parstein-See — presentibus — domino Henrico, ecclesie Lubucensis Episcopo, nec non strenuis viris Hassone de Wedel, Gheuehardo de Aluensleuen, Nicolao de Bysmarke, Thiderico Morner. Nibel's Cod. I, XIII, 262. — Derselbe Markgraf verleiht zu Soldin seinem sieben Kammerknechte, dem Juden Fritz, das Amt der Thurmwatch zu Spandau — Presentibus hassone, magistro curie, hassone de Wedel de vchtenhagen, hen. de wedel de noua wedel, hen.

Im folgenden Jahre findet man Claus von Bismarck gegen das Ende des März am Hofe des Markgrafen zu Berlin, wo wahrscheinlich damals die erste Gemahlin Ludwig des Römers, Kunigunde von Polen, in der Klosterkirche feierlich zu Grabe getragen wurde¹⁾. Nach der Altmark kam der Markgraf drei Monat später, da er inzwischen schon mit der Mecklenburgischen Prinzessin Ingeburg sich wieder verlobt hatte, um dieser zu Arneburg ein Leibgedinge einzurichten²⁾. Es führte dies für den Altmärkischen Rath des Markgrafen zugleich die Veränderung herbei, daß die von Bartenleben von der in der Altmark bekleideten Hauptmannschaft entbunden und ihnen in diesem Amte der bisherige Pfandbesitzer Arneburgs, Ritter Markward Loterpeck, wenn auch nur für kurze Zeit, zum Nachfolger gegeben wurde³⁾.

Mit diesem neuen Altmärkischen Hauptmanne, sowie mit dem noch im Amte verbliebenen Heinrich von der Schulenburg, sieht man Claus

de vchtenhaghen, Ost, militibus, hassone de valkenburg, Johanne de wedel, adnocoato trans Oderam, Wedegone de wedel, Ottone morner, coquine nostre magistro, Thilone de Brugghen, aduocato in Spandow, nycolao bysmargke, domino cancellario. Kiebel's Cod. I, XI, 51. — Ohne Zweifel waren bei diesen Zugeständnissen des Markgrafen Finanzinteressen wahrzunehmen.

¹⁾ Die von Bartenleben empfingen den 22. März 1357 zu Berlin eine Lehnserneuerung durch den Markgrafen — Darbi genest sin — hasso von wedel van valkenborch, vnse houemeister, Hans von rochgowe, vnse houerichter, Clawes valcke, Riddere, wedege von wedel, Clawes van Bismargke vnd Dyderik morner. Kiebel's Cod. I, XVII, 245. — Bis in den März war Markgraf Ludwig der Römer der Mark fern. Als er in die Mark zurückkehrte, fand er seine Gemahlin wahrscheinlich als Leiche. Denn nach glaubwürdigem Zeugnisse wurde sie im Jahre 1357 in der Berliner Klosterkirche beerdigt. Garcae's Succession. p. 133. Da Markgraf Ludwig nur im März und April dieses Jahres längere Zeit zu Berlin verweilte und schon im Juni sich wieder verlobte, so hat das Leichenbegängniß seiner ersten Gemahlin wohl schon im März stattgefunden.

²⁾ Die Verlobung des Markgrafen mit Ingeburg erfolgte durch Verträge mit Mecklenburg vom 25. Juni 1357 (v. Rudloff's Meckl. Gesch. II, 331). Die Anwesenheit des Markgrafen in Arneburg aber erfährt man aus einer Urkunde, die zwar nach dem Trausumme des Kurfürsten Friedrich's II., worin sie uns nur erhalten geblieben ist, die Jahreszahl 1352 trägt (Kiebel's Cod. I, VI, 190), gleichwohl unzweifelhaft dem Jahre 1357 angehört. Denn im Jahre 1352 hatte der Markgraf nach den hier bereits erwähnten Auslösungs-Verhandlungen Arneburg noch nicht im Besitze und befand er sich auch persönlich zu Bernau (das. I, XX, 215) und nicht in der Altmark. Zu vergl. Ködenbeck in L. v. Ledebur's Allgem. Archiv für die Gesch. des Preuß. Staates I, 48.

³⁾ Kiebel's Cod. I, XVII, 245—247.

von Bismarck dann auch im Jahre 1358 in Sachen ihres Verwaltungsbezirktes thätig, da der Markgraf sich diesem im November durch seinen Aufenthalt in Havelberg nahete und im December einige Zeit in Arneburg Residenz nahm¹⁾. Wieder zu Havelberg schloß Bismarck am 28. Januar 1359, da der Markgraf in diesem Jahre die Utmärk ganz unbefucht ließ, mit den übrigen Rätthen dieses Landestheils dem markgräflichen Gefolge sich an, worin er noch am 5. Juli zu Berlin wahrgenommen wird²⁾. Hiernächst begab Claus von Bismarck sich in

¹⁾ Mit dem Ritter Peterpeß war Claus von Bismarck zu Havelberg am 9. November 1358 in des Markgrafen Rath, da dieser fürst dem St. Nicolaisifte zu Stendal eine Hufe Landes bei Seehausen vereignete — presentibus strenuis viris Hassone de wedel de Valkenborch, Marquardo Luterbek, Petro de Bredow, Johanne de rochow, militibus, Wedegone de wedel, nycolao de Bismarke, Thiderico mörner, preposito Bernoviensi. Nibel's Cod. I, V, 106. — Mit demselben und mit Heinrich von der Schulenburg war er am 10. December zu Arneburg bei dem Markgrafen, da dieser nach dem Rathe seiner Rätthe und nach vorher mit den Städten darüber gepflogenen Unterhandlungen Verfügungen traf über die Gerichtsbefugnisse der Stadtschulzen, des Utmärkischen Vogtes und des Hofrichters, sowie über die zu Tangermünde und zu Arneburg — Darober gewesen sin die vesten manne Hasso von Wedel van Valkenborch, vnse Marschall, Marquard Luterbek, vnse Voget in der alden mark, Peter von Bredow, vnse Camermeister, Häs von Rochow, vnse Houerichter, Riddere, Geuehard von Aluensleben, Hinrik van der Schulenborch, Clawes Bismarke vnde Thiderik Morner, Pronest zu Bernowe, vnse ouerste Schriuer. Nibel's Cod. I, XV, 152.

²⁾ Claus von Bismarck begegnet uns im Jahre 1359 namentlich: am 28. Januar zu Havelberg bei einer Altarstiftung in Salzweßel — Testes huius sunt Magnificus princeps Albertus, dux Magnopolensis, socer noster, ac strenui viri Petrus de Bredow, Camere nostre magister, Johannes de Rochow, Curie nostre Iudex, Marquardus Luterbach, milites, Henricus de Schulenburg, famulus, et Nicolaus Bismark et Thidericus Morner, prothonotarius noster. Nibel's Cod. I, XVII, 248 — ferner am 31. März daselbst, da der Markgraf ad requisitionem fidelis nostri dilecti militis et consilarii Marquardi Luterbeck dem Kloster Zehdenitz, worin Luterbeck's Töchter als Nonnen aufgenommen waren, zu deren Besten Grundhebungen zuwandte, presentibus strenuis viris Petro de Bredow, magistro camere nostre, Johanne de Rochow, curie nostre iudice, militibus, Henrico de Schulenborgh, Gunczelino de Bertensleuen, Wedegone de Wedel, Nicolao Bismark, cum pluribus fide dignis. Nibel's Cod. I, XIII, 135 — ferner am 29. Juni, wahrscheinlich zu Trenenbrießen, bei der Bewilligung einer in dieser Stadt vorzunehmenden Altarstiftung, presentibus reuerendo in Christo domino Henrico, Episcopo Lubucensi, ac strenuis viris Hassone de Wedel, residenti in Valekenborgh, Johanne Husener, Petro Trutenberek, militibus, Henrico Schulenburch, Nycolao Bismarck, Tiderico Morner, preposito Bernoviensi. Nibel's Cod. I, IX, 378 — endlich am 5. Juli zu Berlin

die Altmark zurück, wo man ihn einmal auch in Privat-Angelegenheiten wieder beschäftigt sieht, indem er am 23. September 1359 von der Familie von Lüderitz einen Hof mit vier Hufen Landes in dem nahe bei Burgstall gelegenen Nechtdorf käuflich erwarb¹⁾.

Das Jahr 1360 brachte der Mark Brandenburg eine neue Hulbigungsfeier, da zu Anfang desselben Ludwig's jüngerer Bruder Otto mündig geworden war, vom Kaiser die Belehnung empfangen hatte und daher nun zur Mitregierung zugelassen werden mußte. Die Anerkennung des jungen Markgrafen und die von ihm dagegen auszustellenden Versicherungen beschäftigten die Altmark und ihre Hofleute fast drei Monate hindurch. Der Hulbigungsact wurde am 22. März in Stendal, am 24. zu Salzwedel, am 26. März zu Werben und alsofort weiter vollzogen. Gegen das Ende des Mai kamen die beiden Markgrafen nach Tangermünde, wo sie einen vierwöchentlichen Aufenthalt nahmen und viele Geschäfte erledigten, an denen Claus von Bismarck ebenso, wie an den Hulbigungsfeierlichkeiten, Theil nahm²⁾. Gleich-

bei der landesherrlichen Bestätigung eines von der Stadt Frankfurt a. d. O. mit den Städten Guben und Sommerfeld über die Niederlags-Gerechtigkeit abgeschlossenen Vertrages, worin die sämtlichen vorgenannten Personen wieder als Zeugen namhaft gemacht werden. Nibel's Cod. II, II, 422.

¹⁾ Nibel's Cod. I, XVII, 507.

²⁾ Bei der Ausfertigung von zwei der Stadt Stendal bei der Hulbigung am 22. März 1360 erteilten Reversen waren anwesend bei dem einen Her Hinrik, Bischof zu Lubus, vnd die vesten lude Wedege van Wedel, vnse Marescalk, Henrick van der Schulenborch, Claus Bismarck, Diderick Morner, Probst zu Bernowe, bei dem andern Her Hinrick, Bischof von Lebus, vnd die vesten lude Johan von Husen, Ridder (Lenz hat dafür von Ausmick gelesen), Hinrick von der Schulenborch vnd Guntzel von Bertensleve, vnse Vögte in der alden Marke, vnd Claus Bismarck, Knapen, vnd Her Dyderich Morner, Prouest zu Bernowe. Nibel's Cod. I, XV, 154. 155. Dieselben waren auch die Zeugen in den der Stadt Salzwedel am 23. und 24. März ausgestellten Reversen und Zugeständnissen, das. I, XIV, 117—120. I, XVII, 70. I, XXII, 24., sowie am 26. März zu Werben bei der Erneuerung der Privilegien dieser Stadt, das. I, VI, 406. 407. Auch bei den Verhandlungen zu Tangermünde wird Claus von Bismarck namentlich als Rathgeber erwähnt, da die Markgrafen am 28. Mai 1360 eine Zusicherung über die Gemeinschaftlichkeit ihrer Regierung der Stadt Tangermünde ausstellten (Nibel's Cod. I, XVI, 15. 16), am 29. Mai Fehungen aus Eßelt einem Bürger Gardelegens vereigneten (Nibel's Cod. I, VI, 102), am 4. Juni der Stendenside zu Brandenburg gewisse Fehungen aus der Havelstischerei bestätigten (das. I, IX, 51), am 17. Juni den Wenden zu Kalbu einen Werber in

wohl konnten während dieses Verweilens der Markgrafen in der Altmark nicht alle diesen Landestheil betreffenden Verwaltungssachen zu ihrer Entscheidung gebracht werden, und wurden die Fürsten daher auch nach ihrem Abzuge von Tangermünde noch bis zum September von Claus von Bismarck und andern Altmärkischen Räten und Hofleuten begleitet ¹⁾).

Mit großer Hingebung hatte sich hiernach Claus von Bismarck acht Jahre hindurch dem mühevollen Amte eines markgräflichen Rathes gewidmet — einem Ehrenamte, das damals keine Besoldung eintrug, wohl aber regelmäßig erhöhten Aufwand und manche Unkosten, sowie bei der Geldarmuth des Fürsten oft die Nothwendigkeit mit sich brachte, für diesen in Fällen des äußersten Mangels durch Vorschüsse und Darlehen aus eigenen Mitteln einzutreten.

In dem folgenden Jahre schied Claus von Bismarck aus diesem Dienstverhältnisse und zugleich von dem Hofe der Markgrafen. Diese hatten ihn zwar sichtbar durch Vertrauen und Gunst ausgezeichnet, doch das inzwischen eingetretene Ereigniß, daß zu der hohen Würde eines Erzbischofes von Magdeburg ein naher Verwandter des Claus von Bismarck berufen war, der seiner Unterstützung bedurfte, wies diesem hier einen höheren Wirkungskreis an, dem er sich nicht entziehen zu dürfen glaubte.

d. Veränderung des Standesverhältnisses.

Mit der dargelegten Aufnahme des Claus von Bismarck unter die Räte und Hofleute des Markgrafen war nach damaligen Verhältnissen sein Verbleiben im Bürgerstande nicht vereinbar. Denn fürstliche Räte bürgerlichen Standes kannte jene Zeit noch nicht, und bür-

der Elbe überließen (bas. I, XVI, 16) und am 23. Juni zu Stendal einen neuen Münzmeister bestellten und dem Rathe der Stadt die Aufsicht über die Münzanstalt übertrugen (bas. I, XV, 155. 156).

¹⁾ Am 30. August 1360 vereinigten die Markgrafen zu Spandau der Stadt Stendal Gebungen aus Bellow presentibus — Johanne de Husen, Johanne de Rochow, militibus, Gunzelino de Bertensleue, Hinrico de Schulenborgh, Henningo de Eestede, Nycolao de Bismarke et Hinrico Gotbergh. Riebel's Cod. I, XV, 156. 157.

gerliche Verhältnisse mußten, so lange ein Mittelstand, wie er heute besteht, sich noch nicht gebildet hatte, immer in der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Stadt ihre Stütze finden. Sollte daher Claus von Bismarck dem Markgrafen und dem Lande die Dienste leisten, zu denen er berufen ward, so mußte er auch in den Stand aufgenommen werden, der damals neben der Geistlichkeit allein den Vorzug besaß, dem Fürsten seine Räte und Hofleute zu liefern. Ein entschiedener Austritt aus dem Bürgerthume wurde dabei schon dadurch als nothwendig bedingt, daß Claus von Bismarck sonst neben den Lasten des unbefoldeten Fürstendienstes auch alle Lasten und Abgabepflichten eines Stendaler Bürgers hätte forttragen müssen, ohne die Vortheile zu genießen, welche jenes Dienstverhältniß sonst mit sich brachte¹⁾.

Demgemäß schied Claus von Bismarck aus der Bürgerschaft seiner Vaterstadt völlig aus: er wird noch am 14. Mai 1353, aber zum letzten Mal, Bürger Stendals genannt (S. 44). Dagegen bezeichnen ihn Urkunden aus dem Anfange des Jahres 1355 als Knecht oder Knappen, und mit diesem Prädicate, das ein verändertes Standesver-

¹⁾ Was zu vollständigem Anschlusse an einen oder den andern Stand nöthigte und ein Verbleiben im Bürgerstande mit gleichzeitigem Eintreten in den Hof- oder Staatsdienst, ohne erhebliche ökonomische Opfer, nicht zuließ, lag in den Abgaben-Verhältnissen jener Zeit. So lange Claus von Bismarck Bürger Stendals blieb, hatte er der Stadt, auch ohne darin zu wohnen, von allen seinen Besitzungen in und außer der Stadt, nach deren Verfassungseinrichtungen, Schoß zu entrichten (Niedel's Cod. I, XV, 124 f.), und dem Markgrafen gebührte außerdem für den Fall einer Lehnveränderung von allen seinen Lehngütern die Lehnwaare, da nach dem von altersher bestehenden Brandenburgischen Lehnrechte Bürger und Bauern nicht umsonst beliehen wurden, vielmehr sich jede Lehnserneuerung mit einer sehr erheblichen Abgabe erkaufen mußten. (In Marchia Brandenburgensi talis est consuetudo ab olim observata, quod Principes Marchie suos Vasallos gratis, alios vero pro muneribus inphendarunt, eo quod Vasalli de jure habent pheudum, alii vero, ut clerici, mercatores, id est ciues et villani, carent jure pheudi et ideo pro inphendacione de quolibet frusto III fertones argenti dare consueverunt. Landbuch Kaiser Karl's IV., Ausg. v. Herzberg's S. 38, Ausg. Hübner's S. 33. Diese Entrichtung der Lehnwaare wurde für die Stadt Stendal besonders festgesetzt am 3. August 1304, Niedel's Cod. I, XV, 50). Trat Claus von Bismarck dagegen aus dem bürgerlichen Verhältnisse aus, so hatte er für den sonst unvergultenen Dienst wenigstens die Befreiung von den Abgaben beider Art rüdsichtlich seiner Lehngüter in Anspruch zu nehmen, da diese Befreiung, außer der Steuerfreiheit einiger Ritterhufen, der einzige Vortheil war, der den Hof- oder Noßdienst leistenden Vasallen dafür verfassungsmäßig zukam.

hältniß unzweideutig anzeigt, begegnet er uns auch in der Folge noch oft, bis an seinen über zwanzig Jahre später erfolgten Tod¹⁾. Daß Claus von Bismarck inzwischen in landesherrlichen Urkunden oft auch ohne dies und ohne jedes Prädicat genannt wird, darf dabei nicht beirren, da es in jener Zeit zwar üblich war, Ritter immer als solche oder durch Titel wie „Herr“, „Er“ und dergleichen auszuzeichnen, da gegen nicht für erforderlich erachtet wurde, bei der Erwähnung von Knappen im markgräflichen Rathe, dieselben ausdrücklich mit diesem selbstverständlichen Prädicate zu belegen²⁾. Unsere Vorfahren fanden überhaupt das Gewicht einer Persönlichkeit mehr in dem einfachen Namen derselben, als in von Standesverhältnissen oder von Aemtern entlehnten Titeln.

Die Benennungen Knappe oder Knecht (armiger oder famulus), an deren Stelle in späterer Zeit das früher ausschließlich einer höhern Adelsstufe angehörige Prädicat Jung herr oder Junker (domicellus) in Gebrauch gekommen ist, waren aber seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts

¹⁾ Zu vergleichen S. 58 N. 1 und 2, S. 59 N. 1, S. 65 N. 2. Mehrere Bezeichnungen des Claus von Bismarck als Knappe werden dem Leser in der weiteren Folge dieser Abhandlung begegnen. Zuletzt bezeichnet ihn als solchen noch eine Urkunde des Erzbischofes Peter von Magdeburg, worin dieser am 23. September 1377 dem neuen Stifte der Mariencapelle zu Magdeburg ein Haus zueignet, — a Nicolao Bysmarke armigero pro una certa summa pecunie iuste emptio- nis titulo comparantes. Niebel's Cod. I, XXV, 259.

Als Kennzeichen der oben dargelegten Standeserhöhung des Claus von Bismarck haben wir, außer dem Prädicat Knappe, auch zu betrachten, daß demselben früher stets das ganz eigens sein bürgerliches Verhältniß characterisirende Epitheton discretus vir beigelegt wird (vergl. S. 27 N. 3 und 4, S. 29 N. 1, S. 31 N. 1, S. 41 Note 1 etc.), während diese Bezeichnung jetzt dem strenuus oder famosus vir und andern Bezeichnungen wich (Niebel's Cod. I, IX, 378. I, XV, 154. 155), womit man nur Personen vom Ritterstande betitelte. Es ist zwar eine Urkunde vom Jahre 1343 bekannt, worin Claus von Bismarck damals schon, da er doch unzweifelhaft noch Bürger war und sonst immer nur discretus genannt wurde, als strenuus vir vorkommt (Niebel's Cod. I, III, 290). Doch diese Urkunde kennen wir nur aus einem Copialbuche, das erst zu einer Zeit abgefaßt zu sein scheint, da Claus von Bismarck schon Knappe war. Der Copist hielt sich daher wohl berechtigt, bei der Copie der Urkunde den frühern Titel durch den spätern zu ersetzen.

²⁾ Zu vergleichen z. B. S. 59 N. 2, S. 60 N. 2, S. 62 N. 1 und 2, S. 63 N. 1, S. 64 N. 1, S. 66 N. 1. Die Eigenthümlichkeit der Unterscheidung, die in der Note 2 S. 64 uns begegnet, wornach Heinrich von der Schulenburg als Knappe bezeichnet und Claus von Bismarck ohne Prädicat ihm nach genannt wird, können wir nur der Ungenauigkeit des Schreibers der betreffenden Urkunde beimeessen.

da das Ritterthum als zunftmäßig organisirter Stand im Norden von Deutschland auftrat, ganz eigens Bezeichnungen der Rittermäßigkeit oder der Angehörigkeit zu dem Stande des niederen Adels, der durch das Ritterthum begründet wurde. Die Ritterwürde war eine rein persönliche, die Niemand durch Geburt und überhaupt anders, als durch besondere Verleihung (den Ritterschlag) nach gewonnener Uebung in der Waffenführung und davon abgelegter Probe erlangen konnte. Sie mußte in dieser Weise selbst von Fürsten besonders erworben werden. Die schon länger als fünf Jahre regierenden Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg wurden erst 1231 nach tapferen Kriegsthaten zu Rittern geschlagen¹⁾, und Graf Wilhelm von Holland nahm bekanntlich, als er schon zum Römischen Könige erwählt war, ehe er sich krönen ließ, im Jahre 1247 den Ritterschlag an. Mit den Trägern der Ritterwürde ist aber der Ritterstand nicht zu verwechseln. Im Ebenbilde zu den Zunftverhältnissen der Städte, wornach Bürgerjöhnen das Bürgerrecht und in einer Zunft Geborenen das Gilberecht gleichsam angeboren ward²⁾, daher ihnen unentgeltlich oder doch gegen geringe Gebühr gewährt wurde, während von außerhalb Kommende dasselbe kostbar erwerben mußten, wurden Söhne und Nachkommen von Rittern als Aspiranten oder Anwärter der Ritterwürde und geborene Glieder des Ritterstandes betrachtet: und diesen Sinn hatten die vorhin erwähnten Titel. Selbsttredend wurde dabei die Zahl der bloßen Knappen oder Junker immer größer, je weniger von ihnen in späteren Zeiten noch die Auszeichnung genossen, der Ritterwürde wirklich theilhaft zu werden.

Die Ritterwürde wurde dabei vom Anfang an nur wirklichen Kriegseuten zu Theil, also Männern, die sich mit der Krieg- und Waffenführung beschäftigten oder doch beschäftigt hatten. Sie konnte nicht durch friedliche Leistungen allein erworben werden — bis man in neuester

¹⁾ Hoc anno, videlicet MCCXXXI, in festo Penthecosten Johannes et Otto marchiones — milites sunt effecti. Bruchstück einer Brandenb. Chronik in Nibel's Cod. IV, I, 9.

²⁾ Dy ein borger tu Berlin sternuet, di ernet sinen kinderen di borger-scap, he si rike oder arm. — Unde wi in werke oder gulde vorsteruet, di ernet sinen kinderen dat halue werk. Berliner Stadtbuch bei Zibicin, Diplom. Beiträge I, 44.

Zeit das Auskunfts-mittel erfand, Rittererden zu stiften, deren Verleihung von den Fürsten allein abhing. Bis zur Erfindung dieser modernen Surrogate der alterthümlichen Ritterwürde blieben alle dem Ritterstande angehörigen Männer, welche sich gleichwohl nicht dem Kriegsgeschäfte berufsmäßig widmeten, vielmehr ihre Güter bewirthschafteten, an ständischen Verwaltungen sich theiligten oder dem Landesherrn in Hof- oder Staatsämtern dienten, Knechte, Knappen oder Junker, mochten sie auch noch so alt werden und zu noch so hoher Stellung am Hofe und in der Verwaltung gelangen. Wie Claus von Bismarck haben daher die von Bartensteleben und die von der Schulenburg, die mit ihm als Hofleute die Mühen der Altmärkischen Landesverwaltung rühmlich theilten, die Ritterwürde nie erlangt: sie wurden daher auch, damaliger Rangordnung gemäß, den Rittern des markgräflichen Gefolges stets nachgesetzt, wenngleich sie sonst als die wichtigsten Stützen des Landesherrn in der Regierung eines bedeutenden Theiles der Mark gebührend gewürdigt wurden.

Ob Bismarck's Aufnahme in den Ritterstand einfach durch die Thatfache erfolgte, daß er in den Rath des Markgrafen, dadurch also unter seine Vertrauten (familiares) und unter seine Hofleute, aufgenommen wurde, oder ob es dazu noch besonderer Förmlichkeit und Ceremonie bedurfte, kann nicht entschieden werden. Klar erhellt aus dem ganzen Hergange, daß von einer Standeserhöhung in heutiger Weise, welche nur durch briefliche Willenserklärung des Landesherrn erfolgt wäre, nicht die Rede sein kann. Indessen wissen wir aus gleichzeitigen Acten des Kaisers Karl IV., daß dieser, wenn er einen Mann bürgerlicher Herkunft in den Adelsstand erhob, demselben wohl mit eigener Hand feierlich den „militairischen Gürtel“ anlegte¹⁾. Es war ohne Zweifel eine Umgürtung mit dem Schwerte oder Degen, den Krieger und Hofleute, Bürger aber nicht zu tragen pflegten²⁾. Möglich ist daher,

¹⁾ Kaiser Karl IV. nobilitirte z. B. im Jahre 1360 den Erasmus de Lyprandis, legum doctorem, civem Mediolanensem, indem er ihn — „cingulo militari dextera — imperiali solempniter insignivit“ und eine Urkunde darüber ausstellte. Glafey, Aneecdot. hist. & jus publ. illustr. Coll. p. 25.

²⁾ Das Tragen eines Degens ward noch Jahrhunderte später und bis in die neueste Zeit als Kennzeichen und Vorrecht rittermäßiger oder hofmäßiger Personen

daß auch der Brandenburgische Markgraf eine solche feierliche Ungürtung seines Rathes Claus von Bismarck für nöthig hielt, um denselben dem Ritterstande auch äußerlich vollständig zuzueignen. Diese Ceremonie wird dann wahrscheinlich im Jahre 1354 erfolgt sein (S. 54).

Es ist eine verbreitete Vorstellung, daß solche Familien, die man Anfangs im Bürgerstande Märkischer Städte wahrnimmt und nachher im Adelsstande sieht, einem vom Hause aus adligen Patriciate angehört haben, worin ihnen die Rittermäßigkeit erhalten blieb. Es seien, meint man, in die ältesten Städte, namentlich aus der Burgmannschaft der Schlösser, zu deren Füßen sich die Städte bildeten, viel Glieder alter Adelsgeschlechter eingezogen, und diese hätten in den ersten Jahrhunderten vorzugsweise im Rathe, wie auf der Schöppenbank, das Stadtregent geführt, von ihren auf dem platten Lande gelegenen Lehngütern den Unterhalt bezogen und des bürgerlichen Gewerbsbetriebes sich enthalten; sie seien aber später, durch die im vierzehnten Jahrhunderte eingetretene demokratische Umgestaltung der Städteverfassungen, welche den Gilden der Gewerbtreibenden am Regimente überwiegenden Antheil gab, und

betrachtet, daher das Degentragen auch für Civilbeamte neben einer Hof- oder Amtstracht sich im Gebrauche erhielt. Im siebzehnten Jahrhunderte fingen außer den Adligen oder Hofleuten auch Bürger an Degen zu tragen, namentlich junge Leute, indem man es für vornehm und fein hielt. Es scheint auch lange der Verbreitung dieser Sitte nachgesehen zu sein, bis später landesherrliche Gesetzgebung sie für den Bürgerstand ganz aufhob. Schon die Statuten der Frankfurter Universität von 1590 untersagten den Studenten das Degentragen, denen der Rector es nicht besonders erlaubte. Vet. Corp. Const. March. I, II, 44. Durch wiederholte Verordnungen vom 17. September 1688, 13. April und 10. December 1689, 6. August 1704, 26. November 1706, 18. Februar 1708 und andere wurde das Degentragen den Schülern, Pagen, Lakaien, Handwerksburschen, Handlungsdienern und zuletzt auch allen nicht auf der Wache befindlichen Bürgern, denen es 1689 ausdrücklich noch nachgelassen ward, verboten, „da das Degentragen in den Residenzien wiederum sehr gemein werden wolle und fast jederman ohne Unterschied sich dessen anmasse und dazu berechtigt zu sein meine“. Die Degen wurden hiernach den Trägern öffentlich abgenommen und die Träger zur Strafe unter die Soldaten gesteckt. Daf. V, I, 93—98, VI, I, 590. 595. Adligen sollte jedoch hierdurch das Degentragen nicht beschränkt, vielmehr wieder ausschließlich zugeeignet werden. Noch König Friedrich der Große erneuerte daher in dem Edicte vom 9. Mai 1750 über das Verhalten der Studenten auf Universitäten zwar das Verbot des Degentragens im Allgemeinen, jedoch mit der Einschränkung, daß diejenigen davon nicht betroffen werden sollten, „welche von adelicher Herkunft seyn, als denen das Degentragen erlaubt bleibet.“ Veteris Corp. Const. March. Cont. IV, S. 231.

die Patricier zur Erwerbung des Bürgerrechtes und zur Uebernahme bürgerlicher Lasten zu nöthigen drohte, aus den Städten wieder auf das platte Land hinausgezogen, um sich ihre adlige Freiheit zu bewahren.

Diese von anderen Gegenden und Verhältnissen entlehnte Vorstellung paßt jedoch nicht zu demjenigen, was über die Zusammensetzung der Einwohnerschaft und des Rathes und die sonstigen inneren Verhältnisse der Städte in der Mark Brandenburg aus der ältesten Zeit bekannt ist ¹⁾).

¹⁾ Der entgegengesetzten Ansicht war namentlich G. W. von Raumer. Derselbe sagt in seiner Schrift über die älteste Geschichte und Verfassung der Kurmark Brandenburg S. 73: der Rath habe in den Altmärkischen Städten oft ganz aus Edelleuten bestanden. Derselbe weiß jedoch nichts Anderes dafür als Beweis beizubringen, als daß adlig klingende Namen, wie von Goldbeck etc., bei Rathsmitgliedern vorkommen. Bei einer nach solchen Aeußerlichkeiten bestimmten Ansicht möchte man fragen, ob folgerichtig nicht nach derselben auch die Reihe der Stendalschen Wollweber, welche uns in einer Urkunde vom J. 1251 begegnet und deren jeder nur mit einem Stuhle arbeiten durfte, gleichwohl als Adlige zu betrachten seien. Sie hießen: Heinrich von Borstel, Arnold von Burg, Dieterich von Badingen, Dieterich von Arneburg, Friedrich von Weddingen, Heidenreich von Jerichow u. s. w. Nibel's Cod. I, XV, 13. — Zimmermann, der in seiner Entwicklung der Märk. Städteverf. der Raumer'schen Ansicht folgt, sucht für die schon früher angezeigte Behauptung von der adligen Zusammensetzung der Stadträthe den Nachweis „wirklich darin vorkommender adlicher Personen“ zu führen. Dieser Nachweis (Theil I, S. 38, Note 10) beschränkt sich jedoch auf folgende drei Angaben:

A. „in einer Urkunde bei Gerden, Cod. VII, 271 finde sich Cuno von Kokebe, Vogt von Tangermünde, als Bürger dieser Stadt“. Die angeführte Urkunde ist vom Jahre 1430 und beweiset weiter nichts, als was anderweit längst bekannt ist, daß damals die landesherrlichen Kämter oder Vogteien vielfältig auch an reiche Bürger verpfändet wurden: die von Kokebe oder die Kockden waren aber Jahrhunderte hindurch eine reiche Bürgerfamilie in Tangermünde. Vgl. die Tangerm. Urkunden in Nibel's Cod. XVI, 1—175.

B. „in einer Urkunde bei Lenz p. 74 aus dem Jahre 1273 steht unter den Rathmannen ein Christianus miles, also ein Ritter“. Es darf jedoch in der Bezeichnung miles hier nur der in der Altmark wohlbekannte bürgerliche Familienname Ritter erblickt werden, und um so zuversichtlicher, da einen nach seiner im Ritterstande erlangten Würde als Ritter bezeichneten Mann blos nach seinem Taufnamen und nicht außerdem nach seinem Familiennamen zu benennen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ungebräuchlich war.

C. „in der Bestätigungsurkunde für die Gewandschneiderinnung von Salzwebel v. J. 1233 bei Lenz p. 33 liest man: et burgensibus nostris de Stendal Godberto, Hinrico de Alim, Bertoldo de Puteo, Waltero sartore et Guntrammo, scriptore nostro, canonicis in Stendal, wo also auch Geistliche mit Bürgern der Stadt Salzwebel zusammengestellt sind“. Diese Anführung ermangelt vollends aller Beweiskraft. Der markgräfliche Notar Guntram, der zugleich Domherr zu

Das Patriciat, das sich hier frühzeitig bildete, in vielen Städten großes Gewicht erlangte und, wo es dies besaß, in den ersten Jahrhunderten ausschließlich das Stadtreghment führte, stand hier niemals außerhalb der Bürgerschaft oder auch nur außerhalb der Gilden und des städtischen Gewerbsbetriebes überhaupt; sondern es entwickelte sich vielmehr aus dem letzteren und vorzüglich aus dem Betriebe des Großhandels¹⁾. Der Geldreichthum, den eben die bürgerliche Geschäftsthatigkeit manchen Familien zuführte, setzte diese in den Stand, von dem Markgrafen zu Lehn gehende Grundhebungen in Dörfern des platten Landes, sowie auch landesherrliche Einkommensquellen in Städten umfangsreich zu erwerben. Solche Erwerbungen zu machen, war damals die nächstliegende Form, erübrigte Kapitalien sicher und fruchtbar anzulegen: und der Besitz von Lehen kennzeichnete daher den reichen Bürger oder Patricier der Stadt. Mit adligem Herkommen hatte dies auf ganz anderer Grundlage beruhende Patriciat nichts zu thun.

Einzuräumen ist auch für Märkische und der Mark benachbarte Städte, daß einzelne Adlige den Wohnsitz in der Stadt dem ländlichen vorzogen. Die Märkischen Städte gaben dies unter der Bedingung nach, daß die dem Ritterstande angehörigen Einwohner zu den öffentlichen Lasten des Ortes ihren Beitrag leisteten, ohne daß solche Einzügler sich der Bürgerschaft anzuschließen brauchten. Also verordnete z. B. Markgraf Hermann am 6. Mai 1301 für die Stadt Salzwedel²⁾,

Stendal war, ist bekannt, und an der Bezeichnung der vier Bürger ist nichts wahrzunehmen, was ihr adliges Herkommen befundete. Uebrigens ist die Stelle bei Zimmermann falsch abgedruckt und lautet richtig gelesen nach Riedel: *Presentibus domino Hinrico de Stendal (einem Ritter) et Teghenardo, advocato, et burgensibus nostris de saltwedel Gotberto, Hinrico de Alim, Bertoldo de Putea (vom Sode), Woltero sartori et Guntrammo, scriptore nostro, Canonico in Stendal. Cod. I, XIV, 1.*

¹⁾ Vgl. oben S. 21. 22. — Kaufleute — *mercatores* und „belehnte Bürger“, *cives vasalli* und reiche Bürger wurden daher auch oft als identische Bezeichnungen in jener Zeit gebraucht (Note 1 dieses Abschn.), indem in der Regel nur die *mercatores*, nicht die einfachen Handwerker, zu Reichthum gelangten, reich gewerdene Handwerker aber zu der Gilde der *mercatores* überzutreten pflegten.

²⁾ Nos Hermannus — statuimus — ut omnis miles seu armiger siue etiam vidua militaris, qui in ciuitate nostra Saltwedele mansionem habere decreuerit, vigilias et exactionem, schot dictam, faciet et dabit pro hereditate sua et aliis bonis, que in ciuitate habuerit, eque aliis nostris burgen-

daß jeder Ritter oder Knappe, sowie jede rittermäßige Wittwe, wenn solche Personen in dieser Stadt ihren Aufenthalt nehmen wollten, von ihren Besitzungen innerhalb der Stadt Gemeinbedienste und Abgaben gleich den Bürgern leisten mußten, nur einige von altersher bestehende Burglehen ausgenommen. Dagegen hielten es die Bürger der Stadt Burg strenger mit solchen Einzüglern, indem sie sich, ebenfalls im Jahre 1301, von dem Erzbischofe zu Magdeburg das Zugeständniß gewähren ließen, daß Ritter und Knappen, wie Geistliche und Wittwen bei der Gründung ihrer dauernden Niederlassung in Burg daselbst Bürger werden mußten ¹⁾).

Nahmen nun rittermäßige Männer in Märktischen Städten blos ihren Aufenthalt, ohne der bürgerlichen Gemeinde als Mitglieder hinzutreten, so ist es schwer glaublich, daß solche jemals zu Mitgliedern des Rathes oder zu Schöppen erkoren worden seien: denn die letzteren erscheinen beständig zu den übrigen Bürgern in dem Verhältnisse von Mitbürgern (*conciuium* ²⁾), und nicht ein einziger Fall ist nachweisbar, worin ein Rathmann oder ein Schöppe zugleich als Ritter oder als Knappe oder sonst in einer anderen Weise unzweifelhaft als ein Glied des Ritterstandes bezeichnet worden wäre ³⁾. Von jeder Theilnahme

sibus in civitate habentibus mansionem, excepta tamen curia ante castrum, que est Bodonis de Knesbeke, curia apud fratres, que fuerat Domini Weneri, retro turrin curia, que fuerat Domine Conegundis de Knesbeke, curia Domini Weneri de Sculenborch, excepto quod ademptum est, et curia domini Sifridi de Walstave. Nibel's Cod. I, XIV, 45.

¹⁾ — Borchardus — Magdeburgensis ecclesie Archiepiscopus — ciuibus nostris in Borch hanc gratiam — concedimus per presentes, Quod quicumque siue miles, siue femina, siue clericus, siue famulus, in ciuitate nostra Borch manere siue mansionem facere uoluerit, eo ipso ciuis ibidem effici et fieri debet et debebit, ita uidelicet, Quod in eadem ciuitate sedere et se tenere debet et debebit ad iura predictae ciuitatis Borch, que siquidem iura stadtrecht vulgariter nuncupantur. Nibel's Cod. I, X, 454.

²⁾ *J. B. in Salzweel, Nibel's Cod. I, XIV, S. 31. 42. 72. 75; in Stendal Consules et alii burgenses (1251) das. I, XV, 13. Burgenses uidelicet scabini (1293) das. S. 43, conciuies das. 47. 58, comburgenses das. 93.*

³⁾ Zu vergleichen oben S. 72 Note 1. — Wir müssen hier auch dem uns sonst nahe verwandten Verfasser der Beschreibung der Mark Brandenburg im Jahre 1250, Dr. Ad. Friedr. Nibel, entgegen treten, wenn derselbe B. II, S. 334 f. zugeht, es seien vermuthlich einige dort namhaft gemachte Mitglieder des Stadtrathes in Salzweel und Stendal, die uns unter den Namen von Herkow und

an Handelsgeschäften und von sonstigem bürgerlichen Gewerbsbetriebe schloß die Exklusivberechtigung der städtischen Gilden sie aus, bei denen zur Aufnahme als thätiger Genosse die vorherige Gewinnung des Bürgerrechtes immer erste Bedingung war. Auch einer hier und da versuchten heimlichen Vetheiligung Adliger, namentlich an Gewinn versprechenden Unternehmungen im Getreidehandel, wehrten die Bürger eifervüchtig durch Erwirkung landesherrlicher Verbote¹⁾. Selbst den in den Städten begriffenen ursprünglichen Burglehen, den spätern „Freihäusern“, welche eine gewisse Immunität behaupteten, wurde in der Regel nur, im Ebenmaße zu den Rechten der Rittergüter des platten Landes, die Berechtigung zu eigenem Brauen, Backen und Brennen, aber zu keinem andern bürgerlichen Gewerbsbetriebe zugestanden, wenn auch im 15. und 16. Jahrhunderte einzelne Ausnahmen von dieser Regel vorkommen²⁾.

Wurden dagegen rittermäßige Männer Bürger einer Stadt, wie es wohl in allen Jahrhunderten der Märkischen Geschichte dann und wann vorgekommen ist³⁾, so hörte damit, nach den strengen Standes-

von Stendal begegnen, zugleich rittermäßige Personen gewesen. Zu dieser Vermuthung hat auch dort nur die Gleichheit des Namens mit gleichzeitig bestehenden adligen Familien von Kerkow und von Stendal hingeführt. Nach den inzwischen von dem Verfasser selbst in den Bänden XIV. und XV. des I. Haupttheiles seines Codex zur Kenntniß gebrachten, neu aufgefundenen Urkunden der Städte Salzwedel und Stendal ist jetzt leicht nachzuweisen, daß adlige und zugleich bürgerliche Familien, welche die gedachten Namen trugen, neben einander bestanden, und daß die für seine Vermuthung aufgestellten Gründe daher nicht stichhaltig sind.

¹⁾ Volumus etiam, quod pauperes Civitatis eius eisdem cum suo frumento non minus, quam diuites, tempore suo, cum decreuerint, civitatem Hamburch ac reliquas civitates frequentent navigando, nec aliquis miles aut vasallus debet uti mercimoniis emendo vel vendendo palam tamquam civis aut oecnite. Aus Herzog Rudolph's Privilegium für Spandau vom 30. September 1319 in Riedel's Cod. I, XI, 25. 26.

²⁾ Die auffallendste Ausnahme, die aber ohne Exemplification gekleben zu sein scheint, da dergleichen Zugeständnisse die Grundprivilegien der Städte und Bünte durchlöcheren, enthält der von dem Kurfürsten Friedrich II. über ein Burglehn zu Berlin dem Georg von Walbensen ertheilte Verleihungsbrief vom Jahre 1451, worin demselben und seinen Nachkommen gestattet wird, in diesem Burglehn selbst zu brauen, zu backen und mit allerlei Sachen Handel und allerlei Handtierung zu treiben, ganz im Umfange der Befugnisse eines Berliner Bürgers. Myllii Corp. vetus Const. March. II, V, 4. Riedel's Cod. III, I, 405.

³⁾ Also wissen wir z. B. von Berlin aus den durch die große Zuverlässigkeit des Verfassers beglaubigten Mittheilungen Fiebich's, daß von ausdrücklich als

unterschieden und den davon abhängigen verschiedenen Rechtsverhältnissen der ältern Zeit, die fernere Zugehörigkeit zum Ritterstande unzweifelhaft auf. Zwei Ständen gleichzeitig angehören zu können, ist eine Vorstellung, welche dem mittelalterlichen, fast kastenmäßigen Abschlusse der Stände von einander auf's Schroffste entgegenstand. Wer Bauer war, konnte nicht Bürger¹⁾, der Bürger nicht Rittersmann und daher der Rittermäßige auch nicht Bauer oder Bürger zugleich sein. In wiederholten Versicherungen gelobten die Markgrafen Jeden zu lassen bei seinem Rechte, Ritter und Knappen bei ihrem Rechte, sowie den Bürgern dasselbe und den Bauern²⁾. In der That gab es auch für jede Standesgruppe ein eigenes Recht und so verschieden, daß es die unklare Idee einer Zwiefältigkeit des Standes zu beseitigen geeignet ist. erinnert man nur an Dinge, die jedem der inneren Brandenburgischen Geschichte Kundigen offen liegen, z. B. daß Bürger vor dem Stadtrichter, Ritter und Knappen aber nur vor dem Markgrafen oder einem von ihm besonders angeordneten Gerichtshofe zu Recht zu stehen hatten; daß vor ihrem Richter der Beweis für Schuld oder Unschuld bei Rittern und Knappen durch drei, bei Bürgern nur durch fünf und bei Bauern sogar nur durch sieben unbescholtene Glieder ihres Standes geführt werden konnte³⁾; oder im Bereich der Abgabenverfassung daran, daß belehnte Bürger bei jedem Lehnsfall bedeutende Lehnwaare zu entrichten hatten, während rittermäßige Vasallen des Markgrafen die Lehnserneuerung un-

Adlige bezeichneten Personen 1453 Georg Greisenberg, 1470 Friedrich Bardeleben, 1532 Dieterich Bardeleben und im Jahre 1533 Ebel Brigke das Bürgerrecht Berlins erwarben. Fiedlein's Dipl. Beiträge zur Gesch. der Stadt Berlin, III, Seite 134 Note 3.

¹⁾ Nur im Hinblick auf die bloßen Ackerbürger im Unterschiede von Kaufleuten und Handwerkern kommt auch für städtische Bürger mitunter der Ausdruck „Bauern“ vor (z. B. bei Königsberg im Jahre 1336, Nibel's Cod. I, XIX, 199) — in ähnlicher Irregularität, wornach man auch die Glieder der ländlichen Dorfgemeinde ausnahmsweise Cives und Burgenses villae genannt findet, wie im Landbuche, v. Herzberg's Ausg. S. 236, und in einigen Urkunden, welche in Nibel's Beschreibung der Mark Brandenburg im Jahre 1250 Thl. II, 203 zusammengestellt sind.

²⁾ Z. B. — Wy seolen ok laten Riddere vnd Knechte by ereme Rechte, Borgere by ereme Rechte vnd Gebure by ereme Rechte, also et van Oldere heft gestan — Worte aus der Zusicherung des Markgrafen Ludwig für die Altmark, da ihm 1324 Erbhuldigung geleistet wurde. Nibel's Cod. I, XV, 77.

³⁾ Nibel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250 Thl. II, 394.

entgeltlich empfangen¹⁾); so muß allein schon daraus erhellen, daß Bürger und Rittersmann zugleich zu sein, für damalige Zeit zu den Unmöglichkeiten gehörte. Solche Combinationen von Adel und Bürgerthum konnten erst vorkommen, nachdem der Adel sein bevorzugtes früheres Rechtsverhältniß eingebüßt hatte und zu einem nur die Herkunft aus dem Ritterstande bekundenden Titel herabgesunken war.

Was in Beziehung zu dem Obigen die Familie von Bismarck speciell betrifft, so hatte diese in Stendal erwiesen nicht nur dem Bürgerthume, sondern auch einer gewerbtreibenden Gilde lange Zeit angehört²⁾. Hiermit war, welche Herkunft sie auch haben mochte, jeder etwa früher stattgefundenen Zusammenhang mit dem Ritterstande eingebüßt.

Dazu kommt bei dieser Familie noch ein besonderer Umstand. Es war ein Grundsatz des älteren Rechtes, daß man seinen Heerschild mindere, beziehungsweise verliere, wenn man Lehen von Standesgenossen annahm³⁾. Waren die von Bismarck daher vom Anfang Standesgenossen des niederen Adels der Altmark, so durften sie von diesem Lehen nicht empfangen. Gleichwohl wird die Familie von Bismarck nach dem Landbuche des Kaisers Karl IV. im Besitze nicht unerheblicher Nutzungen angetroffen, welche dieselbe nicht von dem Markgrafen unmittelbar, sondern von der rittermäßigen Altmärkischen Familie von Bartenleben zu Lehn trug⁴⁾. Claus von Bismarck hatte sie damals bei der Theilung

¹⁾ Nibel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250 Thl. II, 175. 177 und hier oben Note 1 dieses Abschnittes.

²⁾ Zu vergleichen oben S. 17.

³⁾ Zu vgl. Sachsenspiegel, Buch III, Art. 65 und die Auslegung der ältern Glossen dazu. „Sein heerschild das ist seine wirbigkeit in der ritterschafft“ oder, wie es in der ältern Glosse zu Bd. I, Art. 3 heißt: „heerschild, das ist an dem ritterlichen adel“. Gewöhnliche Ritter und Knappen besaßen überhaupt nur in dem höchsten den niedrigsten Heerschild, minderte sich auch dieser noch, so endete damit der Adel.

⁴⁾ Es heißt im Landbuche namentlich von dem Dorfe Schmerlau bei Osterburg: Smersowe, habet Rule Bismark et Petrus Gunther in Stendal ab illis de Bertensleuen VIII choros duri frumenti, IV talenta et V solidos pro censu; item V choros duri et I talentum; item I talentum de equo expediali et XXVIII pullos; item V½ choros duri et II talenta et I sol. pro censu. Item illi de Bertensleuen habent ibi VIII talenta de precaria etc. Gibicin's Ausg. S. 204, v. Herzberg's Ausg. S. 219. Desgleichen heißt es von dem Dorfe Grävenitz bei Osterburg: Greuenitze habet XXI mansos — de quibus — Wer-

des väterlichen Gutes mit seinen nachgebornen Brüdern dem ältesten derselben abgetreten. Daß die von Bismarck erst dem Bürgerstande angehörten und aus diesem in den Adel übertraten, gewinnt durch dieses Lehnverhältniß eine neue Beglaubigung.

Bei der hergebrachten persönlichen Freiheit der Bürger Märktischer Städte stand ihrer Aufnahme in den Adel nichts entgegen, sobald sie ihrem bürgerlichen Verhältnisse völlig entsagt hatten. Es hing dann nur von dem Markgrafen und seinem Rathe ab, ob solche Vasallen für geeignet gehalten wurden, in den Kriegs- oder Hofdienst übernommen zu werden. Der Reichthum, der zu allen Zeiten das Aufsteigen zu höheren Stufen am meisten begünstigte und einer ausgezeichneten Persönlichkeit immer am leichtesten den Weg bahnt, bewährte wohl auch hier seinen Einfluß.

Denn wie Claus von Bismarck und noch vor ihm scheinen damals, in Folge der zu Stendal ausgebrochenen Unruhen, noch mehrere andere aus der Stadt entwichene reiche Bürger in den Adelsstand übernommen zu sein. Es mag hier als Beispiel, wegen seiner Beziehung zu später Folgendem, nur der von Portitz gedacht werden.

Eine von Porditz, Portitz, Portiz, Parbiz, Portesse, Portize, Portze oder Porz genannte Familie, die ihren Namen ohne Zweifel von dem heute Poritz genannten, an der Grenze des Stendalschen und des Salzwehleschen Kreises gelegenen Dorfe entlehnt hat, ohne dies Dorf jemals besessen zu haben, daher ohne Zweifel aus dem Bauernstande hervorgegangen war, kommt in der Stadt Stendal von altersher vor. Die Portitze waren hier anfänglich Gewand- oder Tuchmacher. In diesem Gewerbe zu Wohlhabenheit gelangt, schwuren sie später die Tuchmachergilde ab und traten in die Gilde der Gewandschneider über, indem sie also die Anfertigung von Tuchen mit dem Tuchhandel vertauschten. Arnold von Portitz nahm im Jahre 1325 diesen Uebertritt vor, und Heinrich von Portitz, wahrscheinlich sein Sohn, trat im Jahre 1332

nerus de Bertenslene habet II choros, Rube Bismark in Stendal IV frusta ab illis de Bertensleuen. Fidein's Ausg. S. 217, v. Herzberg's Ausg. S. 253. Die von Bertensleben hatten damals mehrere Asterlehnleute unter den Bürgern Stendals, obgleich sie selbst nur gewöhnliche rittermäßige Vasallen des Markgrafen waren.

ebenfalls der Gewandschneidergilde bei. Arnold von Portitz, der sich oft mit Rale von Bismarck zusammen zeigt, wurde auch schon 1335 Rathsherr und 1344 Aldermann der Gewandschneidergilde ¹⁾).

Ohne weitere Verfolgung der Genealogie dieser Familie soll hier nur erwähnt werden, daß Glieder derselben in der Mark, wie in Böhmen, als Adelige auftreten; während andere Familienglieder in Stendal ihr bürgerliches Gewerbe fortsetzten. Denn in der Altmark erscheint am 25. November 1344 Heinrich von Portitz ²⁾ als zu Zienau residirender Knappe, der früher nicht genannt wird und wahrscheinlich daher ein Glied jener Stendalschen Familie war. Erweislich gehörte dieser aber ein Dietrich von Portitz an, den Kaiser Karl IV. am 16. April 1360 als Erbherrn der Schlösser Orlitz und Hauenstein in den Herrenstand des Königreichs Böhmen erhob und mit dem durch das Erlöschen der Familie von Leuchtenberg erledigten Wappen eines Pfauen in weißem Felde beschenkte, demnächst auch zu der hohen Stellung eines Burggrafen des Schlosses Wifflherab beförderte ³⁾. Denn dieser Dietrich von Portitz wird in einer Urkunde vom 7. Juni 1360, worin der Kaiser dem Bischofe Dietrich von Minden, Propste des Stiftes zu Wifflherab, für den Fall eines ohne Lehnserben erfolgenden Abganges des neuen Reichsbarons, den Anfall der Herrschaften Orlitz und Hauenstein verschreibt, ausdrücklich Blutsverwandter („Consanguineus“) dieses Bischofes

¹⁾ Nibel's Cod. I, XV, 85. 86. 87. 96.

²⁾ Nibel's Cod. I, XIV, 89. 92.

³⁾ Glasfey, Anecdotor. hist. ac jus publ. illustrant. Collectio p. 138. 177. Es heißt in diesem dem Dietrich von Portitz den 16. April 1360 ertheilten Nobilitätsdiplome: *Attendentes multiplicia merita probibatis, quibus progenitores dilecti nobis Theoderici de Porticz — nobis nec non clare memorie illustris quondam Boemie Regibus, progenitoribus nostris, attento studio placuerunt, Et etiam virtuosa indole dicti Theoderici etc.* Glasfey a. a. O. 177. In dieser Ruhmrede auf die Vorfahren ist indeß wohl mehr eine in Adelsdiplomen übliche Formel, als eine Aussage über historische Thatfachen zu sehen. Dieselbe widersprach auch im vorliegenden Falle den oben angenommenen Verhältnissen nicht, wenn man daraus schließt, daß schon Dietrich's Vater nach Böhmen einzog und vor dem am 26. August 1346 erfolgten Tode des Königs Johann von Böhmen sich dort verdient machte. Der Burgherr Dietrich von Portitz scheint im Jahre 1360 noch jung und unvermählt gewesen zu sein und trug seinen Namen vermuthlich von dem Bischofe als seinem Vaterbruder und Pathe.

genannt¹⁾. Der Bischof aber war eines Gewandmachers Sohn aus Stendal²⁾ und, wie jener Burgherr Dietrich von Portitz, auch der Knappe Claus von Bismarck sein naher Blutsverwandter. Der letztere wird von dem Bischofe selbst wiederholt als sein Consanguineus und als sein Oheim bezeichnet³⁾.

¹⁾ Karolus — declaramus — si nobilem Theodericum, consanguineum ejus, heredem castrorum Orlik et Howensteyn, non relictis heredibus masculis decedere continget, Prefata castra ad eundem Episcopum, sicut in potestate dieti Consanguinei sui fuerint — denoluantur. Glasfey Anecdotorum etc. Collectio p. 132—135.

²⁾ „Bischof Thiderich was von honescher gebort, cyns wantmakers sone van Stendal“. Magdeb. Schöppenchronik in Nibel's Cod. Hauptth. IV, 185. Dieser Bericht ist gleichzeitig und durchaus trauwürdig. Mit Recht hat daher auch schon L. v. Ledebur im Jahre 1833 in seinen trefflichen Notizen, welche der XI. Band seines Allg. Archives für die Geschichtskunde des Preuss. Staates über den Erzbischof Dieterich enthält, S. 272 f. seine Abstammung aus der Altmärkischen Familie von Portitz angenommen und dafür weitere Beläge gebracht.

Als ganz ungerechtfertigt muß man es daher betrachten, wenn gleichwohl der berühmte Böhmische Historiograph Palacky (Gesch. von Böhmen Bd. II, Abth. II, S. 21 und 345, Note 26 und 477), seine sonstige Gründlichkeit verläugnend, den Bischof für ein Mitglied der Böhmischen Familie von Pordubie erklärt und Glasfey, den Herausgeber der früher citirten Urkunden (N. 3 S. 79 u. 1 S. 80) beschuldigt, bei dem Abdrucke derselben irrthümlich Portiez und Porditz statt Pordubiez gelesen zu haben. Schon daß die von Pordubie nicht das vom Kaiser dem Dieterich von Portitz verliehene Wappen in der Folgezeit geführt, sondern ihr altes (malovecisches) Wappen beibehalten haben, mußte ihm die behauptete Zugehörigkeit des Dieterich von Portitz zu dem Geschlechte der von Pordubie verdächtigen. Jedenfalls aber verdiente doch das Zusammentreffen des Berichtes alter Chronisten, daß Bischof Dieterich eines Gewandmachers Sohn in Stendal gewesen sei, mit dem Umstande, daß in Stendal eine Gewandmacherfamilie von Portitz urkundlich hervortritt, mehr Beachtung, als Palacky ihr zu Theil werden läßt, indem er die Märfische Herkunft des Bischofs ohne Weiteres für eine bei deutschen Schriftstellern verbreitete Fabel erklärt.

³⁾ In einer Urkunde vom 8. September 1364 bezeichnet Dieterich als Erzbischof zu Magdeburg den Claus von Bismarck, den er darin zum Mitvollstrecker seines Testamentes ernennt, als strenuum virum Nicolaum de Bisemarcke, Consanguineum et capitaneum nostrum dilectum et fidelem. Sagittarii Historia ducatus Magdeburgensis in Boyssens's Histor. Magazin IV, 25. In der im Anhange zu dieser Abhandlung mitgetheilten Urkunde vom 11. November 1365 verschreibt er die Burg Plote (Alt-Plathow) vnserm lieben oheme Clawesen von Bysmarke. Ebenso giebt er den 3. Mai 1366 seinem lieben Oheme Clawes von Bysmarke das Dorf Wlät zu Lehn. Nibel's Cod. I, XVII, 507.

Leider ist der Ausdruck Oym oder Oheim und das Lateinische Avunculus jedoch nach dem Gebrauche, welcher ihm im Mittelalter gegeben wird, nicht ein so bestimmter, daß die Art der Verwandtschaft daraus genau erhellt. Man bezeichnete im Mittel-

e. Claus von Bismarck als Hauptmann des Erzstiftes
Magdeburg.

Das Verwandtschaftsverhältniß zu dem Bischofe Dieterich berief unsern Claus von Bismarck auf einen neuen Schauplatz und zu glänzender Wirksamkeit.

Dieterich, wahrscheinlich ein jüngerer Bruder Arnolds von Portitz, der im Jahre 1325 aus der Tuchmachergilde in die Gewandschneidergilde übertrat, hatte seine Jugendbildung in der Domschule zu Stendal genossen und leistete dann das Mönchsgelübde in dem Kloster Lehnin. Hier erwarb er sich den Ruf eines guten Verwalters, da er den in Mißlage gerathenen Haushalt des Klosters in vortheilhafter Weise wieder ordnete ¹⁾.

Dem Klosterleben wurde er im Jahre 1329 entzogen, da Ludwig von Meiendorf, nachdem er in den Besitz des Brandenburger Bisthums gelangt war, den jungen Mönch in seine Dienste berief. Er wurde hier Protonotar, dann Official, endlich Hofmeister des Bischofes ²⁾ und bei einer Gesandtschaft, die er für seinen Diöcesan am Stuhle Petri

alter eigentlich alle Verwandte mit den beiden Ausdrücken Vetter (patruus) und Oheim (avunculus), und avunculi waren darnach nicht blos Mutterbrüder, sondern auch die Gatten der Muttergeschwestern oder Schwestern des Vaters, sowie deren Söhne. Daß Claus von Bismarck's Schwester die Mutter Dieterich's gewesen wäre, ist nach den Altersverhältnissen nicht zu vermuthen, da Dieterich wenigstens zehn Jahre älter sein mußte, als Claus. Wahrscheinlich waren sie daher Oeime oder avunculi unter sich in dem Sinne, daß sie Söhne von Geschwistern waren, indem entweder die Mutter des Dieterich eine geborne von Bismarck oder die Mutter des Claus eine geborne von Portitz war und die Mutter des einen von ihnen die Schwester vom Vater des andern. Nach dieser Vermuthung wäre auch Dieterich der Oheim des Claus von Bismarck gewesen. Daß Dieterich gleichwohl von Claus niemals so genannt wird, erklärt sich genügend durch das Respectsverhältniß, worin dieser zu Dieterich als geistlichem Fürsten des Verwandtschaftsverhältnisses ungeachtet stand.

¹⁾ Dubravius, Historia Boh. lib. XXII. — Den Beinamen Kugelwitt oder Kugelwit, den man später dem Dieterich von Portitz beigelegt hat und woraus Renere einen Familiennamen haben machen wollen, erhielt Dieterich erst in Böhmen von einer hier ehemals bestanden Burg dieses Namens, die er besessen oder bewohnt zu haben scheint. Einen Familiennamen dieser Art kennt man nicht.

²⁾ Riebel's Cod. I, VIII, 240. 241. 259.

ausrichtete, von dem heiligen Vater durch die Würde eines Bischofes von Sarepta ausgezeichnet¹⁾. Es war ihm auch während seiner Amtsführung mehrfach Gelegenheit geboten worden, seinen Eifer für Rechtgläubigkeit und für die Aufrechterhaltung des Ansehens der Kirche zu bethätigen, namentlich im J. 1336 in der ihm mit übertragenen Untersuchung gegen die Ketzer in Angermünde, bei welcher vierzehn Personen den Feuertod zu erleiden hatten²⁾, dann in der strengen Verfolgung genügender Sühne für die zu Berlin im Jahre 1325 am Neuen Markt erfolgte Frevelthat der Tödtung des Propstes Nicolaus von Bernau, womit man den Official Dieterich beschäftigt sieht³⁾, sowie endlich in der Bekämpfung der dem geistlichen Regimente widerseztlichen und verhassten Baierschen Landesregierung überhaupt.

Nach dem Tode des Bischofes Ludwig von Brandenburg, der am 28. Juli 1347 starb, trat Dieterich am apostolischen Stuhle als Bewerber um den Besitz dieses Bisthumes auf⁴⁾. Doch mißlang, zu seinem Glück, dieser Versuch. Der Weibbischof begab sich daher, seiner politischen Gesinnung getreu, an den Hof des Königs Karl, der damals gerade, im Kampfe gegen die Baiern, sich des Römischen Reiches unterwand, dem daher ein mit den Verhältnissen des Baierschen Regiments in der Mark Brandenburg genau bekannter Diener gewiß willkommen war.

Im Fluge gewann hier der Bischof Dieterich Karl's IV. höchste Gunst und die größten Auszeichnungen. Es mußte ihm daher auch leicht sein, einen früher nach Böhmen ausgewanderten Verwandten zu größerem Besitz und höheren Ehren zu erheben. Denn — folgen wir

¹⁾ Magd. Schöppendchronik in Nibel's Cod. IV, I, 185. — Als Bischof in partibus infidelium von Sarepta wird Dieterich uns auch kurz vor dem Tode seines Diöcesans, am 15. Juni 1347, in der Mark Brandenburg noch genannt, da er von dem Brandenburger Domcapitel die wüste Hofstätte Mufshde zum Wiederaufbau sich abtreten und auf Lebenszeit verschreiben ließ. Nibel's Cod. I, VIII, 236. Die Bezeichnung Dieterich's als Bischofes von Ebron beruht auf einer Verwechselung mit dem Bischofe Johann von Ebron, der später dem Dieterich, da dieser Erzbischof in Magdeburg geworden war, als Weibbischof zur Seite stand.

²⁾ Chronicon Magdeburg. in Meibom. Script. rer. German. II, 340.

³⁾ Nibel's Cod. I, VIII, 247. Fidicin's Diplomatische Beitr. II, 29. Zu vgl. Voigt's Gesch. des Brandenb.-Preuß. Staates S. 85 f.

⁴⁾ Nibel's Cod. I, VIII, 78. 79. IV, I, 185.

wörtlich einem großen Böhmischen Geschichtsschreiber — so zeigte Dieterich, dem der Kaiser schon 1353 das Bisthum Minden verschafft hatte ¹⁾), ihn gleichwohl aber an seinem Hofe behielt, sich als Diplomat, als Feldherr und als Finanzmann gleich brauchbar. „Karl überhäufte daher den tapferen und staatsklugen Bischof mit Gnadenbezeugungen, gab ihm das Schloß Parkstein mit Weiden auf Lebenszeit zu Lehn, übertrug ihm die oberste Verwaltung des ganzen Finanzwesens seines Reiches und beförderte ihn zur Würde eines Wißherader Propstes und obersten Kanzlers in Böhmen“ ²⁾).

Als sich durch den am 30. April 1361 erfolgten Tod des Erzbischofs Otto, gebornen Landgrafen von Hessen, der erzbischöfliche Sitz zu Magdeburg erledigt hatte, bemühte sich der Kaiser, seinem Günstlinge die Nachfolge in diesem Hochstifte zu verschaffen. Er veranlaßte daher den Papst, schon unter dem 8. Juni dem Domcapitel die Vornahme der Wahl eines Nachfolgers zu untersagen und demnächst am 20. Juni dem königlichen Kanzler-Bischofe Dieterich aus apostolischer Machtvollkommenheit mit dem Pallium die erzbischöfliche Würde zu verleihen ³⁾).

Ohne Zweifel unterwarf das Hochstift, das fast nur aus Männern edler Abkunft bestand, sich ungern dem ihm hierdurch zum Oberhaupt aufgedrungenen, aus bürgerlicher Familie hervorgegangenen Bischofe, zumal da dasselbe bereits vor dem Eingange des päpstlichen Verbotes eine Vorwahl getroffen hatte, welche auf den Bischof von Halberstadt, gebornen Markgrafen von Meißen, gefallen war. Geneigter zeigte sich die Stadt Magdeburg den vom Papste ernannten neuen Erzbischof anzuerkennen, da er eben wegen seiner Herkunft Sympathie bei der Bürgerschaft fand und die Wahl Ludwig's die Stadt mit strengerer, von einem mächtigen nahen Fürstenhause unterstützter Herrschaft bedrohte, auch Kaiser Karl sie zu bereitwilliger Aufnahme und zur Unterstützung des von ihm begünstigten Kirchenfürsten den 20. October noch besonders auf-

¹⁾ Chronicon Mindense in Meibom. Script. rer. German. I, 567. — Die Angabe, Dieterich sei früher zum Bischofe in Schleswig erhoben, ist unerwiesen und halten wir, bis auf Weiteres, für untrauwürdig.

²⁾ Franz Palacky, Geschichte von Böhmen II, II, 345.

³⁾ Dreihaupt's Beschreibung des Saal-Grayfes I, 74. Sagittarii Historia duc. Magdeb. in Boyssens Histor. Magazin IV, 1.

forderte. Ausdrücklich wird jedoch in gleichzeitiger Berichterstattung über den Austrag der entstandenen Uneinigkeiten hervorgehoben, daß es Claus von Bismarck war, dem es als einem beiden Theilen befreundeten Manne gelang, den von mehreren Domherren anfänglich versuchten Widerstand zu beseitigen und durch seine Unterhandlungen und sonstigen Bemühungen allseitige freiwillige Anerkennung Dieterich's als Erzbischof zu erwirken.¹⁾ Also konnte dieser denn am 17. November 1361 unter Zustimmung aller Domherren, Hofleute und Vasallen des Erztiftes, von dem Stadtrathe, wie von der gesammten Geistlichkeit empfangen, seinen feierlichen Einzug in Magdeburg halten und die Huldigung des Landes entgegen nehmen.

Eine natürliche Folge des nahen Verwandtschaftsverhältnisses, worin Claus von Bismarck zu dem geistlichen Fürsten stand, sowie des Verdienstes, das er um die Anerkennung desselben sich erworben hatte, war sein Verbleiben am Hofe des neuen Erzbischofes in einer ihm hier eingeräumten hohen Stellung. Es wird ihm die Trennung von seinem Heimathslande und von seinem bisherigen Dienstherrn, dem er durch Lehnstreue doch verbunden blieb, nicht schwer gefallen sein; denn mit seinem Schlosse Burgstall war er ohnehin Grenznachbar des erztiftischen Gebietes und wohnte er der erzbischöflichen Residenz sehr nahe. Die

¹⁾ Theodoricus — Archiepiscopus — primitus cistertiensis ordinis monachus in Lenyn, deinde sareptensis Episcopus Ecclesie Slesewicensis, post haec Mindensis ecclesie Episcopalis simul et Wisgradensis Ecclesie prepositus — apud — imperatorem — charus et acceptus, suis consiliis actibusque strenuis causas imperii atque regni per plures annos ita solerter et provide direxit et gessit, quod idem Imperator — de Archiepiscopatu s. Magdeburgensis Ecclesie tunc vacantis ab Innocentio papa VI. sibi prouideri palliumque eidem mox transmitti gratiose impetrauit. Cuius quidem prouisioni licet nonnulli canonicorum in principio obsistere niterentur, tandem tamen interpositis placitis et laboribus fidelis et strenui viri, ex utraque parte amici, Nicolai de Bismarck, coopitulantibus nihilominus ciuibus Magdeburgensis ciuitatis, cum consensu omnium tam canonicorum quam ministerialium et vasallorum Ecclesie, consulum quoque ac universe ciuitatis eiusdem cum magna solennitate a toto clero et religiosorum multitudine, necnon consulibus et populo ciuitatis utriusque sexus, nonnullis quoque nobilibus terre ad id confluentibus, reuenter et honorifice susceptus est anno domini M. CCC. LXI. die XVII. mensis Nouembris. Chronicon Magdeburgense in Meibom. Script. rer. German. II. 342. 343. Dreihaupt, Beschreibung a. a. O.

Finanzverwaltung aber unter dem Markgrafen Ludwig dem Römer, die sich durch das Hinzutreten Otto's als Mitregenten nicht zu bessern versprach, war kein erfreulicher Schauplatz für Bismarck's Thätigkeit, zumal da ihm darauf eine Stellung, worin er den Versuch gründlicher Besserung hätte machen können, wie die eines Hofmeisters oder eines Kammermeisters, nicht zu Theil geworden war. Dagegen traf Claus von Bismarck in seinem Anschlusse an den Erzbischof, der seine Unterstützung für die Stiftsregierung wünschte, mit einem in Finanzsachen äußerst erfahrenen, in jeder Beziehung bewährten Staatsmanne zusammen.

Erzbischof Dieterich bot seinem Oheim in dem Amte eines Stifthsauptmannes die höchste weltliche Stellung in der Regierung des ausgedehnten Landgebietes, das dem Erzbisthume angehörte. Indessen war der Heerbefehl Bismarck's Sache nicht, wenn er auch an den kriegerischen Unternehmungen, zu denen der Erzbischof veranlaßt wurde, persönlich Theil zu nehmen nicht vermied. Für den Heerbefehl bedurfte das Hochstift daher noch einer besonderen bewährten Hand. Man sieht die Anführung der Streitkräfte des Erzbisthumes in Bismarck's Zeit dem Meinecke von Schierstedt übertragen, der daher ebenfalls Stifthsauptmann hieß und, da er zugleich Ritter war, dem Claus von Bismarck als Knappen, bei gleichzeitiger Nennung beider, im Range voranging.

Claus von Bismarck stellte seinem hauptmannschaftlichen Amte vorzüglich die Aufgabe, den Staatshaushalt des Erzstiftes nach den Wünschen des wirthschaftlich gesinnten Kirchenfürsten in einer Weise zu führen, die vieljährige früher begangene Vergehungen wieder gut machte. Dies gelang auch dem vereinten Streben von zwei sachverständigen Männern in dem Maße, daß der kurzen, etwa sechsjährigen Regierungsperiode des Erzbischofes Dieterich nachgerühmt werden konnte, ungeachtet einer glänzenden Hofhaltung, die Besitzungen des Erzstiftes bewundernswürdig vermehrt und durch kostbare Einrichtungen verbessert zu haben. Man sagte zu jener Zeit von dem Erzbischofe: „Nicht einer von den Großen zu fein, sondern gleichwohl groß zu fein, ist groß“¹⁾.

¹⁾ Chron. Magd. bei Meibom a. a. D. S. 343.

„Schon im ersten Jahre seiner Stiftsregierung“, berichtet die Magdeburger Chronik, „bevor er noch Besitz von dem erzbischöflichen Stuhle ergriffen hatte, kaufte er Jüterbock mit dem umliegenden Lande aus den Händen von Pfandbesitzern zurück, demnächst das Schloß Friedeburg mit der umliegenden Grafschaft, sowie nacheinander die Schlösser Alsleben, Lauchstedt, Salzmünde und Hötensleben, auch die Stadt Loburg, das Schloß Verichow mit dem umliegenden Lande, das Schloß Grosewig, das Schloß Sandow mit der Stadt und das Schloß Langenbogen. Neu erwarb er für die Kirche Schloß und Grafschaft Schrapelau. In Kalbe erbaute er ein neues Schloß mit Mauern und Wallgraben, und die lange verpfändet gewesenen Dörfer Groß-Weddingen, Dalenwarsleben und Meitzendorf lösete er wieder aus. Im zweiten Jahre seiner Stiftsregierung kaufte er das Schloß Staßfurt mit der Stadt und andern Zubehörungen zurück. Ueber 52 Jahre war diese Besitzung verpfändet gewesen, und die Kirche hatte, wegen der Länge dieser Zeit und wegen der Höhe der Pfandsumme, fast verzweifelt, diesen wichtigen Besitz je wieder zu erlangen. Der Erzbischof brachte die 5350 M^k. Silber, wofür die Besitzung dem Edlen Otto von Hadmersleben haftete, baar auf und bewirkte damit deren Einlösung. In Halle gab er der Kirche das lange ihr entfremdete Schulzenamt zurück, in Giebichenstein ließ er eine kostbare Brücke über die Saale schlagen und diese bald darauf wieder herstellen, da sie, wie das Schloß, durch Hochwasser gelitten hatte; in Sandow gründete er ein ummauertes Schloß; in Burgsdorf kaufte er für 200 M^k., in Trotha für 150 verpfändete Hebungen, desgleichen das verpfändete Cönnern für die Kirche zurück“¹⁾.

Sobiel kostbare Erwerbungen und Verwendungen dies Verzeichniß aber auch namhaft macht, so umfaßt es dieselben doch nur aus den ersten Jahren und auch aus diesen nicht einmal vollständig. Es erwähnt z. B. nicht, daß das Stift Gernrode am 22. März 1363 seinen Antheil am Schlosse Gattersleben dem Erzstifte abtrat, wobei der Hauptmann Claus von Bismarck in der Verhandlung thätig war²⁾. Eben-
sowenig ist der erst im Pfingsten 1366 unter Bismarck's Mitwirkung

¹⁾ Chron. Magd. bei Meibom a. a. D. S. 343.

²⁾ Sagittarii Hist. ducatus Magd. in Boyssens's Hist. Magazin IV, 15.

dem Erzbischofe, durch zu Merseburg gepflogene Unterhandlungen mit dem Herzoge von Braunschweig und dem Markgrafen von Meissen, gelungenen wichtigen Erwerbung der pfandherrlichen Rechte über Lauchstedt bei Halle gedacht, da die erwähnte Erwerbung von 1361 oder 1362 nur die Rechte des Pfandinhabers betraf¹⁾.

Dergleichen Wiedererwerbungen und Neuerwerbungen gingen die ganze Zeit der Regierung des Erzbischofes Dieterich fort; während Brandenburgische Urkunden dieser Zeit nur von fortschreitender Veräußerung der Einnahmsquellen der Fürsten handeln. Noch in dem Sterbejahre des Erzbischofes, am 22. Juli 1367, wurde von Hermann von Wanzleben das letzte dieser Familie an dem Schlosse Wanzleben angehörige Viertel nebst dem Dorfe Klein-Germersleben, unter Bismarck's Leitung der Verhandlungen, mit 1000 M^k. Silber erkaufte und den übrigen Gliedern der Familie der Rest des Kaufgeldes für die schon früher dem Erzstifte abgetretenen Anthteile an Wanzleben mit 400 M^k. Silber entrichtet²⁾.

War aber von kostbaren Einrichtungen und Bauwerken Dieterich's in jenem Berichte eines Zeitgenossen die Rede, so verdient vor Allem darunter hervorgehoben zu werden, daß Magdeburgs Zierde, die Domkirche, seiner Regierung ihre Vollendung verdankt. Lange war der Bau unterbrochen gewesen. Seit 150 Jahren begonnen, hatte der Bau der großartigen Kirche, wegen des Mangels an Mitteln zu dessen Fortsetzung, immer noch nicht zu Ende geführt werden können. Dieterich's Finanzverwaltung brachte in zwei Jahren es dahin, daß die Metropolitankirche und mit ihr zugleich auch die Liebfrauenkirche des Klosters Berge vollendet war und am 22. October 1363 feierlich eingeweiht werden konnte.

Bei dem Feste dieser Weihe ließ der Erzbischof, der sonst so bescheidene Bürgersohn, den Glanz des Erzbisthumes einmal in seinem vollen Lichte strahlen. In der Consecration assistirten ihm sieben Bischöfe, die auf seinen Ruf mit einem zahlreichen Gefolge von Prälaten und

¹⁾ Gercken's Cod. diplom. Brandenburgensis VI, 513.

²⁾ Gercken's Cod. dipl. Brand. V, 155. Dreihaupt's Besch. des Saal-Crayes I, 81. Hoffmann's Gesch. des R. D.-Amtes und der Kreisstadt Wanzleben S. 48.

weltlichen Herren erschienen waren. Alle weltlichen Fürsten der das Erzstift umgebenden Länder mit ihren Gattinnen und Kindern, sowie viele Grafen, Edle, Ritter und Knappen der Umgegend, wurden zu der seltenen Feierlichkeit eingeladen und nahmen zahlreich auch an dem der Kirchweihe folgenden glänzenden Festmahle Theil. Dies zu verherrlichen ließ der Erzbischof selbst den alterthümlichen Ehrendienst von dem Herzoge von Sachsen und dem Fürsten von Anhalt bei dieser Gelegenheit sich leisten, indem beide zu Pferde, dieser als Obertrugseß dem Erzbischofe die erste Schüssel, jener ihm als Oberschenk des Erzstiftes den ersten Becher darreichten ¹⁾).

Ueberhaupt war es nicht knappe Hofeinrichtung und ängstliche Sparsamkeit, wodurch Dieterich's Verwaltung die großen Geldmittel zur Hebung der ökonomischen Lage des Erzstiftes erübrigte, sondern vielmehr die strengere Controle und bessere Ueberwachung der Einkommenquellen. Während daher selbst pflichtvergeßene Domherren, die sich früher in ungerechtfertigter Weise zum Nachtheil der Kirche bereichert hatten, mit Untersuchung und Strafe nicht verschont wurden, spendete des Erzbischofs Hand seinen Dienern immer gern reichliche Belohnung, den Armen überall freigebig seine Wohlthaten und verwandte er bedeutende Geldmittel zur Gründung frommer Stiftungen.

Neben einer so rühmlichen Herstellung des erzstiftischen Haushaltes zeichnete die Verwaltung Dieterich's und seines Hauptmannes besonders die eifrige Sorge für die Befestigung der Landesicherheit aus, welche zu jener Zeit durch die Fehdesucht der Fürsten und Edlen, sowie selbst geringer adliger Landsassen, zu großem Verderb für Handel, Handwerksbetrieb und Landescultur noch häufig unterbrochen wurde. Diese wohlthätige Fürsorge ist ein Zug angeborener echt bürgerlicher Gesinnung der beiden Häupter der Regierung des Erzstiftes, den sie nicht verleugneten, obgleich von ihnen der eine in den Fürstenstand, der andere wenigstens in den Ritterstand erhoben war. Sie hatten sich durch diesen Eintritt in den hohen und niedern Adel gleichwohl der Unsitte der Nobilität, ihren Hang nach Kriegsabenteuern auf Kosten friedlicher Ent-

¹⁾ Chron. Magdeburgense bei Meibom. Scriptor. rer. German. II, 344.

wickelung und des Wohlstandes der Städte und Lande zu befriedigen, nicht befreundet.

Schon den 15. December 1362 erneuerte der Erzbischof zu Tangermünde eine mit den Markgrafen von Brandenburg, mit den Herzögen von Sachsen und von Mecklenburg, sowie mit den Brandenburgischen Landesbischöfen und mit dem Grafen von Lindow, zum gemeinen Besten und zum Schutze des Friedens ihrer Lande geschlossene Einigung, worin die Theilnehmer sich gegen einander eidlich verpflichteten, dem Raube, Brande und allem Unfug in ihren Landen mit ganzer Macht zu steuern¹⁾. Zur vollständigeren Erfüllung dieses Vertrages stiftete er zwischen seinen Amtleuten, Städten und sämtlichen Vasallen einen Friedensbund, indem er jeden einzelnen Theilnehmer eidlich geloben ließ, bei einem begangenen Friedensbruche den darüber erhobenen Klageruf in aller Weise zu verbreiten und mit bestimmter Mannzahl sofort zur Verfolgung der Thäter unter den von dem Erzbischofe dazu gesetzten Anführern aufzubrechen²⁾.

Wo diese Landfolge nicht ausreichte, dem Ausbruche der Fehdefucht Einhalt zu thun, schritt der Erzbischof selbst oder durch seine Hauptleute mit starker Hand ein. Noch im Jahre 1363 ergab sich dazu Veranlassung, da Graf Otto von Hadmersleben einen von der Schulenburg, wahrscheinlich den Ritter Bernhard von der Schulenburg, auf dessen Reise nach Magdeburg aufgegriffen und in sein festes Schloß Egelu in Verwahrjam gebracht hatte. Sobald der Erzbischof diesen Friedensbruch erfuhr, brach er mit den Seinigen gegen Egelu auf und nöthigte den Grafen, den Gefangenen nicht nur herauszugeben, sondern ihm auch selbst in des Erzbischofs Wagen das Ehrengelcit zu geben³⁾. In ähnlicher Weise verfuhr er gegen die von dem Kneesebeck, welche den Magdeburgern ihr Vieh geraubt und in Brohne eingetrieben hatten⁴⁾.

¹⁾ Nibel's Cod. II, II, 443.

²⁾ Dreihaupt's Besch. des Saal-Crayes I, 76—78. Ehrhard's Mittheil. zur Gesch. der Landfrieden S. 15.

³⁾ Dreihaupt a. a. O. S. 80. Danneil, Das Geschlecht der von der Schulenburg II, 318. Mencken, Script. rer. German. III, 371. Leibnitii Script. rer. Brunsvic. III, 749.

⁴⁾ Magdeburger Schöppenchronik nach Nibel's Cod. IV, I, 186.

Daß Claus von Bismarck, wie bei den vorhin erwähnten finanziellen Operationen des Erzbischofes, auch bei diesen, den inneren Frieden in den erztiftischen Landen sichernden, dem Wohlstande so heilsamen Maßregeln vorzüglich mitwirkte, läßt schon seine amtliche Stellung als gewiß annehmen. Es wird aber auch noch besonders bestätigt durch erhalten gebliebene Schriftstücke über das damals gegen einen übel berüchtigten Raub-Ritter, Namens Arend Stammer, eingeschlagene Verfahren. Claus von Bismarck war es darnach, der sich mit den Seignen des Arend Stammer bemächtigte, da dieser das Erzstift durch Raub und Brand beschädigt hatte, und der ihn dafür einer vermuthlich schweren Kerkerstrafe unterwarf. Als Arend Stammer daraus durch des Erzbischofs Gnade wieder befreit werden sollte, mußte er daher unter dem Beitritte seiner Verwandten das eidliche Gelübde ablegen, sich wegen der erlittenen Strafe weder gegen den Erzbischof selbst, noch gegen dessen Hauptmann Claus von Bismarck oder gegen des Letztern Erben zu rächen¹⁾.

Selbst gegen auswärtige geistliche und weltliche Fürsten unternahm das Erzbisthum es, sie zu besserer Handhabung des Landfriedens zu zwingen, wenn von ihnen zugelassene Friedensbrüche auch erztiftische Unterthanen beschädigten. Leider war die Fahne des heiligen Moritz bei solchen Kriegsunternehmungen nicht immer siegend. Namentlich hatte der Erzbischof noch im Jahre 1367 die gute Absicht, einen geistlichen Herrn der Nachbarschaft zu nöthigen, dem Systeme der Unterdrückung von Friedensbrüchen sich anzuschließen, mit einer empfindlichen Niederlage zu büßen.

Aus dem Gebiete des Bischofes von Hildesheim, namentlich aus dem Schlosse Wallmoden, das die von Oberg inne hatten, wurden seit längerer Zeit Raubzüge unternommen, denen der Bischof auf vielfältige Klageführung der dadurch Verletzten keinen Einhalt that. Nach dem Rathe seiner beiden Hauptleute, Meinecke von Schierstedt und Claus von Bismarck, schloß der Erzbischof am 3. August 1367 einen Bund mit dem Herzoge Magnus von Braunschweig, dem auch der Bischof

¹⁾ Nach den im Anhange dieser Abhandlung mitgetheilten beiden Urkunden von 1364.

von Halberstadt, Graf Waldemar von Anhalt und andere Herren beitraten, den Bischof von Hildesheim dafür zu bekriegen. Am Ende des Augustmonates brachen die Verbündeten mit ihren Streitkräften in das bischöfliche Gebiet ein, verheerten eine Zeit lang, wie die damalige Weise der Kriegsführung es mit sich brachte, des Feindes Land durch Plünderung und Brandstiftung und lagerten, da ihnen inzwischen kein Widerstand geleistet wurde, eine Meile von Hildesheim. Hier bei Farmsen griff sie jedoch der Hildesheimer Bischof am 3. September unerwartet an und brachte er ihnen eine solche Niederlage bei, daß sie, ihrer Uebermacht ungeachtet, zu wilder Flucht genöthigt wurden. Der Graf von Anhalt starb hier zertreten unter den Hufen der Pferde, und von den erzstiftischen Streitkräften geriethen, nachdem eine große Zahl gefallen war, allein von rittermäßigen Leuten 76 als Gefangene in die Gewalt des Siegers. Unter den letzteren befanden sich auch beide Hauptleute des Erzbischofes, Meinecke von Schierstedt und Claus von Bismarck. Sie mußten mit schwerem Lösegelde aus dieser Gefangenschaft wieder befreiet werden¹⁾.

Neben den beiden Hauptrichtungen der weltlichen Regierungsthätigkeit des Erzbischofes, die auf Herstellung eines geordneten Haushaltes und Sicherstellung der Landeseinwohner gegen frevelhafte Unterbrechungen des Landfriedens gingen — Richtungen, worin ihm sein „Ohm“ Claus von Bismarck mit voller Sympathie zur Seite stand, — verfolgte der Erzbischof Dieterich aber sichtbar noch einen andern, politischen Plan, dem er im Stillen große Thätigkeit widmete. Es war die Förderung der geheimen Absichten des Kaisers auf die Mark Brandenburg. Wurde dem Erzbischofe zur Durchführung dieser Absichten auch keine Unterstützung durch Claus von Bismarck geleistet, so ist doch zum Verständnisse der spätern Stellung des Letztern nothwendig, auch auf die rücksichtlich der Mark Brandenburg entwickelte Thätigkeit des Erzbischofes hier noch hinzublicken.

Daß Karl IV. den ihm so viel geltenden Rath und Kanzler über-

¹⁾ Chron. Magdeburgense in Meibomii Script. rer. Germanic. II, 345. Zu vergleichen Sudendorfs treffliche Darstellung des Herganges in dessen Urkundenbuche III, S. XXXVI und 217.

haupt von seiner Seite ließ, hatte sicherlich nicht blos die Erhebung desselben zu höhern kirchlichen Würden, geschweige denn die Beglückung des Erzbisthumes Magdeburg zum Zweck, erklärt sich vielmehr nur durch des Kaisers Stellung zu dem Baierischen Hause¹⁾. Ungeachtet der mit ihm äußerlich geschlossenen Versöhnung lebte ein mit größter Nichtachtung verbundener Widerwille gegen die Baierischen Fürsten in ihm fort. Was früher, durch die von dem Kaiser wenigstens begünstigte Aufstellung des falschen Waldemar und mit Waffengewalt nicht zu erreichen gewesen war, die Baiern der Mark zu berauben, hatte er jetzt beschlossen, durch Bande der Liebe und Freundschaft zu versuchen, womit er die Markgrafen allmählich immer fester umspann, bis sie sich zuletzt hilflos ihm ergeben mußten. Zur Ausführung dieses Planes konnte der Kaiser kein besseres Werkzeug gewinnen, als indem er einen in der Mark gebornen, durch vieljährige amtliche Thätigkeit in derselben mit Persönlichkeiten und Verhältnissen vollkommen vertrauten, dabei in diplomatischer Klugheit erprobten und dem Kaiser treuergebenen Mann zum Nachbarfürsten der Mark und zum Metropolitane des größten Theiles derselben erhob.

Der Erzbischof scheint auch in der Erfüllung der ihm hiernach gewordenen geheimen Aufträge des Kaisers, ganz im Geiste desselben, so allmählich und behutsam vorgegangen zu sein, daß die Zielpunkte, welche von ihm verfolgt wurden, selbst seiner vertrauten Umgebung lange verborgen blieben. Einen Hauptschritt zur Lösung seiner Aufgabe unternahm er erst am Ende des Jahres 1362 auf einer persönlichen Zusammenkunft mit dem Markgrafen Ludwig dem Römer zu Tangermünde. Dieser schloß hier, wie er selbst erklärt, eine ganz besondere Freundschaft mit dem Erzbischofe, als deren ostensibles Resultat zunächst ein Vertrag vom 10. December 1362 hervortrat.

Vermöge dieses wunderbaren Vertrages übertrug der Markgraf dem Erzbischofe „Vollmacht und Gewalt, seinen Landen und Leuten die

¹⁾ Verbreitet wurde damals als Grund der Entfernung des Bischofs aus der Umgebung des Kaisers, derselbe habe sich in Böhmen während der zwölf Jahre seiner eifrigen Wirksamkeit für des Kaisers Finanzinteresse zu viel Feinde gemacht und habe daher gewünscht, Böhmen zu verlassen. Magdeburger Schöppendronik nach Nibel's Cod. IV, I, 185.

nächsten drei Jahre hindurch vorzustehen, wie es den Landen nützlich und gut sei; auch des Markgrafen Rath, Hof und alle Amtsleute zu setzen und zu entsetzen, zwar mit des Markgrafen Beirath, doch nach eigenem Gutdünken¹⁾. Dagegen schwur der Erzbischof dem Markgrafen, ihm diese Zeit hindurch mit Leib und Gut beizustehen, wie er allertreulichst vermöge²⁾. Damit war vorläufig schon die Mitregierung der Mark Brandenburg für einen längern Zeitraum, ohne wahrnehmbare dazu zwingende Veranlassung, von dem Markgrafen selbst freiwillig in die Hand des Erzbischofes gelegt. Einen Beitrag zur Aufklärung der Beweggründe dieser Entsagung des Markgrafen liefert eine spätere Nachricht, die verräth, daß dem Fürsten zu seinem Unterhalte eine bestimmte Rente garantirt ward und der Erzbischof ihm außerdem große Geldsummen darlieh³⁾.

Der Erzbischof säumte aber nicht, den Vertrag auch im Uebrigen zur Ausführung zu bringen. Nachdem am 11. December Markgraf Otto demselben beigetreten war, erließ er eine öffentliche Erklärung, worin er die von ihm in Gemeinschaft mit dem Bischofe Heinrich von Lebus, einem gebornen Böhmischem Unterthan, und dem Ritter Christian Bösel, einem Manne Braunschweigischer Herkunft, erfolgte Uebernahme der Landesregierung verkündete⁴⁾. Die Markgrafen banden sich in der Folge zwar nicht immer strenge an dies Uebereinkommen, zeigen jedoch der dadurch übernommenen Beschränkungen ihrer Regierungsgewalt in der Regel sich eingedenk⁵⁾.

Claus von Bismarck war bei den Verhandlungen in Tangermünde allem Anscheine nach nicht zugegen, und daß nicht ihm vorzüglich in der von dem Erzbischofe eingerichteten Landesregierung ein Platz angewiesen wurde, läßt nicht auf sein Einverständniß mit der von seinem Oheim getroffenen Maafregel schließen. Indessen konnte er sich die-

¹⁾ Niedel's Cod. II, II, 441.

²⁾ Niedel's Cod. I, II, 285. 286.

³⁾ Niedel's Cod. II, II, 442.

⁴⁾ Als 3. B. am 19. Februar 1364 die beiden Markgrafen Ludwig der Römmer und Otto der Stadt Berlin verschiedene landesherrliche Rechte verschrieben, thaten sie dies nach ihrer Erklärung nur mit Wissen, Rathe und im Beisein des Erzbischofes Dieterich zu Magdeburg, des Bischofes Heinrich zu Lebus und ihres ganzen Rathes. Klüster's Alt- und Neu-Berlin IV, 13.

selbe gefallen lassen, in sofern daran die Hoffnung sich knüpfte, daß der Mark Brandenburg unter Dieterich's Leitung wenigstens vorübergehend eine bessere Verwaltung beschieden sein werde, als ihr bisher unter der Herrschaft der Baierschen Markgrafen zu Theil geworden war.

Es erstreckten sich aber die zu Tangermünde im December 1362 zwischen dem Erzbischofe und den Markgrafen gepflogenen Unterhandlungen ohne Zweifel noch auf Dinge von viel größerer Tragweite, die sie geheim hielten, bis der Erfolg dieselben offenbarte. Nur dem Kaiser Karl erstattete Dieterich davon mündlich Bericht¹⁾.

Markgraf Ludwig der Ältere war am 18. September 1361 eines plötzlichen Todes verstorben. Er hatte einen einzigen Sohn Meinhard hinterlassen, dessen schwächliche Gesundheit kein langes Leben erwarten ließ, und der auch im nächsten Jahre schon dem Vater in die Gruft folgte. Bei Lebzeiten des Letztern bereits gerieth über die eventuelle Succession der Markgraf Ludwig der Römer mit seinem Bruder Stephan, Herzoge in Baiern, in einen erbitterten, nur dem Kaiser willkommenen Streit, der bis zu Rüstungen zu einem Bruderkriege hinführte, da Herzog Stephan Oberbaierns und der sonstigen Lande des Unmündigen sich unterwand. Von der Freundschaft des Erzbischofs Dieterich, der über den Kaiser Großes vermogte, konnten sich nun die Markgrafen des Kaisers mächtigen Beistand gegen ihren Bruder Stephan versprechen, und diese Unterstützung wurde ihnen für den geringen, weil erst im Falle ihres Aussterbens zahlbar werdenden Preis in Aussicht gestellt, für diesen nicht zu erwartenden Fall den männlichen Nachkommen des Kaisers die Succession in die Mark Brandenburg zuzuwenden.

Es waren die Vorverhandlungen zu den wichtigen Verträgen, die bei der demnächst veranlaßten persönlichen Zusammenkunft der Markgrafen mit dem Kaiser in Nürnberg am 18. und an den folgenden Tagen des März 1363 sogleich zum Abschlusse kamen, dem Luxemburgischen Hause die Eventualsuccession in der Mark Brandenburg einräumten, den Mark-

¹⁾ Darna vor bisschop diderik to keyser karle van behmen vnd erdinghede mit slichten worden, Dat de gantze mark to brandeborch huldigede dem keyser to der Crone to behmen, Das was he (der) markgreuen vulbort. Magdeburger Schöppendronik nach Kiebel's Cod. IV, I, 186.

grafen des Kaisers Schutz und Beistand zur Behauptung aller ihrer Besitzungen und Rechte in der Mark Brandenburg, in der Lausitz und in Baiern, unter gleicher Verpflichtung der Markgrafen gegen den Kaiser und dessen Erblande, bündigst zusagten und, als Pfand dieser dauernden gegenseitigen Unterstützung und immerwährenden Freundschaft, des Kaisers Tochter, die noch unerwachsene Elisabeth, dem Markgrafen Otto verlobten. Auch das in Nürnberg dem Kaiser gemachte Zugeständniß, an Stelle der Markgrafen das verpfändete Markgrathum der Niederlausitz eintösen zu dürfen, mag in Tangermünde schon verabredet sein. Mündlich gab der Kaiser, um die Markgrafen aller Bedenken zu bemehren, diesen zu Nürnberg auch noch das ausdrückliche Versprechen, eine urkundliche Zustimmungserklärung des Herzogs Stephan zu der getroffenen Successionsveränderung ihnen zu verschaffen, worin dieser auch die Lande der ihm vormals geleisteten Huldigung entlasse¹⁾.

Nach dem Rathe des Erzbischofs Dieterich erschien der Kaiser dann auch alsbald, von einem Heere begleitet, persönlich in der Mark Brandenburg, um für seinen erstgeborenen Sohn Wenzel und alle seine männlichen Nachkommen die Eventualhuldigung entgegen zu nehmen. Sie wurde von dem Lande zwar ungern geleistet, doch theils durch Ueberredung theils mit Gewalt erwirkt. Der Kaiser sah sich hierin von dem Erzbischofe, der ihn in der Mark Brandenburg empfing und begleitete, kräftigst unterstützt: und zeigte sich dabei, welchen Werth es für die Interessen des Kaisers hatte, daß die Märkische Landesregierung unter des Erzbischofs Dieterich Mittheilung stand. Als die Städte der Altmark von dem in Berlin anberaumten Huldigungstage²⁾ mißgestimmt ausblieben, konnte ihnen jetzt Erzbischof Dieterich drohend schreiben: „Wir thun Euch kund, daß unser Herr der Kaiser und wir zu Berlin sind, und rathen Euch Angesichts dieses Briefes dahin zu kommen und ihm zu huldigen, wie andere Städte gethan haben. Thut Ihr das

¹⁾ Nibel's Cod. II, II, 445. 447. 449. 451. 509 und 510.

²⁾ Die Magdeburger Schöppenschronik sagt über die oben gedachte Huldigungsleistung: De stede vnd manschop wolden dat ersten yngherne don. Des sammelde de keyser mit rade vnser bisschopes (Dieterich) eyn krefftich her vnd tog an de Oder. Also brochten se de huldunge mit drawe vnd mit guden worden to. Nibel's Cod. IV, I, 186.

nicht, so wisset, daß Euch der Kaiser verfolgen und verderben will an Leib und Gut, und wir wollen ihm dazu behülflich sein¹⁾)."

Gewiß theilte Claus von Bismarck die Stimmung seines Vaterlandes, das keine Aussicht auf Glück darin fand, die Baierische Herrschaft künftig mit der eines anderen, ihr wieder fremden Hauses zu vertauschen. Aber was ließ sich thun, bei einer so weit reichenden Verblendung der beiden Baierischen Markgrafen, daß sie in dem Allen nur väterliche Fürsorge für ihr Wohl erblickten? Dem Erzbischofe Dieterich blieben sie daher auch in dem Maße ergeben, um noch den 27. Juli, während der Huldigungsverhandlungen, ihn zum Schiedsrichter für Streitigkeiten mit den Grafen von Schwarzburg zu erwählen²⁾. Auch verweilte am Ende des Jahres 1363 der Markgraf Otto bei dem Erzbischofe in Magdeburg längere Zeit zu einem freundschaftlichen Besuche.

Der Erzbischof hatte beschlossen, zur Abwendung der in den Nachbarlanden wüthenden Pest eine solenne Betfahrt anzustellen. Am 15. December begab er sich daher, nach feierlich in der Domkirche gehaltenem Messamte, in großer Procession unter dem Gesange von Litaneien in alle Kirchen der Stadt, um darin persönlich Gebete zu verrichten³⁾, denen die Magdeburger es auch gläubig zuschrieben, daß sie damals von der Krankheit verschont blieben. Der Wunsch, an dieser Betfahrt Theil zu nehmen, mochte den Markgrafen Otto veranlassen, seinen Besuch beim Erzbischofe in diese Zeit zu legen. Claus von Bismarck versäumte nicht, sich hier der Umgebung des Markgrafen anzureihen. Auch als dieser am 13. December den Knappen Werner und Heinrich von der Schulenburg die denselben hier ertheilte Belehrung verbriefte, wird daher Claus von Bismarck unter den Zeugen der markgräflichen Urkunde genannt⁴⁾.

Bismarck's Amt erheischte dann auch, für die Verbriefung und Sicherstellung der Schuld zu sorgen, in welche die Markgrafen durch

¹⁾ Niedel's Cod. II, II, 454. 455.

²⁾ Niedel's Cod. II, II, 453.

³⁾ Chronicon Magdeburgense bei Meibom. Script. rerum Germanic. II, 344. Dreihaupt a. a. O. 79.

⁴⁾ Niedel's Cod. I, V, 338.

die ihnen von dem Erzbischofe geleisteten Geldunterstützungen gerathen waren. Dieselbe belief sich im Frühlinge des Jahres 1364 schon auf 1000 Mdk. Silber, wofür die Markgrafen als Unterpfand das Schloß Friedrichsdorf, das heutige Fregsdorf, und die Lehnsherrschaft über die von Rohr auf Meienburg, sowie zur Verzinsung Hebungen aus Cöln an der Spree dem Erzstifte abtraten¹⁾. Außerdem zeigt sich Claus von Bismarck während seiner Magdeburgischen Hauptmannschaft nur einmal noch in der Mark Brandenburg, da er den Erzbischof im Mai des Jahres 1367 auf dessen Reise nach Lehnin und in dem nahe gelegenen Städtchen Belitz begleitete, wo dieser dem Markgrafen Otto einen Besuch abstattete. Am letztern Orte wurde damals auch eine Streitsache zwischen einem Brandenburgischen und einem Magdeburgischen Vasallen unter Bismarck's Beirathe von den beiden Fürsten entschieden²⁾.

Inzwischen waren die Baiarischen Markgrafen allmählich immer tiefer in die ihnen gestellten Schlingen eingegangen. Ludwig der Römer, nachdem er schon durch die dem Erzbischofe eingeräumte Mitregierung seine politische Unabhängigkeit und durch die den Söhnen des Kaisers zugestandene Succession die Rechte des Baiarischen Hauses der trüglichen Freundschaft des Kaisers geopfert hatte, erklärte sich am 14. April 1364 sogar auch noch dazu bereit, für die Fürstenthümer Jauer und Schweidnitz, wenn diese sich dem Kaiser erlebigten und dem Markgrafen zugewandt würden, die Neumark mit dem Lande Lebus und die östliche Hälfte der Mittelmark mit Berlin dem Kaiser sofort ganz abzutreten³⁾. Zwar hatte der Kaiser den Markgrafen von allem ihnen Versprochenen nichts erfüllt, ihnen namentlich weder durch Unterstützung gegen Herzog Stephan den Besitz von Oberbaiern, noch des Herzogs Verzichtleistung auf die Succession in der Mark Brandenburg und auf die von den Bewohnern derselben ihm eidlich gelobte Unterthänigkeit verschafft, im Gegentheil hatte er treulos den 11. Januar 1364 mit Herzog Stephan einen Vertrag geschlossen, der ihn verpflichtete, die Baiarischen Mark-

¹⁾ Kiebel's Cod. I, II, 283.

²⁾ Kiebel's Cod. I, XXIV, 380.

³⁾ Kiebel's Cod. II, II, 465.

grafen von der Verfolgung ihres Rechtsanspruches auf Oberbaiern wenigstens einstweilen abzuhalten und, wenn dies nicht gelinge, sie wenigstens dabei ohne Hülfe zu lassen¹⁾. Gleichwohl ging Markgraf Otto, der durch Ludwig des Römers im Anfange des Jahres 1365 erfolgten Tod zum Alleinbesitz der Mark gelangte, in verblendeter Hingebung für den Kaiser noch weiter, als sein verstorbener Bruder. Da im Jahre 1365 auch der dreijährige Zeitraum ablief, für welchen die Mitregierung der Mark dem Erzbischofe von Magdeburg übertragen war, so nahm Markgraf Otto keinen Anstand, dieselbe nunmehr und zwar für die Dauer von sechs Jahren dem Kaiser selbst einzuräumen²⁾, und sich dadurch unter die Vormundschaft eines ihm vom Kaiser gesetzten Rathes zu stellen. Im folgenden Jahre ließ er sich die schimpfliche Verwechslung der ihm verlobten jugendlichen Braut mit einer älteren Tochter des Kaisers, Katharina, der Wittwe des Herzogs Rudolph von Oesterreich, gefallen³⁾, deren Ehe kinderlos geblieben war und deren Vermählung mit dem Markgrafen daher weniger der Besorgniß Raum gab, es möchten zuletzt durch männliche Descendenz Otto's dem Hause Luxemburg die Früchte des Erbvertrages von 1363 entzogen werden. Dazu kam endlich noch, daß der Markgraf sich im Jahre 1367 bestimmen ließ, auf Wunsch seines kaiserlichen Schwiegervaters auch das Auslösungsrecht der Niederlausitz aufzugeben und dadurch dem Kurfürstenthum

¹⁾ Nibel's Cod. II, II, 456.

²⁾ Nibel's Cod. II, II, 474. 475. — Daß unsere Geschichtsschreiber diese Regierungs-Übertragung bisher allein auf die Altmark, nicht auf die ganze Mark bezogen, hat nur darin seinen Grund, daß die bezüglichen Urkunden früher allein von der Altmark bekannt waren. Die von Fidicin zuerst aus dem Berliner Stadtarchive publicirte Bestätigung, welche Kaiser Karl den Städten Berlin, Frankfurt zc. mit Bezugnahme auf diesen mit dem Markgrafen geschlossenen Regentenschafts-Vertrag ertheilte, beweist jedoch unwiderleglich, daß derselbe auf die Kurmark sich erstreckte (Urk. vom 22. October 1365 in Fidicin's Beitr. zur Geschichte Berlins IV, 45 nur mit der falschen Jahreszahl 1366), und Mehrberg, der Verfasser einer 1725 erschienenen Geschichte der Stadt Königsberg in der Neumark, kannte noch die seitdem leider nicht wieder zum Vorschein gekommene Urkunde, wornach auch sämtliche Städte und Territorien der Neumark einer sechsjährigen vormundschaftlichen Regierung des Kaisers unterordnet wurden. Mehrberg's Geschichte von Königsberg I, 49.

³⁾ Nibel's Cod. II, II, 475. 477.

Brandenburg den Besitz dieses wichtigen Nebenlandes für immer zu entfremden ¹⁾).

Der geschickte Vermittler zur Erwirkung aller dieser Zugeständnisse der Markgrafen, soweit Letztere nicht von dem Kaiser selbst dazu bestimmt wurden, war ohne Zweifel der Erzbischof Dieterich und er allein. Denn seinen Hauptmann Claus von Bismarck, der sonst an allen weltlichen Angelegenheiten des Erzbischofes beständig Theil nahm, findet man bei diesen die Mark betreffenden Verhandlungen nie genannt, und keins der erhalten gebliebenen Schriftstücke läßt von seiner Mitwirkung die geringste Spur entdecken. Man darf daraus wohl mit Sicherheit den Schluß ziehen, daß Bismarck die Richtung, welche der Erzbischof in Beziehung auf die Markgrafen verfolgte, entschieden mißbilligte und ihnen also auch während dieser Zeit die Anhänglichkeit bewahrte, die er ihnen früher bethätigt hatte und auch später, nach dem Tode des Erzbischofes, hingebend zu beweisen wieder Gelegenheit fand.

Der Tod des Erzbischofes, der Bismarck's Dienstverhältniß zum Erzstifte nach sechsjährigem Bestande wieder auflöste, erfolgte noch im Jahre 1367. So wenig Dieterich's rastlose Thätigkeit dies verräth, so hatte der Erzbischof doch an einem mißlichen Gesundheitszustande in dem Maße zu leiden ²⁾, daß er sein Lebensende schon mehrere Jahre früher, als dasselbe wirklich eintrat, als nahe bevorstehend befürchten mußte.

Bereits am 8. September 1364 traf der Erzbischof daher letztwillige Verfügungen über sein Privatvermögen, vorzüglich zu Gunsten kirchlicher Stiftungen zu seinem Seelenheil, sowie über sein dereinstiges Begräbniß. Zu Vollstreckern dieses Testamentes ernannte er den Propst, den Dechanten und den Scholasticus des Domcapitels, sowie „seinen lieben getreuen Hauptmann und Blutsverwandten Nicolaus von Bismarck“. Zu mehrerer Sicherheit verlangte er auch von allen einzelnen Mitgliedern des Capitels das Gelübde, seine testamentarischen Bestimmungen genau auszuführen, und mußten sie dies Gelübde eidlich in die

¹⁾ Niedel's Cod. II, II, 485.

²⁾ Chron. Magdeburgense bei Meibom, Scriptor. rerum Germ. II, 346.

Hände des Claus von Bismarck, so wie der mitanwesenden drei Söhne desselben leisten ¹⁾).

Im Anfange des Jahres 1367 beschäftigte den Erzbischof die Sorge, zu verhüten, daß nicht nach seinem Tode bis zum Eintreten seines Nachfolgers in der Würde das Erzstift von Neuem durch Raub und Brand oder andere Missethaten verwüstet werde. Er setzte daher eine Zwischenregierung ein, unter dem Vorstehe des Dompropstes, aus Domherren, Rittern, Knechten und Bürgern der Städte Magdeburg und Halle bestehend, zu deren Mitgliedern auch Claus von Bismarck gehörte ²⁾. Die Anordnung wurde mit Zustimmung des Domcapitels, sowie der Männen und Städte des Erzstiftes getroffen und von den einzelnen Bögten und sonstigen Befehlshabern die Erklärung ihrer Unterwerfung unter diesen Beschluß noch in besonderen Reversen gefordert.

Im Mai 1367, auf einer in Bismarck's Begleitung unternommenen Reise in die Mark, die sich bis Belitz erstreckte, besuchte wohl der Erzbischof noch einmal wieder das auf dem Wege liegende Kloster Lehnin, worin er seine Jugendjahre verbracht hatte und wohin ihn, wie er sagt, eine besondere Liebe und Sehnsucht zog. Noch auf seinem Todesbette übersandte er am Ende des November 1367 dem Kloster 100 M^k. Silber zur Stiftung eines Altars zu seinem Gedächtniß ³⁾. Ein ähnliches Denkmal wurde dem Erzbischofe auch in dem alten Gildehause der Gewandmacher zu Stendal errichtet, mit einem Bildnisse des Erzbischofes, auf dem er, eine Weberspule in der linken Hand haltend, dargestellt ist, daher wohl eine Huldigung des Gewerkes, das einen so großen Mann aus sich hatte hervor gehen sehen ⁴⁾.

Noch vielen geistlichen Stiftungen, sowie den Armen, vermachte der Erzbischof ansehnliche Legate aus seinem Privatvermögen auf seinem

¹⁾ Sagittarii Historia ducat. Magdeb. in Boysen's Histor. Magazin IV, 25.

²⁾ Gercken's Cod. diplomaticus Brandenburgensis Tom. IV, 515. Dreihaupt's Beschreibung des Saal-Crayfes I, 81.

³⁾ Nibel's Cod. I, X, 252. 253. — Diese Stiftung gab vermuthlich zu der Ansicht Veranlassung, daß Bischof Dieterich in Lehnin bestattet sei, die sich darauf stützt, daß Paul Lange versichert, in Lehnin des Erzbischofs Grabdenkmal erblickt zu haben. Sagittarii Historia a. a. O. 33.

⁴⁾ Beckmann's Beschreibung der Mark Brandenburg V, 148. 149. L. v. Leдебур, Allg. Archiv XI, 274.

Sterbebette¹⁾); worauf er am 16. und nach anderen Nachrichten am 21. December 1367 vom Leben schied.

Nach dem Tode des Erzbischofes nahm Claus von Bismarck sofort alles Geld, Silber und Gold, das baar, in Barren oder in Geräthen im Nachlasse des Verewigten vorgefunden wurde, desgleichen seine Edelsteine, Fingerringe und sonstigen Kleinodien in Verwahrksam. Ob er dazu vermöge letztwilliger Verfügung des Verstorbenen oder von Amtswegen oder als anwesender nächster Anverwandter des Erzbischofes einen besonderen Beruf hatte, wissen wir nicht. Jedenfalls war es eine insofern zweckmäßige Maßregel, als sie ihm Sicherheit gewährte für den Ersatz von Vorschüssen, Kosten und Schäden, welche er im Dienste des verstorbenen Erzbischofes gemacht und erlitten hatte. Doch entwickelten sich daraus langwierige Streitigkeiten mit dem Hochstifte und mit dem nachfolgenden Erzbischofe.

Den Austrag dieser Streitigkeiten übernahm zuerst der Herzog Rudolph von Sachsen, jedoch wurde von diesem weder ein Vergleich noch eine rechtliche Entscheidung herbeigeführt. Claus von Bismarck einigte sich dann im Jahre 1369 mit dem neuen Erzbischofe Albrecht über die Niederlegung einer von den Betheiligten zu erwählenden Commission, die als Schiedsgericht den Streit zu beenden übernahm. Die Entscheidung derselben erfolgte am 2. Januar 1370 und fiel dahin aus, daß Claus von Bismarck den an sich genommenen Nachlaß behalten, doch dem Erzstifte dafür 1000 vollwichtige Gulden guten Goldes vergüten und aus demselben die darin begriffenen sieben goldenen Fingerringe des verstorbenen Erzbischofes, die wohl als Siegelringe oder „Daumsecrete“ besondere Bedeutung hatten, sowie Verschreibungen über Wanzleben und Hötensleben, herausgeben sollte. Zugleich wurde Claus von Bismarck verpflichtet, auf alle weiteren Ansprüche an das Gotteshaus für Kosten und Schäden, die er mit seinen Kindern in des Gotteshauses Diensten zu tragen gehabt habe, zu verzichten, wogegen ihm seine Verschreibungen über Plote und über Güter, die von dem Erzbischofe ihm zu Lehn gereicht worden, verbleiben sollten²⁾. Mit diesem Aus-

¹⁾ Chronicon Magdeburgense bei Meibom, Script. rer. German. II, 346.

²⁾ Die schiedsrichterliche Entscheidung befindet sich in Dreihaupt's Beschreibung des Saal-Grayfes I, 83.

spruche des Schiedsgerichtes, dem sich beide Theile unterworfen hatten, war die Streitsache dem Rechte nach abgethan. Gleichwohl wurde dieselbe im Frühlinge des Jahres 1370, da der Kaiser Karl IV. in Guben verweilte, vor dem Letzteren noch einmal zur Verhandlung gebracht, sei es, weil der Erzbischof Albrecht noch Einwendungen zu machen hatte oder, was mehr zu vermuthen steht, weil der Kaiser Karl darin einen Vorwand suchte und fand, den Claus von Bismarck an seinen Hof zu laden, um ihn anscheinend nur gelegentlich über wichtige, dem Kaiser in dieser Zeit am Herzen liegende politische Verhältnisse der Mark zu sprechen, die hier später zur Erörterung kommen werden. Uebrigens erfährt man aus den Verhandlungen, die zu Guben über den Nachlaß Dieterich's gepflogen wurden, daß Claus von Bismarck mit einem Einschreiten des heiligen Vaters bedroht war. Daher mußte der Erzbischof sich zu Guben verpflichten, dies möglichst zu verhüten und in dem Falle, daß er es nicht vermöge, an Claus von Bismarck die 1000 Gulden, die Fingerringe und Alles, was dieser ihm ausgeliefert hatte, zurückzugeben und überhaupt in Beziehung auf Bismarck's Ansprüche den vorigen Stand herzustellen. Im Uebrigen ließ es auch der Kaiser bei dem gefällten Schiedsspruche verbleiben¹⁾.

f. Claus von Bismarck als markgräflicher Hofmeister.

Der Ruf von der ausgezeichneten Haushaltung und sonstigen Verwaltung des Erzstiftes Magdeburg mußte nach dem Tode des Erzbischofes Dieterich die Augen der Fürsten auf seinen Hauptmann Claus von Bismarck lenken. Denn mochte man dies Verdienst vorzüglich dem Hauptmann zuschreiben oder mehr dem Erzbischofe selbst, so hatte doch auch in letzterem Falle Claus von Bismarck die Ausführung geleitet, und mußte er also jedenfalls in die bewährten Grundsätze, nach welchen Dieterich's Regierung geführt war, vollkommen eingeweiht sein.

Natürlich war es daher, daß man auch aus Bismarck's Heimath

¹⁾ Ueber die Verhandlung zu Guben giebt die im Anhange zu dieser Abhandlung mitgetheilte Erklärung des Claus von Bismarck vom Jahre 1370 nähern Aufschluß.

den Blick wieder auf ihn richtete und von einer Rückkehr desselben in den Brandenburgischen Dienst wesentliche Besserung der immer noch tief zerrütteten und von einem neuen Wechsel der Herrschaft bedrohten Lage des Kurstaates sich versprach. Auch der Markgraf Otto ließ sich wohl für diese Ansicht gewinnen und suchte daher, den ehemaligen Rath seinem Hofe wieder zu verbinden.

Folgte Claus von Bismarck diesem Rufe seines Landesherrn, dessen Neigung zur Unthätigkeit und bisher gezeigte Kurzsicht er kennen mußte, und dessen Regierungsgewalt jetzt auch noch durch die dem Kaiser übertragene „Vormundschaft über die Lande“ fast ganz gelähmt war, so konnte ihn jedoch nur das Uebergewicht von Liebe zum Vaterlande über die dagegen sprechenden erheblichen Bedenken hierzu bestimmen. Denn widmete er diesem von Neuem seine Kraft, und wollte er im Dienste des Markgrafen irgend Ersprießliches ausrichten, so mußte er sich an die Spitze der Regierung stellen und den kühnen Versuch machen, zu dessen Gelingen es aller Wahrscheinlichkeit nach längst zu spät war, den Markgrafen von der Vormundschaft des Kaisers zu befreien und die Fallstricke zu zerreißen, welche die Mark zu einer Beute Böhmens und der Luxemburger vorbereitet hatten. Wie hoffnungslos auch, bei der vom Kaiser in allen seinen Schritten beobachteten Vorsicht, dies Unternehmen erscheinen mochte, so schreckte Claus von Bismarck doch nicht vor dem Versuche zurück, die letzten Rettungsmittel noch anzubieten.

Der Markgraf Otto war im Januar 1368 wieder bei „seinem lieben Vater“ in Nürnberg gewesen, wo er nach den Wünschen desselben die Abtretung der letzten Rechte Brandenburgs auf das Markgrafenthum der Niederlausitz befestigte¹⁾. Nach seiner Heimkehr freute er sich der bedeutenden Masse Prager Groschen, welche der Kaiser ihm für diesen Erbkauf in der Mitte des Märzmonates zu Guben auszahlen ließ²⁾. Von den bösen Absichten, welche die freundlichen Worte des Kaisers dem Markgrafen verhüllten, des Kaisers Handlungen aber nach

¹⁾ Niebel's Cod. II, II, 489.

²⁾ Niebel's Cod. II, II, 493.

gerade jedem Andern verrathen hatten, scheint dem Markgrafen bis dahin immer noch keine Ahnung aufgegangen zu sein.

Inzwischen waren die Geschäfte der Interims-Regierung des Erzstiftes Magdeburg, woran Claus von Bismarck nach den Anordnungen seines verewigten Oheims Theil zu nehmen hatte, soweit beendet, daß Bismarck sich im September nach Salzwehel an den Hof des Markgrafen begeben und sich dem Gefolge desselben hier, sowie auch für einen Umzug durch die Märkischen Lande, anschließen konnte¹⁾. Er that dies in Begleitung seiner alten Freunde und frühern Amtsgenossen, Günzels von Bartensleben und Heinrichs von der Schulenburg, und mit ihrem Beistande begann er wohl sofort die Lösung der ersten Aufgabe seines Unternehmens, dem Markgrafen über die schwer bedrohte Lage, worein er sich versetzt hatte, die Augen zu öffnen. Es mag nicht leicht gewesen sein, dem verblendeten jungen Fürsten klar zu machen, daß alle von Karl IV. in Bezug auf die Markgrafen, scheinbar aus Freundschaft und väterlicher Liebe getroffenen Maaßregeln vom Anfange

¹⁾ Nach einer Urkunde, die in Nibel's Codex, Hauptth. I, Bd. XVII, S. 74 in der Ueberschrift dem 13. Januar 1368 zugeschrieben wird, ist schon Claus Bismarck mit andern Mitgliedern des spätern Brandenburgischen Rathes am Hofe des Markgrafen Otto bei einer in der Mark vorgenommenen Verhandlung erwähnt. Indessen erhellt bei näherer Untersuchung, daß die gedachte Urkunde dem 13. Januar nicht angehört. Denn am 13. Januar 1368 befand sich der Markgraf Otto nicht in der Mark Brandenburg, sondern zu Nürnberg, von wo ein eben an diesem Tage ausgestelltes Schriftstück des Markgrafen datirt ist (Nibel's Cod. II, II, 489), konnte ferner Claus von Bismarck sich noch nicht im Rathe des Markgrafen befinden, weil einerseits dem Markgrafen noch der alte Rath unter der Leitung des Grafen von Schwarzburg zur Seite stand, anderentheils Bismarck als Mitglied der interimistischen Stiftsregierung Magdeburgs noch hier beschäftigt war. Die in Rede stehende Urkunde mit dem Datum „des Mitwekes nach sente Remigies daghe des heyligen Mannes“ dürfte nun zwar einem der dem 13. Januar nächstfolgenden Tage zugeschrieben werden, da der kirchliche Gedächtnistag des Remigius in der That der 13. Januar ist. Indessen feierte die Kirche zu Ehren dieses Heiligen auch das festum translationis ejusdem und zwar am 1. October. Dieser fiel in dem Schaltjahre 1368 auf einen Sonntag und der Mittwoch nach diesem Feste, von dem die Urkunde datirt ist, daher auf den 4. October. Die gedachte Urkunde nehmen wir daher nicht Anstand dem 4. October, statt dem 13. Januar, zuzuschreiben. Das erste Wiederauftreten Bismarck's mit seinen Freunden am markgräflichen Hofe zeigt uns eine Urkunde vom 13. September 1368. Zu vergleichen die folgende Note 2 S. 106.

an nur darauf abgezielt hatten, die Herrschaft des Hauses Luxemburg vorzubereiten und das Haus Baiern der Mark sobald als möglich zu berauben; daß der Kaiser daher auch, anstatt den Markgrafen zum Schutze und zur Verfolgung ihrer Rechte jemals den oft versprochenen Beistand zu leisten, nur ihren Herrschaftsbereich verringert und selbst in dem Ueberreste desselben dem eigenen Schwiegersohne nur eine ärmliche Scheinherrschaft noch übrig gelassen hatte.

War der Markgraf Otto aber für diese Einsicht gewonnen, so mußte derselbe sich zu dem entscheidenden Schritte entschließen, die Vermuntschaft des Kaisers, unter die er sich gestellt hatte, abzustreifen, indem er die kaiserlichen Rätthe, welche die Landesregierung handhabten, sofort beseitigte, da unter dem Einflusse derselben überall nichts für die Wiedererhebung des Staates zu seinem ehemaligen Gebietsumfange und zu seiner frühern Unabhängigkeit durchgeführt werden konnte.

Eine fremden Fürsten in einem Lande eingeräumte Regierung oder Mitregierung, wie solche damals öfter vorkam, bestand immer vorzüglich darin, daß dieselbe zwar dem Namen nach von dem rechten Landesherrn auch fernerhin allein ausging, indessen von diesem nach dem Rathe von Rätthen geübt werden mußte, welche ihm der Mitregent setzte. In die Lage gestellt, nicht von ihm selbst, sondern von einem Andern berufenen Rätthen folgen zu müssen, war der Landesherr dadurch seiner Herrschergewalt wirklich beraubt. Denn daß ein Fürst ohne oder gegen den Beschluß seiner Rätthe Landes-Angelegenheiten entschieden hätte, war im Mittelalter, bei der Macht des solcher Regierungsweise entgegen stehenden Herkommens, ein sehr seltener Fall.

Seit 1365 hatte nun, wie vorher der Erzbischof Dieterich, Kaiser Karl dem Markgrafen seine Rätthe und Hofleute bestellt, und diese waren, wenigstens in den höhern Stellungen, den wohlberechneten Plänen des Kaisers entsprechend, sämmtlich Ausländer. An der Spitze standen die Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg, Graf Friedrich von Delamünde und Burggraf Dieterich von Kirchberg; von den obersten Hofämtern bekleideten die Ritter Hermann von Hermanstein das Kammermeisteramt, Conrad von Eliden das Hofmeister- und Johann Raftenburg das Hofrichteramt, sämmtlich keine geborne Märker. Diesen waren noch einige andere Vertrauens-Männer des Kaisers zu-

gegeben, um dem Markgrafen als Rätke und den Oberbeamten als Gehülfsen und Stellvertreter zu dienen¹⁾.

Es ist leider nicht zu ersehen, in welcher Weise es gelang, den Markgrafen Otto dieses Rathes zu entledigen. Als Thatsache tritt jedoch alsbald hervor, daß diese fremden Herren, — die das Land, das sie beherrscht hatten, sicherlich nicht ungern abziehen sah, — in Kurzem aus der Mark verschwanden, größesten Theils schon mit dem Ende des Augustmonates, in ihrem Ueberreste im Lauf des Monats September²⁾. Im October waren sie durch Bismarck und die mit ihm zu patriotischem Wirken verbundenen eingebornen Märkischen Männer schon glücklich verdrängt und des Markgrafen Hof daher für eine neue Besetzung nach den Wünschen des Landes freigemacht³⁾.

¹⁾ Nach den Urkunden des Markgrafen aus der oben gedachten Zeit, z. B. vom Jahre 1366: Nibel's Cod. II, II, 476. 477. I, XVIII, 307. I, XIX, 248. I, XXIII, 100; desgleichen vom Jahre 1367: I, XVI, 17. I, XVII, 74. 252. 508. I, XX, 236. I, XXI, 41. 196. u. f. w.

²⁾ Es beriethen den Markgrafen z. B. am 6. September in Berlin (dies Datum ist dem durch Druckfehler entstandenen 1. September zu supponiren) — noch: die Edelman Dyterich, burggraff zu Kirchberg, vnd die veste manne Johann von Rastenburg, vnser Hofrichter, Dyterich von Weterde, Herman von Hermanstein, vnser kamermeister, rittere (Nibel's Cod. I, XXIII, 104); am 13. September in Salzwedel: Bertolt von Weterde, Hans von Rastenburgk, vnse Hofrichter, Gumprecht von Aldenhausen, Cunze von Slinen, vnse houemeister, Ritter, Guntzel von Bertenslene vnd Clawes Bismarke (daf. I, V, 343), und am 18. September zu Tansow in der Neumark: Joh. Rastenburg, bertoldus de werterde, Cunrat de Slenen, Herm. de wolkow, Herm. de hermansteyn, Nicolaus bismarke, Guntzelinus berthinslenen et hinricus de schulenburg (daf. I, XVIII, 307).

³⁾ Im October sind nach einer Urkunde, welche der Markgraf am 4. October in der Altmark ausstellte, einer Angefälls-Verschreibung für die von Alvensleben, Tuge disser ding — her Gerhard von Wedderden, Guntzel von Bertenslene, Genehard von Alvensleue, Claus von Bismarke, vnser Rat. Nibel's Cod. I, XVII, 74. Ueber das Datum dieser Urkunde ist das zu Note 1 S. 104 Gesagte zu vergleichen. Am 25. October wurde zu Berlin ein Lehnbrief vom Markgrafen für die von Wedel ausgefertigt presentibus episcopo Lubucensi, alberto, comite de lindo, Jo. de rochow, Guntzel de Bertensleuen, Nicolao bismarke, Gebhardo de aluensleben et hinrico de schulenburg, Nicolao et Ottone Morner. Daf. I, XVIII, 140. Am 27. October umgaben den Markgrafen bei einer Verschreibung an die von Bartensleben zu Berlin: her Ditherich, Bischof zu Brandenburg, Hans von Rochow, Ritter, Clauws Bismarck, vnse houfmeister, Guntzel von Berthinslenen, heinrich von der Schulenburg vnd Otte Morner (daf. I, XVII, 253) und bei einer Bestätigung der Stadt Köpenick

Den neuen Rath des Markgrafen zu bilden, wurden zunächst die beiden würdigsten unter den eingebornen Gliedern des Prälaten- und Herrenstandes ausersehen, nämlich der Bischof Dieterich von Brandenburg, welcher dem schloßgeessenen Altmärkischen Geschlechte der von der Schulenburg angehörte ¹⁾, und der Graf Albrecht von Lindow, der als sehr bevorrechtigter Besitzer des Landes Ruppin an der Spitze aller Vasallen des Markgrafen stand. Von den hohen Hofämtern aber, unter welche die Verwaltung des Landes getheilt war, wurde das Hofmeistertum unserem Claus von Bismarck und das Hofrichtertum dem Otto von Mörner, einem Neumärkischen Vasallen, übertragen. Außerdem gehörte zu der neuen Hofeinrichtung zunächst nur noch das Marschallamt, dem die Sorge für den Marstall, die Reisen und die Feldzüge, also eigentlich das gesammte Kriegswesen, das man später Feld-Marschallamt nannte, oblag. Diese wichtige Charge wurde für das Erste ledig gelassen und erst später dem Ritter Lippold von Bredow anvertrauet.

von demselben Tage: Petrus, Episcopus Lubucensis, Nobilis Albertus Comes in Lindow et dominus Johannes de Rochow (das. I, XII, 2). Am 30. October 1368 schenkt der Markgraf zu Berlin dem Kloster Arendsee eine Hebung — *prehabito fidelium nostrorum maturo consilio — ad instantiam strenui viri Bernhardi de Schulenburg, Coquine nostre magistri, — presentibus Reuerendis in cristo patribus Petro et Theodorico, Lubucensis et Brandenburgensis ecclesiarum episcopis, alberto, comite de lindowe, et strenuis viris Johanne de rochow milite, Guntzolino de Bertensleuen, Nicolao de Bysmarke, Gheuehardo de aluensleuen et Ottone Morner.* Das. I, XXII, 68 mit dem falschen Datum 28. August in der Ueberschrift. Im November 1368 nennen uns als des Markgrafen Umgebung zwei Urkunden vom 22. und 23. November zu Prigwall Dieterich, Bisschove zu Brandenburg, Guntzel von Berthinsleuen, Clauws von Bismark, vnsen Houemeister, Heinrich von der Schulenburg, Gebhard von Aluensleuen, Otte Morner, vnsen Houerichter, vnd Clauws Ror (Niedel's Cod. I, XIV, 148. 149); eine Urkunde vom 21. December zu Berlin: Thidericum, Brandenburgensis ecclesie episcopum, nobilem albertum comitem in Lindow, strenuos quoque viros Johannem de Rochowe, Hermannum de Wulkowe, milites, Nyeolaum de Bismarke, curie nostre magistrum, et Geuehardum de Aluensleue (Niedel's Cod. I, VIII, 287), sowie eine Urkunde vom 30. December in Berlin: Theodoricum, episcopum Brandenburgensem, Johannem de rochow, Johannem de Schiuelbeyn. (Niedel's Cod. I, XVIII, 141.)

¹⁾ Mit besonderer Dankbarkeit nennt Markgraf Otto noch im Jahre 1372 den Bischof Dieterich von Brandenburg *factorem atque consiliarium nostrum sincere dilectum* und gedenkt er der *meritorum suorum multiplicium nobis exhibitorum*. Serden's Stifftshistorie von Brandenburg S. 175.

Bismarck's Bestallung zum Hofmeister ist nicht erhalten geblieben. Doch ist bekannt, daß das Hofmeisteramt damals nicht nur die oberste Hofcharge, sondern auch die höchste Verwaltungsstelle des Kurfürstenthumes bildete, wenn auch gleichwohl, nach damaliger Rangordnung, Männern von hoher Geburt, kirchlichen Würdenträgern und selbst den nur mit der Ritterwürde Beliehenen der äußere Vorrang vor dem Hofmeister, wenn dieser nicht Ritter war, eingeräumt wurde. Dabei war die Amtsgewalt in jener Zeit überhaupt, selbst dem Verleiher gegenüber, in der Regel von viel größerem Umfange, als sie in der Neuzeit selbst in constitutionellen Staaten ist, da sich ausgezeichnete, begüterte Männer zu verantwortungsvollen und schwer auszufüllenden dienstlichen Stellungen nur hergaben, wenn der Landesherr zu großer Ausdehnung ihrer Vollmachten sich entschloß.

Wie weitreichende Regierungsgewalt das Hofmeisteramt in der Mark Brandenburg damals besaß, zeigt uns, zum Ersatz für Bismarck's eigene Bestallung, die eines seiner Amtsvorgänger, des Ritters Hasso von Wedel von Falkenburg, den Markgraf Ludwig der Römern im Jahre 1355 an Stelle des abgetretenen Ritters Claus von Köckeritz zu seinem Hofmeister gemacht hatte. Sie gab demselben, unter Zustimmung des ganzen markgräflichen Rathes, die folgenden Zusicherungen: „Der Hofmeister soll Niemand als uns allein über sich haben, uns und unserem Hofe vorstehen und unsere Bögte und Amtsleute setzen nach seinem Vertrauen, so gut er kann. Dazu, sowie zu Allem, was er sonst in allen andern unsern Sachen und Geschäften thut oder unterläßt, geben wir ihm volle Macht und Gewalt, und sollen ihm Alle gehorsam sein, Große wie Kleine. In den einzelnen Landen soll er die betreffenden Geschäfte mit dem Rathe und der Zustimmung unserer darin angeheßenen Rätthe führen“ — deren Namen angegeben werden — „ihrer aller, oder des Theiles derselben, welcher bei uns ist. Wir geloben auch, daß wir die ganze Zeit, welche hindurch er in unserem Hofmeisteramte bleibt, nimmer etwas verleihen, vergeben, verzeihen, verpfänden oder verkaufen wollen, wir thäten es denn mit seiner und der vorgenannten Rätthe Zustimmung oder mit Zustimmung seines Stellvertreters, wenn er selbst in unseren Geschäften anderswo ist. Wir sollen überhaupt keinen Brief“ (Verschreibung oder schriftliche Anord-

nung) „erlassen oder zu erlassen gebieten anders, als mit seinem Rathe „und Wissen, und das sollen auch unsere Schreiber, die unsers Insiegels „mächtig sind, stets zu halten ihm geloben. Wir sollen ihn auch er- „heben und einnehmen lassen alle unsere Einkünfte zu unserer Hand „und zu unserm Nutzen — —. Wir sollen ihn endlich auch von dem „Amte und der Verwaltung unserer Einkünfte nicht entsetzen, wir hätten „denn ihm und seinen Erben vorher abgenommen alle Kosten, Schäden „und Gewinnste, die er uns redlich beweisen kann vom Anfange seiner „Hofmeisterschaft her¹⁾“.

Schwerlich wird Claus von Bismarck das Hofmeisteramt unter wesentlich anderen Bedingungen und mit beschränkteren Vollmachten jetzt übernommen haben, als zwölf Jahre vor ihm Hasso von Wedel, da es dem neuen Hofmeister bei den schwierigen Verhältnissen, unter denen er sein Amt antrat, gerade auf völlige Freiheit, nach seiner Einsicht zu handeln, vorzüglich ankommen mußte.

Daß Claus von Bismarck in dem wichtigen Hofamte den Markgrafen, bei dessen Umherziehen durch die Märkischen Lande, beständig zu begleiten hatte und sich nur selten von dem Gefolge desselben ausschließen durfte, lag in der Natur der von ihm übernommenen Verpflichtungen. Eine nähere Beachtung der daher sehr häufigen Erwähnung Bismarck's bei den einzelnen Regierungshandlungen des Markgrafen²⁾

¹⁾ Nibel's Cod. III, I, 35. 36.

²⁾ Claus von Bismarck wird in Ausfertigungen des Markgrafen genannt:

Im Jahre 1369 im Januar und Februar zu Berlin (Nibel's Cod. I, VIII, 288. I, X, 484. I, XVIII, 142. I, XXI, 43.), im März zu Neustadt, Tangermünde und Havelberg (daselbst I, V, 344. I, XIV, 150. I, XV, 170. 173. I, XVI, 333. I, XVIII, 87.), im April zu Osterburg und Berlin (daselbst I, VIII, 290. I, XV, 173. Suppl.-Bd. 43.), im Juni wieder oder noch zu Berlin (daselbst I, XII, 503. I, XXI, 456. I, XXIII, 106.), im November zu Salzwehel (daselbst I, XIV, 151. I, XXV, 253.) und im December zu Bärwalde und zu Königsberg in der Neumark (daselbst I, XIX, 250. I, XXV, 254).

Während des Jahres 1370 im Januar zu Stendal und zu Berlin (Nibel's Cod. I, XIV, 152, wo statt des 29. der 28. Januar zu lesen ist, und I, XVII, 77.), im Februar zu Berlin und Berlinchen (daselbst I, XXIII, 108.), im April zu Berlin (daselbst I, XVIII, 33.), im Mai zu Havelberg, Spandau und Berlin (daselbst I, VI, 195. I, XIX, 252. I, XXIV, 81.), im Juni in Berlin (daselbst I, II, 466. I, VII, 130. I, VIII, 291. 292. I, XV, 174.), im Juli zu Stendal (daselbst I, V, 118. I, XVII, 78.), im August zu Voigtsburg, Stendal und Burg-

gewährt indessen nur das Interesse, erkennen zu lassen, wie eifrig derselbe sich die Versorgung des Hofes mit den nöthigen Geldmitteln anzuwenden ließ, ohne doch, bis zu der letzten Zeit äußerster Noth, zu einer weiteren Verpfändung oder Veräußerung von Schlössern, Städten und bedeutenden landesherrlichen Einnahmequellen zu schreiten. Rückfichtlich der letzteren haben wir aus seiner Zeit den ersten Versuch, das daraus zu erwartende regelmäßige Einkommen nach Art einer Etatsaufstellung zusammen zu tragen¹⁾. Leider fand er einen großen Theil der sichersten Einkommensquellen des Landesherrn für hohe Geldsummen verpfändet vor, deren Zurückzahlung, zur Herstellung eines zureichenden regelmäßigen Einkommens für den Markgrafen, vom Anfange seiner Amtsführung an ihn lebhaft beschäftigte und später ihm zum Theil gelang. So weit zur Zeit die noch flüssigen Einkünfte des Markgrafen zur Bestreitung der Ausgaben des Hofhaltes nicht ausreichten, wurde das Fehlende durch außerordentliche, dem Domainenbestande möglichst unschädliche Maßregeln, namentlich durch Zueignung vereinzelter landesherrlicher Besitzungen, Hebungen und Rechte an geistliche Stifte, Städte und sonstige Communen, die noch am meisten Geldsummen flüssig zu machen vermochten, aufgebracht. Denn wir dürfen nicht daran zweifeln, daß die zahlreichen Verleihungen dieser Art, welche der Markgraf während Bismarck's Amtsführung vornahm, wenn die darüber ausgestellten Urkunden auch, nach eigenthümlicher Sitte der Zeit, dem geldarmen Landesherrn

stall (daselbst I, XIV, 154. I, XXIV, 82. II, II, 507.) und im October zu Tann-
germünde (daselbst I, XV, 175).

Wir setzen diese nur als Beispiel gegebene Uebersicht nicht auch noch für die folgenden Jahre fort, da doch wohl zu besorgen steht, daß sich keiner unserer Leser der Mühe einer Vergleichung solcher Citate unterziehen wird.

¹⁾ Es liegt uns dieser Versuch in einer Zusammenstellung vor, welche die Ueberschrift trägt: *Hy sunt redditus, quos habet dominus in media marchia super festum beati Martini sub anno domini MCCCCLXX*. Wir kennen dasselbe nur aus einer Abschrift, welche der Verfasser des spätern Landbuches des Kaisers Karl IV. davon hinterlassen hat, und ist dasselbe daher auch als ein Stück dieses Landbuches von den Editoren des letztern (Fidicin, S. 8 und 9, v. Herzberg, S. 8—12) mit herausgegeben. Gleichwohl steht es mit dem Karolinischen Landbuche in durchaus keiner innern Verbindung, sondern ist vielmehr der Zeit nach unzweifelhaft für eine Arbeit aus der Bismarck'schen Verwaltung des Hofmeisterramtes anzusehen.

immer den Schein reiner Freigebigkeit zueignen und keiner dafür empfangenen Gaben gedenken, nur gegen genügende Vergeltung bewilligt worden sind.

Lebhafter jedoch, als diese auf untergeordnete Maßregeln beschränkte Finanzverwaltung, nimmt unser Interesse in Anspruch, wie Claus von Bismarck mit dem neuen Rathe des Markgrafen seinen großen politischen Plan angriff und verfolgte.

Es muß hier daran erinnert werden, wie große Theile der Mark damals noch Nachbarfürsten als Pfandbesitz aus den Zeiten des falschen Waldemar her inne hatten. Diese Zubehörungen der Mark waren ihr durch Mitverschulden Kaiser Karl's IV. entfremdet, ohne daß Letzterer jemals das Geringste gethan hätte, seiner goldenen Bulle entsprechend, sie mit dem Kurfürstenthume wieder zu vereinigen; es war ihm vielmehr die daraus folgende Schwächung der markgräflichen Macht erwünscht. Pommern-Wolgast besaß z. B. die Stadt Pasewalk mit den Schlössern Alt- und Neu-Torgelow und auf der entgegengesetzten Seite der Mark Herzog Rudolph von Sachsen die fast bis eine Meile vor Berlin reichende Herrschaft Jossen und die Vogtei Saarmund mit den Schlössern Saarmund, Neuhaus und Thure. Diese beiden Pfandherrschaften erschienen indessen noch weniger bedrohlich, als zwei andere — alte, bittere Feinde der Baierischen Herrschaft über die Mark, die Fürsten von Mecklenburg und von Anhalt. Die Mecklenburger Herzöge hatten namentlich einen bedeutenden Theil der Ufermark, die Vogtei Bagow mit den festen Plätzen Bagow, Strassburg und Fürstenwerder, sowie Zehdenick und Liebenwalde nebst den umliegenden Territorien, und in der Prignitz das Land Wittenberge mit seinen Schlössern und Städten, selbst den einträglichen Schnakenburger Elbzoll inne. Die Anhalter besaßen die Städte und Lande Prenzlau und Templin, Brandenburg im Herzen des Kurfürstenthumes und Görzke. Von diesen Pfandherrschaften waren die letzteren, deren Besitz in das Innerste der Mark hineinreichte, zugleich eifrige Vorkämpfer für die Sache Karl's IV. und ihre in der Mark gewonnene Stellung um so mehr zu fürchten, als ihnen nicht bloß die materielle Nutzung der ihnen verpfändeten Städte, Schlösser und Landgebiete, sondern auch zugleich die „Mannschaft“ in diesen Be-

reichen verpfändet war, hierdurch daher Familien von Adel und Ritterschaft, die den Vasallen des Markgrafen von altersher angehörten, jetzt seinen entschiedenen Widersachern zum Beistande durch Lehnstreue verbunden waren.

Die neue Politik begann damit, diesen Mißverhältnissen ein Ziel zu setzen und dadurch den Markgrafen, wie rücksichtlich seiner Regierungsgewalt, auch in dieser Beziehung zunächst wieder zum Herrn des Landes zu machen. Die Geldsummen, wofür die an Mecklenburg und an Anhalt verpfändeten Landestheile hafteten, im Betrage von mindestens resp. 18,000 und 10,000 M^k. Silbers, erschienen zwar unerschwinglich; doch stand auch nur den Anhaltischen Fürsten ein vollständig begründetes Pfandrecht zur Seite und mit der Ablösung dieses, zugleich den Zusammenhang der Mark am meisten beeinträchtigenden Rechtes wurde daher begonnen.

Zur Aufbringung der hierzu erforderlichen großen Geldsumme, sowie auch zu gleichzeitiger Beschaffung der Mittel für eine als höchst dringend erkannte Auslösung der bedeutendsten Einkommensquellen des Fürsten aus den Händen inländischer Pfandbesitzer, beschritt der neue Rath einen sehr eigenthümlichen, klug erfundenen und zugleich für das Land schonenden Weg. Claus von Bismarck kannte, als alter Münzpächter, genau das große Mißverhältniß, worin sich die Münzeinrichtung damals befand, und wußte, zu wie großen Opfern sich die Städte gerne bestimmen lassen würden, wenn man ihnen die Vortheile eines trautwürdigen, unveränderlichen Zahlungsmittels in Aussicht stellte. Hierauf baute er seinen Plan, der gleichmäßig dem Markgrafen, wie dem Lande half.

Der Markgraf besaß damals das ausschließliche Münzrecht in seinen Landen, das er durch mehrere, für die einzelnen Landestheile errichtete Münzanstalten möglichst vortheilhaft ausbeuten ließ. Die Münzen mußten in diesen zwar der Regel nach vollhaltig ausgeprägt werden; die ausgegebenen Münzen durften aber dem Verkehre immer nur für einen begrenzten Zeitraum als erlaubtes Zahlungsmittel dienen, nach dessen Ablaufe sie verrufen wurden. Dieser Zeitraum bestand für das Erzstift Magdeburg sogar nur in einem halben, für die Mark Bran-

denburg doch wenigstens in einem ganzen Jahre¹⁾: in dem Wechsel aber lag der Gewinn des Münzherrn. Denn nach dem Verlaufe des geordneten Zeitraumes, für welchen die Münze gegeben war, durfte dieselbe, bei schweren Strafen für Uebertreter, nicht mehr als Zahlungsmittel benutzt, sie mußte vielmehr von dem Inhaber an die Münzwerkstatt eingeliefert und hier gegen neue Münze ausgewechselt werden, wobei für je zwölf neue Pfenninge sechszehn verjäherte hingegeben, mithin jährlich etwa 25 Procent des im Gelde überhaupt umlaufenden Kapitals von dem zufälligen Inhaber des Geldes dem Münzherrn geopfert wurden²⁾.

Diese Münzeinrichtung gehörte wohl zu den traurigsten Beweisen des dem Mittelalter überhaupt eigenen Mangels an wirthschaftlicher Einsicht und gab besonders den Städten, die ihren Verkehr dadurch drückend behindert sahen, zu lebhaften Klagen Veranlassung. Gleichwohl gewährte die Einrichtung dem Markgrafen keine großen Einkünfte, da es ihm an Mitteln mangelte, die Münzwerkstätten auf eigene Rechnung

¹⁾ Men vornyet si — dy munte — alle jar in der marke eins vnd in dem bisschopdume thu magdeborch twie. Glossen zum Artikel 26 Buch II. des Sachsenspiegels. Augsburger Ausgabe vom Jahre 1516, Bl. 87 Sp. 3. Leipziger Ausgabe von 1539, Bl. 112 Sp. 3.

Keine Maaßregel der Baierschen Regenten hat bei den neuern Geschichtsschreibern einen so harten Tadel erfahren, wie das oben beschriebene Zugeständniß des Münzrechtes an die Landstände. Gleichwohl kann man versichert sein, daß Bismarck's Ruhm dadurch keinen Abbruch erleidet. Denn diese Tadel der Geschichtsschreiber verrathen meistens zugleich entschiedene Unkenntniß des traurigen frühern Zustandes des Münzwesens. Würden sie sich diesen, wie er wirklich war, vor Augen geführt haben, so hätten sie nicht leugnen können, daß derselbe durch die gedachte Maaßregel wesentlich gebessert wurde. Das Münzwesen ist überhaupt eine derjenigen Einrichtungen des Staates, über welche die Staatsweisen, wie es scheint, am meisten fruchtlos Rath gehalten haben und am längsten irre gegangen sind. So viel hat sich jedoch jetzt, als kostbar erkaufte Erfahrung eines Jahrtausends, herausgestellt, daß das Münzwesen überall nicht finanziell benutzt werden dürfe, sondern gemeinnützig verwaltet werden müsse, wenn einem Lande die Wohlthat guter Zahlungsmittel zu Theil werden soll. Gerade dies aber war die Grund-Idee des von dem Markgrafen Otto ausgeführten Planes, wenn derselbe damals auch nur erst in sehr unvollkommenen Formen in's Dasein treten konnte und auch unter den Mißverhältnissen vieler folgender Jahrhunderte die Idee selbst wieder aufgegeben wurde, bis sie für die Mark Brandenburg und den Preussischen Staat in neuester Zeit obliegend und in vollkommener Ausführung wieder hervorgetreten ist.

²⁾ Niebel's Beschreibung der Mark Brandenburg im Jahre 1250 B. II, S. 96.

zu betreiben, dieselben daher durch Verpachtung genutzt werden mußten und bei dem Mangel an Concurrrenz hinreichend vermögender Unternehmer nur verhältnißmäßig geringe Pächte einbrachten. Den Landen und Städten die Münzwerkstätten zu verkaufen und ihnen zu überlassen, den Verkehr nach gemeinnützigen Rücksichten mit den nöthigen Zahlungsmitteln zu versorgen, bot daher ein Auskunftsmittel dar, das mit einem wohlthätigen Fortschritte in den Institutionen des Landes zugleich das Aufkommen erheblicher Geldsummen erreichen ließ.

Nach eifrig betriebenen Unterhandlungen mit den Landständen wurde auch schon im Frühlinge 1369 mit der Ausführung der Veränderung begonnen. Der Markgraf bewilligte am 19. März den im Münzshser von Stendal und ebenso am 24. Juni den im Münzshser von Berlin gelegenen Städten und Landen das Recht, Pfenninge, einfache, sowie doppelte und halbe, auszuprägen, welche fortan allgemeines Zahlungsmittel bilden sollten, und trat ihnen zugleich seine Münzwerkstätten ab. Dafür übernahmen die Städte und Lande der Altmark, die mit Havelberg zum Stendalschen Münzdistricte gehörten, 5700, die zum Berliner Münzshser gehörigen Städte und Landschaften 6500 M^k. Silber aufzubringen. Davon mußten 1500 M^k. in jedem der beiden Münzkreise verwandt werden, um alle auf die Münzeinkünfte früher übernommenen Verpflichtungen abzulösen. Der Ueberrest erhielt jedoch die Bestimmung, einestheils die besonders in der Altmark verpfändeten bedeutenden Einkommensquellen des Markgrafen, andernteils und vorzüglich, die noch den Fürsten von Anhalt pfandweise angehörigen Märkischen Städte und Lande von ihren Pfandbesitzern zu befreien und in die Hand des Markgrafen zurückzubringen¹⁾.

Die klug erfonnene und kräftig durchgeführte Finanzoperation verfehlte auch nicht den beabsichtigten Erfolg.

In der Altmark wurden die bedeutendsten und sichersten markgräflichen Hebungen, namentlich die Urbeden, welche die Städte jährlich zu entrichten hatten, dem Markgrafen wieder flüssig gemacht und dadurch ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben. Die Pfandinhaber hatten daraus das Kapital, für das ihnen diese Hebungen hafteten,

¹⁾ Riebel's Cod. I, XV, 168—172. I, XII, 501. I, XXI, 456. I, XXIII, 106.

mit Zehn vom Hundert jährlich verzinst erhalten. Auch Claus von Bismarck selbst gehörte zu diesen Pfandgläubigern des Markgrafen, indem er von Ludwigs des Ältern Zeiten her für ein diesem dargelehenes Kapital von 1100 M^k. Silber die Bedehebung in Stendal und Osterburg besaß; jedoch reihete er sich auch den ersten Pfandbesitzern an, deren Abfindung aus dem aufkommenden Münzkaufgelde er den Markgrafen verfügen ließ¹⁾.

Der Haupterfolg der Maaßregel aber war, daß der vieljährige Mitbesitz der Mark durch die Fürsten von Anhalt dadurch endlich beseitigt ward und der Markgraf daher wieder über Brandenburg, Prenzlau, Templin und Görzke, — Städte, Lande und Mannschaft, — frei zu gebieten hatte. Die Fürsten müssen 9000 M^k. Silber baar empfangen haben, da sie nach einer Erklärung aus dem Anfange des Jahres 1370 nur noch 1000 M^k. fordern konnten, rücksichtlich deren sie sich einen von dem Markgrafen ausgestellten und von den Seinigen verbürgten Schuldbrief bis Martini genügen zu lassen versprochen. Was diese Auslösung mehr kostete, als der Berliner Münzzyser dazu aufbrachte, ist vermuthlich durch ähnliche, uns nicht erhalten gebliebene Verträge mit den Ständen anderer Theile der Mark, namentlich der Neumark, eingekommen.

Gleichzeitig mit der Abfindung der Anhaltischen Fürsten wurde für die Herstellung der Mark zu deren früherem Gebietsumfange auch die Aufgabe verfolgt, die Mecklenburger Herzöge aus den Theilen der Ufermark und der Prignitz, die sie in Besitz hatten und als Pfandbesitz betrachteten, zu verdrängen. Eine Auslösung mit schwerem Gelde, wie bei den Anhaltinern, deren Pfandbesitz markgräflicher Seits vertrags-

¹⁾ Verfügung des Markgrafen Otto vom 12. April 1369 an die Stadt Stendal, zur Zahlung der Auslösungssumme dem vesten Clause von Bismarke in Kiedel's Cod. I, XV, 173, mit folgender dem Original der Urkunde im Stendalschen Archiv über die Ausführung hinzugefügten Notiz: Nos de Steyndal dedimus VIII^c marcas pro redemptione LXXX marcarum, quas domino nostro marchioni pro orbeda nostre ciuitatis dare solemus, que posite fuerunt Nicolao bismark. Item idem claus bismark solebat suscipere XXX marcas de Orbeda in Osterborch, de illis nos redemimus XIII^c marcas pro C et XI marcis et illi de Osterborch met redemerunt XVI marcas ab eodem Nicolao, sic summa nostra fuit IX^c et XL marcarum.

mäßig anerkannt worden war, konnte jedoch bei den Mecklenburgern nicht gerechtfertigt erscheinen, wenn es auch möglich gewesen wäre, die noch höhern Pfandgelder aufzubringen. Waren den Mecklenburgschen Herzögen Pfandrechte an den Theilen der Mark, die sie von den Zeiten des falschen Waldemar her noch inne hatten, verschrieben, so konnte dies nur von dem Letztern und den Anhaltischen Fürsten geschehen sein¹⁾ in den Kriegen derselben gegen den rechtmäßigen Landesherrn. Die Markgrafen hatten ein solches Pfandrecht, soweit wir wissen, niemals ausdrücklich anerkannt oder bestätigt. Einen rechtlich so wenig begründeten Besitz den Mecklenburgern wieder zu entziehen, glaubte daher der markgräfliche Rath, durch Waffengewalt versuchen zu müssen.

Nicht ohne sorgsame Vorbereitung und Verstärkung durch Bündnisse sollte jedoch dies kühne Unternehmen begonnen werden. Der Herzog Albrecht von Mecklenburg stand damals besonders mächtig und gefürchtet da. Indessen drängte zu einem Kriege gegen Mecklenburg zugleich der vertriebene König Waldemar von Dänemark, der sich am Hofe seines Schwagers, des Markgrafen Otto, zu jener Zeit aufhielt, diesem auch selbst seine Tugenden als Beihülfe zu den Kriegskosten darbot. Auch war es dem Könige, der in dem Herzoge Albrecht von Mecklenburg, dem Vater seines Verdrängers, dessen Hauptstütze gebrochen zu sehen wünschte, viele andern Fürsten Norddeutschlands gegen Mecklenburg aufzuregen gelungen. Zu diesen gehörte Herzog Magnus der Jüngere von Braunschweig, der Grenznachbar des Markgrafen in der Altmark. Herzog Magnus war aber für den Markgrafen jetzt um so mehr ein natürlicher Bundesgenosse, als auch er, weil die Herrschaft über das Herzogthum Lüneburg von ihm gegen den Willen des Kaisers übernommen war, zu diesem in einem feindseligen Verhältnisse stand.

Als eine Annäherung der beiden Fürsten zu einem gemeinschaftlich zu verfolgenden Plane kann es schon betrachtet werden, daß sie am 30. November 1368 Haus und Stadt Lenzen mit vereinten Geldmitteln auslösten und gemeinschaftlich zu besitzen beschloßen. Diese Besitzung war Seitens des Markgrafen in früherer Zeit für 2000 M^k. Silber

¹⁾ Klöden's Dipl. Gesch. des Markgrafen Waldemar IV, 138.

dem Ritter Christian Bosel verpfändet¹⁾), der im Jahre 1362 Mitglied der von dem Magdeburger Erzbischofe für die Mark eingesetzten Landesregierung und ein Anhänger ebenso wohl des Kaisers als des Herzogs Albrecht von Mecklenburg war. Schon früher (1365) hatte Braunschweig einen Antheil an dem Pfandrechte des Ritters Bosel von diesem erworben²⁾. Um so leichter wurde jetzt dem Herzoge Magnus, unter dem Beitritte der von Alvensleben, seinen Antheil an der Pfandsumme auf 1100 M^k. zu erhöhen, während der Markgraf den Ueberrest der Pfandsumme hergab³⁾. Die Auslösung des außerordentlich festen Platzes war wegen der Gesinnung des Besitzers und der bei jeder Unternehmung gegen Mecklenburg überaus wichtigen Lage eine nothwendige Vorsichtsmaaßregel für die Kriegsereignisse, welche im Rathe beider Fürsten vorbereitet wurden.

Im Frühlinge des nächsten Jahres näherte der Markgraf sich dem Herzoge noch mehr. Er lud ihn nach Osterburg ein und schloß mit ihm hier am 8. April 1369, im Beisein seines ganzen Rathes, ein Schutz- und Trutzbündniß für die Dauer von drei Jahren. Seinerseits sagte darin der Markgraf dem Herzoge und dessen Erben feierlich zu: nicht sein Feind zu werden, sondern ihm Beistand und Hülfe zu leisten gegen Jeden, der ihn beschädigen oder ihm Unrecht thun mögte: gegen seine Feinde ihm beizustehen mit 200 Mannen und nöthigen Falls mit aller seiner Macht⁴⁾. Gleiche Versprechungen werden ohne Zweifel auch von dem Herzoge in dessen Gegenverschreibung, die nicht auf unsere Zeit gekommen ist, dem Markgrafen und seinen Erben gemacht sein. Wohin aber das Bündniß zunächst zielte, verrathen zwei Umstände: der eine, daß von denen, gegen welche man sich Hülfe zu leisten verband, nicht der Kaiser ausgenommen ist, den doch alte Sitte aus Rücksicht gegen das Reichsoberhaupt bei solchen Bundesverträgen der Reichsfürsten auszunehmen gebot, wenn man nicht ihm selbst sich feindlich gegenüber stellen wollte; und der andere, daß unter den speciellen Be-

¹⁾ Nibel's Cod. I, XIV, 130. 134.

²⁾ Sudendorfs Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg III, 189. Nibel's Cod. I, XXV, 36.

³⁾ Sudendorfs Urkundenbuch III, 265. Nibel's Cod. I, XXV, 37.

⁴⁾ Sudendorfs Urkundenbuch III, 276. Nibel's Cod. Suppl.-Band 42.

stimmungen des Vertrages der Fall vorgesehen ist, der Markgraf möge Schlösser und Pfandstücke erwerben, welche die Herzöge von Mecklenburg von ihm inne hätten, sei es durch Vergleich oder durch Gewalt. Für den letztern Fall wurde ausgemacht, daß an Braunschweig 3000 M^k. Silber gezahlt werden sollten, wenn es damit zufrieden sein wolle, und daß dann diese Erwerbungen dem Markgrafen allein überlassen bleiben sollten.

Welchen vorzüglichen Antheil aber Claus von Bismarck, der unter den die markgräfliche Urkunde bezeugenden R^äthen nicht besonders hervorgehoben wird, an dieser Vereinigung Braunschweigs und Brandenburgs genommen hatte, zeigt ein merkwürdiger Nebenvertrag von demselben Tage und Jahre, da der Hauptvertrag zwischen den Fürsten in Osterburg zur Vollziehung kam¹⁾. Denn gleichfalls am 8. April 1369 besiegelte Claus von Bismarck, für sich und seine Söhne R^ude und Claus, in dem etwa eine Meile von Osterburg entlegenen Dorfe R^äbel ein Privatabkommen mit dem Herzoge. Darnach ergaben sich Claus von Bismarck und dessen Söhne mit ihren Burgen Burgstall und Alt-Plathow als Diener und Hofgesinde dem Herzoge und versprachen diesem, ihm zu helfen und zu rathen, wie sie es bestens vermögten in guter Treue und ohne Arglist, außer gegen ihren Herrn den Markgrafen von Brandenburg. Der Herzog ertheilte ihnen dagegen, wie bei einer solchen Uebernahme der Pflichten der Dienstreue üblich war, die Zusicherung, sie wie andere seine getreuen Mannen, zu hegen, zu beschirmen und zu vertheidigen, wann und wo ihnen das nöthig sei, außer gegen Brandenburg und Magdeburg, und auf ihr Verlangen ihnen auch seine Banner auf ihre Schlösser zuzusenden, um diese vertheidigen zu helfen.

Der Sinn dieses geheimen Nebenvertrages des Herzogs mit dem Hofmeister des Markgrafen erklärt sich nur durch die nahe liegende Vermuthung, daß der Herzog in die Beständigkeit der so plötzlich über

¹⁾ Sudendorfs Urfundenbuch III, 278. Riedel's Cod. I, XXV, 250. Die Ortsbezeichnung „Gegeben zu Robele in deme dorfe“ ist von Sudendorf (Einleitung p. CLI) auf das Dorf Robbel bei Bevensen bezogen. Dasselbe liegt jedoch zu entfernt von Osterburg, als daß Claus von Bismarck an demselben Tage hier und dort sein konnte.

den Markgrafen gekommenen veränderten Gesinnung, wornach er aus einem dem Kaiser blind ergebenen Schwiegersohn ein Gegner des Kaisers und der Partei desselben geworden war, kein Vertrauen setzte und dafür von Bismarck, der ihn durch seinen Rath zur Eingehung dieses Bündnisses bestimmte, eine Art von persönlicher Gewährleistung verlangte. Denn war ihm Claus von Bismarck mit seinen Söhnen durch eidlich gelobte Dienstreue verwandt und ihre Schlösser seinem Schutze befohlen, so konnte er, wenn er durch den von Claus von Bismarck ihm angerathenen Vertrag mit dem Markgrafen getäuscht und in Nachtheile gebracht wurde, sich an ihm und dessen Erben für die falschen Rathschläge erholen und jede Art von persönlicher Genugthuung oder Entschädigung erzwingen, ohne dadurch den Frieden mit der Mark zu brechen.

Die Untrauwürdigkeit war indessen dies Mal auf Seiten des Herzogs, nicht des Markgrafen.

Nach dem entworfenen Kriegsplane sollte Mecklenburg allem Anscheine nach sofort und mehrfach zugleich angegriffen werden, durch den Herzog Magnus und dessen Verbündete von der Elbe her in dem Schwerinschen und durch den Markgrafen Otto in dem Stargardischen Antheile von der Uckermark aus. Zu letzterem Theile Mecklenburgs waren, bei der zwischen den Brüdern, den Herzögen Abrecht und Johann, im Jahre 1352 vorgenommenen Landestheilung, die Märkischen Pfandbesitzungen geschlagen. Der Markgraf konnte auch mit dem Eröffnen von Feindseligkeiten gegen den Herzog Johann nicht säumen, wollte er nicht erwarten, von einer verbundenen Mecklenburgisch-Pommerschen Heeresmacht im eigenen Lande heimgesucht zu werden. Das Hauptaugenmerk der Kriegspolitik, bei der damaligen Art der Kriegführung, war immer, dem Gegner zuvorzukommen und ihm die Waffen in das Land zu tragen, statt seinen Angriff zu erwarten. Es hatte aber damals der Herzog Johann die ihm drohende Gefahr so weit vorausgesehen, daß von ihm schon am 11. März 1369 auf der Torgelowschen Heide ein Bündniß zu gemeinschaftlichem Widerstande gegen den Markgrafen mit den Herzögen von Pommern geschlossen war¹⁾. Die Pom-

¹⁾ Niebel's Cod. II, II, 493.

mern waren den Mecklenburgern bereitwillig an die Seite getreten, da sie bei der Brandenburgischen Seite neuerdings aufgenommenen restauratorischen Richtung zu fürchten hatten, nach einem Obsiegen des Markgrafen über Mecklenburg, demnächst selbst in dem Besiz ihrer Uckermärkischen Landestheile in ähnlicher Weise gefährdet zu werden. Es kam daher, anscheinend schon im Mai, in der Uckermark zu einem Kriege, worin dem Markgrafen auch der Herzog Razemar von Pommern gegenüberstand; während ihn als Bundesgenossen, außer den Grafen von Lindow, seinen Lehnsmanen, nur die Fürsten von Werle-Waren unterstützten. Von den Lehtern, die wohl abgesondert für sich operirten, sahen die Grafen Albrecht und Günther von Lindow schon am 14. Juni 1369 sich genöthigt, mit dem Herzoge Razemar von Pommern einen Separatvergleich einzugehen¹⁾. Fürst Bernhard von Werle-Waren fiel mit seinem Sohne Johann in die Gefangenschaft der Pommern und schloß am 29. Juni seinen Frieden²⁾. Des Markgrafen Heer behauptete noch längere Zeit eine bei Templin eingenommene Stellung, wohl der Braunschweigischen Mitwirkung harrend. Da diese jedoch nicht eintrat, fand der Markgraf sich veranlaßt, auch ohne schon Vortheile über seine Gegner erreicht zu haben, mit diesen den 21. October in dem Dorfe Hindenburg bei Templin einen bis zum Osterfeste des folgenden Jahres erstreckten Waffenstillstand abzuschließen³⁾.

Inzwischen hatte Herzog Magnus zuerst in der Heimath mit gleichzeitigem entschlossenen Vorgehen gezögert und dann in dem bald nach dem 15. Juni 1369 erfolgten Tode des Herzogs Magnus des Ältern Veranlassung gefunden, vor der Ausführung des verabredeten Feldzuges gegen Mecklenburg, sich an den kaiserlichen Hof zu begeben, um hier die Belehnung mit dem väterlichen Herzogthume zu erlangen. Gleich nach seiner gegen das Ende des October erfolgten Rückkehr kam es zwar seinerseits noch zur Ausführung des beschlossenen Feldzuges,

¹⁾ Nibel's Cod. II, II, 494.

²⁾ Bish, Urkundenammlung zur Geschichte des Geschlechtes von Malzhahn II, 211. Boll's Geschichte des Landes Stargard II, 60.

³⁾ Nibel's Cod. II, II, 496. Rudloff's Geschichte von Mecklenburg II, 478. Franck's Alt- und Neu-Mecklenburg VI, 276.

woran jetzt der Markgraf Otto nicht mehr Theil nehmen durfte. Es hatte jedoch dies Unternehmen des Herzogs noch weniger, als das frühere des Markgrafen, einen glücklichen Erfolg¹⁾).

Ein rechtzeitiges Zusammenwirken beider Fürsten, das mit jenem, durch Bismarck's besondere Bemühung erreichten Bündnisse erzielt war, fand daher nicht statt: und der zu beklagende mißliche Ausfall der beiderseitigen Unternehmungen war nicht dem Plane, sondern dieser mangelhaften Ausführung zunächst zur Last zu legen.

Im Frühlinge des Jahres 1370 lief der eingegangene Waffenstillstand zwar mit dem 14. April ab, auch hatte sich der Fürst Bernhard von Werle-Waren schon durch einen Vertrag vom 12. December 1369 dem Markgrafen zum Beistande wieder verbunden. Doch scheinen beide Theile von einer Erneuerung des Krieges jetzt noch Abstand genommen zu haben.

In der Mark war man noch um Ostern mit der Regulirung der großen Kosten beschäftigt, welche der vorjährige Krieg gefordert hatte²⁾. Kleinodien, kostbare Geräthe und andere Besizthümer des Königs Waldemar von Dänemark, der als Mitanstifter dieses Krieges zu den Kosten beizutragen hatte, wurden zu Anfang des Mai aus Königsberg in der Neumark, wo sie dem Rathe eingethan, also wohl verpfändet waren, auf Bismarck's Rath nach Spandau gebracht³⁾, wohl um hier vortheilhafter verpfändet oder gar veräußert zu werden. Der Finanzzustand des Staates gestattete keine Nachsicht. Um zur Erneuerung des Krieges Mittel zu sammeln, mußte der Hofmeister zu einer allgemeinen Landbede seine Zuflucht nehmen, die, nach dem Vorgange der Landesbischöfe mit einem, ungeachtet ihrer Exemption geleisteten Beitrage, unter den einleuchtend dringenden Verhältnissen der Zeit, auch von allen Ständen bewilligt wurde, obgleich ihnen im vorigen Jahre zugesichert war, daß

¹⁾ Subendorf's Einleitung zu seinem Urkundenbuche Band III, S. CLIII.

²⁾ Namentlich hatte die Stadt Prenzlau allein 1330 Md. Silber zu diesem Kriege aufgebracht, die ihr nicht wieder erstattet werden konnten. Es mußte ihr den 11. April 1370 gestattet werden, bis zu dem Abtrage der Schuld die Urbede und die Ueberschüsse der Gerichtsverwaltung einzubehalten. Nibel's Cod. I, XXI, 197.

³⁾ Nibel's Cod. I, XIX, 251. 252.

sie in den nächsten Jahren von der Forderung solcher außerordentlicher Abgaben verschont bleiben sollten¹⁾).

Inzwischen hatten auch die Bündnißverhältnisse des Markgrafen eine veränderte Gestalt angenommen. Noch dem Einverständnisse mit Braunschweig vertrauend, ging der Markgraf mit dem zum Herzog Magnus in intimen Verhältnissen stehenden Bischofe von Halberstadt eine nähere Verbindung ein²⁾. Als indessen im Frühling und Sommer 1370 der Kaiser sich längere Zeit in Guben und Fürstenberg in der Niederlausitz aufhielt — ein Aufenthalt, der auch wohl das Seinige dazu beitrug, in der Mark die Waffen einstweilen ruhen zu lassen — ging Herzog Magnus von Braunschweig an seinen Hof und ließ sich hier durch des Kaisers Ränke verleiten, eine Interpretation des mit dem Markgrafen Otto am 8. April 1369 geschlossenen Bündnisses gut zu heißen, welche dahin ging, daß unter den Erben des Markgrafen Otto des Kaisers Söhne zu verstehen seien. Dem gemäß ging Herzog Magnus am 20. Mai 1370 zu Guben nicht mit dem Kaiser, der dadurch mit sich selbst in schmachvollen Widerspruch gerathen wäre, da er dem Herzoge den Besitz von Lüneburg abgesprochen hatte, sondern mit des Kaisers Söhnen — Kindern von 9 und 2 Jahren — ein Bündniß ein, worin sie sich ihre Besitzungen und Rechte, — dem Herzoge also auch den ihm abgesprochenen Besitz von Lüneburg und den kaiserlichen Prinzen ihre Ansprüche aus dem Erbvertrage vom 18. März 1363, — gegenseitig garantirten³⁾. Bismarck's Erwartungen von der Zuverlässigkeit des Herzogs waren auf's Schmerzlichste getäuscht.

In komischem Contraste hierzu stand, daß ein anderer, politisch wichtiger Nachbar der Altmark, der Erzbischof Albrecht zu Magdeburg, ein geborner Böhme, der kaum ein Wort Deutsch verstand, Hoffnung gab, dem Markgrafen von Brandenburg den Beistand des abtrünnigen Welfen zu ersetzen. Der Markgraf war am 17. August in Wolmirstedt, den 21. August in Magdeburg in Bismarck's Begleitung an seinem Hofe und ließ sich mit dem Erzbischofe zum 22. August sogar eine Ein-

¹⁾ Kiebel's Cod. I, II, 465. I, XIX, 251. 252.

²⁾ Kiebel's Cod. II, II, 496.

³⁾ Eubendorfs Urfundensammlung IV, 21 f.

ladung nach Burgstall gefallen, wo Bismarck beide Fürsten im eignen Hause zu empfangen die Freude hatte ¹⁾. Die Tage dieses Zusammenseins wurden zu wichtigen politischen Verhandlungen benutzt. Es wurde ein Bündniß zu beiderseitiger strenger Verfolgung von Räubern und Friedensbrechern erneuet und dem Markgrafen Otto die förmliche Verleihung der Lehen ertheilt, welche die Markgrafen kraft früherer Verträge von der hohen Stiftskirche zu Magdeburg empfangen sollten und die sie als Vasallen des heiligen Moritz des erzbischöflichen Schutzes versicherten. — Freilich wurde Erzbischof Albrecht gleich darauf, vielleicht wegen solches Unverständnisses der kaiserlichen Absichten, zur Aufgabe seines Erzbisthumes von Böhmen her veranlaßt.

Markgraf Otto blieb schließlich ohne Bundesgenossen, da er im Jahre 1371, jetzt jedoch von Baierischen Hülfsstruppen unter seinem Brudersohne Friedrich unterstützt, den Kampf mit Mecklenburg und mit dem diesem verbundenen Pommern wieder aufnahm. Es kam zu heftigen Kämpfen, namentlich um Liebenwalde, das den Mecklenburgern entrisen wurde ²⁾. Pommern zu beruhigen, wurden ihm in einem Friedensschlusse vom 20. Juli die im Jahre 1355 rechtskräftig abgetretenen Theile der Uckermark zu fernerm Besitze bestätigt, da diese überhaupt nicht den eigentlichen Zielpunkt des Krieges bildeten; die Mecklenburger dagegen sahen sich gezwungen, am 7. September einen Frieden einzugehen, der die Auslösung der in ihrem Besitze befindlichen Pfandstücke wenigstens schon bedeutend erleichterte. Die in ihrem Besitze befindlichen Schlösser, Städte und Lande, deren Pfandgeld sie auf 18,000 M^k. angeschlagen hatten, sollten darnach für 4600 M^k. dem Markgrafen auslösbar sein. Dagegen entsagte Letzterer allen Ansprüchen auf Fürstenberg und Marnitz, sowie auf Lehnsherrschaft über das Land Stargard, und mußte des Markgrafen Bundesgenosse, Fürst Bernhard von Werle, mit den Seinigen, die in Mecklenburgische Gefangenschaft gerathen waren, mit 1000 M^k. Silber befreit werden ³⁾.

¹⁾ Urk. vom 17. August 1370 in Nibel's Cod. Suppl.-Band S. 244. — Urk. vom 21. August daselbst S. 43. — Urk. vom 22. August, datirt zu Burgstall, in Nibel's Cod. II, II, 507.

²⁾ Nibel's Cod. I, XII, 264. II, II, 514. 516.

³⁾ Frank's Alt- und Neu-Mecklenburg VI, 277. Rudloff, Meckl. Gesch. II, 482.

Noch bessere Bedingungen sich zu erstreiten, wurde Märkischer Seits im Jahre 1372 der Krieg nochmals aufgenommen. Es war auch schon im Mai dieses Jahres gelungen, das Schloß Marnitz, auf dessen Besitz im vorigen Friedensschlusse verzichtet war, dem Herzoge Albrecht, sowie von dem Utermärkischen Pfandbesitzungen seinem Bruder, dem Herzoge Johann, das Städtchen Fürstenwerder abzugewinnen ¹⁾. Obgleich wieder alle Pommerischen und Mecklenburgischen Fürsten mit ganzer Macht der Mark gegenübertraten und zuletzt auch noch die Herzöge von Sachsen-Lauenburg vom Kaiser zur Theilnahme an dem Kampfe gegen den Markgrafen aufgeboten wurden; so leistete dieser kräftigen Widerstand, mehr obliegend, als unterliegend. Leider vermogte der Markgraf nicht den Krieg unter vortheilhaften Bedingungen zu beenden, bevor der Kaiser im Frühlinge 1373 mit einem zahlreichen Heere von Süden her in die Mark einfiel, um hier ihren Feinden Hülfe zu leisten und der Baierschen Herrschaft ein Ende zu machen.

Das außer der Gewohnheit des Kaisers liegende Verfahren, persönlich mit Heeresgewalt nachdrucksvoll einzuschreiten, raubte unserem Claus von Bismarck, sowie den übrigen Gliedern des markgräflichen Rathes, der in den schweren Kämpfen für die Herstellung der Mark und der Unabhängigkeit des Markgrafen standhaft ausgeharrt hatte, die wohlverdiente Genugthuung, ihren politischen Plan vollständig gelingen zu sehen.

Auch der Markgraf hatte sich in den letzten fünf Jahren zu einer Thätigkeit erhoben, welche ein besseres Loos verdiente, als ihm schließlich beschieden war. Der dem viel geschmähten Fürsten gemachte Vorwurf des Wankelmuthes ist wenigstens für die ganze Zeit, da Claus von Bismarck mit seinen Gesinnungsgenossen ihm als Rath diente, nicht zu begründen ²⁾. Auch des Kaisers Tochter Katharina, die man dem Mark-

¹⁾ Subendorfs Urkundenbuch IV, 192. 193. Rubloff a. a. O. II, 485. Frank a. a. O. 278.

²⁾ Es ist z. B. von Alßen Band IV, S. 314 seiner diplomatischen Geschichte des Markgrafen Waldemar behauptet, der Markgraf Otto sei im Jahre 1370 wieder mehrere Mal bei dem Kaiser in Prag gewesen, nämlich wahrscheinlich am 24. Juni und unzweifelhaft am 1. August. Diese Behauptung findet jedoch ihre entschiedene Widerlegung durch Urkunden, welche der Markgraf Otto am 25. und 26. Juni

grafen jetzt als Gattin in die Mark nachschickte¹⁾, vermogte es nicht, ihn seinem Schwiegervater wieder zu befreunden. Er scheint dem Kaiser nicht einmal den durch Sitte hergebrachten Besuch gemacht zu haben, da dieser sich im Frühlinge des Jahres 1370 mehrere Wochen lang zu Guben und Fürstenberg in der Niederlausitz an den Grenzen der Mark aufhielt²⁾, freilich hier auch nur neue feindselige Verbindungen gegen den Markgrafen schloß.

Der Kaiser mußte Verlangen tragen, während dieses Aufenthaltes noch zu versuchen, eine Umkehr von der seit längerer Zeit von dem Markgrafen eingeschlagenen veränderten politischen Richtung zu erwirken. Die Urheber des Umschwunges, der sich in der Mark vollzogen hatte, konnten dem Kaiser nicht unbekannt sein. Daher wohl wurde Claus von Bismarck in dieser Zeit, unter einem nichtigen Vorwande, an den kaiserlichen Hof nach Guben geladen (S. 102). Daß jedoch diesen zu einem Wechsel seiner Ansicht und einer Aufgabe seiner patriotischen Pläne zu bestimmen, des Kaisers gerühmte Freundlichkeit und Ueberredungs-

in Berlin (Niebel's Cod. I, II, 465. I, VIII, 290 und I, XII, 504), sowie am 27. Juli zu Königsberg in der Neumark und am 1. August selbst zu Boitzenburg in der Uckermark ausgestellt hat (Niebel's Cod. I, V, 346 und I, XXIV, 82).

¹⁾ Es dürfte der Aufenthalt der Markgräfin Katharina in der Mark zuversichtlich daran zu erkennen sein, daß sie am 3. Juni 1369 zu Spandau der Stadt Spandau als einem zu ihrem Leihgedinge gehörigen Orte ihre Rechte bestätigte. Niebel's Cod. I, XI, 58. Sie residierte damals hier mit einem ihr sehr zahlreich mitgegebenen Böhmischem Hofstaate. An demselben Tage (3. Juni 1369) gab sie auch der Stadt Rathenow eine Bestätigung, da diese ebenfalls zu ihrem Leihgedinge gehörte (Niebel's Cod. I, VII, 424). Demnächst am 24. December 1369 bestätigte sie den Städten und der Mannschaft in den Vogteien Lebus und Drossen ihre Rechte (daselbst I, XX, 238). Wäre die Markgräfin schon früher veranlaßt gewesen, ihrem Gemahl in die Mark zu folgen, so würde sie auch schon früher Veranlassung gehabt haben, ihren Leihgedingsorten deren Rechte üblicher Weise zu bestätigen.

²⁾ Es wird zwar übereinstimmend von vielen Geschichtsschreibern angegeben, Markgraf Otto habe noch am 14. Mai zu Guben dem Kaiser den Successionsvertrag der Markgrafen mit des Kaisers Söhnen vom 18. März 1363 neu verbrieft und bestätigt, z. B. von Palady, Geschichte von Böhmen II, II, 374. Subendorf Einleitung zu seinem Urkundenbuche IV, p. XIV. Klöden a. a. O. S. 213. Wir finden indessen in Niebel's, doch auf ziemlich umfassender, auch auf die Böhmischem und Oesterreichischen Archive erstreckter Urkunden-Sammlung eine solche Bestätigung nicht, und ist uns auch sonst von einem Aufenthalte, den Markgraf Otto im Mai 1370 zu Guben beim Kaiser gehabt hätte, nichts bekannt geworden.

kunst nicht ausreichte, dürfen wir, auch ohne Nachrichten darüber zu haben, sicher annehmen.

Was sich hiernach im Herbst zu Nürnberg zwischen dem Kaiser und dem Markgrafen zutrug, konnte dem Letztern nach Allem, was vorher gegangen war, eigentlich nicht unerwartet kommen¹⁾. Es war die Verlobungsfeier des Königs Wenzel, seines Schwagers, die hier begangen wurde, zu der Kaiser Karl den Markgrafen in so freundlicher Weise einlud, daß dieser der Theilnahme an dem Familienfeste nicht ausweichen zu dürfen glaubte; wo der Kaiser aber das Erscheinen seines Schwiegersohnes benutzte, gradezu die empörende Forderung an ihn zu stellen, dem noch im Kindesalter stehenden Neuverlobten die Mark Brandenburg vollständig abzutreten und die Regierung in die Hände des Kaisers sofort übergehen zu lassen.

Daß der Kaiser, durch Zorn verleitet oder weil er durch Einschüchterung Nachgiebigkeit zu erwirken hoffte, da diese Abtretung von dem Markgrafen fest verweigert wurde, diesem sogleich auch den Frieden förmlich absagen ließ, war dabei entschiedener Gewinn für Bismarck's Politik. Die dem Hause Luxemburg über seine Succession in der Mark erteilten Zusicherungen konnten bis dahin nur aus dem Grunde für unverbindlich erachtet werden, weil der Kaiser von ihm, jedoch zum Theil wohlweise nur mündlich gemachte Gegenversprechungen unerfüllt gelassen hatte. Der von dem Kaiser selbst herbei geführte Kriegszustand vernichtete aber die Kraft der früher geschlossenen Verträge und entseffelte daher die Regierung des Markgrafen von den Rücksichten, welche bis dahin noch auf diese Verträge genommen waren.

Nach den Vorfällen in Nürnberg, die den Markgrafen zu schleuniger Zurückreise genöthigt hatten, eilte er in die Altmark zu seinem Hofmeister, mit dem und dem Ritter Gebhard von Alvensleben er schon

¹⁾ Es ist von den Brandenburgischen Geschichtsschreibern immer angenommen, „es seien dem Markgrafen erst die Schuppen von den Augen gefallen“, da Kaiser Karl im October 1370 die Abtretung der Mark von dem Markgrafen bei dessen Lebzeiten verlangte. Mit Recht hat dagegen schon Palacky in seiner Geschichte von Böhmen darauf aufmerksam gemacht, daß Markgraf Otto schon viel früher das Bestreben zeigte, sich dem in den Verträgen mit dem Kaiser gegen das Haus Luxemburg Eingegangenen zu entziehen.

den 28. October wieder in Tangermünde Berathungen pflog¹⁾. Als bald wurden dann mit dem Herzog Stephan von Baiern über die Herstellung des ihm und seinen Erben durch den Erbvertrag vom Jahre 1363 entzogenen Successionsrechts Unterhandlungen eingeleitet. Sie führten zu vollständiger Ausöhnung der Brüder und wandten dem Markgrafen Otto im Frühlinge 1371 die Unterstützung seiner Streitkräfte durch ein Baiersches Heer zu, dessen Führer, der Herzog Friedrich von Baiern, Stephan's Sohn, von der markgräflichen Regierung unterstützt, die Märkischen Lande sich und seinem Hause von Neuem huldigen ließ.

Am 10. Juni 1371 erließ auch Markgraf Otto, von Stendal aus, eine öffentliche Bekanntmachung, worin er die Trennlosigkeit des Kaisers in dem gegen ihn und seine Brüder beobachteten Verfahren unumwunden darlegt. Zugleich erklärt er alle dem Kaiser und dessen Söhnen gegebenen Verschreibungen für nichtig und rechtfertigt dies, sowie die aufs Neue dem Baierschen Hause geschehene Huldigungsleistung, mit dem Nachweis, daß der Kaiser die übernommenen Verpflichtungen unerfüllt gelassen, namentlich die versprochene Entfagung des Herzog Stephan nicht erwirkt und dem Lande die Entbindung von dem diesem früher geleisteten Eide nicht verschafft, dagegen ihn selbst seines Erblandes zu berauben versucht und den Frieden ihm aufgesagt habe²⁾. Dies Patent des Markgrafen gedenkt zwar nicht der Gegenwart und Mitwirkung seines Rathes; doch ist gleichwohl nicht daran zu zweifeln, daß der Markgraf einen so entscheidenden Schritt nur mit Zustimmung der vornehmsten Räte, welche ihn damals umgaben, vorgenommen haben wird, und unter diesen ist auch Claus von Bismarck in Urkunden jener Tage ausdrücklich genannt³⁾.

Der Kaiser erwiderte auf die Proclamation des Markgrafen am 22. Juni von Prag aus durch eine schriftliche Kriegserklärung, die, kurz gefaßt, sich auf die von dem Markgrafen angeführten Gründe nicht ein-

¹⁾ Nibel's Cod. I, XV, 175.

²⁾ Nibel's Cod. II, II, 509.

³⁾ Es nennt z. B. als den Markgrafen umgebende Räte eine Urkunde vom 23. Juni 1371 de feste Lüte Claws Rohr, Claws Bismarcke, vnsen Houemeister, vnd Tidecke von Quitzowe. Nibel's Cod. I, I, 378.

ließ¹⁾. Mit einem großen Heere trat er dann auch schon im nächsten Monate gegen die Mark zum offenen Kampfe mit seinem Schwiegersohn auf. Da jedoch dieser wenige Tage vorher mit Pommern Frieden geschlossen hatte (S. 123) und der König Ludwig von Ungarn und Polen, einem mit den Baiern eingegangenen Vertrage gemäß, diesen in der Mark zu Hülfe zu kommen drohete; so gab der Kaiser ebenso schnell seine Kriegspläne für dies Mal wieder auf und kam den 16. October 1371 der Waffenstillstand zu Stande²⁾, welcher die Mark bis zum 29. Mai (Pfingsten) 1373 noch gegen unmittelbare Angriffe des Kaisers schützte.

Es wurde damit die Zeit gewonnen zu den gegen Mecklenburg gerichteten weitem Kriegsunternehmungen des Markgrafen, deren glücklichen Fortgang Claus von Bismarck in jeder ihm möglichen Weise unterstützte. Auf seinen Rath wurde das Marschallsamt, da Rippold von Bredow's Anführung der markgräflichen Streitkräfte vielleicht den Erwartungen nicht entsprochen hatte, dem Ritter Gebhard von Alvensleben auf Kalbe anvertrauet³⁾ und wurde mächtigen festen Städten, wie Stendal und Kyritz, eine erweiterte Ermächtigung und die Verpflichtung aufgelegt, Feinden in ihrem Umkreise selbstständig mit ihrer Macht entgegen zu treten und die Sicherheit ihres Bezirkes zu überwachen⁴⁾. Besonders aber war es des Hofmeisters schwieriges Amt, die nöthigen Geldmittel zur Kriegführung zu beschaffen, und in aufopfernder Erfüllung dieser Pflicht trug er kein Bedenken, ungeachtet der Unsicherheit der politischen Verhältnisse, selbst noch in der letzten Zeit sein eigenes Vermögen zu Darlehen für den Markgrafen herzugeben.

Freilich reichte alle diese Dienst- und Opferwilligkeit nicht aus, die frühern Fehlgriffe in dem Maaße wieder gut zu machen, daß dadurch die Mark und der Markgraf aus den sie umspannt haltenden Armen des Kaisers gerettet wurden. Am 27. April 1373 sieht man

¹⁾ Kiebel's Cod. II, II, 511.

²⁾ Kiebel's Cod. II, II, 516.

³⁾ Kiebel's Cod. I, XVII, 78.

⁴⁾ Kiebel's Cod. I, I, 377. 489. I, XV, 175.

Claus von Bismarck zum letzten Mal, und zwar zu Tangermünde, bei einer Regierungshandlung den Markgrafen Otto berathen¹⁾). Dann brach dieser mit den um ihn geschaarten Kriegern der Oder zu auf, um dem überlegenen Heere entgegen zu treten, das der Kaiser bei Fürstenberg in der Niederlausitz sammelte und womit er demnächst die Mark angriff.

Der Fürstenwalder Vertrag vom 15. August 1373 beendete bald darauf die Herrschaft der Baiern in der Mark, womit auch Bismarck's Amtsführung endete.

Letzte Lebenszeit und Vermögens-Nachlaß des Claus von Bismarck.

Claus von Bismarck hatte, während der Regierungszeit von drei Markgrafen, der Aufrechterhaltung der Baierschen Herrschaft für die Mark, der Herstellung letzterer zu dem frühern Gebietsumfange und der Wahrung ihrer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit mit zu großer Treue und Hingebung seine Kräfte gewidmet, als daß er jetzt, nach dem Obliegen der ränkevollen Politik des Kaisers, in ein Dienstverhältniß zu dem neuen Regiment übertreten konnte. Gewiß hat Kaiser Karl kein Mittel unversucht gelassen, den unter den Räten des Markgrafen bedeutendsten und in der höchsten Verwaltung bewährten Mann für sich zu gewinnen. Es gelang ihm, andere Mitglieder des frühern markgräflichen Rathes, namentlich auch den Bischof von Brandenburg, Dieterich von der Schulenburg, durch Ehren und Vortheile, die dafür geboten wurden, in sein Interesse zu ziehen und selbst zur Unterstützung der Maafregel zu vermögen, welche er zunächst durchführte, die Mark Brandenburg für immer dem Königreiche Böhmen einzuverleiben²⁾). An

¹⁾ Nibel's Cod. I, XVII, 83. II, III, 23.

²⁾ Bischof Dieterich von Brandenburg wurde von dem Kaiser 1374 in seinen Rath aufgenommen und ihm in dieser Eigenschaft eine förmliche Besoldung, die bis dahin in der Mark ungebräuchlich war, von 100 Md. Silber beigelegt. Angeli Annales p. 163. Auch zeigt er sich seitdem als eifriger Anhänger der Luxemburger. Danneil, Das Geschlecht der von der Schulenburg II, 312.

Bismarck's Characterfestigkeit scheiterten jedoch solche Versuchungen: er hielt sich dem kaiserlichen Hofe beharrlich fern.

Auch scheint dem verehrten Manne, unter den aufregenden Anstrengungen seines schweren Berufes, schon seit mehreren Jahren das Gefühl der Erschöpfung seiner Lebenskraft nahe getreten zu sein. Sichtbar hielt er sich seit dem Jahre 1370 mehr als früher von der Theilnahme an den Strapazen der schnellen Umzüge des jungen Markgrafen durch das Land und von einer Begleitung desselben auf Feldzügen zurück. Der Markgraf entband ihn gleichwohl von seinem so rühmlich geführten hohen Amte nicht; es wurde nur ein Kammermeister bestellt, der ihm in den letzten Jahren Beistand zu leisten hatte.

Daß Claus von Bismarck auch schon im Anfange des Jahres 1370 das Bedürfniß empfand, durch eine seinen Vermögens-Verhältnissen angemessene Stiftung für sein Seelenheil zu sorgen, verräth gleichfalls die Wahrnehmung sinkender Lebenskraft und die Besorgniß vor einem nahen Ende.

Diese Stiftung machte Bismarck in der Heimath seiner Familie, in Stendal: und die Art der Ausführung gewährt einen letzten Blick in die Sinnesart des Mannes.

Gegen das Ende des Lebens einen Theil der besessenen irdischen Glücksgüter zu dauerndem Heile der Seele zu verwenden, geschah damals gewöhnlich in der Weise, daß man einen neuen Altar oder sogar eine neue Capelle errichtete und mit Pfründen für einen oder mehrere Priester, sowie mit den nöthigen Mitteln für Organisten, Küster, Chorschüler, Lichte und dergleichen Altaraufwand ausstattete. Es wurden dadurch die zu Patronen einer solchen kirchlichen Stiftung gemachten Heiligen, unter denen die vorzüglich in versöhnender und weiblicher Milde gedachte jungfräuliche Gottesmutter selten fehlte, zur Uebernahme des Mittleramtes zwischen dem strengen ewigen Richter und dem sündigen Menschen aufgefordert und die geweihten Diener am Altare, denen tägliche oder wöchentliche Todtenmessen aufgelegt werden konnten, zur Fürbitte bei Gott für den Stifter verpflichtet. Im Uebrigen aber dienten solche Altar-Stiftungen freilich dazu, die in jener Zeit ohnehin schon übergroße Zahl von Capellänen, Altaristen, Vicarien und sonstigen Priestern und Kirchendienern, die nach verrichtetem Meßamte meistens

ein müßiges, wenig sittlich geregeltes Leben führten, immer weiter zu vermehren.

Bismarck's Sinn war zu sehr gewöhnt, auf das praktisch Nützliche sich zu richten, als daß er in der Begründung einer solchen Erweiterung des Clerus und des kirchlichen Meßdienstes Befriedigung finden konnte. Seine Stiftung war die Errichtung eines Hospitales, das er in gesunder Lage vor dem Uengelingischen Thore in der Umgebung seiner Vaterstadt Stendal erbaute, der mütterlichen Pflegerin aller Leidenden, der heiligen Gertraud, widmete und vorzüglich dazu bestimmte, heimathslose arme Kranke aufzunehmen, zu heilen und zu verpflegen. Er verband sich zu diesem Werke der Mildthätigkeit mit den Gebrüdern Zwerder oder Schweder, von denen der eine, Mag. Burchard, Geistlicher und residirender Domherr in Stendal, der andere, Mag. Johann, Physicus oder Arzt war. Eine Capelle oder einen Altar, wie sonst bei Hospitälern gewöhnlich war, errichtete er jedoch darin nicht. Seine Ausstattung erhielt das neue Hospital in Getreidehebungen aus den Dörfern Schinne, Könnigde und Wartenberg, zusammen mit etwa 11 Wispel Roggen und Gerste, welche Markgraf Otto, als Lehnsherr dieser Hebungen, zu seinem und seiner verstorbenen Brüder Seelenheil, auf Bismarck's Antrag, dem zu gründenden Hospital am 20. Juni 1370 vereignete¹⁾.

¹⁾ — Nos Otto — ob reuerentiam omnipotentis dei, gloriosissime dei genetricis ac virginis Marie et omnium sanctorum, nec non ob magnificorum principum Ludwici senioris, Ludwici Romani, fratrum nostrorum — nostri, heredum et successorum nostrorum animarum salutare remedium et specialiter ad instantiam strenui viri Nicolai de Bismark, nostre Curie Magistri, appropriauimus — et sollempni donacione donamus ad hospitale, de nouo per dictum Nicolaum de Bismark, famulum, — fundandum ac instaurandum, pro pauperibus peregrinis et aduenis ante ualuam siue portam Ciuitatis nostre stendal, per quam itur uersus vngelinge, bona infra scripta etc. Nibel's Cod. I, XV, 174. 175. — Man erkennt aus dieser urkundlichen Nachricht, welche dem Stendaler Stadtarchive entnommen ist, zugleich die Grundlosigkeit der Legende, von der Lenz in seiner „Anweisung zu einer Geschichte der Stadt Stendal“ S. 11 berichtet, sie beruhe auf Sage und einem alten Manuscripte, daß das St. Gertraud-Hospital zu Stendal von einer Königin gestiftet wurde, die nach Wilsnack wallfahrte. Die Wallfahrten zum Wilsnacker Wunderblute haben überhaupt erst begonnen — nach 1383, da das Hospital zu Stendal bereits bestand.

Als Gründer behielt Claus von Bismarck für sich und seine männlichen Erben in absteigender Linie das Patronat dieses Hospitales für ewige Zeiten, und blieb dadurch seinen Nachkommen ein Zusammenhang mit der Stiftung ihres großen Ahnherrn erhalten, der auch in späten Zeiten sich als noch nicht vergessen gezeigt hat. Noch am Ende des dreißigjährigen Krieges, in dessen Laufe das Hospital ganz zerstört worden war und die Bauergüter, aus denen es seine Hebungen zu beziehen hatte, zum Theil wüste lagen, traten im Jahre 1647 die von Bismarck als Patrone für die Herstellung des Hospitales mit ihren Mitteln ein, damit auch ferner „ihrer Vorfahren Zweck in Acht genommen werde“¹⁾).

Die wohlthätige Anstalt, welche Claus von Bismarck in dieser Herberge für Unglückliche gegründet hatte, schützte jedoch seine letzten Lebensjahre nicht vor dem gleichen Mißgeschick, wie es seinen Vater gegen dessen Lebensende betroffen hatte, durch kirchliche Gerichtsbarkeit zuletzt noch von der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen zu werden. Ein päpstlicher Nuntius war es, der die Excommunication vermöge speciellen Auftrages über „den Laien der Halberstädter Diocese, Claus, genannt Bismarck“ verhängte. Wir kennen den Grund nicht, wenn es nicht noch wegen seiner dem Baierschen Markgrafen beharrlich bewährten Treue und Anhänglichkeit war.

Der Kaiser hatte vor dem Beginn seines Feldzuges von 1373 eine Botschaft an den Papst gesandt, worin er diesen um dringende Abmahnung des Markgrafen und aller Einwohner der Mark von der Aufrechterhaltung der den Baiern gegen die Luxemburgische Succession geleisteten Huldigungseide und von einer weiteren Beförderung solcher Huldigungsleistung bat. Er ersuchte den Papst zugleich, einen eigenen Nuntius zu entsenden, der gegen Edle, Vasallen, Bürger und sonstige Einwohner der Mark, welche diese Mahnung unbeachtet lassen und nicht von allen den Baiern geleisteten Huldigungseiden, Versprechungen, sowie von allen mit ihnen eingegangenen Bündnissen und Verträgen zurücktreten würden, als gegen Verächter apostolischer Verord-

¹⁾ Bedmann's Beschreibung der Churmark Brandenburg V, I, II, Sp. 133.

nungen, mit den gebührenden Strafmitteln verfare¹⁾). Zu einem der Hauptschuldigen dieser Art aber gehörte ohne Zweifel Claus von Bismarck.

Die lange Fortsetzung oder die späte Aufnahme des eingeleiteten Processus mag ihren Grund in der Beharrlichkeit gehabt haben, womit Claus von Bismarck lange fortgesetzten Bemühungen widerstand, ihn zu vermögen, daß er dem kaiserlichen Hofe sich nähere und des Kaisers Huld wieder zu erwerben suche. Anstatt des Kaisers versöhnliche Hand zu erfassen, scheint Claus von Bismarck selbst die Nähe Burgstalls bei Tangermünde, wo der Kaiser gewöhnlich seinen Hof hielt, so lästig gefunden zu haben, daß er in seinem weit vorgerückten Lebensalter noch den Wohnsitz änderte und jetzt gewöhnlich wieder in der Stadt Stendal sich aufhielt²⁾). That aber des Kaisers Einfluß einem Strafverfahren gegen den hartnäckigen Gegner des Hauses Luxemburg nicht Einhalt, so gab die Kirche nicht leicht formal gerechtfertigte Prozesse gegen besonders wohlhabende Personen und damit die Gelegenheit auf, als Sühne für die ihnen zur Last gelegten Vergehungen, einen bedeutenden Theil ihrer weltlichen Habe sich opfern zu lassen.

Claus von Bismarck scheint, durch die ihm und den Seinigen durch die Excommunication verursachte Gewissensunruhe, zuletzt auch bewegt zu sein, auf der Schwelle des Grabes noch einen Vergleich zu schließen. Denn am 8. März 1376 ertheilte der Nuntius des apostolischen Stuhles dem Domstifte zu Stendal den Auftrag, die gegen Claus von Bismarck ergangene Excommunicationsentscheidung in der Hoffnung auf gütliche Beilegung für einige Wochen zu suspendiren und dies öffentlich vor dem Volke bekannt zu machen. Freilich fügte der Bote des apostolischen Stuhles die Anordnung hinzu, daß die Excommunication Bismarck's sofort wieder in Kraft treten solle, wenn innerhalb dieser

¹⁾ Nibel's Cod. II, II, 530.

²⁾ Schon die erste Urkunde des Claus von Bismarck, die er nach der Abtretung der Mark Brandenburg an Kaiser Karl IV. ausstellte, — den Verkauf seines Hofes in Magdeburg an das Erzstift vom 8. November 1373 — ist nicht aus Burgstall, sondern aus Stendal datirt. Nibel's Cod. I, XXV, 257. Sodann wird Claus von Bismarck von dem Verfasser des Landbuches, das Kaiser Karl IV. in den Jahren 1376 und 1377 aufnehmen ließ, öfters als in Stendal wohnhaft und niemals mit seiner Residenz in Burgstall erwähnt.

Zeit ein freundlicher Austrag nicht erfolgt sein würde¹⁾). Dieser Austrag ist zwar wahrscheinlich nur mit großen Vermögensopfern zu erkaufen gewesen, hat jedoch gewiß stattgefunden, bevor Claus von Bismarck sein von einem bewegten Leben ermüdetes Haupt zu ewiger Ruhe niederlegte.

In den Jahren 1376 und 1377, als Kaiser Karl IV. ein Landbuch von der Mark Brandenburg aufnehmen ließ, war Claus von Bismarck noch unter den Lebenden. Auch eine Urkunde vom 23. September 1377, die eines mit ihm früher abgeschlossenen Vertrages gedenkt, bezeichnet ihn noch nicht als Verstorbenen²⁾). Weiter wird er jedoch nicht genannt, und ist er daher vermuthlich bald darauf verstorben. Er scheint hiernach ein Alter von 65 bis 70 Jahren erreicht zu haben.

* * *

Das erwähnte Landbuch, das die einzelnen Ortschaften der Mark Brandenburg und der in diesen zur Hebung von grundherrlichen Abgaben Berechtigten, sowie die Städte und Burgen mit ihren Abgaben und Hebungsrechten, fast vollständig verzeichnet, gestattet hier, bei Zuhilfnahme anderer ergänzender Nachrichten, noch einen Blick auf die Größe des Vermögens an Kapitalien, Grundbesitzungen und grundherrlichen Hebungen, das Claus von Bismarck besaß und wahrscheinlich auch seinen Nachkommen hinterließ.

Von Kapitalien, in deren Besitz Claus von Bismarck sich zeigt,

¹⁾ Nicolaus, dei gratia Mayerinensis Episcopus, Apostolice sedis Nuncius, Commissarius et Executor ad infra scripta ab eadem sede specialiter deputatus, honorabili viro domino decano in Steyntal halberstadensis lyocesis ceterisque personis ecclesiasticis, quibus presentes exhibite fuerint — Sententias excommunicationis et processus omnes et singulas per nos latas in personam Nicolai dicti Bismarck, laici predictae diocesis, infra hinc et dominicam iubilante proximam, ob spem amicabilis compositionis, tollimus et relaxamus et eundem a predictis sententiis in hiis scriptis absolvimus, ita tamen, quod si amicabilis compositio ante dictum terminum non interuenerit, eidem sententiis sit ligatus ut prius, Mandantes vobis in virtute sancte obedientie, quatenus dictum Nicolaum — absolutum publice nuntietis coram plebe etc. Niebel's Cod. I, V, 122. 123.

²⁾ Niebel's Cod. I, XXV, 259.

ist schon früher eines von ihm dem Markgrafen gemachten Darlehens von 1100 M^k. Silber gedacht, wofür ihm von Ludwig's des Ältern Zeiten her die Urbede der Städte Stendal und Osterburg im jährlichen Betrage von 110 M^k. verpfändet war¹⁾. Diese Hebung wurde im Jahre 1369 durch Zurückzahlung der Pfandsumme ausgelöst²⁾. Dagegen verschuldete der Markgraf Otto seinem Hofmeister im Jahre 1371 wieder 1115 M^k. Silber, wofür er ihm Oberberg, Köpenick und Alt-Landsberg mit der Bestimmung zum Pfande einsetzte, daß Bismarck aus den Einkünften, welche die genannten Städte und Schlösser gewährten, die übliche Verzinsung mit Zehn vom Hundert entnehmen und bei sich ergebendem Ueberschuß den Betrag desselben auf Abschlag von der Schuld empfangen sollte. Außerdem versprach der Markgraf, die Schuld aus den nächsten ihm anderweitig auffommenden Mitteln zu decken³⁾. Unbekannt ist es geblieben, ob der Markgraf letzteres Versprechen in einer Zeit, da der Krieg alle irgend verfügbaren Mittel in Anspruch nahm, erfüllen konnte oder ob die Auslösung der verpfändeten Orte, durch Zurückzahlung der, vielleicht aus ihrem Ertrage schon theilweise gedeckten Schuld, erst später bewirkt wurde. Zur Zeit der Abfassung des Landbuches hatte die Landesherrschaft die Orte Oberberg, Köpenick und Alt-Landsberg mit den ihr darin gebührenden Hebungsrechten wieder unverpfändet inne⁴⁾.

Dagegen besaß Claus von Bismarck noch um diese Zeit als Pfandinhaber die Urbede aus Stendal von 80 und aus Osterburg von 30 M^k., sowie in beiden Städten das oberste Gericht. Ohne Zweifel hatte der Markgraf Otto in seinen letzten Kriegsnöthen, da er am 8. September 1371 auch die Urbede in Salzwedel an die von der Schulenburg verpfändete, diese Hebungsrechte seinem Hofmeister für geleistete Vorschüsse wieder verschrieben. Die neue Landesherrschaft war zu der Zeit, da das Landbuch verfaßt wurde, mit der Auslösung erst bis zu einem Drittel der Urbede vorgeschritten⁵⁾. Das

¹⁾ Nibel's Cod. I, XV, 173.

²⁾ Zu vergleichen oben S. 115 Note 1.

³⁾ Nibel's Cod. I, XII, 3. 4.

⁴⁾ Landbuch, Ausg. Föbiciu's 29. 31., v. Herzberg's 32. 33. 36.

⁵⁾ Stendal. Orbeta LXXX marcarum super Martini et Walpurgis obli-

Kapital aber, wofür dem Claus von Bismarck diese Pfandstücke in Stendal und Osterburg hafteten, muß bei der Urbede in der schon früher darauf dargeliehenen Summe von 1100 M^k. bestanden haben und ist rücksichtlich des obersten Gerichtes nur muthmaßlich zu bestimmen. Das Recht, zwei Dritttheile aller bei dem Stadtgerichte einkommenden Geldstrafen, Gebühren und sonstigen Gerichtsgefälle zu erheben, das damals bei dem Uebergewichte, welches das Finanzinteresse bei der Gerichtsverwaltung erlangt hatte, gradezu „das oberste Gericht“ genannt wurde¹⁾, war gleichzeitig auch in andern Städten der Mark verpfändet, z. B. in Kyritz für 133, in Arnswalde für 58, in Treuenbrieken für 50 M^k. Silber. Stendal war damals wohl fünf Mal so groß und volkreich, als Treuenbrieken, während Osterburg dieser Stadt ziemlich gleich stand²⁾. Es konnte daher das oberste Gericht in Stendal wohl mit 250 M^k. und in Osterburg mit 50 M^k. beliehen sein und belief sich dann das Kapital, wofür Claus von Bismarck Pfandstücke in Stendal und in Osterburg inne hatte, im Ganzen auf 1400 M^k. Silber.

Es bleibt zu einer Zusammenstellung der nach dem Obigen zur Erscheinung gekommenen Kapitalien des Claus von Bismarck nur zweifelhaft, ob die zuletzt gedachten 1400 M^k. eine Zeit hindurch, wie es

gata Bismarck. Dominus redemit tertiam partem, videlicet XXVII marc. XI gr. II den. II et dim. lot. et V den. Item Iuditium supremum etiam habet Bismarck — De orbeta adhuc remanent obligate LIII marce et XIII grossi. — Osterburg. Orbeta XXX marcarum obligata Bismarck, Item Iuditium supremum. Dominus redemit tertiam partem de orbeta videlicet XI sexagenas X grossos. Landbuch, Ausg. Fibicin's 30., v. Herzberg's 14. 15.

¹⁾ Wohlbrück's Geschichte von Pommern I, 346. Niebel's Beschreibung der Mark Brandenburg I, 480.

²⁾ Quamquam huiusmodi iudiciorum prouentus summari nequeant, estimari tamen possunt. Res enim tantum valet quantum vendi potest. Exempli gratia, ecce iuditium supremum in Kyritz obligatum est pro C et XXXIII marcis argenti, estimo igitur, quod valet annuatim XIII marcas. Item in Brisen obligatum est pro L marcis argenti, valet igitur annuatim V marcas. Item in Arnswalde pro LVIII marcis, valet igitur annuatim circa V marcas. Et sic de singulis iudiciis aliarum ciuitatum est presumendum. Estimo enim, quod eorum emptores nullatenus sic emissent, si in tantum ex eis percipere non potuissent. Nam unam marcem pro decem solent comparare. Landbuch, Ausg. Fibicin's 32., v. Herzberg's 38.

scheint, neben den früher erwähnten 1115 M^k. von dem Markgrafen benutzt, oder die 1400 M^k. erst vorgestreckt wurden, nachdem die 1115 M^k. zurückgezahlt waren. Daß Claus von Bismarck, nach dem Tode des Erzbischofes Dieterich, Geldmittel genug besaß, um 2515 M^k. Silber gleichzeitig dem Markgrafen dargeliehen zu haben, erhellt aus dem früher bereits erwähnten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, das am 2. Januar 1370 über Bismarck's Ansprüche an den Nachlaß des Erzbischofes Dieterich zu Magdeburg gefällt wurde.

Zu den anerkannten Forderungen Bismarck's an den Nachlaß des Erzbischofes gehörte nach diesem Schiedsspruche, daß er aus seinen Mitteln einen Theil des Lösegeldes für die bei Hildesheim Gefangenen, das sich auf 6000 M^k. Silber belief, gedeckt, den Ankauf von Wanzleben und Hötensleben, der etwa 1000 M^k. erforderte, bewirkt und eine uns unbekannte Schuld des Erzbischofes an Heinrich von Heimburg abgetragen hatte. So bedeutend mußte der Geldwerth des durch Claus von Bismarck in Besitz genommenen Nachlasses des Erzbischofes Dieterich sein, um ihn, auch nach dem Abtrage von 1000 Gulden an das Erzstift, noch für alle diese Forderungen zu entschädigen, welche gewiß nicht zu hoch geschätzt werden, wenn man sie auf 2000 M^k. Silber veranschlägt¹⁾.

Darneben behielt Claus von Bismarck, nach diesem Schiedsspruche, den von ihm schon im Jahre 1365 mit seinem Gelde erworbenen Pfandbesitz des erzstiftischen Schlosses Plote. Das im Verichowschen Kreise belegene Schloß Plote, das heutige Altplathow, wurde mit allen Besitzungen, welche zu dem Schlosse gehörten, am 11. November 1365,

¹⁾ Vortmer so sal he vnsem ergenanten Hern Ertzbischoffe Albrechte, sin Gotshuss vnd sin Capitel von staden an ledigk vnd los lassen alle der koste vnd alle des schaden, den he vnd sine kindere in des Gotteshuses dinst ge- tragen vnd genommen haben biss an dessen Tag vnd mit Namen des schaden vor Hildenshem vnd den he von des Godeshuses wegen abegericht und ge- ledigt hat; vnd sal ym loss lassen alle des Geldes, das he hern Heinriche von Heymborg — vor vnseme hern Ertzbischoffe Ditheriche vnd vor sin Got- teshus gegeben, vnd sal vnsem hern Ertzbischoff Albrecht widergeben die Briue vber Wantzleue vnd vber Hotensleue, die ym vnse Herre Ertzbischof Ditherich vnd das Capitel zu Magdeburg gegeben hatten, vnd dieselbin Briue sollen todt vnd ledig sin etc. Dreihaupt's Beschreibung des Saal-Crayes Thl. I, S. 83.

unauslösllich auf die Dauer von 10 Jahren, dem Claus von Bismarck von dem Erzbischofe für 1000 M^k. Silber verpfändet. Der Pfandcontract gestattete dem Besitzer zugleich, für 100 M^k. an dem Hause zu verbauen und für 300 M^k. Silber Besitzungen und Hebungen, durch Auslösung oder Ankauf, den Zubehörungen des Schlosses hinzuzufügen. Die hiefür bestrittenen Ausgaben sollten bis zum Betrage von 400 M^k. der bei der Auslösung zu erstattenden Pfandsumme zuwachsen. Daß Claus von Bismarck auch nicht unterließ, von der gestatteten Erweiterung des Schloßbesitzes Gebrauch zu machen, zeigt namentlich das Dorf Bergzow, das er noch im Jahre 1370 seinem Pfandschlosse Plote zulegte¹⁾. Gewiß stand dieser Pfandbesitz daher der Familie von Bismarck für nicht weniger als 1400 M^k. Silber ein, da der Tod des Claus von Bismarck eintrat. Die Einlösung scheint bei seinen Lebzeiten nicht vorgenommen zu sein, sondern erst längere Zeit nach seinem Tode. Eine Verschreibung vom Jahre 1388, welche die namentliche Angabe der Vorbesitzer vermissen läßt, übertrug den Besitz von Plote an Jordan von Neendorf²⁾.

Wagen wir aus diesen, allerdings keine genaue Bestimmtheit gewährenden Nachrichten einen Schluß zu ziehen über den Kapitalbesitz, den Claus von Bismarck hinterließ, wobei selbstredend Darlehen, welche nicht zu öffentlichen Urkunden Veranlassung gaben, unserer Wahrnehmung entzogen sind, so dürfen wir denselben gewiß auf 4 bis 5000 M^k. Silber anschlagen. Die edlen Metalle standen aber in ihrem Tauschwerthe damals bekanntlich viel höher als jetzt. Nimmt man als Maasstab für die gedachte Kapitalsumme Getreide an, dessen Werth im Lauf der Jahrhunderte verhältnißmäßig viel weniger bedeutende Veränderungen erfahren hat, so war, um mit dem Verfasser des Landbuches Kaiser Karl's IV. zu rechnen, ein Pfund (talentum), das ist eine halbe M^k. Silber, damals gleich einem Wispel Roggen, der 24 gehäufte

¹⁾ Nach einer gefälligen Mittheilung der Verwaltung des Königl. Provinzial-Archives zu Magdeburg befindet sich dort noch der erzbischöfliche Consens für den von Bismarck, das von ihm erworbene Dorf Bergzow seinem Pfandschlosse Plote zuzulegen.

²⁾ Ebenfalls nach einer Mittheilung des Magdeburger Provinzial-Archives an den Verfasser.

oder 25 gestrichene Scheffel maß; 5000 M^k. Silber waren also gleich 10,000 Wispel Roggen, die nach heutigem Marktpreise etwa eine halbe Million Preussischer Thaler repräsentiren würden.

Zu diesem flüssigen Kapitalvermögen unsers Claus von Bismarck kam sein nicht minder bedeutendes Grundvermögen.

In Magdeburg besaß Claus von Bismarck ein Grundstück, einen Hof, wie es genannt wird, wahrscheinlich einen rittermäßig umwehrten Sitz, der ihm während seiner Hauptnämenschaft als Wohnung gebient hatte. Er lag am Neuen Markte nahe der Nicolai-Kirche, wurde am 8. November 1373 dem Erzstifte verkauft¹⁾ und von dem Erzbischofe Peter im Jahre 1377 bestimmt, dem Thesaurarius und einigen andern Mitgliedern des Capitels der Marien-Capelle eine klösterlich eingerichtete Residenz darzubieten²⁾. Den Kaufpreis, wofür Claus von Bismarck dies Besitzthum in Magdeburg aufgab, verschweigen die darüber bekannt gebliebenen Schriftstücke.

In der Altmark besaß Claus von Bismarck in dem Schlosse Burgstall einen großartigen Herrschaftssitz. Beschreibungen aus etwas späterer Zeit schildern den Umfang der Gebäulichkeiten der Burg und ihre doppelte Befestigung. Ein hoher Thurm schützte die über einen breiten Wallgraben führende Brücke, welche den Eingang zu der Vorburg bildete. Innerhalb dieser war die eigentliche Burgfeste nochmals von einem tiefen Graben eingeschlossen. Gleichwohl zeigen sich die Gebäude räumlich genug, um im Jahre 1370, wie schon erwähnt ist (S. 122 f.), den Erzbischof von Magdeburg und den Markgrafen Otto mit dem Gefolge beider Fürsten aufnehmen zu können und oft noch in späterer Zeit den Kurfürsten mit zahlreicher Jagdgesellschaft zu beherbergen.

Auch der offene Ort, der sich am Fuße der Burg bildete, erhob sich in der Besitzzeit des Claus von Bismarck aus einem unbedeutenden Dorfe, dessen Einwohner keine landwirthschaftlichen Grundstücke besaßen³⁾,

¹⁾ Ich Clawes van Bysmark dy Elder Bekenne — datz ich hebbe — verkoft myne herren von Magdeburg mynen hoff — Gegeben tu steyndal. Nibel's Cod. I, XXV, 257.

²⁾ Nibel's Cod. I, XXV, 259.

³⁾ Villani residentes ante Borchstal non habent mansos neque agros. Landbuch, Ausg. Hübner's 245., v. Herzberg's 289.

zu so großer Bedeutung, daß schon im Jahre 1379, da die Altmärkischen und die Erzstiftisch-Magdeburgischen Städte zu einem Friedensbunde sich einigten und für die Entscheidung von Streitfällen ein Schiedsgericht von acht Abgeordneten bestimmten, für den Zusammentritt derselben Burgstall als passender Ort erscheinen konnte ¹⁾ und daß derselbe später auch als Flecken oder Städtchen bezeichnet wird ²⁾.

In der nächsten Umgebung des Schlosses gehörten zu demselben auf Märkischer Seite die noch jetzt bestehenden Dörfer Uchtdorf und Wahlphul, sowie die später wüst gewordenen Orte Nemen, Niemeck, Wuster- oder Ostermark und Brisen, das zuletzt genannte Dorf zur Hälfte ³⁾. Diese Orte bildeten wohl die ursprüngliche Ausstattung des Schlosses, die Claus von Bismarck nur im Einzelnen durch Ankauf von Anteilen anderer Besitzer verstärkte ⁴⁾. Dazu kam dann von Magdeburgischer Seite das Dorf Bläß, womit der Erzbischof Dieterich, dem es sich durch das Aussterben der bisherigen Lehnsträger erledigt hatte, am 3. Mai 1366 seinen Oheim Claus von Bismarck belieh ⁵⁾, sowie die wahrscheinlich in derselben Weise während der Stiftsregierung des Erzbischofes Dieterich neu erworbenen Dörfer Beindorf und Mixdorf, von denen letzteres, das auch zur Mark gerechnet wurde, schon im Jahre 1377 unbewohnt war, nebst Hebungen aus den beiden später eingegangenen Dörfern Votkow und Karstel ⁶⁾.

¹⁾ — De achte scolen darumme to samne komen vnde ryden to Borchstall. Nibel's Cod. II, III, 75.

²⁾ Zum Beispiel in dem Lehnbriefe des Kurfürsten Johann vom 14. October 1488: dat Slos vnd Bleck Borchstall. Nibel's Cod. I, XXV, 434.

³⁾ Landbuch, Ausg. Fidicin's 244. 245., v. Herzberg's 289. 290.

⁴⁾ Claus von Bismarck kaufte z. B. den 23. September 1359 von dem Ritter Arnd von Lüderitz vier Höfe in Uchtdorf, die früher ein Erblebensgut gebildet hatten. Nibel's Cod. I, XVII, 507.

⁵⁾ Das Dorf „Bleest“ war bis dahin ein Lehn der Familie von Prutzke gewesen und durch den ohne Lehnserben erfolgten Tod des Hans von Prutzke dem Erzbischofe zur Wiederverleihung heimgefallen. Nibel's Cod. I, XVII, 507. 508.

⁶⁾ Lehnserneuerung des Erzbischofes Ernst zu Magdeburg vom 28. August 1489 über Beindorf, Blest, Mixdorf und die Holzstätte Kütlevire in Nibel's Cod. I, XXV, 437. — Mixstorp pertinet Nicolao Bismarck et omnino est deserta. Landbuch, Ausg. Fidicin's 244., v. Herzberg's 289. — Die Dörfer Votkow, Lutkow oder Lütkan, sowie Karstel oder Castell, lagen wahrscheinlich zwischen Bläß und Angern, wo noch jetzt die sogenannte Castelmühle als einziger Ueberrest des alten Dorfes besteht. Danneil, Gesch. der von der Schulenburg I, 453. 454.

Außerdem gehörten zu dem Schlosse Burgstall umfangreiche Waldreviere, denen auch die Feldmarken der wüst gewordenen Dörfer größtentheils zuwuchsen. Es waren nicht bloß die Waldungen, welche unter dem Namen der Burgstaller und Lehlinger Forst bekannt sind, sondern besonders auch die unter dem Namen des Tanger längs des gleichnamigen Flüsschens nach Tangermünde hin sich erstreckenden, jetzt gelichteten Waldungen, größtentheils in unbestimmter Gemeinschaftlichkeit mit der Landesherrschaft oder dem Amte Tangermünde. Brachten solche Waldungen, deren Besitz vorzüglich nur der Jagd wegen hoch geschätzt wurde, damals auch im Allgemeinen wenig ein, so waren sie doch dem Schlosse Burgstall schon 1376 dadurch ergiebig gemacht, daß eine Menge von Dorfschaften, welche dem Tanger nahe lagen, für das ihnen zugestandene Recht, ihren Holzbedarf daraus zu entnehmen, dem Schloßbesitzer eine bestimmte jährliche Abgabe unter dem Namen Holzpfenninge entrichteten. Es ist in dem Landbuche von dreizehn Dörfern ausdrücklich bemerkt, daß sie an Claus von Bismarck diese Abgabe zahlten, die sich bei einzelnen Dörfern auf eine halbe bis eine ganze M^k. Silber jährlich belief¹⁾. Von dem Markgrafen Jobst wurde in Folge einer vorgekommenen Streitigkeit das Recht der Erhebung dieser Holzpfenninge aus dem Tanger, mit Festsetzung der jährlichen Einnahme auf 15 M^k. Silber, denen von Bismarck auf Burgstall förmlich zu Lehn verschrieben²⁾.

In etwas weiterer Entfernung von dem Schloßsitze besaß Claus von Bismarck, mit seinem Bruder Rulo und mit einem muthmaßlichen Schwager Peter Günther gemeinschaftlich, das Dorf Bätthen und ohne

¹⁾ Es waren die Dörfer Elversdorf, Grobleben, Demder, Bellingen, Gohre, Langensalzweibel, Dahlen, Milttern, Schönwalde, Buchholz, Kobbelt, Oscheeren und Westheeren. Landbuch, Ausg. Fibicin's 202. 226. 228. 232. 235. 236. 237. 239. 241. 242. 244. 248., v. Herzberg's 234. 267. 268. 274. 278. 279. 280. 283. 285. 286. 288. 292.

²⁾ Doch nicht als eine neue Verleihung, sondern als altes Pertinenzstück des Hauses Burgstall, wie ihnen das Marggraff Ludwig der Elter, Marggraff Ludewigk der Romer vnd Marggraff Otte guter gedechtnusse — vnd alle ander vnser vorfaren — gelegen haben — — funffzeihen marck geldes Brand. silbers vnd gewichtes, die man nemen sal vss den dorffern von den phennighen, die da heissen holeczpfenninge vnd von dem holecze vss dem Tangere — vnd worde jn dar ichtes Widerstendig an oder broch, das sal vnser holeczwerder, der den Tanger vorsteet, alle jar vsspfanden. Riebel's Cod. I, XXV, 295.

diese Theilhaber das Dorf Briesf¹⁾, letzteres wenigstens größtentheils, mit grundherrlichen Hebungen und Rechten aus den südwärts von Tangermünde gelegenen Orten Klein-Schwarzlosen²⁾, Grobleben³⁾, Ostheeren⁴⁾, Bellingen⁵⁾ und aus den später untergegangenen Dörfern Fischeribbe⁶⁾ und Mikelwerder⁷⁾. Bei Stendal gehörte ihm das Dorf Bindfeld in Gemeinschaft mit seinem Bruder Nulo⁸⁾ und für sich allein das Dorf Dobbelin⁹⁾ mit grundherrlichen Hebungen und Rechten in Dahlen¹⁰⁾, Röze¹¹⁾, Gohre¹²⁾, Groß-Mohringen¹³⁾, Rätthen¹⁴⁾, Klinkow¹⁵⁾, Königsde¹⁶⁾, Schernikau¹⁷⁾ und Uengelingen¹⁸⁾. Weiter nordwärts, südwestlich von Arneburg, hatte er Grundhebungen in Neuendorf am Speck¹⁹⁾, wo auch sein Bruder begütert war, und nicht entfernt davon, weiter dem Westen zu, mit seinem Bruder Nulo und mit Peter Günther gemeinschaftlich, das Dorf Arensberg²⁰⁾ nebst Hebungen aus dem bei Bismark gelegenen Dorfe Wartenberg²¹⁾. In derselben Gemeinschaft gehörte dem Claus von Bismark als die nördlichste unter allen seinen Besitzungen das südwestlich von Osterburg gelegene Dorf Schönebeck²²⁾ mit Frauendiensten aus Drpensdorf²³⁾ an.

¹⁾ Landbuch, Ausg. Fidicin's 245., v. Herzberg's 290.

²⁾ Landbuch, Ausg. Fidicin's 228., v. Herzberg's 269.

³⁾ Landbuch, Ausg. Fidicin's 226., v. Herzberg's 267.

⁴⁾ Landbuch, Ausg. Fidicin's 244., v. Herzberg's 288.

⁵⁾ Landbuch, Ausg. Fidicin's 202., v. Herzberg's 234.

⁶⁾ Landbuch, Ausg. Fidicin's 236., v. Herzberg's 279.

⁷⁾ Landbuch, Ausg. Fidicin's 225., v. Herzberg's 266.

⁸⁾ Landbuch, Ausg. Fidicin's 228., v. Herzberg's 270.

⁹⁾ Landbuch, Ausg. Fidicin's 245., v. Herzberg's 290.

¹⁰⁾ Landbuch, Ausg. Fidicin's 237., v. Herzberg's 280.

¹¹⁾ Landbuch, Ausg. Fidicin's 229., v. Herzberg's 271.

¹²⁾ Landbuch, Ausg. Fidicin's 231., v. Herzberg's 274.

¹³⁾ Landbuch, Ausg. Fidicin's 219., v. Herzberg's 256.

¹⁴⁾ Landbuch, Ausg. Fidicin's 238., v. Herzberg's 282.

¹⁵⁾ Landbuch, Ausg. Fidicin's 207., v. Herzberg's 241.

¹⁶⁾ Landbuch, Ausg. Fidicin's 220., v. Herzberg's 257.

¹⁷⁾ Landbuch, Ausg. Fidicin's 203., v. Herzberg's 252.

¹⁸⁾ Landbuch, Ausg. Fidicin's 222., v. Herzberg's 260.

¹⁹⁾ Landbuch, Ausg. Fidicin's 223. 214., v. Herzberg's 248. 249.

²⁰⁾ Landbuch, Ausg. Fidicin's 219., v. Herzberg's 256.

²¹⁾ Landbuch, Ausg. Fidicin's 204., v. Herzberg's 238. 239.

²²⁾ Landbuch, Ausg. Fidicin's 219., v. Herzberg's 256.

²³⁾ Landbuch, Ausg. Fidicin's 217., v. Herzberg's 254.

Auch im Magdeburgischen besaßen die von Bismarck auf Burgstall bis in spätere Zeit noch verschiedene Güter und Hebungerechte an mehreren dem Schlosse Burgstall entlegenern Orten, welche nur als Ueberreste von Erwerbungen, welche Claus von Bismarck während seiner Stifthsauptmannschaft machte, betrachtet werden können. Dahin gehörten 9 Höfe zu Wolmirstädt, vor dem Klosterhofe gelegen, aus denen das spätere dortige Rittergut entstanden zu sein scheint, und jenseits der Elbe zu Burg die Abgabe, welche die hiesigen Fleischer von ihren Scharren zu entrichten hatten, nämlich zwei Pfennige von jedem Messer, mit bedeutenden Getreidepächten von den der Stadt Burg und ihrer Feldmark später einverleibten Dörfern Neuendorf, Lessow, Blumenthal und Lüdersdorf, sowie in der Umgebung von Burg aus Schartau, Kiezel, Polzhuhn, Wömelitz und Körbelitz, endlich noch eine Getreidehebung aus dem zwischen Magdeburg und Kalbe an der Saale gelegenen Dorfe Eifendorf¹⁾.

Es würde zu weit führen, die vielen Besitzungen und grundherrlichen Rechte, auf die im Obigen hingewiesen ist, nach dem Maßstabe damaliger Schätzung zusammenzustellen. Freilich waren die Hebungen, welche Claus von Bismarck besaß, bei der damaligen großen Zersplitterung der grundherrlichen Rechte, nicht an allen namhaft gemachten Orten bedeutende. Gleichwohl erhellt doch aus der Vielheit der Orte, welche ihm ganz oder theilweise angehörten, daß sein Besitz keiner nur gewöhnlichen Vermögenslage entsprach.

Eine Vorstellung von dem Gesamtvermögen der Familie von Bismarck, aus der unser Claus hervorgegangen war, gewinnt man erst, wenn man noch berücksichtigt, was gleichzeitig auch andere Familienglieder noch an grundherrlichen Rechten besaßen. Es hatte namentlich Gerhard, Gerke oder Gerkin von Bismarck, der anscheinend Vaterbrudersohn des Claus von Bismarck und Bürger in Stendal war, neben dem ganzen

¹⁾ Die angegebenen Orte werden in dem denen von Bismarck am 28. August 1489 darüber erneuerten Lehnbriefe Lessow, Blumenthal, Nigendorf, Lüdersdorff, Wolgum, Schartow, Wörmelitz, Körbelitz und Stendorf genannt. Nibel's Cod. I, XXV, 437. Ueber die Vereinigung des ersten Theils derselben mit der Stadt Burg ist in Blüsching's Topographie des Herzogth. Magdeburg S. 216, auch in Nibel's Cod. I, X, 484 und 523 Näheres enthalten.

Dorfe Darenstedt bei Tangermünde bedeutende Grundhebungen in Groß-Schwechten, Westinsel, Schinne, Huselitz, Storbef, Gohre und Westheeren¹⁾; Kulo, der nächstälteste Bruder unsers Claus von Bismarck, außer den schon erwähnten gemeinschaftlichen Besitzungen, noch grundherrliche Hebungen in Meisdorf, Spännungen, Fleßau, Wollenrade, Gräbenitz, Scherneckau, Klinkow und Mengelingen²⁾ und in Gemeinschaft mit Peter Günther fast ganz Schmerlau³⁾ und Langensalzwedel⁴⁾ mit Hebungen in Dahlen und Gohre⁵⁾. Auch dem zweiten Bruder, Hans, waren wenigstens einige grundherrliche Rechte in ländlichen Ortschaften, nämlich in Möllenbeck und in Döllnitz zugetheilt⁶⁾. Wurde nun, wie nach dem bestehenden Erbrechte anzunehmen ist, der väterliche Nachlaß Kulo's I. zwischen seinen Söhnen Claus, Kulo und Johann und einer an Peter Günther verheiratheten Tochter zu gleichen Antheilen zerlegt, so muß bei dem großen Uebergewichte der Landbesitzungen, welche Claus vorweg empfang, ein sehr bedeutender Werth in Kapitalien und vorzüglich wohl auch in uns ganz unbekannt gebliebenen Grundbesitzungen zu Stendal noch vorhanden gewesen sein, um die jüngern Geschwister, auch von dem Mitbesitz Burgstalls, vollständig abzufinden und gleichwohl so viel disponibles Kapitalvermögen, wie oben nachgewiesen ist (S. 134 ff.), dem Claus von Bismarck zukommen zu lassen. Die Familie befand sich daher unverkennbar im Besitze großen Reichthumes.

¹⁾ Landbuch, Ausg. Hibicin's 209. 224. 231. 233. 239. 248., v. Herzberg's 243. 261. 262. 265. 273. 276. 277. 283. 292. 293. — Die Annahme, daß Gerke von Bismarck Vaterbrudersohn der Gebrüder Claus, Kulo und Hans war, ist allerdings nicht streng genealogisch zu beweisen. Sie stützt sich darauf, daß im Landbuche bei dem Dorfe Darenstedt (Dornstede), nach Herzberg's Ausg. S. 283, gesagt ist: *pertinet Gherke Bismark cuni cum suis patruis*. Als solche patrui Gerke's sind nun aber weder in dem Landbuche noch irgendwo anders Glieder der Familie von Bismarck, welche die Mitbelehnung erhalten haben könnten, erwähnt und auffindbar, wenn man sie nicht in den namhaft gemachten drei Brüdern, Kulo's I. Söhnen, sucht.

²⁾ Landbuch, Ausg. Hibicin's 136. 197. 200. 203. 215. 217. 222., v. Herzberg's 229. 230. 234. 241. 251. 252. 253. 260.

³⁾ Landbuch, Ausg. Hibicin's 204., v. Herzberg's 238.

⁴⁾ Landbuch, Ausg. Hibicin's 235., v. Herzberg's 278.

⁵⁾ Landbuch, Ausg. Hibicin's 231. 237., v. Herzberg's 273. 280.

⁶⁾ Landbuch, Ausg. Hibicin's 218., v. Herzberg's 255.

Wie weit Claus von Bismarck den ihm daran beschriebenen und von ihm bedeutend vermehrten Theil dieses Reichthumes auf seine Nachkommen wirklich übertragen konnte, und was ihm daran vielleicht noch in seiner letzten Lebenszeit durch die Ungunst des Kaisers und der Kirche verloren ging, enthüllen uns die Archive nicht. Gewiß hinterließ Claus von Bismarck dem rittermäßigen und schloßgeessenen Geschlechte, das er gründete und das in dem Segen seiner Verdienste fortlebte, eine reichlich genügende Grundlage standesmäßiger Existenz.

Rudolph, Nicolaus II. und Johann, Söhne Nicolaus I.

Nicolaus oder Claus I. hatte drei Söhne: Rudolph, der wieder gewöhnlich Rulo, Rule oder Rulekin genannt wird, und den Namen wohl nach dem Großvater oder nach dem Vaterbruder erhielt; Nicolaus, der gleich dem Vater in der Regel Claus heißt, und Johann oder Hans. In dieser Reihenfolge sind die drei Brüder schon am 8. September 1364 in Begleitung ihres Vaters zu Magdeburg am Hofe des Erzbischofs Dieterich zusammen namhaft gemacht.

Sie mußten damals schon erwachsen sein, da die Domherren des Hochstiftes an dem gedachten Tage das durch den Erzbischof von diesen geforderte eidliche Versprechen, seine letztwilligen Verfügungen genau zu beobachten, nach des Erzbischofs Anordnung in die Hände nicht nur seines Oheims Claus von Bismarck, des Vaters, sondern auch der drei Söhne desselben feierlich ablegten¹⁾. Ihr männliches Alter ergibt sich auch daraus, daß unter den Forderungen, welche der Vater nach dem Tode des Erzbischofes Dieterich an das Erzstift zu machen hatte, ausdrücklich gewisser Ansprüche wegen der Dienste gedacht ist, welche „seine Kinder“ dem im Jahre 1367 verstorbenen Erzbischofe bei dessen Lebzeiten schon

¹⁾ — Et nos singuli de capitulo — promittimus in manibus Domini nostri Theoderici Archiepiscopi sepredicti ac nomine ipsius in manus strenui viri Nicolai de Bisenmarcke supradicti, Rulonis, Nicolai et Johannis, filiorum ejusdem Nicolai de Bisenmarcke, necnon in manus magistrorum Consulum et scabinorum civitatis Magdeburg presentium ac promissum recipientium de manibus nostris etc. Sagittarii Historia Duc. Magd. bei Boyssén, Histor. Magazin IV, 25.

geleistet hatten¹⁾. Diese von den Söhnen bereits vor dem Tode des Vaters erreichte Altersstufe erklärt denn auch, daß Ersterer sich Claus von Bismarck „den Älteren“ und zwar auch in Urkunden nannte, worin seine Söhne nicht namhaft gemacht sind²⁾.

Alle drei Brüder wurden von dem Vater noch zu der Unterhandlung zugezogen, da derselbe am 11. November 1365 den Pfandbesitz des Schlosses Alt-Plathow für sich und seine Erben übernahm³⁾.

Dieser Pfandcontract bekundet aber zugleich die letzte Theilnahme Johann's an weltlichen Verhandlungen seiner Familie. Wohl das Beispiel des Aufsteigens zu hohen Würden, das er in seinem nahen Verwandten, dem Erzbischof Dieterich sah, vielleicht auch der Wunsch und Zuspruch desselben, bestimmten ihn, in den geistlichen Stand einzutreten, was damals in adligen Familien bei nachgebornen Söhnen nicht ungewöhnlich war. Johann muß auch bald hiernach, wenigstens schon vor 1369, eine Pfründe und die Priesterweihe erlangt haben. Damit aber schied derselbe von dem Mitbesitz von Lehen, Erb- und Pfandlehen, seiner Familie von Rechtswegen aus; auch wurden dergleichen geistlich gewordene Familienglieder gewöhnlich rücksichtlich ihrer sonstigen Vermögensansprüche vertragsmäßig abgefunden⁴⁾.

Nach diesem Ereignisse erscheinen neben dem Vater in Verträgen, welche ihn und seine Erben verpflichteten, nur noch die Brüder Rulo und Claus. Allein auf diese beiden Söhne wurde daher namentlich das am 8. April 1369 mit dem Herzoge Magnus von Braunschweig eingegangene Abkommen erstreckt, wornach der Herzog sie mit ihrem Vater zu seinen Dienern machte und in sein „Hofgesinde“ aufnahm⁵⁾, sowie

¹⁾ Vortmer so sal he (Claws von Bissmareke) vnsen ergenanten Hern Ertzbischoff — ledick vnd loss lassen alle der koste vnd alles des schaden, den he vnd sine kindere in des Gotshusses Dinst getragen vnd genommen haben. Schiedspruch vom 2. Januar 1370 in Dreihaupt's Beschreibung des Saal-Grafes I, 83.

²⁾ J. B. in einer Urkunde vom 8. November 1373: Ich Clawes van Bismark dy Elder bekenne mit disme Bryue etc. Riebel's Cod. I, XXV, 257.

³⁾ Urkunde vom 11. November 1365 im Anhange zu dieser Schrift.

⁴⁾ Glossen zum Sachsenspiegel B. I, Art. 5 und 25. Ausg. von 1539 Bl. XIIIa. und Bl. XXXVb.

⁵⁾ Ich Claus van Bismarg der Elder, Rulo vnde Claus, syne (sic!) sone, Bekennen — daz wir vns zcu deneste gesatzet haben mit vnsen-Slozen, mit

auch die Pfandverschreibung mit gerichtet, welche der Markgraf Otto am 13. Januar 1371 dem Vater über Köpenick, Alt-Landsberg und Oberberg ausstellen ließ¹⁾. Die in diese Verschreibung aufgenommene Bestimmung, daß, wenn der Markgraf nach dem Tode des Vaters einem der Söhne die Schuld zurückzahlen würde, er von dem andern nicht solle weiter in Anspruch genommen werden dürfen, deutet uns zugleich den Willen des Vaters an, daß diese beiden Söhne nach seinem Absterben sein nachgelassenes Vermögen, wie es damals nicht ungewöhnlich war, gemeinschaftlich besitzen sollten.

In der Folge, doch noch während der Lebenszeit des Vaters, erlangte der jüngere der Brüder die Ritterwürde, während der ältere nur Knappe war und blieb. In einer Urkunde vom 1. Mai 1376 wird uns Claus II. von Bismarck zuerst als Ritter genannt: und so hoch schätzte man diese ehrenvolle Auszeichnung, daß selbst die Rangordnung zwischen den Brüdern darnach verändert bestimmt wurde. Während das Brüderpaar bis dahin beständig Rulo und Claus nach der Reihenfolge der Jahre genannt wurde, hieß es in der Folge ebenso beständig Claus und Rulo, so oft die Brüder neben einander auftraten. Auch das Insiegel, dessen Claus sich früher bedient hatte, ließ er in seinen spätern Jahren mit einer Umschrift erneuern, die ihn als Ritter bezeichnete²⁾.

Welche Kriegsthaten dem jüngern Claus von Bismarck die Ritterwürde zuwege brachten, ist nicht zu ermitteln gewesen. Er erlangte sie vielleicht im Baierschen, wahrscheinlich nicht im Brandenburgischen Kriegsdienste. Denn dem Hofe des Kaisers, sowie der spätern Fürsten

borestal vnd mit plote, deme hochgebornen fursten hern Magnus, herczogen zu Brunswic vnd zu lüneborch, wan her vns dorch sonderlicher gunst vnd gnaden wille zu dynern vnd zu houegesinde hat ghenomen. Nibel's Cod. I, XXV, 250.

¹⁾ Urkunde vom 1. Mai 1376 in Nibel's Cod. I, XXI, 463. 464. — Daß hier nicht Claus von Bismarck, der Vater gemeint sein kann, ergibt sich aus der Bezeichnung als „Ritter“, da Claus von Bismarck der Ältere noch in einer Urkunde von 1377 famulus genannt ist (Nibel's Cod. I, XXV, 259), während sein Sohn auch später immer als Ritter vorkommt.

²⁾ Die Siegeltafel zeigt das ältere Siegel, dessen Claus sich 1365 als Knappe bediente, und das neuere, wovon er im Jahre 1400 als Ritter Gebrauch machte. Das letztere Siegel nahm Claus freilich erst kurze Zeit vor seinem Tode in Gebrauch.

aus dem Hause Luxemburg, scheint sich das Brüderpaar, der politischen Gesinnung des Vaters getreu, soweit die Lehnverhältnisse dies gestatteten, beständig fern gehalten zu haben. Es hat daher auch keiner von beiden Brüdern Aemter in der Hof- oder Landesverwaltung übernommen¹⁾.

In einem Vertrage, welchen Kaiser Karl IV. mit dem Herzoge Albrecht von Mecklenburg über die Verlobung einer Tochter des Letztern mit dem Prinzen Johann, dem Sohne des Kaisers, und über die Herausgabe der Ufermärkischen Pfandbesitzungen Mecklenburgs schloß, ist zwar der Ritter Claus von Bismarck unter vielen Andern genannt, welche die Bürgschaft für die Trauwürdigkeit der Versprechungen des Kaisers übernahmen²⁾; schwerlich jedoch wurde der am 1. Mai 1376 zu Weiden in der Oberpfalz vollzogene Vertrag im Beisein, geschweige denn mit Zustimmung des Ritters und der vielen übrigen Brandenburgischen Edelleute, die als Bürgen darin benannt sind, ausgefertigt. Wie Kaiser Karl es gewöhnlich mit solchen Dingen leicht nahm, so sind auch hier die vermögendsten Glieder der Märkischen Ritterschaft ohne Weiteres als Bürgen namhaft gemacht, indem es vorbehalten blieb, demnächst in der Mark sie darum zu ersuchen, durch Anhängung ihrer Siegel an die fertige, von dem Kaiser und seinen Söhnen besiegelte Urkunde, die ihnen angeforderte Gewährleistung zu übernehmen. Der dabei mögliche Fall, daß Einzelne dies verweigern mögten, ward dabei gleich in der Urkunde selbst durch die ihr einverleibte Clausel vorgeesehen, daß es der Gültigkeit des Vertrages keinen Abbruch thun solle, wenn die darin benannten Bürgen auch nicht sämmtlich ihre Insiegel dazu hergeben würden³⁾. Hatte aber Jemand Veranlassung, dem Kaiser die Uebernahme einer

¹⁾ „Hauptmann der Alten Mark“, wozu Entgelt „Junge Claus von Bismarck“ macht, ist dieser, nach nachweisbaren glaubhaften Zeugnissen eben so wenig gewesen, als sein Vater, dem Entgelt ebenfalls dieses Amt und auf einer andern Stelle seines für die ältere Zeit sehr untrauwürdigen Werkes das Marschallamt am Hofe des Markgrafen Otto zueignet. Entgelt's Altmärkische Chronik, Kap. XXXVII und XLVI. Ausg. vom Jahre 1736 S. 113 und 138.

²⁾ Eisch, Markische Urkunden-Sammlung II, 302. Riebel's Cod. I, XXI, 464.

³⁾ Were ouch sache, das vnser vorgenanten burgen einer eddert mere ire ingesigille an diesen briue nicht gehanghen wurden, von welkerleye sachen das geschehe, de sol doch gleich wol dieser briue bei gantzen vnd vullen kreften bleiben in aller masse, als vnser aller insigel an diesem briue hingen. Eisch, a. a. O. 302. Riebel's Cod. I, XXI, 465.

Gewährleistung für die oft wechselnden Pläne, nach denen er seine Kinder verhandelte, zu verweigern, so war es gewiß der Ritter Claus von Bismarck, zumal im Hinblick auf seinen zu der Zeit noch lebenden, von der Kirche ausgeschlossenen Vater.

Bei seinem Fernbleiben vom Hofe der Landesherrschaft, sowie von öffentlichen Aemtern, wird unser Brüderpaar uns auch in öffentlichen Urkunden nur selten genannt. Sie mußten als Schloßbesitzer verfassungsmäßig besonders aufgeführt werden, da im Jahre 1388 der Markgraf Siegmund die Märkischen Stände aufforderte, eine Deputation zu ihm nach Trencz zu senden und in Folge der Verhandlung mit dieser Deputation die Mark Brandenburg an den Markgrafen Jobst als Pfandbesitzer verwies¹⁾.

Außerdem sind nur einige Verfügungen, welche sie über ihren Grundbesitz trafen, den sie dem väterlichen Willen gemäß ungetheilt besaßen, bekannt geblieben. Sie bestehen in kleinen Veräußerungen ererbter grundherrlicher Hebungen in der Umgebung von Stendal an die Geistlichkeit des St. Nicolaistiftes. Diesem Stifte wandten sie namentlich in dem Dorfe Neuendorf am Speck im Jahre 1387 für 28 M^k. und im Jahre 1397 für 53 M^k. Silber verkaufte Hebungen zu²⁾ und überließen sie noch im Jahre 1400 ihre Hebungen aus Röze für einen nicht bekannten Preis³⁾.

Es überrascht, die von Bismarck schon um diese Zeit mit der Veräußerung von grundherrlichen Rechten vorgehen zu sehen, während von keiner dieselbe wieder gut machenden Erwerbung aus dieser Zeit etwas bekannt ist, im Gegentheil das Schloß Plote ihnen durch Auslösung verloren ging (S. 138) und die Geldsumme, wofür es verpfändet war, ihnen zugeflossen sein muß. War es gleich eine traurige Zeit für die Mark, welche dem Tode Karl's IV. folgte, da bei dem Mangel jedes Regimentes die Fehdesucht ungebunden hervortrat und alle öffentliche Sicherheit aufhörte, daher der Wohlstand mancher Familie in allen Ständen zu Grunde gerichtet wurde; so hätte man doch hoffen mögen,

¹⁾ Nibel's Cod. II, III, 95, 105.

²⁾ Nibel's Cod. I, V, 134. und 147.

³⁾ Nibel's Cod. I, V, 150.

das Brüderpaar wäre, bei wirthschaftlicher Bemessung seines Aufwandes, durch das große ihm hinterlassene Kapitalvermögen des Vaters wenigstens der Nothwendigkeit der Veräußerung von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten überhoben gewesen. Ritter glaubten aber oft ihrer Würde schuldig zu sein, einen überaus glänzenden und liberalen Haushalt zu führen. Vielleicht hat ein solcher Aufwand auch zu Burgstall stattgefunden und das vom Vater nachgelassene Vermögen schnell verschlungen.

Neben den Veräußerungen, welche Claus und Rulo von Bismarck an das Domstift zu Stendal selbst vornahmen, bewilligten sie noch eine andere, welche von ihrem Vaterbruder, dem Bürger Stendal's, Johann von Bismarck, ausging und gleichfalls Hebungen aus Neuendorf zum Gegenstande hatte. Die darüber ausgestellte Urkunde ist vom 20. Februar 1391. Johann von Bismarck verkauft darin zunächst selbständig bestimmte von seinem Vater ererbte, doch lehnbare grundherrliche Hebungen dem Stifte. Dann treten am Schlusse derselben die Gebrüder, Ritter Claus und Knappe Rulo, hinzu, um zu bekunden, daß Johann von Bismarck, ihr Vetter, die gedachten Lehnbesitzungen mit ihrer Zustimmung dem Stifte verkauft habe¹⁾.

Die Urkunde ist mehrfach von großem Interesse. Es scheint zunächst aus derselben hervorzugehen, daß die Theilung in den väterlichen Lehen, die Claus I. von Bismarck mit seinen im Bürgerstande verbliebenen Brüdern traf, so wenig eine sogenannte Todtheilung war, daß vielmehr auch noch seinen Söhnen die gesammte Hand an den Besitzungen gewahrt blieb, womit seine Brüder in Stendal belehnt waren. Es bestätigt die Urkunde ferner in entscheidender Weise das Verwandtschaftsverhältniß zwischen der rittermäßigen und den bürgerlichen Familien von Bismarck, wie dasselbe früher hier dargestellt ist. Endlich ist es interessant zu bemerken, daß die Urkunde, deren drei Siegel noch heute wohl erhalten sind, von Johann dem Bürger, Claus dem Ritter und Rulo dem Knappen mit Insiegeln vollzogen ist, deren Wappenbilder vollkommen

¹⁾ Niebel's Cod. I, V, 141—143. Zu vergleichen oben S. 48 Note 2.

übereinstimmen, daher die Siegel sich fast nur durch ihre Legende unterscheiden¹⁾).

Mit dem Beginne des 15. Jahrhunderts eilte diese erste Generation des rittermäßigen Hauses der von Bismarck, wenigstens in den weltlichen Gliedern, schnell ihrem Ende zu.

Rulo wird, nachdem er zuletzt am 4. April 1400 Hebungen aus dem Dorfe Röge dem Markgrafen Jobst, als damaligem Landesherrn, in Gemeinschaft mit seinem Bruder Claus schriftlich aufgegeben hatte, überall nicht mehr erwähnt.

Von Claus von Bismarck hat die Kirche zu Burgstall noch einen Zeichenstein aufbewahrt, der das Grab des Ritters deckt und die Inschrift trägt: Anno domini M^o CCC^o tercio, feria IV^a post Michaelis obiit Nicolaus miles dictus de Bysmarcke. Er starb darnach am 13. October 1403²⁾).

Johann, der seine beiden weltlichen Brüder lange überlebte, gehörte um diese Zeit noch zu den Vicarien des St. Nicolaus-Domstiftes zu Stendal, denen hier die Feier des Gottesdienstes, bei der häufigen Abwesenheit der Domherren, in Vertretung der Vektern oblag. Am 16. Juni 1402 stiftete er hier ein feierliches Todtenamt für Arnold von Portitz und dessen Gattin Margaretha, als Vollstrecker ihres Testaments³⁾. In der darüber erhalten gebliebenen Urkunde wird dieser Johann von Bismarck als Consanguineus des Arnold von Portitz bezeichnet und dadurch die hier früher dargelegte Verwandtschaft der Familien von Portitz und von Bismarck auf's Neue bestätigt⁴⁾. Im Jahre 1410 vertrat Johann von Bismarck seinen Mitvicar Werner von der Schulenburg bei der Verwandlung des von diesem in der Nicolaitirche be-

¹⁾ Von diesen Siegeln ist auf der dieser Abhandlung beigegebenen Siegeltafel nur das Siegel des Knappen Rulo mitgetheilt, dem die beiden andern gleichen.

²⁾ Bedmann's Beschreibung der Mark Brandenburg V, I, VI, 83 und nach der handschriftlichen Sammlung Bedmann's.

³⁾ — anniuersarium Arnoldi porditz et Margarete vxoris sue recolende memorie — pro quo dominus Johannes Bismark, vicarius ecclesie nostre supradicte, consanguineus dicti Arnoldi, nobis viginti marcas Stendalienses in paratis pecuniis soluit et pagauit, quas dictus Arnoldus pro premissis nobis in testamento suo assignauit. Niebel's Cod. I, V, 154.

⁴⁾ Zu vergleichen oben S. 80 Note 3.

jeffenen Altarlehnens in ein Canonicat¹⁾ und den 1. Mai 1419 vollzog er noch als ältester Vicar eine amtliche Handlung²⁾. Es gedenkt seiner endlich noch eine Urkunde vom 14. December 1431, jedoch ohne daß daraus sicher erhellt, er sei um diese Zeit noch am Leben gewesen³⁾.

Nicolaus III. und Henning I., Söhne Nicolaus II., des Ritters.

Nach dem Tode des Ritters Claus treten als Brüder und als alleinige Besitzer Burgstall's, seiner Zuhörungen und der sonstigen Familiengüter ein dritter Claus und ein Henning auf. Sie werden zwar, was wir nicht unbemerkt lassen wollen, niemals in gleichzeitigen Quellen ausdrücklich Söhne des Ritters Claus genannt und konnten darnach auch Kulo's Söhne sein. Indessen macht der Mangel des Namens Kulo und das wiederholte Auftreten eines Nicolaus in dieser Geschlechtsfolge, bei der bis dahin wahrnehmbaren Gewohnheit, die Namen zu übertragen, es mehr als wahrscheinlich, daß nicht Kulo, sondern Claus der Vater dieses Brüderpaares war. Dem Ritter Claus setzte auch die Pietät der nachfolgenden Burgherren ein Grabdenkmal, während ein solches vermißt wird, das dem Kulo errichtet wäre.

Der Name Henning, der für den jüngeren Bruder stets nur in dieser Diminutiv-Form vorkommt, ist wahrscheinlich der in der Bismarck'schen Familie oft vorgekommene, ebenfalls herkömmlich übertragene Name Johann oder Hans; wenn das Wort Henning sonst auch wohl für Heinrich gebraucht wird⁴⁾. Daß aber bei der Taufe dieses Johann neben ihm noch zwei gleich benannte Familienglieder lebten, sein Großvaterbruder und sein Vaterbruder, machte es zweckmäßig, um Verwechselung zu vermeiden, nur den letzten, als geistlichen Herrn, mit dem kirchlichen Namen Johann, den bürgerlichen Großonkel Hans und den Neugeborenen Henning zu nennen.

Öeffentliche Aufmerksamkeit erregte dies Brüderpaar zuerst durch

¹⁾ Kiedel's Cod. I, V, 172.

²⁾ Kiedel's Cod. I, V, 179.

³⁾ Kiedel's Cod. I, V, 197.

⁴⁾ Märkische Forschungen II, 255.

einen hartnäckig mit dem Domstifte zu Stendal geführten Streit über die Rechte des Hauses Burgstall auf dem Tanger. Es ist früher (S. 141) des Verhältnisses gedacht, wornach viele Dörfer, denen die Ermächtigung eingeräumt war, ihren Holzbedarf aus dem Tanger zu entnehmen, dem Besitzer des Schlosses Burgstall bestimmte jährliche Abgaben zahlen mußten. In dieser Lage war auch das Dorf Buchholz nach dem Landbuche von 1377, aber eigenthümlich insofern, als den Einwohnern desselben ihr Holzbedarf nicht mehr, wie ehemals gewährt wurde, sie indessen gleichwohl die „Holzpfenninge“ mit 36 Schillingen jährlich immer noch fortbezahlen mußten¹⁾.

Im Jahre 1407 weigerte sich jedoch die Dorfschaft, die Holzpfenninge denen von Bismarck ferner abzuführen. Die Knappen Claus und Henning hielten sie, auf das Herkommen gestützt, dazu für verpflichtet und machten daher von dem den Inhabern solcher Hebungen damals zuständigen Rechte eigenmächtiger Auspfindung Gebrauch. Sie ließen den Dorfbewohnern einige Ochsen, Kühe und Schweine abnehmen, um sich daraus bezahlt zu machen.

Da legte sich das St. Nicolai-Domstift in's Mittel, weil es die grundherrlichen Rechte im Dorfe Buchholz besaß und das Dorf als ein von jeder Abgabepflicht an Weltliche exemptes Besizthum der Kirche betrachtete. Das Stift bestritt die rechtliche Begründung der hergebrachten Abgabe an die von Bismarck, nicht um wegen des eingetretenen Wegfalles der Gegenleistung die Dorfbewohner davon zu befreien, sondern um die Einnahme für sich in Anspruch zu nehmen. Es forderte daher von den Schloßherren eine Verzichtleistung auf fernere Erhebung der Abgabe und die Herausgabe der den Dorfbewohnern abgenommenen Pfandstücke.

Da die Gebrüder von Bismarck dieser Forderung nicht entsprachen, nahm das Capitel zum Beistande eines außerordentlichen geistlichen Gerichtes seine Zuflucht. Der Papst hatte im Jahre 1394 unter anderen

¹⁾ Bucholt — Nicolaus de Bismark habet ibi XXXVI solidos Brandenburgensium depariorum pro lignalibus, pro quibus quondam villani solebant habere ligna ad vtilitatem eorum: modo nihil eis solet dari pro denariis. Landbuch, Ausg. von Herzberg's S. 285. 286.

Prälaten den Dechanten zu Güstrow in Mecklenburg zum Conservator der Besizungen, Rechte und Freiheiten des Domstiftes mit umfassenden apostolischen Vollmachten bestellt¹⁾). Hier klagte das Domstift die Knappen eines gewaltsamen Einfalles in seine Besizungen an. Der Prälat übertrug, wegen der Entlegenheit seines Wohnsitzes, sein Mandat für diesen Fall dem Thesaurarius der Kirche St. Sebastian zu Magdeburg; Letzterer aber gab, nachdem er sich von der Richtigkeit der Thatsache, daß in dem Dorfe Buchholz die bezeichnete Pfandergreifung stattgefunden habe, überzeugt hatte, dem Claus und Henning von Bismarck auf, innerhalb einer bestimmten Frist das Weggenommene, so weit es noch vorhanden sei, zu restituiren, sonst aber es nach seinem Werthe zu ersetzen und dem Domcapitel, wegen des begangenen Eingriffes in seine, durch kirchliche Immunität geschützten Besizungen, die ihm gebührende Genugthuung zu leisten. Zugleich wurden die Knappen für den Fall der Nichterfüllung mit der Excommunication bedroht²⁾).

Die so oft leichtfertig, namentlich auch gegen die von Bismarck, gebrauchte Waffe der Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft hatte jedoch um diese Zeit schon ihre frühere Schärfe eingebüßt. Anstatt sich dem wider sie ergangenen Erkenntnisse des geistlichen Richters zu unterwerfen, befehden Claus und Henning von Bismarck das Domstift in seinen Besizungen, wie selbst in seinen hohen Würdenträgern, um dieselben zur Anerkennung des ihnen von dem geistlichen Richter mit Unrecht abgesprochenen Hebungsrechtes zu zwingen. Markgraf Jobst war damals den Märkischen Landen fern und seine Vertretung völlig unthätig und ohnmächtig.

Mit dem Gefühle der tiefsten Empörung über so frevelhafte Nichtachtung seiner in specieller apostolischer Vollmacht getroffenen Verfügungen lud der geistliche Richter Claus und Henning nochmals zur Verantwortung vor sich, unter Androhung der Strafe einer Veranbung

¹⁾ Kiebel's Cod. I, V, 145.

²⁾ Den Hergang erzählt die im Anhange mitzutheilende Urkunde vom 13. September 1408, die, bei der bestehenden wunderlichen Zersplitterung unserer Archivalien, zu den Besizthümern der Universitäts-Bibliothek zu Breslau gehört; wo man freilich Stenbalsche und von Bismarcksche Urkunden nicht zu suchen haben sollte.

aller Ehre, des Verfalles in öffentliche Infamie, der Ausschließung von allen Zusammenkünften Adeltiger und der Buße von 50 M^k. reinen Goldes. Diese Drohung machte auf die beiden Knappen jedoch nicht mehr Eindruck, als das frühere Strafverfahren. Sie erschienen in dem ihnen anberaumten Termine nicht, und die Sache blieb daher in ihrer alten Lage.

Es wird die von Bismarck auch wohl in ihren Ehren und Rechten nicht beeinträchtigt haben, daß der Thesaurarius demnächst wirklich, vermöge eines Beschlusses vom 13. September 1408, sie für verfallen in alle die angedrohten Strafen erklärte und dies von den Kanzeln herab in sämtlichen Kirchen Magdeburgs, sowie in Wolmirstedt, Tangermünde, Gardelegen und in andern Utmärkischen Städten öffentlich verkünden ließ¹⁾. Denn der Mißbrauch, der von der Geistlichkeit damals mit außerordentlichen vom Papste ihr bewilligten Richtern getrieben wurde, hatte unter den Weltlichen längst sehr verbreiteten Unwillen erregt.

Die hartnäckige Weigerung der Gebrüder von Bismarck, Entscheidungen eines solchen Richters sich gefallen zu lassen, nöthigten das Domcapitel zuletzt, zu dem natürlichen Richter der Streitsache, zu dem Landesherrn, zurückzukommen. Der Markgraf Bobst nahm sich auch im Frühling 1409 bei seinem Aufenthalt in Tangermünde der Sache an und fand die Gebrüder von Bismarck sehr bereit, mit dem Domcapitel einen Vergleich einzugehen. Die streitige Hebung aus Buchholz wurde darnach zunächst zwar als ein den von Bismarck rechtlich angehöriges Pertinenzstück ihres Lehnbesitzes anerkannt, jedoch in Betracht der verschiedenen Veraubungen und Brandschäden, welche das Stift inzwischen erlitten hatte, von den von Bismarck dem Lehnsherrn freiwillig aufgegeben und von diesem, dem Markgrafen, zum Ersatz der erlittenen Beschädigungen dem Stifte geschenkt²⁾. Man erkennt aus dieser Art der

¹⁾ Heinrich's von Rodensleben Erkenntniß gegen Claus und Henning von Bismarck vom 13. September 1408, abgedruckt im Anhange.

²⁾ Jodocus — ecclesie nostre sancti Nicolai in Stendal decano et canonicis — propter varia dampna eisdem diuersis rapinis et incendiis illata, — donanimus — — in villa Bucholt triginta sex solidos denariorum Brandenburgensium, qui holtpenninge nuncupantur, quos Nicolaus et henningus, fratres, dicti de Bismarke, morantes in castro Borchstal, prius

Beendigung der Streitsache, welche bis dahin mit so großem Widerstandsmuthe durch die Gebrüder von Bismarck fortgeführt war, daß es ihnen weniger daran lag, einen Verlust zu vermeiden, als nicht durch ungerechtfertigte Ansprüche und Erkenntnisse der Geistlichkeit Unrecht zu erleiden.

Markgraf Jobst vermittelte dann auch noch einen förmlichen Friedensschluß zwischen dem Domstifte zu Stendal und den Gebrüdern von Bismarck. Letztere versprachen, alle Zwietracht und Fehde gegen die geistlichen Herren, deren Diener und Untersassen einzustellen und dieselben, völlig ausgeföhnt, nicht mehr zu beschädigen ¹⁾. Die Veranlassung zu ähnlicher Zwietracht mit Nachbarn auch für die Zukunft mehr zu beseitigen, wurden endlich überhaupt noch die Ansprüche des Schlosses Burgstall und seiner Besitzer auf Abgaben für Benutzung des Holzes im Tanger näher bestimmt, und wurde die Eintreibung dieser Abgaben, damit sie nicht durch die von Bismarck selbst in fremden Gutsbereichen zu geschehen brauchte, dem für den Tanger bestellten markgräflichen Holzwärter übertragen ²⁾.

Dem Friedensschlusse von 1409 entsprechend, zeigen die Gebrüder Claus und Henning von Bismarck auch schon im nächstfolgenden Jahre sich in freundlichen Verhandlungen mit dem Domstifte. Diese betrafen die Stiftung eines Altars in dem von ihrem Großvater bei Stendal

a nobis in feudum habuerunt et tenuerunt ac nobis libere pro se et suis heredibus resignauerunt, singulis annis per villanos diete ville Bucholt persoluentes. Riedel's Cod. I, V, 166. 167.

¹⁾ We Clawes vnd Henning, brodere, geheyten van Bismarke, wonastich to Borchstal, Bekennen, dat we vmme alle twydracht, veyde vnd sake, de wy gehat hebben ieghen de gheystliken heren, Ern Diderike van angern, deken, vnd de meynen dumheren des capittels to Stendal vnd al eren deneren vnd vntersaten gheistlik vnd wertlik, synt gentzlik berichtet vnd versonet nach geheyte vnd wille vnser gnedigen heren, Ern iostes, Maregreuen to Brandeborch, also dat we scholle vnd willen eynen steden vrede myd en holden vnd se vorder nicht anuerdighen vnd beschedigen edder ere vndersaten yn tokomenden tyden, vnd schollen se vredeliken bruken laten der holtpenninge, de we hadden yn dem dorpe to Bucholte, de we vorlaten vnd vpgegeuen hebben vor vnsem heren dem Markgreuen Ern joste — Dessen vrede vnd sone — loue we vor vns, vnse eruen, vnse denere, vndersaten etc. Riedel's Cod. I, V, 167.

²⁾ Riedel's Cod. I, XXV, 295.

gegründeten St. Gertraud-Hospitale, wozu sie sich mit dem Bürger Stendals, Claus Buchholz in Schadowachten, verbunden hatten. Die Stiftung und die erforderliche Vereinbarung über das Patronat des Altars bedurfte der Genehmigung des Domdechanten, da das Hospital in der Parochie der Kirche St. Peters lag, einer Genehmigung, die jetzt bereitwillig erteilt wurde¹⁾.

Der neu erbaute Altar sollte der heiligen Mutter Maria geweiht werden, wurde mit eignen Einkünften dotirt und einem besonders dabei angestellten Altaristen zur Wahrnehmung des Gottesdienstes übertragen. Die Vererbung desselben, verglichen sich die Stifter, Claus und Henning von Bismarck einerseits und Claus Buchholz andererseits, alternirend auszuüben. Die Gründung des Altars, zu der man unser Bismarck'sches Brüderpaar, sowie den Claus Buchholz in so frühem Lebensalter schon schreiten sieht, hatte ohne Zweifel den Zweck, mit dem Hospitale des Großvaters eine umfassende Memorienstiftung für diesen selbst, sowie für die Brüder und die Söhne desselben zu verbinden. Denn Claus Buchholz, der hierbei in einer sonst nicht zu erklärenden Verbindung mit denen von Bismarck auftritt, war allem Anscheine nach Schwiegersohn und Erbe ihres Großvaterbruders, des in Stendal ohne männliche Nachkommen verstorbenen Bürgers Hans oder Johann von Bismarck²⁾.

Das Compatronat über das dem Schutze der heiligen Gertraud befohlene Siechenhaus, das hiernach der Familie Buchholz miteingeräumt wurde, war jedoch nicht von langer Dauer. Es scheint über diesen

¹⁾ Nibel's Cod. I, XV, 205.

²⁾ Ueber männliche Nachkommen des in den Bürgerstand zurückgekehrten jüngern Bruders von Claus I. verläutet nichts. Daß er bei einer noch in seinem hohen Alter, am 20. Februar 1391, vorgenommenen Veräußerung von Gebungen in Neuendorf als nächste Lehnserben seine Bruderöhne, den Ritter Claus und den Knappen Nulo, zur Zustimmung zuzog, bestätigt die Vermuthung, daß er Lehnserben nicht zu hinterlassen hoffen konnte. Zugleich wird dadurch diese Veräußerung überhaupt erklärt, da er hierdurch das Kaufgeld von lehnbaren Gebungen seinen Allodialerben zuwandte. In seinem Beistande bei dem Vollzug dieser Veräußerung erscheint aber an erster Stelle Claus Buchholz. Es läßt sich daraus auf ein besonders nahes Verhältniß zu dem Aussteller und zu dem Gegenstande der Urkunde schließen. Nibel's Cod. I, V, 141—143. Die Verbindung, womit dieser Claus Buchholz dann, nach dem Tode Johann's, zu dessen Großneffen tritt, findet in der oben geäußerten Annahme wenigstens wohl ihre natürlichste Erklärung.

Zweig der Familie ein unheilvolles Geschick gekommen zu sein, das ihn wegen eines begangenen Todtschlages aus der Mark entfernte¹⁾; in spätern Zeiten wenigstens gehörte das Patronat über das Hospital wieder ungetheilt denen von Bismarck an.

Den Brüdern Claus und Henning war es aber überhaupt beschieden, die traurigste Periode in der Geschichte der Mark Brandenburg zu durchleben — eine Periode, in der bei der häufigen Abwesenheit des Landesherrn die größte Anarchie stattfand, Raubthaten und Fehden von allen Seiten ungehemmt hervortraten und verbrecherische Selbsthülfe jeder Art in allen Ständen die Rechtsordnung unterbrach und verkehrte. Es darf indessen aus der dargestellten Thatsache, daß die von Bismarck gegen das Domstift zu Stendal auch mit gewaffneter Hand des Unrechts sich erwehrt hatten, nicht gefolgert werden, daß sie an solcher Selbsthülfe Gefallen hatten und das wirre Treiben, das in der Mark stattfand, daher auch ihrerseits beförderten. Man findet im Gegentheil, nach der Beseitigung des gedachten Rechtsstreites, die von Bismarck auf Burgstall niemals bei den aus jener Zeit bekannt gebliebenen umfangreichen Fehden betheiligt, in die sich damals so viele altadelige Geschlechter, namentlich auch in der Altmark, hineinziehen ließen²⁾.

¹⁾ Claus Buchholz stand in großer Zwietracht mit einem andern Stendaler Bürger, Namens Albrecht Quersiedt. Im Jahre 1425 erlag er diesem im Gerichte (Niebel's Cod. I, XV, 219) und er starb bald darauf. Im Jahre 1427 wurde Albrecht von Quersiedt, ein angesehener Bürger der Stadt, von seinen Feinden umgebracht. Zu den Letztern gehörte Hans Buchholz, der allem Anscheine nach ein Sohn des Claus Buchholz war. Markgraf Johann gewährte den 9. März 1428 den Mördern zwar Verzeihung, da sie sich mit den Verwandten des Ermordeten abgefunden hatten, gewährte ihnen jedoch die nachgesuchte Erlaubniß, in der Mark sich unangefeindet aufzuhalten, nur mit dem Anschlusse des Gerichtsbezirkes von Stendal. Niebel's Cod. I, XV, 228.

²⁾ Man hat sich zu hüten, dem Henning von Bismarck auf Burgstall die Betheiligung an den Fehden der Zeit nicht durch Verwechslung zuzuschreiben, welche einem gleichzeitig mit ihm lebenden Gliede der Prignitzisch-Ruppinschen Familie, der auch Henning von Bismarck hieß (zu vergl. oben S. 9), zur Last fällt. Der Letztere gehörte z. B. 1416 zu der aus vielen fehdelustigen Leuten der Prignitz, Mecklenburgs und des Landes Ruppin gebildeten Gesellschaft, womit Caspar Gans in den Jerichowschen Kreis einfiel, Sandow einnahm und die Dörfer der Umgegend ausplündern und verbrennen oder brandschatzen ließ. Henning von Bismarck und And von Behr waren damals in dieser Weise namentlich in dem Dorfe Klein-Wulkow thätig. Niebel's Cod. II, III, 286. Derselben Geschichte des Preussischen

Gleichwohl hatten die Brüder von den Landesverwüstungen mit zu leiden, welche dieses Fehdbewesen über die Mark und vorzüglich über die Grenzdistricte verbreitete, indem auch ihre Besitzungen davon nicht verschont blieben. Noch im Jahre 1417 wurden von einer Schaar Magdeburgischer Edelleute, welche ein Graf von Reinstein anführte, die zu Burgstall gehörigen Dörfer überfallen, Beiendorf und Lichtdorf ganz ausgeplündert und dann durch Feuer vernichtet ¹⁾. Den dadurch angerichteten Schaden schätzte man auf 500 Schock Böhmischer Groschen oder auf etwa 450 M^k. Silber. Sie erlitten diesen Verlust in einer Fehde Altmarkischer und Magdeburgischer Edelleute, woran sie sich in keiner Weise theilgenommen hatten: und begnügten sich auch, anstatt die Gewaltthaten durch Erwiderung zu vermehren, den erduldeten Verlust dem neuen Markgrafen zur Kenntniß zu bringen, der Vorfälle solcher Art zu einer Schadensrechnung gegen das Erzstift sammelte ²⁾.

Dem neuen Regimente, das mit dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg, dem gefeierten Stammvater des kurfürstlichen Hauses Zollern, der Mark inzwischen zu Theil geworden war, hatten die Brüder Claus und Henning von Bismarck sich mit besonderer Bereitwilligkeit angeschlossen. Sie theilten wohl die Zuversicht der Städte, daß von der bekannten bewährten Thatkraft Friedrich's und seines Herrscherhauses die endliche Herstellung öffentlicher Ordnung in der Mark Brandenburg zu erwarten sei, wozu sie ihrerseits gerne mithalfen. Sie allein konnten zwar nicht den anfänglich gegen die Anerkennung Friedrich's als Landeshauptmannes von sämmtlichen übrigen Schloßbesitzern der Altmark, unter Zustimmung der ganzen Ritterschaft und der Städte, erhobenen Schwierigkeiten mit Erfolg entgegen treten; zu den Stimmführern, welche dem Beschlusse, noch besondere Anweisung des Königs Siegmund zu fordern, das Wort redeten, wie die von der Schulenburg, von Alvens-

Königshauses II, 334. Daß dieser unserer schloßgeessenen Familie nicht angehörige Henning von Bismarck sich auch noch im Jahre 1427 — da der Henning von Bismarck auf Burgstall schon todt war — im Lande Stargard sich herum sehdete, in Mecklenburgische Gefangenschaft gerieth, doch sich auslöste, ist oben S. 9 aus den Notizen 1 und 2 zu ersehen.

¹⁾ Kiebel's Cod. II, III, 338.

²⁾ Kiebel's Geschichte des Preuß. Königshauses II, 341.

leben und von Runtdorf, gehörten jedoch die von Bismarck schon damals nicht¹⁾. Noch weniger gefellten sie sich den gedachten Schloßbesitzern und den von Jagow zu, als diese gegen das Ende des Jahres 1412, nachdem die geforderte nähere Anweisung Siegmund's erfolgt war und sie strenge genug zur Anerkennung des Burggrafen angewiesen hatte, dieser auch zur Annahme der Huldigung persönlich in der Altmark verweilte, dennoch sich zum Hohne für denselben, statt ihm zu huldigen, mit der Fortsetzung einer von ihm verbotenen Fehde mit Magdeburg beschäftigten²⁾.

Erklärlich ist hiernach, daß der Burggraf und demnächstige Markgraf Friedrich I. in beide Brüder von Bismarck vom Anfange her besonderes Vertrauen setzte, dem sie auch nach Kräften entsprachen.

Dem jüngern Bruder Henning legte dies der neue Landesherr besonders dadurch an den Tag, daß er ihn im Sommer 1414 zu einem der Urtheilsfinder in dem Felonieproceß gegen Werner von Holzendorf berief. Werner, einer der ersten Märkischen Edelleute, die sich der Partei des Burggrafen zuwandten und ihm Huldigung leisteten, gewährte demnächst gleichwohl dem offenen Feinde desselben, dem zu ihm fliehenden Dieterich von Quikow, mit seinem Schlosse Böghow (Oranienburg) Schutz und Hülfe, um ihn seinen Verfolgern zu entziehen, und vergriff sich dabei sogar thätlich gegen die Letztern. Zur Ahndung dieses Frevels ließ der Burggraf ein förmliches Gerichtsverfahren einleiten und ein aus seinen Vasallen eingesetztes Gericht erst zu Berlin, dann zu Tangermünde darüber erkennen, ob Werner von Holzendorf der Untreue gegen seinen Lehnsherrn schuldig sei und daher seine Lehnsgüter verwirkt habe. Zu dem Lehnshofe, das mit bejahender Beantwortung dieser Fragen das Endurtheil sprach, gehörte Henning von Bismarck³⁾.

Claus von Bismarck zeigt sich öfter in den Umgebung des Burggrafen in dessen schwerster Zeit. Er half hier besonders den Credit des neuen Herrn zur Uebernahme der Zahlungsverpflichtungen zu verstärken,

¹⁾ Riebel's Cod. I, III, 414.

²⁾ Riebel's Cod. II, III, 324 — 326. 330. Riebel's Geschichte des Preuß. Königshauses II, 121. 122.

³⁾ Riebel's Cod. I, XII, 242 — 244.

zu welchen die Besitznahme des Landes den geldarmen Fürsten nöthigte. Also trat er für ihn, mit andern vermögenden Mitgliedern der Ritterschaft, namentlich am 14. April 1414 in einer dem Erzbischofe von Magdeburg ausgestellten Verpflichtung, sowie in verschiedenen Schuldschreibungen vom 24. Mai 1414, vom 20. Januar 1416 und vom 22. Februar 1416 als Bürge ein ¹⁾).

Was sonst noch über die Vermögensverhältnisse der Familie aus der Zeit der Brüder Claus und Henning von Bismarck bekannt ist, beschränkt sich auf eine Veräußerung von Hebungen in Arensberg, welche Claus noch in Gemeinschaft mit seinem Bruder Henning, und eine Veräußerung von Hebungen in Schönebeck, die er demnächst gemeinschaftlich mit Henning's Sohne Rudolph vornahm ²⁾). Es erscheinen diese Veräußerungen in Rücksicht auf die schweren Verhältnisse der Zeit als keine bedeutende Vermögensverringerung.

Henning von Bismarck war zu Anfang des Jahres 1427 verstorben, während man seinen Bruder Claus von Bismarck noch am Ende dieses Jahres bei der Vollstreckung eines markgräflichen Urtheiles gegen die von Lüderitz und von Rengerslage wegen einer begangenen Raubthat mitwirken ³⁾ und im Jahre 1431 die schon erwähnte Veräußerung von Getreidepächten aus Schönebeck vornehmen sieht. Im Jahre 1437 gehörte er jedoch ebenfalls zu den Verstorbenen ⁴⁾).

¹⁾ Kiebel's Cod. II, III, 217. I, XVII, 101—103.

²⁾ Nicolaus tornemann, noster Concanonicus, Johannes Bismarke — sancti Nicolai, Johannes bolikstorpe, sancte Marie Stendaliensis ecclesiarum perpetui vicarii, et hinricus Dobberkow, plebanus in Dobberkow — dignum duxerunt — altare sancti Alexii — dotandum — cum — sex frustis annuorum reddituum ex villa Arnsberge annuatim pronenientium, per eundem testatorem a Nicolao et Henningo, fratribus dictis de bismarke, pro LXXII marcis Stend. sub contractu reemptionis comparatis. Insuper memoratus dominus henricus dobberkow — donavit dicto altari duos choros duri frumenti — vnum ex villa Schonenbeke a dicto Nicolao de bismarke et Rudolpho, prefati henningi de bismark filio — pro decem, alium vero chorum frumenti huiusmodi ex villa Dobberkow a Cunone Caluen — pro XI marcis — rite comparatos. Kiebel's Cod. I, V, 197. 198.

³⁾ Kiebel's Cod. I, XVII, 109.

⁴⁾ Kiebel's Cod. I, XVI, 64.

Rudolph, Henning's I. Sohn.

Rudolph oder Ruloff, wie er sich nennt, Henning's einziger nachgelassener Sohn, tritt den 21. Januar 1427 als Besitznachfolger seines Vaters selbstständig handelnd auf. An diesem Tage verkaufte er wiederkäuflich kleine Hebungen aus Döbbelin und Klein-Schwarzlosen für 5 Mk. Silber einem Geistlichen in Stendal¹⁾. Er that dies mit „Vollbort“ oder Zustimmung seines Vaterbruders („Vetters“) Claus von Bismarck, ohne doch unter dessen Vormundschaft zu stehen, in derselben Weise, wie dieser Claus demnächst im Jahre 1431, zur Veräußerung von Hebungen aus Schönebeck, ihn, seinen Bruder Sohn Rudolph, zuzog.

Es erhellt aus diesen Notizen, daß das frühere gemeinschaftliche Besitzverhältniß, das für die Söhne und Enkel Nicolaus des Ersten stattgefunden hatte, von den Enkeln entweder schon bei Lebzeiten Beider oder doch nach Henning's Tode aufgehoben und eine Theilung vorgenommen war. Der in der frühern Generation nicht eingetretene Fall, daß die gemeinschaftlich wirthschaftenden Brüder beide männliche Nachkommen hinterließen, mußte eine solche Auseinandersetzung zweckmäßig erscheinen lassen. Dabei wurden jedoch auch ferner zu den Belehnungen alle lehnsfähigen Familienglieder versammelt, und machte dies bei Veräußerungen, die mit Lehnsbesitzungen von einem Besitzer oder seinem Stamme vorgenommen wurden, die Zustimmung des andern erforderlich. Auch blieb den abgetheilten Brüdern und ihren Stämmen der gemeinschaftliche Wohnsitz auf dem Schlosse Burgstall, und bestand daher für „alle von Bismarck“ der Vorzug fort, Schloßgeessene zu sein²⁾.

Die Theilung, die sich später in ähnlicher Weise wiederholte, war jedoch für das erste Mal nur von sehr kurzer Dauer. Denn Rudolph

¹⁾ Ik Ruloff van Bysmarke, wonaſſtich to Borchstall, vnde myne eruen Bekennen vnd betugen, dat ik met wolbedachten mude vnde vulbort mynes veddern Claves van Bysmarke rehtes kopes vorkoft hebbe — hern Johan roxen, dem priſter — in dem dorpe Doblyn twelf ſchillinge — vnde in deme dorpe lutken Swarteloſe ouer die houe vnd huuen — dy nu bewonen vnde bedryuen Claus Enghels vnde Werner ghysen, ouer yowelken hoff vier ſchilling etc. Nidel's Cod. I, XV, 222. 223.

²⁾ Nidel's Cod. I, XXV, 328.

von Bismarck starb früh, da wir ihn schon in einer Aufführung aller lehnsberechtigten Glieder der Familie vom Jahre 1437 vermissen¹⁾. Auch hinterließ er keine lehnsfähige Descendenz; daher sein Antheil, den die seinen Vettern daran zuständige gesammte Hand vor dem Heimfalle schützte, mit dem andern Theile wieder zusammenfiel und für die nächste Zeit auch zusammen blieb.

Ludolph I., Heide und Henning II., Nicolaus III. Söhne.

Nicolaus III. hatte wahrscheinlich einen gleichnamigen Sohn, der schon vor ihm wieder verstarb. Es würde sonst seiner Nachkommenschaft bei der herrschenden Sitte, gewisse Taufnamen in der Familie festzuhalten, der gefeierte Name Claus gewiß nicht verloren gegangen sein. Der Name Ludolph oder Ludloff, Ludeless oder Ludeleve, der uns für den ältesten nachgebliebenen Sohn hier geboten ist, läßt in der Mutter eine Tochter aus dem Hause Alvensleben vermuthen, in welchem damals der sonst ziemlich seltene Name Ludolph von drei geachteten Familienhäuptern geführt wurde²⁾. Der Name Heide oder Heine, den der zweite Sohn trug, erscheint als eine Abkürzung für Heidenreich und ist in der Familie von Bismarck ebenfalls neu. Nur Henning erinnert an die vielen Henning oder Johann genannten Vorfahren.

Gemeinschaftlich treten die Brüder Ludolph, Heide und Henning zunächst im October 1437 auf, da sie, wieder mit einer Veräußerung alten Lehnsbesitzes beginnend, dem Bürger Heyse Schwarzkopf in Tangermünde drei Viertel des Dorfes Schönebeck verkauft hatten. Ludolph und Heide gaben mündlich, Henning schriftlich diesen Besitz dem zu Tangermünde verweilenden Markgrafen Friedrich II. auf³⁾. Dann

¹⁾ Nibel's Cod. I, XVI, 64.

²⁾ Wohlbrück, Geschichtl. Nachrichten von dem Geschlechte von Alvensleben.

³⁾ Markgraf Friedrich II., der damals als Statthalter seines Vaters die Mark regierte, belehnte am 29. October 1437 den Heyse Schwarzkopf mit diesen bedeutenden Besitzungen — als das unsere lieben getruwen alde Claws von Bismargke, seliger, Ludolff, heiden vnd Hennyng, gebrudere von bissmargk, des genannten Clausen Sune, zu Borgstall wanhaftig, vormalis von vns vnd vnsrer herschaft zu lehne gehabt, dieselben Ludolph vnd heyne das muntlichen vnd der obgedachte hennyng das brieflichen — vor vns vorlassen etc. Nibel's Cod. I, XVI, 64.

verkauften sie wiederkäuflich den Vicarien der Domkirche zu Stendal für 30 M^k. Hebungen aus Ost- und Westinsel¹⁾ und im Jahre 1439 wieder für 30 M^k. Hebungen aus Döbbelin dem Propste zu Neuen-
dorf zu einem Altar in Salzwedel²⁾; doch machten sie diese Veräuße-
rung von Hebungen in entlegenen Orten durch die Wiedererwerbung an-
derer, ihrem Wohnsitz näher gelegener Besitzungen gut.

Es ist die erste Generation, worin uns wieder die erfreuliche Er-
scheinung einer gewissen Erwerbsthätigkeit der Familie entgegen tritt.
Denn am 1. Mai 1447 erkaufte sie von Hans Dequeben für 25 M^k.
Silber verschiedene grundherrliche Hebungen im Dorfe Klink³⁾ und
am 19. November 1451 für 100 Rheinische Gulden von den Schenken
zu Flechtingen das dicht bei Burgstall gelegene Dorf Dolle⁴⁾. „Die
Dolle“, wie man dies Dorf damals nannte — bekannt durch den
später von dem Könige Friedrich I. gemachten mißlungenen Versuch,
dasselbe künstlich in eine großartige Stadt zu verwandeln — ist freilich
jetzt nur ein geringes Vorwerk des Amtes Burgstall und der früher
ansehnliche Ort durch die bei der Schäferei des Vorwerkes gegründete
Colonie schwach ersetzt. Gleichwohl wurde durch die Erwerbung dieses
nahen Ortes dem Hausbesitz der von Bismarck damals ein sehr beach-
tungswerther Zuwachs zu Theil. Da Dolle aber nicht mehr zur Alt-
mark gehörte, sondern im Gebiete des Erzstiftes Magdeburg lag, mußte
von diesem der Ort zu Lehn genommen werden.

Gemeinschaftlich schlossen die drei wirtschaftlich gesinnten Brüder

¹⁾ Wy ludeleff, Heyden vnde Henningh, brodere, gheheyten
van Bismarke, nu to der tid wonhaftich to Borchstal — Urkunde ohne
Datum in Niedel's Cod. I, XV, 193.

²⁾ Wy Ludolf, Heiden vnd Henning, Gebroder, geheten von
Bissmarke, Clausses von Bissmarcke seliger sone, to Borchstall wo-
nastich — Urkunde von 1439 in Lenz, Brandenb. Urk. S. 583.

³⁾ Ik hans Dequede hebbe vorkoft — Ludolffe, Heiden vnd hen-
nynghe, brodern, geheten von Bismarcke — sodan gued, als ik —
gehad hebbe in dem dorpe tor klinke. Nidel's Cod. I, XXV, 331.

⁴⁾ Wy here ruloff, ritter, vnd Werner, geheiten dy schenken — Bekennen
— dat wy vorkofft hebben — dat dorp dy Dolle mit all oren thoberhorynge
— den Duchtigen knapen Ludloff, Heyden vnd Hennynghe, Br-
deren, gheheyten dy van Bysmarke, vnd oren eruen vor hundert rynsche
gulden. Nidel's Cod. I, XXV, 365.

auch noch am 26. August 1465 einen Vertrag mit der erloschenen Familie Zege, wodurch sie ihre beiderseitigen Berechtigungen im Dorfe Arensberg regelten ¹⁾).

Als Senior der Familie trat Rudolph von Bismarck auch mit dem Propste des St. Lorenz-Klosters vor Schenningen in Unterhandlungen, und erhielt er von diesem für sich und seine Erben eine Belehnung mit den Gütern, welche ihm und seinen Erben von diesem Gotteshause zu Lehn zu haben gebühre ²⁾). Nur so formal drückt der Lehnbrief die Gegenstände der Verleihung aus. Es ist nun zwar bekannt, daß gedachtes Kloster im 12. und 13. Jahrhunderte in der Altmark, nicht fern von Burgstall, Dörfer und Dorfantheile besaß, namentlich das Dorf Schernebeck und einen Antheil an Schwarzlosen: Schernebeck war auch noch nach dem Landbuche Kaiser Karls IV. ein Lehn des Klosters ³⁾). Welche Besitzungen oder Ansprüche jedoch dem Rudolph von Bismarck durch die gedachte Belehnung zu Theil wurden, vermögen wir nicht sicher zu bestimmen. Wahrscheinlich erwarben die von Bismarck damals die Wäldungen, die sie nach einer spätern Nachricht bei Schernebeck bis zur Aufgabe von Burgstall inne hatten ⁴⁾); vielleicht mußten sie zugleich über ihre althergebrachten Hebungen aus Klein-Schwarzlosen um diese Zeit die Lehnsherrschaft des Klosters Schenningen anerkennen.

Rudolph von Bismarck machte auch für sich allein noch vortheilhafte ökonomische Unternehmungen. Er kaufte z. B. den 6. Januar 1365 von der Familie Volkfelde einen Hof zu Samswegen für 100 Rheinische Gulden und nahm denselben von dem Abte des Klosters Hillersleben zu

¹⁾ Kiedel's Cod. I, XXII, 495.

²⁾ Kiedel's Cod. I, XXV, 326.

³⁾ Wohlbrück's Geschichte der Altmark, herausgegeben von L. Freih. von Ledebur, S. 28. 29. Kiedel's Cod. I, XVI, 313. Landbuch, Fibicin's Ausgabe S. 238. 239.

⁴⁾ Der Besitz von Waldbrevieren bei Schernebeck, der wohl nicht aus Nicolaus I. Zeit hergebracht war, wird in dem Vertrage des Kurprinzen Johann Georg mit den Gebrüdern Jobst und Georg von Bismarck über ihren Antheil an Burgstall, der den Besitz dieser Waldbreviere begriff, vom 16. December 1562 erkennbar noch angedeutet. Dieser Vertrag wird im Anhange mitgetheilt werden. Schon früher zeigten sich die von Bismarck im Besitz solcher Wäldungen bei Schernebeck, die sie im Jahre 1525 den von Pfleritz — bekannten Vasallen des Klosters Schenningen — abzutreten sich veranlaßt fanden. Kiedel's Cod. Suppl.-Band S. 412.

Lehn. Doch im Jahre 1381 verkaufte er diese neu erworbene Besitzung wieder an die von der Schulenburg, als diese ihm 120 Rheinische Gulden dafür zahlten ¹⁾).

Staatsämtern und wichtigen politischen Verhandlungen blieb Rudolph von Bismarck fern. Es schien ihm, wie allen Gliedern der Familie, ländliche Zurückgezogenheit und Ruhe am meisten zu behagen. Doch war er ein am Hofe des Markgrafen Friedrich des Feisten, der damals die Altmark regierte, sowie von dem Kurfürsten Friedrich II. gern gesehener Vasall. Jener beauftragte ihn am 15. Juni 1448, seinen Marschall Henning von Lüderitz in diesem verliehene Lehen einzunweisen ²⁾, und gewährte ihm die Auszeichnung, als Mitbürge in seinen Ehecontract einzutreten ³⁾. Auf Einladung des Kurfürsten Friedrich II. wohnte Rudolph von Bismarck später, am 15. August 1469, der feierlichen Stiftung des Katharinen-Klosters zu Stendal bei ⁴⁾.

Unangenehmer, als durch solche ehrenvolle Heranziehung zum Hofleben, wird die gesuchte ländliche Ruhe der von Bismarck durch eine Fehde unterbrochen sein, welche am 1. Januar 1483 die von Ribbesbittel mit einem zahlreichen Anhang den von Bismarck, Brüdern und Vettern, förmlich ansagten. Sie verwahrten in dem Fehdebrieфе ihre Ehre in Betreff aller Raubthaten, Morde, Todtschläge, Brandstiftungen und anderer Beschädigungen, welche durch sie den von Bismarck oder den Ihrigen zugefügt werden mögten ⁵⁾.

Man erfährt nichts über die Gründe, welche entfernt wohnenden Adligen Veranlassung geben konnten, in solcher Weise gegen eine Familie vorzuschreiten, welche sich den gewöhnlichen Raufereien fehdefüchtiger Standesgenossen so entschieden fern gehalten hatte, wie die von Bismarck. Ebenso wenig weiß man etwas über die Entwicklung und über den Ausfall des Streites.

Bald nach diesem Vorfalle oder schon während desselben muß auch das bisherige Haupt der Familie, Rudolph von Bismarck, gestorben sein.

¹⁾ Nibel's Cod. I, V, 442. 460.

²⁾ Nibel's Cod. I, XXV, 335.

³⁾ G. W. von Raumer's Cod. Brand. cont. I, 221.

⁴⁾ Nibel's Cod. I, XV, 309.

⁵⁾ Nibel's Cod. I, XXV, 410.

Als Kurfürst Johann, nicht lange nach seinem Regierungsantritte, am 14. October 1488 zu Tangermünde alle von Bismarck um sich versammelte, um ihnen die beim Wechsel des Lehnsherrn übliche Erneuerung oder Investitur zu gewähren, war Rudolph I. nicht mehr unter den Lebenden, sondern wurde er bei diesem Lehnssacte schon durch seine Söhne vertreten ¹⁾).

Als Senior des Hauses erscheint nach der Lehnserneuerung vom Jahre 1488 jetzt Heide, der jedoch seinen ältern Bruder nur kurze Zeit überlebte. Am 28. August 1489 wurde er noch bei der den Söhnen Rudolph's von dem Erzbischofe ertheilten Belehnung mit den Magdeburgischen Besitzungen der Familie in die gesammte Hand aufgenommen ²⁾). Darnach ist seiner nicht mehr gedacht, und nichts verlautet über eine Nachkommenschaft, die er hinterlassen hätte.

Dagegen lebte Henning, das nach Heiden's Tode älteste Familienglied, noch über die Grenze des Jahrhunderts hinaus. Er verkaufte im Jahre 1488 aus seinen Besitzungen für 40 Rheinische Gulden Hebungen in Klein-Schwarzlosen, Meszdorf, Stegelitz, Binsfeld und Wätthen wiederkäuflich an einen Commendisten in Stendal, der auf diese Hebungen eine Messstiftung mit Brodspende gründete ³⁾). Die Veräußerung geschah von ihm selbstständig, jedoch mit Zustimmung seines Bruders Heiden, der damals noch am Leben war, und seiner Neffen. Mit den Letztern, den Söhnen Rudolph's I., erschien er dann auch noch im Jahre 1499 hoch-

¹⁾ Wy Johans etc. Bekennen, dat wy vnsen liuen getruwen Heyden, Henning, Gunther, Ludloff, Jorgen vnd panthion, gebrudern vnd vettern, die von Bissmarck genant to Borchstal, — lyhn — Slot vnd Bleck Borchstall mit andern dorpern vnd allen togehoringen. Nibel's Cod. I, XXV, 434.

²⁾ Wy Ernst — Bekennen — Das wir vnsern lieben getruwen Gunthern, ludolffen, Georgen vnd Panthaleon, gebrudern, nach tode ludolffs seligen, yres vaters, vnde mit on in eyne gesampte handt Heiden vnd Henningen, yren vettern, alle von Bismarcke genant — gelyhen haben — Beyendorf — Blest — Mickstorff — lutke vyre — die dulle — finckenlandt etc. Nibel's Cod. I, XXV, 437.

³⁾ Ik hennyngk van Bismarke, wonachtich to Borghstall — hebbe mit fulbort myner eruen, nomliken mynes broders Heydens vnd myner feddern Gunter, ludeleff, iurgen, pantaleon, verkofft etc. Nibel's Cod. I, XV, 415. Zu vergleichen das. 434. 435.

bejährt vor dem jungen Kurfürsten Joachim I., da dieser zu Stendal denen von Bismarck die Belehnung ertheilte¹⁾. Im Jahre 1505 verstarb er mit Hinterlassung männlicher Nachkommen.

Seine Gemahlin war Sabina, wahrscheinlich wieder eine Tochter aus der Familie von Alvensleben. Denn sie errichtete im Jahre 1498 in dem Kloster Hillersleben eine Stiftung, worin sie mit dreißig Goldgulden aus ihrem Vermögen den Convent verpflichtete, jährlich zweimal mit Vigilien und Seelmessen, nach des Klosters Gewohnheit und der Weise seines Ordens, das Gedächtniß aller Derjenigen zu feiern, „welche aus den edlen und wohlthätigen Geschlechtern der von Bismarck und der von Alvensleben verstorben seien und noch versterben würden, so lange das Kloster bestehen werde“²⁾.

Durch ihre männliche Nachkommenschaft gründeten Henning und Sabina, neben dem von Ludolph's I. Nachkommen gebildeten ältern, einen jüngern Stamm. Es wurde durch diese Verzweigung des Geschlechtes eine neue Theilung der Besitzungen desselben erforderlich, die sich jedoch, da sie öftere Abänderungen erfuhr, nicht genau bestimmen läßt. Nur soviel erhellt, daß auch bei dieser Theilung das Schloß Burgstall gemeinschaftliche Residenz für alle Familienglieder beider Stämme blieb: ferner daß die dazu gehörigen Ländereien, Vorwerke und Dörfer in zwei Hälften getheilt und bei der Theilung der Heubungen aus entlegnern Orten die Magdeburgischen dem ältern und die Altmarkischen dem jüngern Stamme überwiegend zugewandt wurden.

Es bleibt dieser Schrift, nach den ihr angewiesenen Grenzen, nur noch ein flüchtiger Blick auf die in beiden Stämmen weiter folgenden Generationen verstattet, welche dazu hinführten, dem Geschlechte von Bismarck nach dieser Verzweigung neue Stammsitze zuzueignen³⁾.

¹⁾ Zu Stendal haben disse hirnach gescriben ir lehn empfangen: — Henningk, Gunter, Ludloff, Georgen, Panthaleon Bismarck, Bruder vnd vettern zu Borstal. Nibel's Cod. III, II, 436.

²⁾ — Vor welcher dechnisse vnsem closter de erbarene Sabine, henningh van Bismarck elike hufrowe, hefft druthtich rinsche gulden an redem golde in eyenen summen gegheuen vnd vornoghet. Nibel's Cod. I, XXII, 479.

³⁾ Zu vergleichen die Stammtafel im Anhang.

A. Älterer Stamm.

Günther, Rudolph II., Georg und Panthaleon,
Rudolph's I. Söhne.

Die Gebrüder Günther, Rudolph, „Rudloff“ oder „Rudeleff“, Georg oder „Jürgen“ und Panthaleon oder „Panthion“ waren schon am 14. October 1488 alle erwachsen genug, um die Investitur von dem Kurfürsten Johann zu Tangermünde zu empfangen. Sie waren zum Theil auch schon vermählt: denn es erbaten sich hier zugleich Günther für seine Gattin Margaretha und Rudolph für seine Gattin Anna die kurfürstliche Bestätigung über das diesen Frauen ausgesetzte Leibgedinge¹⁾. Gleichwohl befanden sich Georg und Panthaleon noch nicht im Besitze eigener Siegel, durch deren Anhängung oder Aufdrückung man damals, statt des Unterschreibens, Schriftstücke vollzog, und mußten daher ihre ältern Brüder für sie die Zustimmung mit untersegneln, die sie am 6. November 1488 einer Veräußerung ihres Vaterbruders Henning gewährten²⁾.

Alle vier Brüder erlebten auch noch das Lehnsempfangniß vom Jahre 1499 am Hofe des Kurfürsten Joachim I.³⁾ Bald darauf starben jedoch die beiden ältesten Brüder, und keiner von ihnen hinterließ männliche Nachkommen. Ihre Ehen hatten wahrscheinlich schon 1488 längere Zeit kinderlos bestanden, da sie ihren Gattinnen nicht einen Theil ihrer Besitzungen, wie sonst zu geschehen pflegte, sondern ihren ganzen Mitbesitz an Burgstall, sowie an allen Zubehörungen und sonstigen Gütern und Rechten zum Leibgedinge zusicherten.

Als daher bei einem im Jahre 1505 in dem jüngern Stamme eingetretenen Lehnsfalle die Glieder des älteren die Mitbelehnung nachzusuchen hatten, wurden nur Georg und Panthaleon in die gesammte Hand aufgenommen und ist anderer Mitberechtigter nicht gedacht⁴⁾.

¹⁾ Riedel's Cod. I, XXV, 434. 435.

²⁾ Riedel's Cod. I, XV, 415.

³⁾ Riedel's Cod. III, II, 436. Zu vergleichen S. 168 N. 1.

⁴⁾ Bosse, Claus, Didrick vnd Ludolff von Wiszmarek, Bruder,

Georg und Panthaleon zeigen sich dann auch noch am 2. März 1525 als alleinberechtigte Vertreter des älteren Stammes in einer Verhandlung mit den von Lüderitz, worin sie mit ihren Vettern von dem jüngern Stamme als alle von Bismarck auf Burgstall bezeichnet werden¹⁾. Die Verhandlung betraf einen Vergleich zwischen sämtlichen Mitgliedern der Geschlechter von Lüderitz und von Bismarck über den Besitz der in der Nähe Burgstalls belegenen wüsten Feldmarken Dickstede und Gethen, sowie der Hof- oder Mühlenstätte zu Bresen, der lange streitig gewesen war. Unter Mitwirkung einer von dem Kurfürsten dazu abgeordneten Kommission einigten die Parteien sich jetzt dahin, daß diese Feldmarken und Mühlenstätte denen von Bismarck allein verbleiben sollten, von diesen jedoch ihr Antheil an einem der Kohlgarten genannten Gehölze bei Schernebeck und einige Wispel jährlicher Getreidehebung aus Klein-Schwarzlosen, Stegelitz, Bellingen und Misselworde denen von Lüderitz zur Schadloshaltung abgetreten wurden.

Georg und Panthaleon überlebten den Abschluß dieses Vergleiches nur noch kurze Zeit und hinterließen wenig Nachkommenschaft. Es war von ihnen, wie es scheint, nur der eine Bruder vermählt, Panthaleon, der Ottilie, geborne von Bredow, zur Gattin hatte und mit ihr wenigstens einen Sohn, Namens Henning, auf den der ganze Antheil des ältern Stammes mit Panthaleon's Tode überging. Panthaleon's Tod erfolgte wahrscheinlich am 6. Januar 1526. In der Pfarrkirche zu Burgstall ist sein und seiner Gattin Grabdenkmal noch bis in die neueste Zeit mit zum Theil lesbarer Inschrift erhalten geblieben²⁾.

haben nach Henning, ires vaters, tode die lehn empfangen semtlich vnd Gorge vnd Pantaleon der sampten Hand volg gethan am Montag nach Dionisii Anno XV^e V. Nibel's Cod. III, II, 491.

¹⁾ — nachdem sich jrringe sachen zewischen alle der von Bissmarken zu Borchstall, alse Jurgen, Panthaleon, Bussen, Hansen (mel. Clausen) vnd Ludeleffen, gefettern vnd Brudern, an einem vnd alle den von Luderitz zu Luderitze gesessen etc. Nibel's Cod. Supplement-Band S. 412.

²⁾ Daß Georg und Panthaleon im Jahre 1528 beide todt waren, zeigt ein Lehnsact von diesem Jahre, worin die Besitzungen ihres Stammes an Nachkömmlinge verliessen werden, ohne daß ihrer mehr gedacht ist (Nibel's Cod. III, II, 477). Beide starben aber wahrscheinlich schon Jahre lang früher. Dies läßt sich jedoch nur in Betreff Panthaleons näher bestimmen. Die Inschrift des von diesem

Henning III., Panthaleon's Sohn.

Von diesem Henning weiß man nichts, als seine Existenz, die früh endete. Denn schon im Jahre 1528 gehörte er zu den Verstorbenen, wie die in diesem Jahre erfolgte Belehnung seines ältesten Sohnes zu erkennen giebt.

Henning's Töchter mögen die „Malke“ oder „Metke und Beseke Bismarck's“ gewesen sein, die um diese Zeit im Benedictiner-Frauenkloster zu Crevese den Schleier nahmen. Töchter, die bei Lebzeiten der Eltern nicht verheirathet wurden, waren nach dem Tode derselben nicht selten genöthigt, in einem Kloster ihr Unterkommen zu suchen. Man weiß jedoch von diesen beiden Nonnen weiter nichts, als daß der Markgraf Johann, der damals in Vertretung seines Vaters die Mark regierte, bewogen ward, denselben im Jahre 1429 eine Mark Silber jährlicher Hebung aus Sanne und im Jahre 1435 noch eine Mark Silber aus Möllenbeck zu verleihen¹⁾. Sie können daher auch Töchter aus einer der bürgerlichen Familien des Geschlechtes von Bismarck, die in Stendal noch fortbestanden, gewesen sein, da zur Aufnahme in das gedachte geistliche Stift adliges Herkommen nicht erforderlich war.

Heinrich, Levin, Friedrich und Lorenz, Henning's III. Söhne.

Als Henning von Bismarck starb, hatte von seinen vier hinterbliebenen Söhnen nur Heinrich erst das Alter der Lehnsmündigkeit erreicht und legte daher im Jahre 1528 auch dieser allein den Lehnseid

in der Kirche zu Burgstall erhaltenen Grabdenkmals war im Anfange des vorigen Jahrhunderts noch lesbar in folgenden Worten:

Anno Domini 1536 am Tage der Hilligen drier Königde ist gestorben der erbare und Vheste Panthaleon von Bysmarke und im 15. . . . am dage die dogensam Ottilia van Bredau, sin ehliche gemal.

— also nach Beckmann's Beschreibung der Mark Brandenburg V, I, IV, Sp. 83 und nach handschriftlichen Notizen in seinen Sammlungen. Der Pfarrer Lange zu Burgstall, welcher diese Lesung suppledirte, erklärte indessen schon damals das Jahr 1536 für unsicher und schwer lesbar. Es kann nicht richtig sein und ist daher wahrscheinlich, daß der Pfarrer Lange 1536 für 1526 gelesen hat.

¹⁾ Nibel's Cod. I, XVI, 343. 348.

dem Kurfürsten ab¹⁾). Von seinen unmündigen Brüdern Levin, Friedrich und Lorenz konnte auch noch im Jahre 1534, da sein Vetter Jobst aus dem jüngern Stamme am 6. Mai die Belehnung empfing, wobei der ältere Stamm die gesammte Hand zu verfolgen hatte, keiner zugezogen werden²⁾). Denn Levin war inzwischen mit Tode abgegangen, und der nächst älteste Bruder Friedrich erreichte erst im Juli des Jahres 1534 das Alter, den Lehnseid nachzuholen, den er dann auch am 9. Juli zu Köln an der Spree dem Kurfürsten ableistete³⁾). Demnächst hätte auch Lorenz, Henning's jüngster Sohn, die Aufnahme in die Mitbelehnung nachsuchen müssen. Die Lehnregister weisen jedoch keine Belehnung desselben nach, und ist die darin enthaltene Notiz vom 6. Mai 1534, die seiner als eines noch Unmündigen gedenkt, überhaupt die letzte Spur von seinem Dasein, wenigstens für längere Zeit⁴⁾). In der Folge er-

¹⁾ Heinrich von Bismarck hat für sich vnd vnmündigen Bruder, Levin, Friedrich vnd Lorentz, nach tod ires vaters Henning Bismarcks veterlich lehn entfangen. Actum ann Sunnabendt nach Oculi im XXVIII. Nibel's Cod. III, II, 477.

²⁾ Heinrich vnd Jobst, gefettern, van Bismarck vor sich vnd von wegen irer vnmündigen bruder Friedrich, Lorentzen, Joachim vnd Georgen haben Ire lehen nach tode Ires vettern Clausen von Bismarck seligen entfangen vnd geschworen. Die vnmündigen sollen zu Iren mündigen Jaren auch lehnspflicht thun. Actum Coln, Mitwochs nach Cantate Anno domini XXXIV. Auch hat Jobst von Bismarck seine väterliche lehen nach tode seines vaters Ludlofen von Bismarck entfangen. Actum eodem die. Nibel's Cod. III, II, 488.

³⁾ Fridrich von Bismarck hat sein lehnspflicht gethan. Actum Koln, Donnerstag nach Kiliani Anno XXXIV. Nibel's Cod. III, II, 489.

⁴⁾ Gleichwohl scheint Lorenz von Bismarck damals nicht verstorben zu sein, sondern nur in einer Weise, die aufzuklären noch nicht gelungen ist, über 30 Jahre von seiner Familie sich fern gehalten zu haben. Denn nachdem diese Burgstall aufgegeben und die Brüder Heinrich und Friedrich den Besitz von Crevese erlangt hatten, wurden damit am Sonntage Exaudi 1564 Heinrich, Friedrich und Lorenz von Bismarck von dem Kurfürsten Joachim belehnt. Wohlbrüd, der diese Belehnung kannte, bezweifelt, daß Lorenz ein Bruder Heinrichs und Friedrichs gewesen sei, weil er bei den Tauschverträgen von 1562, welche zu dem Besitze von Crevese hinführten, und auch sonst in frühern Verträgen nicht genannt ist, glaubt daher in demselben einen Sohn Heinrichs oder Friedrichs sehen zu müssen. Letzteres wäre auch allerdings wahrscheinlich, wenn nicht ein etwas späteres Verzeichniß der Familienglieder vorläge, das nach dem Tode Heinrichs vom ältern und Georgs vom jüngern Stamme dieselben in folgender Weise angiebt: Friedrich und Lorenz, Hennings Sene; Jobst, Ludloffs sel. sohn, die Bismarcke zu Krefß

scheinen über die Zeit der Veräußerung von Burgstall hinaus immer nur Heinrich und Friedrich als Vertreter des Stammes und als alleinige Besitzer seines Antheiles an den Besitzungen des Geschlechtes.

Wir erblicken darin aber wieder ein Brüderpaar, das, mit der Verwaltung seines Gutsbesitzes beschäftigt, sich diese Thätigkeit genügen ließ und, um öffentliche Angelegenheiten unbekümmert, auch den öffentlichen Urkunden keine Gelegenheit gegeben hat, seiner zu gedenken. Sie vermählten sich beide: Heinrich mit Ilse aus dem Winkel¹⁾, Friedrich mit Anna von Wendstern²⁾, und erfreuten sich beiderseits heranwachsender Nachkommenschaft. Gleichwohl behielten sie das Zusammenwohnen mit einander und mit ihren Vettern jüngeren Stammes auf dem Schlosse Burgstall in friedlicher Gemeinschaft bei, bis die Jagdlust des Kurprinzen Johann George sie diesen Sitz aufzugeben nöthigte.

B. Jüngerer Stamm.

Busse, Nicolaus IV., Dieterich und Rudolph III.,
Henning's II. Söhne.

Mehr nach außen hin sich entwickelndes Leben findet man bei dem jüngern Stamme, der mit den vier Söhnen Henning's II. und seiner Gattin Sabina von Alvensleben anhub, wenn auch zwei von ihnen den Eltern bald nachstarben. Sämmtlich empfingen sie, „Bosse, Claus, Didrick und Rudolff“, vom Kurfürsten Joachim die Lehnseinvestitur³⁾. Doch nahmen nur „Busse, Claus und Rudeleff“ noch an dem Güter-

und Schönhaußen“. Das Verzeichniß ist in C. von Cickstedt's Beiträgen zu einem neuern Landbuche der Marken Brandenburg S. 177 abgedruckt. Die darin dem Lorenz gegebene Bezeichnung als Henning's Sohn führt ganz unverkennbar auf den seit 1534 nicht mehr genannten Lorenz zurück, zumal da Heinrich nie Henning genannt wurde.

¹⁾ Nach einem in der Kirche zu Crevese nahe dem Altar stehenden Denkmale, das Fritz von der Schulenburg, Gemahl der Anna Ottilie von Bismarck, einer Tochter Heinrich's von Bismarck, seinen Schwiegereltern errichten ließ. Danneil, Gesch. des Geschlechtes der von der Schulenburg II, 469.

²⁾ Nach Notizen in Beckmann's handschriftlichem Nachlasse im Besitze des Verfassers.

³⁾ Niedel's Cod. III, II, 491. Zu vergleichen Note 4 auf Seite 169.

tausche Theil, der am 2. März 1525 zwischen sämmtlichen Gliedern des Geschlechtes von Bismarck auf Burgstall und denen von Lüderitz auf Lüderitz verabredet wurde¹⁾. Dieterich war daher wohl nicht mehr am Leben. Auch Bussfo, der im Jahre 1492 schon an der Belagerung der Stadt Braunschweig Theil genommen haben soll²⁾, wird in der Verhandlung vom Jahre 1525 zum letzten Mal erwähnt, und ist daher, da wir ihn ebenso wenig, wie seinen früher aus der brüderlichen Gemeinschaft ausgeschiedenen Bruder Dieterich, irgendwo als Geistlichen oder Mönch erblicken, wahrscheinlich gleichfalls früh verstorben.

Von den überlebenden Brüdern Claus und Rudolph trat der erstere im November 1512 als Heidereiter in den Dienst des Kurfürsten, da der frühere Verwalter dieses Amtes, Bussfo von Einwinkel, verstorben war. Sein dienstlicher Auftrag bestand darin, die große Gardelegensche Heide, den heutigen Zävenitzer und Veklinger Forst, zu verwalten und besonders zu verhüten, daß ihr zu nahe gejagt werde. Rücksichtlich der dafür zu haltenden zwei Dienstpferde verhiess der Kurfürst ihm 20 Gulden jährlicher Besoldung und 20 Gulden, beziehungsweise 14 Gulden Ersatz, wenn die Pferde im Dienste verloren gingen, auch Rock und Rappen für ihn selbst und für seinen Knecht zur Dienstkleidung³⁾.

Diese Heidereiter sind dieselben Forstbeamten, deren Titulatur später König Friedrich Wilhelm I. in die königlicher Oberförster umgewandelt hat; nur daß sie damals in der Regel größeren Revieren vorgesetzt waren, als jetzt, und dem Landesherrn näher standen, da es die heutigen Zwischenstellen höherer Forstbeamten in jener Zeit noch nicht gab. Die damaligen Heideläufer sind die heutigen Förster.

Wie lange nun Claus von Bismarck dieses Amt, in das er im Jahre 1512 vorläufig nur auf ein Jahr eintrat, beibehalten haben mag, ist nicht bekannt. Auch wissen wir sonst nichts von seiner weitem Thätigkeit. Am 1. Juni 1530 wird er zum letzten Mal urkundlich unter den Lebenden genannt⁴⁾. Im Jahre 1534 war er bereits verstorben

¹⁾ Nibel's Cod. Suppl.-Band S. 412, wo aber statt hansen zu lesen ist clausen. Zu vergleichen oben Note 1 S. 170.

²⁾ Reimann, Histor. liter. geneal. 95.

³⁾ Nibel's Cod. I, VI, 161.

⁴⁾ Nibel's Cod. Suppl.-Band S. 417.

und wahrscheinlich unverehlicht, wenigstens ohne Hinterlassung lehnsfähiger Descendenz, da sein Nachlaß an Lehnbesitzungen seinen Brudersöhnen zufiel¹⁾.

In ähnlicher Weise, wie Claus, trat auch sein Bruder Ludolph wieder in Dienstverhältnisse zum Kurfürsten. Er wurde im Jahre 1513 Amtmann der Domainenämter Bögow und Liebenwalde. Bögow ist bekanntlich das Amt, das später von der Kurfürstin Luise von Dranien, der ersten Gemahlin des großen Kurfürsten, den Namen Dranienburg erhielt. Die höhere Stellung eines Amtmannes, im Vergleich zu dem von dem ältern Bruder übernommenen Dienstverhältnisse, wird schon dadurch bekundet, daß dem Ludolph von Bismarck in dieser Eigenschaft, außer der allen Amtmännern zuständigen Hoffkleidung, an Besoldung 25 Gulden und an Schadenersatz für die Dienstpferde 36, beziehungsweise 30 Gulden zugesichert wurden²⁾.

Auch bei dieser Amtsverleihung war es jedoch vom Kurfürsten vorzüglich auf wirksamen Schutz seiner großen zu den gedachten Ämtern gehörigen Häiden gegen Beschädigungen des Wildstandes abgesehen. Im Uebrigen hatten Forsten damals noch nicht viel Werth. Die Gebrüder von Bismarck werden sich daher zu den ihnen übertragenen Ämtern wohl vorzüglich durch ein lebhaftes Interesse für die Conservation des Wildstandes und als eifrige Jagdsfreunde empfohlen haben.

Von einem Zeitgenossen wird dieser Ludolph von Bismarck noch rühmend als einer der besten Reiter und Kriegsleute seiner Zeit erwähnt, welche für die Altmark tüchtige Rittmeister und Obersten abgegeben hätten³⁾. Wahrscheinlich hat Ludolph daher später, nach Beendigung seiner Beziehungen zu den Ämtern Bögow und Liebenwalde, auch in der Altmärkischen Lehnsmiliz eine hervorragende Stellung eingenommen.

Ludolph von Bismarck war indessen nicht, wie sein Bruder Claus, unbeweibt, sonst würde dieser Stamm des Geschlechtes mit ihm abgestorben sein. Er machte sich vielmehr schon 1513 bei der Uebernahme

¹⁾ Zu vergleichen oben S. 172 Note 2.

²⁾ Niebel's Cod. I, XII, 279.

³⁾ Engelst's (1517—1583) Altmärk. Chronica. Ausgabe von 1736 Cap. IX, Seite 17.

der Amtmannschaft von Böhlow und Liebenwalde ausdrücklich aus, daß ihm gestattet sei, auch seine „Hausfrau, sowie eine Jungfer für dieselbe, aus der Amtsküche mit Kost versehen zu lassen“. Am 1. Juni 1530 wurde auch seiner Gattin Hedwig ein Leibgedinge mit der halben Wohnung seines Antheiles an Burgstall vom Kurfürsten Joachim I. verschrieben¹⁾. Darin lebte sie noch, als Burgstall im Jahre 1562 zur Veräußerung kam. Der Kurfürst Joachim war ihr im Jahre 1543 auch tausend Thaler schuldig. Sie stammte aus der Familie von Döberitz²⁾.

Jobst, Joachim und Georg II., Rudolph's III. Söhne.

Rudolph's III. Tod muß um die Mitte des Jahres 1534 schon erfolgt gewesen sein: denn am 6. Mai 1534 wurden bereits seine Söhne Jobst, Joachim und Georg, mit ihren dem ältern Stamme angehörigen Vettern, vom Kurfürsten versammelt, um sowohl ihre väterlichen als die durch den Tod ihres Vaterbruders Claus IV. ererbigten Lehen zu empfangen³⁾. Indessen war um diese Zeit von Rudolph's hinterbliebenen Söhnen Jobst allein erst zum Lehnsempfängnisse gereift, während die Belehnung der beiden jüngern Brüder ausgesetzt bleiben mußte, bis sie das gehörige Alter erreicht haben würden. Auch für die Letztern scheint indessen die Lehnseinvestitur schon nachgeholt gewesen zu sein, als am 28. October 1539 die drei Brüder, unter Zustimmung ihrer Vettern aus dem andern Stamme, den Vicarien der Marienkirche zu Stendal für 200 Gulden Hebungen aus den Dörfern Arensberg und Klein-Schwarzlosen verkauften, wozu der Kurfürst am 6. November 1539 seinen lehnherrlichen Consens ertheilte⁴⁾.

Später gründeten Jobst und Georg, Jeder für sich, einen eigenen Hausstand, wie auch ihre Mutter solchen fortführte, Alle auf dem Schlosse Burgstall. Jobst war mit Emerentia aus dem Hause der

¹⁾ Riedel's Cod. Suppl.-Band 417.

²⁾ Nach Verhandlungen von 1543 und 1562, die das Geh. Staatsarchiv enthält.

³⁾ Riedel's Cod. III, II, 488.

⁴⁾ Riedel's Cod. I, XVI, 194. 195.

Schenken von Lützenburg vermählt¹⁾: seinem Bruder Georg wird eine Armengard von Alvensleben als Gattin zugeschrieben²⁾. Vermuthlich würde demnächst auch Joachim in die Ehe getreten sein, wäre dieser nicht bei der Belagerung Magdeburgs im Jahre 1550, wo er dem Kurfürsten den Lehndienst leistete, gefallen³⁾.

Nach Joachim's Tode waren Jobst und Georg alleinige Vertreter ihres Stammes, und sie waren es daher auch, welche ihren Antheil an Burgstall im Jahre 1562 abtraten und im Frühling des folgenden Jahres ihren Sitz nach Schönhäusen verlegten.

¹⁾ Noch im Jahre 1587 bestätigte der Kurfürst der Emerentia ihr Witthum. G. A. von Mülverstedt, Sammlungen von Ehestiftungen und Leibgebingsbriefen ritterschaftlicher Geschlechter S. 21.

²⁾ Nach Beckmann's handschriftlichen Notizen.

³⁾ Ebenfalls nach Beckmann's handschriftlichen Notizen.